Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung

Version 11.1

Änderungsübersicht

Version	Änderungs-datum	Durchgeführte Änderung
11.0	23.05.2022	3.1.20 „Angabe zum Abrechnungsprogramm“ – Aufnahme eines entsprechenden Kennzeichens
11.0	23.05.2022	3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“ und 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“ – Aufnahme eines Hinweises zum Umgang bei besonderen Kürzungen im Zusammenhang mit einem Monatsende
11.0	23.05.2022	3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“ – Formulierungsumstellung, um Interpretationen im Vergleich zu 3.5.7 zu vermeiden
11.0	23.05.2022	3.5.7 „Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate“ – Aufnahme eines Hinweises, dass auch beitragsfrei umgewandeltes Entgelt zu melden ist, welches die BBG überschritten hatte.
11.0	23.05.2022	3.9.6 „Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum“ – Anpassung der Feldbezeichnung
11.0	23.05.2022	3.11.9 „Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Beschäftigungsverhältnis“ und 3.11.18 „Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1“ – Hinweis ergänzt, dass Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz mit Grund „02“ zu melden sind und diese Zeiten als entschuldigte Fehlzeiten zu werten sind
11.0	23.05.2022	3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“ – Klarstellung eingefügt, dass Monate ohne Arbeitsentgelt wegen ausschließlich unentschuldigter Fehlzeit oder wegen dem ausschließlichen Zusammentreffen von unentschuldigter und entschuldigter Fehlzeit auch im DTA EEL zu melden sind

11.0	23.05.2022	3.11.20 „Nettoarbeitsentgelt Monat 1“ – Aufnahme eines Hinweises zur Umsetzung der dauerhaften Änderungen auch außerhalb des Verfahrens
11.0	23.05.2022	3.13 „Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung“ – Klarstellende Formulierung, dass ein DBHE jeweils beim Wechsel der Entgeltersatzleistung benötigt wird und keine Prüfung der Beitragspflicht bei Dynamisierung erforderlich ist.
11.0	23.05.2022	3.1.3 „Empfängernummer“ – Klarstellung zum Umgang bei „99“-Meldungen aufgenommen
11.0	23.05.2022	3.1.18 „Abgabegrund“ und 3.1.19 „Korrekter Abgabegrund“ – Abbildung der Rückmeldung eines falschen Meldegrundes sowie eines neuen Meldegrundes für Krankengeld bei stationärer Mitaufnahme
11.0	23.05.2022	3.4.9 „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“, 3.4.10 „Beginn Kurzarbeitszeit“ und 3.4.11 „Ende Kurzarbeitszeit“ – Formulierungsumstellung bzw. Aufnahme von Klarstellung, um unterschiedliche Interpretationen bei der Umsetzung des KUG zu vermeiden
11.0	23.05.2022	3.7 „Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung“ – Aufnahme von weitergehenden Hinweisen zur Rückmeldung des Endes der Entgeltersatzleistung
11.0	23.05.2022	3.9.1 „Ende Beschäftigungsverhältnis zum“ – Klarstellung aufgenommen, dass eine Meldung nur zu erfolgen hat, sofern das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der zu meldenden Freistellung liegt
11.0	23.05.2022	3.11.5 „Ende Beschäftigungsverhältnis zum“ – Klarstellung aufgenommen, dass eine Meldung nur erforderlich ist, sofern das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der Schutzfristen liegt und das bei Änderungen eine Storno-/Neumeldung erforderlich ist
11.0	23.05.2022	3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ – Klarstellung zum Umgang mit variablen Entgeltbestandteilen aufgenommen, wann in diesem Zusammenhang ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt und Hinweis auf Anlage 3 zur Kontinuität aufgenommen

11.0	23.05.2022	3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ – Anpassung der Aussagen an die Neuerungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Übermittlung der Vorerkrankungen
11.0	23.05.2022	In den Unterabschnitten zu 3.4 „Datenbaustein DBAL – Allgemeines“, 3.5 „Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt“ und 3.6 „Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit“ wurden Hinweise zum neuen Krankengeldanspruch nach § 44b SGB V für eine bei stationärer Krankenhausbehandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld von GKV-versicherten Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, mit aufgenommen. Der Anspruch wurde durch das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (TAMG) vom 27.09.2021 mit Wirkung zum 01.11.2022 eingeführt.
11.1	12.09.2022	2.2.1 „Allgemeines“, 2.3.1 „Allgemeines“, 2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“, 3.1.3 „Empfängernummer“, 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“, 3.9.11 „Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt“, 3.11 „Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld“, 3.11.10 „Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR“ und 3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ – Klarstellenden Hinweis aufgenommen, dass für Arbeitnehmer in der Gleitzone auch bei Unterschreitung der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Rahmen der dort geltenden Übergangsregelung Meldungen an die SVT durchzuführen sind.

An der Verfassung der vorliegenden Verfahrensbeschreibung der Datensätze und Datenbausteine für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) waren beteiligt:

Leiter der Arbeitsgruppen:

Ramón Lang	GKV-Spitzenverband (fachliche Verantwortung)
Mirko Dietzel	GKV-Spitzenverband (technische Verantwortung)

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

AOK-Bundesverband GbR

AOK-Systems

Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.

ARGE Perser

Audi

BITMARCK

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

DATEV eG

Deutsche Bahn

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Deutsche Lufthansa

Deutsche Post AG

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Hessen

DSRV Würzburg

GKV-Spitzenverband

adata GmbH

IKK e.V.

ITSG GmbH

KNAPPSCHAFT

Lohn 24

Mobil ISC

Otis Elevator Company

SAP AG

Siemens Betriebskrankenkasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsübersicht 2

1. Einführung 15

2. Grundsätzliches 17

2.1 Rechtlicher Hintergrund zur Erhebung und Speicherung der Daten 18

2.1.1 § 107 SGB IV – Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen 18

2.1.2 Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) in der vom 01.01.2023 an geltenden Fassung 19

2.1.3 § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V – Sozialdaten bei den Krankenkassen 19

2.1.4 § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB X – Auskunftspflicht des Arbeitgebers 20

2.1.5 Rechtlicher Hintergrund zur Berechnung und Zahlung von Entgeltersatzleistungen 20

2.2 Verfahren bei den Arbeitgebern 23

2.2.1 Allgemeines 23

2.2.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber 23

2.2.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten 26

2.3 Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern 29

2.3.1 Allgemeines 29

2.3.2 Prüfung der Meldedaten 29

2.3.3 Fehlerbehandlung 29

2.3.4 Mitteilungen, die von den Sozialversicherungsträgern erstellt werden 30

2.4 Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte) 33

3. Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen 34

3.1 Datensatz DSLW – Datensatz Leistungswesen 35

3.1.1 Verfahrenskennung 35

3.1.2 Absendernummer 35

3.1.3 Empfängernummer 36
3.1.4 Versionsnummer 38
3.1.5 Erstellungsdatum 38
3.1.6 Fehlerkennzeichen 38
3.1.7 Anzahl der Fehler 38
3.1.8 Versicherungsnummer 39
3.1.9 Geburtsdatum 39
3.1.10 Betriebsnummer des Verursachers 39
3.1.11 Kennzeichen des Datensatzes 40
3.1.12 Produkt-Identifier 40
3.1.13 Modifikations-Identifier 40
3.1.14 Verarbeitungsdatum 40
3.1.15 Betriebsnummer der Krankenkasse 40
3.1.16 Betriebsnummer der Abrechnungsstelle 41
3.1.17 Rückmeldung der Entgeltersatzleistung 41
3.1.18 Abgabegrund 42
3.1.19 Korrekter Abgabegrund 44
3.1.20 Angabe zum Abrechnungsprogramm 44
3.1.21 Stornokennzeichen 45
3.2 Datenbaustein DBNA - Name 46
3.3 Datenbaustein DBAN - Anschrift 47
3.4 Datenbaustein DBAL - Allgemeines 48
3.4.1 AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab 48
3.4.2 Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA 48
3.4.3 Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis 49
3.4.4 Beendigung Beschäftigungsverhältnis am 49
3.4.5 Beendigung Beschäftigungsverhältnis zum 49
3.4.6 Grund Beendigung 50

3.4.7 Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose 50
3.4.8 Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben) 51
3.4.9 KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG 52
3.4.10 Beginn Kurzarbeitszeit 52
3.4.11 Ende Kurzarbeitszeit 53
3.4.12 Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1 54
3.4.13 Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1 54
3.4.14 Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2 54
3.4.15 Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2 55
3.5 Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt 56
3.5.1 Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen 56
3.5.2 Weiterzahlung teilweises Arbeitsentgelt bis 59
3.5.3 Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1 59
3.5.4 Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1 63
3.5.5 Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt 63
3.5.6 Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt 67
3.5.7 Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate 71
3.5.8 Entgeltart 72
3.5.9 Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt 72
3.5.10 Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt 72
3.5.11 Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2 73
3.5.12 Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2 74
3.5.13 Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt 74
3.5.14 Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt 74
3.5.15 Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3 74

3.5.16 Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA - Zeitraum 3 75
3.5.17 Zeitraum 3 SV- Bruttoarbeitsentgelt 75
3.5.18 Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt 75
3.5.19 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV 75
3.5.20 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV 77
3.5.21 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate ALV 77
3.6 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit 79
3.6.1 Anzahl Stunden 79
3.6.2 Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 79
3.6.3 Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 80
3.6.4 Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2 81
3.6.5 Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 2 81
3.6.6 Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2 81
3.6.7 Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3 82
3.6.8 Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - Zeitraum 3 82
3.6.9 Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3 82
3.7 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung 84
3.7.1 Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber 84
3.7.2 Abweichender Beginn der Entgeltersatzleistung beim SV-Träger 85
3.7.3 Ende der Entgeltersatzleistung 85
3.7.4 Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung 85

3.8 Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt 87
3.8.1 Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1 87
3.8.2 Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2 88
3.8.3 Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3 88
3.9 Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes 89
3.9.1 Ende Beschäftigungsverhältnis zum 90
3.9.2 Beginn Freistellung 90
3.9.3 Ende Freistellung 90
3.9.4 Vollständiges Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der Freistellung 91
3.9.5 Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Freistellungszeitraum 92
3.9.6 Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum 92
3.9.7 Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum 93
3.9.8 Beginn bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum 93
3.9.9 Ende bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum 94
3.9.10 Bezahlte Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung 94
3.9.11 Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt 94
3.9.12 Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt 97
3.9.13 Beitragspflichtige Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate 100
3.10 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall 102
3.10.1 Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger 102
3.10.2 Tag des Versicherungsfalls 102
3.10.3 Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers 102
3.10.4 Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum 102
3.10.5 Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 2 103
3.10.6 Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 3 103
3.10.7 Während der Freistellung ausgefallene Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge 104
3.10.8 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate UV 104

3.11 Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld 105
3.11.1 Beginn der Schutzfrist 105
3.11.2 Beginn des Beschäftigungsverhältnisses 105
3.11.3 Letzter SV-Tag vor der Entbindung 106
3.11.4 Ende Beschäftigungsverhältnis am 106
3.11.5 Ende Beschäftigungsverhältnis zum 107
3.11.6 Grund der Beendigung 107
3.11.7 Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus 108
3.11.8 Weiterzahlung teilweises Arbeitsentgelt bis 109
3.11.9 Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Beschäftigungsverhältnis 110
3.11.10 Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR 111
3.11.11 Entgeltart 112
3.11.12 Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1 .. 112
3.11.13 Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1 114
3.11.14 Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 115
3.11.15 Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 115
3.11.16 Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 115
3.11.17 Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1 116
3.11.18 Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 116
3.11.19 Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1 117
3.11.20 Nettoarbeitsentgelt Monat 1 118
3.11.21 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 120
3.12 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten 121
3.12.1 Grund der Anforderung 122
3.12.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber 123
3.12.3 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Sozialversicherungsträger 123
3.12.4 Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit 123
3.12.5 Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist 124

3.12.6 Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten 125
3.12.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“ 126
3.12.8 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“ 127
3.12.9 Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn“ 127
3.12.10 Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“ 129
3.12.11 Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“ 129
3.12.12 Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn“ 130
3.12.13 Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“ 131
3.12.14 Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“ 132
3.13 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung 133
3.13.1 Beginn der Zahlung 133
3.13.2 Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto 134
3.13.3 Höhe tägliche Entgeltersatzleistung netto 135
3.14 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) .136
3.14.1 Beginn der Zahlung 136
3.14.2 Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto 137
3.14.3 Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto 137
3.15 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe 138
3.15.1 Beginn des Beschäftigungsverhältnisses 138
3.15.2 Beschäftigt bis 138
3.15.3 Beschäftigt als 138
3.15.4 Berufsausbildungsverhältnis 139
3.15.5 Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung 139
3.15.6 Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber 139
3.15.7 Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto) 140
3.15.8 Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag netto) 140

3.15.9 Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung 140
3.15.10 Arbeitsentgelt im Übergangsbereich 141
3.15.11 Rechtskreis der Betriebsstätte 141
3.16 Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute 143
3.16.1 An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab 143
3.16.2 Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am 143
3.16.3 Urlaubsanspruch bei Ende Beschäftigungsverhältnis 143
3.16.4 Verlängerung Beschäftigungsverhältnis von 143
3.16.5 Verlängerung Beschäftigungsverhältnis bis 144
3.16.6 Kennzahl der Durchschnittsheuer 144
3.16.7 Durchschnittsheuer 144
3.16.8 Nettoheuer 145
3.17 Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld 146
3.17.1 Brutto-Soll 146
3.17.2 Netto-Soll (fiktiv) 146
3.17.3 Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG 146
3.17.4 Brutto-Ist 147
3.17.5 Netto-Ist 147
3.17.6 Aufstockungsbetrag 147
3.18 Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner 149
3.19 Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten 150
4. Anlagen 151

1. Einführung

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG II, verkündet am 13. September 2007, BGBl. 2007 I Nr. 47, S. 2259) wurde eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Übermittlung von Daten, welche für die Berechnung bestimmter Entgeltersatzleistungen erforderlich sind, geschaffen. § 107 Abs. 1 SGB IV sieht vor, dass die Angaben über das Beschäftigungsverhältnis zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen sind, sofern dies notwendig ist oder diese Daten dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt sind. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter Ausfüllhilfen erstatten.

Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben und die Ausnahmen nach Satz 4 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die erste Genehmigung der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV AF.)“ vom 8. September 2008 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgte am 27. Oktober 2008.

Aufgrund erforderlicher Anpassungen im Vorerkrankungsverfahren sowie weiterer Hinweise aus der Praxis ist eine erneute Überarbeitung erforderlich gewesen. Der nunmehr vorliegenden Version 11 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Datum vom 16.05.2022 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) den „Gemeinsamen Grundsätzen“ vom 14.12.2021 zugestimmt. Als Anlage 1 zu den Gemeinsamen Grundsätzen wurden die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine veröffentlicht, welche sich wie folgt gliedern:

1 Datensatz: VOSZ – Vorlaufsatz

2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

3 Datensatz:

3.1 DSLW – Leistungswesen

3.2 DBNA – Name

3.3 DBAN – Anschrift

3.4 DBAL – Allgemeines

3.5 DBAE – Arbeitsentgelt

3.6 DBZA – Arbeitszeit

3.7 DBEE – Ende Entgeltersatzleistung

3.8 DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

3.9 DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

3.10 DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

3.11 DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

3.12 DBVO – Vorerkrankungszeiten

3.13 DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

3.14 DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

3.15 DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

3.16 DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

3.17 DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

3.18 DBAP – Ansprechpartner

3.19 DBID – Identifikationsdaten

4 Datenbaustein: DBFE – Fehler

5 Datensatz: NCSZ – Nachlaufsatz

Die Teilnahme am Datenaustausch Entgeltersatzleistungen ist für die Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger verpflichtend.

Die Entgeltbescheinigungen und Mitteilungen dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Es wurde vereinbart, dass die Datenannahmestellen der Krankenkassen als Annahme- und Weiterleitungsstellen für alle per Datenaustausch übertragenen Entgeltbescheinigungen und Mitteilungen fungieren.

2. Grundsätzliches

Ziel der Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen. Das Dokument soll zudem als Aufhänger für die Klärung von Einzelfragen der Anwender dienen. Der entstehende Informations- und Erfahrungsaustausch bildet eine Grundlage für die Moderation, Kommunikation und Aufbereitung des Änderungs- und Klärungsbedarfs.

Die folgende Verfahrensbeschreibung behandelt als Schwerpunkt den Datensatz 3.1 „Datensatz DSLW – Datensatz Leistungswesen“ sowie die Datenbausteine 3.4 „Datenbaustein DBAL – Allgemeines“ bis 3.17 „Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld“ sowie 3.19 „Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten“. Die einzelnen Felder des Datensatzes sowie der Datenbausteine sind – mit Ausnahme der Felder zur „Kennung“ und soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist – vollständig abgebildet. Soweit die Felder aus Sicht der Arbeitsgruppe unproblematisch sind, wurde auf eine Kommentierung verzichtet.

2.1 Rechtlicher Hintergrund zur Erhebung und Speicherung der Daten

Die datenschutzrechtliche Legitimation zur Erhebung der Daten von Seiten der SV-Träger beim Arbeitgeber sowie zur Übermittlungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus den folgenden Vorgaben.

2.1.1 § 107 SGB IV – Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen

(1) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese Bescheinigung kann der Leistungsträger im Einzelfall vom Arbeitgeber elektronisch durch Datenübertragung anfordern. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung im Einzelfall durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Der Leistungsträger hat diese Daten elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben sowie die Ausnahmen nach Satz 5 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören. Die Sätze 2 bis 7 gelten nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen nach § 44a des Fünften Buches und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches.

(2) Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c, insbesondere die Dauer und die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Zeiten, die auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung anrechenbar sind, die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die im Zusammen-

hang mit der Entgeltersatzleistung für die Erstellung einer Meldung nach § 28a notwendigen Informationen durch Datenübertragung zu übermitteln. Der Antrag des Arbeitgebers nach Satz 2 ist durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Nähere zu den Angaben und zum Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 und zu den Ausnahmeregelungen regeln die in Absatz 1 Satz 6 genannten Sozialversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend. Private Krankenversicherungsunternehmen können im Fall der Zahlung von Krankentagegeld Meldungen an den Arbeitgeber nach den Sätzen 1 und 2 übermitteln.

2.1.2 Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) in der vom 01.01.2023 an geltenden Fassung

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde, die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG beginnt oder sobald eine Freistellung aufgrund einer aktuellen Mitaufnahme im Krankenhaus im Sinne des § 44b SGB V erfolgt.

In den Fällen, in denen der Datensatz an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstag vor dem 42. Tag der AU, das alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

In allen anderen Fällen erfolgt die Auslösung des Datensatzes durch den Arbeitgeber unverzüglich nach Vorlage der Anforderung durch den Sozialversicherungsträger oder den Arbeitnehmer. Eine Anforderung durch den Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit einer Freistellung aufgrund Erkrankung oder Verletzung des Kindes ist frühestens 6 Wochen nach Beginn der Freistellung zulässig.

2.1.3 § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V – Sozialdaten bei den Krankenkassen

Die Krankenkassen dürfen Sozialdaten für Zwecke der Krankenversicherung nur erheben und speichern, soweit diese für die Prüfung der Leistungspflicht und die Erbringung von Leistungen an Versicherte einschließlich der Voraussetzungen von Leistungsbeschränkungen, die Bestimmung des Zuzahlungsstatus und die Durchführung der Verfahren bei Kostenerstattung, Beitragsrückzahlung und der Ermittlung der Belastungsgrenze erforderlich sind.

2.1.4 § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB X – Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen.

2.1.5 Rechtlicher Hintergrund zur Berechnung und Zahlung von Entgeltersatzleistungen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen, aus denen sich u. a. der Hintergrund und die Erforderlichkeit der verschiedenen zu liefernden Daten für die Berechnung des Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeldes, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes ergibt, sind im Folgenden aufgeführt:

§ 3 EntgFG	Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
§ 9 EntgFG	Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation,
§ 23c SGB IV	Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen,
§ 107 SGB IV	Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen
§ 64 SGB IX	Ergänzende Leistungen,
§ 65 SGB IX	Leistungen zum Lebensunterhalt,
§ 66 SGB IX	Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes,
§ 67 SGB IX	Berechnung des Regelentgelts,
§ 68 SGB IX	Berechnungsgrundlage in Sonderfällen,
§ 69 SGB IX	Kontinuität der Bemessungsgrundlage,
§ 70 SGB IX	Anpassung der Entgeltersatzleistungen,
§ 71 SGB IX	Weiterzahlung der Leistungen
§ 72 SGB IX	Einkommensanrechnung
§ 69 SGB X	Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben.
§ 98 SGB X	Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für die Bereiche Kranken- und Verletztengeld, sowie des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes zusätzlich maßgebend:

§ 44 SGB V	Krankengeld,
§ 44b SGB V	Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld
§ 45 SGB V	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes,
§ 46 SGB V	Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld,
§ 47 SGB V	Höhe und Berechnung des Krankengeldes,
§ 47b SGB V	Höhe und Berechnung des Krankengeldes bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld,
§ 49 SGB V	Ruhen des Krankengeldes,
§ 45 SGB VII	Voraussetzungen für das Verletztengeld,
§ 46 SGB VII	Beginn und Endes des Verletztengeldes,
§ 47 SGB VII	Höhe des Verletztengeldes,
§ 48 SGB VII	Verletztengeld bei Wiedererkrankung.

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Unfallversicherung zusätzlich maßgebend:

§ 49 SGB VII	Anspruch Übergangsgeld
§ 50 SGB VII	Höhe des Übergangsgeldes
§ 52 SGB VII	Einkommensanrechnung auf VG und ÜG der UV

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zusätzlich maßgebend:

§ 119 SGB III	Übergangsgeld

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Übergangsgeld im Rahmen der Rentenversicherung zusätzlich maßgebend:

§ 20 SGB VI Anspruchsvoraussetzungen,

§ 21 SGB VI Höhe und Berechnung,

§ 123 SGB VI Berechnung von Geldbeträgen,

§ 148 SGB VI Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,

Im speziellen sind folgende Rechtsgrundlagen für das Mutterschaftsgeld zusätzlich maßgebend:

§ 24i SGB V Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Berechnung für gesetzlich Versicherte,

§ 14 KVLG 1989 Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Berechnung für gesetzlich Versicherte,

§ 19MuSchG Mutterschaftsgeld,

§ 20 MuSchG Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

2.2 Verfahren bei den Arbeitgebern

2.2.1 Allgemeines

Grundlage für den Datenaustausch nach § 107 SGB IV zwischen den Arbeitgebern und den Datenannahmestellen sind neben den gesetzlichen Regelungen die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, da diese für die maschinelle Zuordnung der Entgeltdaten benötigt werden. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) vergebene Rentenversicherungsnummer anzugeben. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber nicht bekannt, ist die Versicherungsnummer mit dem Abrechnungsprogramm bei der Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen.

Die Arbeitgeber übermitteln für deren Beschäftigte (gilt auch für Beschäftigte, die die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, Privatkrankenversicherte und geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte) die notwendigen Entgeltbescheinigungen durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Sozialversicherungsträger. Die Datenübermittlung ist automatisiert vorzunehmen (siehe Punkt 2.1 Gemeinsame Grundsätze). Ausnahmetatbestände, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist, sind in der Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze festgelegt. Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten.

2.2.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

2.2.2.1 Allgemeines

Mitteilungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Mitteilungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Daten über die Angaben zum Versicherten und die Höhe der Entgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

2.2.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen ist der fachliche Datensatz DSLW – Leistungswesen mit den zugehörenden Datenbausteinen zu verwenden.

Überdies sind für die Datenübermittlung die Maßgaben der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV, sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik gemäß § 95 SGB IV zu beachten.

Die Datensätze sind entsprechend der Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV aufzubauen und zu übermitteln.

2.2.2.3 Datenannahmestelle für Mitteilungen zu Entgeltersatzleistungen

Die Daten sind an die Datenannahmestelle der Krankenkassen zu übermitteln, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Datensätze für die Träger der Rentenversicherung, Unfallversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit bestimmt sind. Sofern der Arbeitnehmer bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert ist (z. B. privat krankenversicherte Arbeitnehmer), wird die Bescheinigung nach Wahl des Arbeitgebers an eine Datenannahmestelle einer gesetzlichen Krankenkasse übermittelt. Die Datenannahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen sind in der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt.

2.2.2.4 Besonderheiten bei Leistungen der Unfallversicherungsträger

Sofern die Unfallversicherungsträger Leistungen selbst berechnen, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben, das alle Angaben, die zur Erstattung des

Datensatzes notwendig sind, enthält. Hiervon können Verletztengeld, Übergangsgeld und Kinderverletztengeld betroffen sein.

2.2.2.5 Verwendungsregeln für die Anfrage von Vorerkrankungszeiten

Für die Anfrage von Vorerkrankungszeiten („ABGABEGRUND“ = „41“) sind vom Arbeitgeber der Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten mit den Datenfeldern in den Stellen 001-013 und 023-040 zu verwenden. Hierbei sind die Besonderheiten unter 3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ entsprechend zu beachten.

2.2.2.6 Verwendungsregeln für die Anfrage „Ende Entgeltersatzleistung“

Die Anfrage über das Ende der Entgeltersatzleistung („ABGABEGRUND“ = „42“) des Arbeitgebers darf bei dem Sozialversicherungsträger nur erfolgen, wenn der Arbeitgeber diese Information benötigt um eine Überzahlung von Arbeitsentgelt zu vermeiden oder eine Meldung zur Sozialversicherung erstellen zu können. Für diese Anfrage ist der Datenbaustein Ende Entgeltersatzleitung (DBEE) zu verwenden. Dabei sind vom Arbeitgeber die Datenfelder in den Stellen 001-012 zu verwenden.

Es sind die weiteren Besonderheiten unter 3.7 „Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung“ entsprechend zu beachten.

2.2.2.7 Stornierung von Mitteilungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Datensätze sind vom Arbeitgeber zu stornieren, wenn dieser von sich aus feststellt, dass die bisher übermittelten Daten zu korrigieren sind (unzutreffende Angaben) oder wenn sie nicht zu erstatten waren. Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber mit einem falschen Abgabegrund, so wird der Arbeitgeber hierüber mit Abgabegrund „66“ (3.1.18 „Abgabegrund“) durch den SV-Träger informiert und zur Stornierung und Neumeldung mit dem korrekten Abgabegrund aufgefordert. Bei einer Stornierung wegen unzutreffender Angaben erstellt der Arbeitgeber den bereits übermittelten Datensatz erneut mit dem Stornierungsmerkmal und zusätzlich den neuen Datensatz mit den richtigen Werten.

Vor der maschinellen Übermittlung von Mitteilungen ist von den Arbeitgebern programmseitig sicherzustellen, dass erstellte aber noch nicht übermittelte Datensätze, die bereits wieder pro-

grammintern storniert wurden, also in sich überholt sind, nicht an die Datenannahmestelle der zuständigen Krankenkasse geliefert werden.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Mitteilung ist der DSLW mit den ursprünglich übermittelten Daten, der bereits abgegebenen Meldung und dem Kennzeichen „Stornierung“ zu übermitteln. Im DSLW sind die Daten im Feld 3.1.5 „Erstellungsdatum“ und ggf. im Feld 3.1.2 „Absendernummer“ bzw. im Feld 3.1.3 „Empfängernummer“ zu aktualisieren.

Eine Stornierung ist nicht vorzunehmen, sofern sich die Änderung ausschließlich auf die in den Bausteinen DBAP oder DBID enthaltenen Daten bezieht.

Bei Stornierungen von Mitteilungen, die vor dem 01.01.2023 in der Version 10 übermittelt wurden, sind die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 11 zu übermitteln. Derartige Stornierungsmeldungen sind insoweit vor der Übermittlung zu konvertieren.

2.2.2.8 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der Anlage 1 festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt. Abgewiesene Datensätze sind nicht zu stornieren. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

2.2.2.9 Testverfahren

Die notwendigen Tests nach Neuerstellung/Änderungen, der für die Abgabe der Entgeltbescheinigung verwendeten Entgeltabrechnungsprogramme, sind ausschließlich dem Ersteller der Software vorbehalten. Endanwender/Arbeitgeber haben keine Möglichkeit Tests durchzuführen.

2.2.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

2.2.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund (DSRV) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen vorzunehmen sind.

Die Sozialversicherungsträger prüfen die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Datenannahmestellen (siehe Anlage 1).

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 1) im fachlichen Datensatz DSLW und den Datenbausteinen)

- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBAL – Allgemeines
- DBAE – Arbeitsentgelt
- DBZA – Arbeitszeit
- DBEE – Ende Entgeltersatzleistung
- DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt
- DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes
- DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall
- DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld
- DBVO – Vorerkrankungszeiten
- DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
- DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe
- DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute
- DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen von Transfer-Kurzarbeitergeld
- DBAP – Ansprechpartner
- DBID – Identifikationsdaten.

2.2.3.2 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Mitteilungen der Entgeltersatzleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen

im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung zu verwenden.

2.3 Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern

2.3.1 Allgemeines

Die Sozialversicherungsträger erhalten von den Arbeitgebern für deren Beschäftigte (gilt auch für Beschäftigte, die die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, Privatkrankenversicherte und geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte) die notwendigen Entgeltbescheinigungen durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen. Ausnahmetatbestände, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist, sind in der Anlage 3 Gemeinsame Grundsätze festgelegt. Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten.

2.3.2 Prüfung der Meldedaten

2.3.2.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen prüfen die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1.

2.3.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Datensätze sind nicht an die zuständigen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten.

2.3.3 Fehlerbehandlung

2.3.3.1 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Datensätze erneut zu erstatten.

2.3.3.2 Datenabgleich

Zur Verfahrenssicherheit werden die Daten aus der maschinellen Mitteilung des Arbeitgebers mit dem Datenbestand des zuständigen Sozialversicherungsträgers (u. a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Beginn der Entgeltersatzleistung) abgeglichen. Abweichungen werden den Arbeitgebern durch die Sozialversicherungsträger durch die Rückmeldung der vereinbarten Werte mitgeteilt. Sofern erforderlich werden besondere Sachverhalte ggf. bilateral zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Arbeitgeber geklärt.

2.3.4 Mitteilungen, die von den Sozialversicherungsträgern erstellt werden

Von den Sozialversicherungsträgern werden bei Bedarf die nachfolgend aufgeführten Datenbausteine an den Arbeitgeber übermittelt:

- DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung
- DBEE – Ende Entgeltersatzleistung
- DBAP – Ansprechpartner
- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBID – Identifikationsdaten
- DBFE – Fehler

Zusätzlich übermitteln die Krankenkassen bei Bedarf den 3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ an die Arbeitgeber.

Veränderungen in den Mitteilungen führen zu einer Stornierung und Neumeldung durch den Sozialversicherungsträger.

Aufgrund der Besonderheit, dass bei der Bundesagentur für Arbeit weder Rückmeldungen über die Höhe und das Ende der Entgeltersatzleistung an die Arbeitgeber noch Vorerkrankungsanfragen auftreten, wird eine entsprechende elektronische Übermittlung nicht eingerichtet.

2.3.4.1 Verwendungsregeln für die Antwort auf Vorerkrankungsanfragen

Für die Antwort auf Vorerkrankungsanfragen (3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“) ist der 3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ zu verwenden. Die Besonderheiten unter 3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ sind entsprechend zu beachten.

2.3.4.2 Verwendungsregeln für die Rückübermittlung „Ende Entgeltersatzleistung“

Für die Antwort auf die Anfrage des Arbeitgebers über das Ende der Entgeltersatzleistung (3.1.18 „Abgabegrund“ = „62“) ist der 3.7 „Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung“ zu verwenden. Die ursprünglich übermittelten Daten des Arbeitgebers (Ende Entgeltersatzleitung-DBEE) sind bei der Antwort des Sozialversicherungsträgers unverändert mit zu übermitteln und ggf. um den abweichenden Beginn der Entgeltersatzleitung zu ergänzen.

Aufgrund der Rückmeldung eines Sozialversicherungsträgers nach § 107 Abs. 2 SGB IV ist grundsätzlich keine Stornierung und Neumeldung durch den Arbeitgeber abzugeben.

Es sind die weiteren Besonderheiten unter 3.7 „Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung“ entsprechend zu beachten.

2.3.4.3 Stornierung von Mitteilungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Datensätze sind vom Sozialversicherungsträger zu stornieren, wenn dieser von sich aus feststellt, dass er inhaltlich falsche Daten geliefert hat (unzutreffende Angaben) oder wenn sie nicht zu erstatten waren. Bei einer Stornierung wegen unzutreffender Angaben übermittelt der Sozialversicherungsträger den bereits übermittelten Datensatz erneut mit dem Stornierungsmerkmal und zusätzlich den neuen Datensatz mit den richtigen Werten.

Vor der maschinellen Übermittlung von Mitteilungen ist von den Sozialversicherungsträgern programmseitig sicherzustellen, dass erstellte aber noch nicht übermittelte Datensätze, die bereits wieder programmintern storniert wurden, also in sich überholt sind, nicht an die Arbeitgeber geliefert werden.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Mitteilung ist der DSLW mit den ursprünglich übermittelten Daten, der bereits abgegebenen Meldung und dem Kennzeichen „Stornierung“ zu übermitteln. Im DSLW sind die Daten im Feld 3.1.5 „Erstellungsdatum“ und ggf. im Feld 3.1.2 „Absendernummer“ bzw. im Feld 3.1.3 „Empfängernummer“ zu aktualisieren.

Eine Stornierung ist nicht vorzunehmen, sofern sich die Änderung ausschließlich auf die in den Bausteinen DBAP oder DBID enthaltenen Daten bezieht.

2.4 Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)

Arbeitnehmer, mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro, die am 30. September 2022 versicherungspflichtig waren und bis zum 31. Dezember 2023 die befristete versicherungsrechtliche Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB V in Anspruch nehmen und nicht vom Recht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB V Gebrauch gemacht haben, gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind durch die Arbeitgeber die notwendigen Entgeltbescheinigungen durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln.

3. Fachlicher Inhalt der Datenbausteine des Datensatzes DSLW – Leistungswesen

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sechs Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
„Grundstellung“ = Leerzeichen;

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragsfelder ohne Komma dargestellt;
„Grundstellung“ = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

3.1 Datensatz DSLW – Datensatz Leistungswesen

3.1.1 Verfahrenskennung

005-009	005	an	M	VERFAHREN	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist. **LEIST** = Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

3.1.2 Absendernummer

010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes – vormals BBNR-ABSENDER). **nnnnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gem. § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen. **Annnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.

Hier ist die Betriebsnummer des Absenders gemäß § 18n Abs. 1 und 2 SGB IV anzugeben. Dabei handelt es sich entweder um die:

- Betriebsnummer des Arbeitgebers (Arbeitgeber ist Absender)
- Betriebsnummer Abrechnungsstelle (Steuerberater oder abrechnende Stelle sind Absender) oder
- Betriebsnummer eines Rechenzentrums, soweit dieses Absender der Meldung ist.

3.1.3 Empfängernummer

025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes – vormals BBNR-EMPFAENGER). **nnnnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer gem. § 18n Abs. 2 SGB IV nutzt, ist diese einzutragen. **Annnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.

Empfänger der Meldungen ist entweder

- die zuständige Krankenkasse,

Die Krankenkassen sind Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“ „01“ (Krankengeld), „02“ (Kinderkrankengeld), „03“ (Mutterschaftsgeld), „41“ (Vorerkrankungsanfragen), „42“ (Anfrage zum Ende der Entgeltersatzleistung) und „51“ (Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen)). Zusätzlich sind die Krankenkassen auch Empfänger von Meldungen mit Abgabegrund „21“ (Verletztengeld) und „23“ (Kinderverletztengeld), wenn diese Leistungen im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die Krankenkassen zu erbringen sind. Der Generalauftrag umfasst alle Verletztengeld- und Kinderverletztengeldfälle, welche auf Basis von Arbeitsunfällen erfolgen und der Arbeitnehmer weder privat krankenversichert noch geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Der Generalauftrag kommt bei Kinderverletztengeld nicht zur Anwendung, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil und das verletzte Kind nicht bei derselben Kasse versichert sind. Weiterhin sind die Krankenkassen Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“ „99“ (Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel)), sofern im Vorfeld eine der in diesem Absatz vorgenannten Meldungen erfolgt ist und eine laufende Entgeltersatzleistung bezogen wird.

- die Deutsche Rentenversicherung Bund,

Die Rentenversicherung Bund ist Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“) „11“ (Übergangsgeld bei Reha), „12“ (Übergangsgeld bei Teilhabe) und „42“ (Anfrage zum Ende der Entgeltersatzleistung) . Die Betriebsnummer der Rentenversicherung lautet einheitlich „66667777“. Weiterhin sind die Rentenversicherungsträger Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“ „99“ (Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel)), sofern im Vorfeld eine der in diesem Absatz vorgenannten Meldungen erfolgt ist und eine laufende Entgeltersatzleistung bezogen wird.

- die Unfallversicherung,

Die Träger der Unfallversicherung oder die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bzw. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sind Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“) „22“ (Übergangsgeld), „42“ (Anfrage zum Ende der Entgeltersatzleistung) und „51“ (Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen). Zusätzlich sind sie auch Empfänger von Meldungen mit Abgabegrund „21“ (Verletztengeld) und „23“ (Kinderverletztengeld), wenn diese Leistungen nicht im Rahmen des Generalauftrags auftragsweise durch die Krankenkassen zu erbringen sind. Dies gilt für alle Verletztengeld- und Kinderverletztengeldfälle, welche auf Basis von Berufskrankheiten erfolgen oder der Arbeitnehmer privat krankenversichert oder geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten. Der Generalauftrag kommt auch bei Kinderverletztengeldfällen nicht zur Anwendung, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil und das verletzte Kind nicht bei derselben Kasse versichert sind.

Da der Arbeitgeber dies nicht abschließend beurteilen kann, erhalten die Arbeitgeber in diesen Fällen vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstag vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, das alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält (Punkt 2.1. Gemeinsame Grundsätze).

Die Betriebsnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung lautet einheitlich „22672327“ bzw. für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau „47056789“. Weiterhin ist der Unfallversicherungsträger Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“ „99“ (Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel)), sofern im Vorfeld eine der in diesem Absatz vorgenannten Meldungen erfolgt ist und eine laufende Entgeltersatzleistung bezogen wird.

- die Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit ist Empfänger der Meldungen bei Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“) „31“ (Übergangsgeld). Die Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit lautet einheitlich „76641777“.

Bei Meldungen mit dem Abgabegrund (3.1.18 „Abgabegrund“) „51“ ist dieselbe Betriebsnummer zu verwenden, wie in der dazugehörigen Hauptmeldung (Meldegründe „01“ bis „31“).

3.1.4 Versionsnummer

040-041	002	n	M	VERSION-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **01 – 99**

3.1.5 Erstellungsdatum

042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt** (Datum) **hhmmss** (Uhrzeit) **msmsms** (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)

Zeitpunkt, in dem der Datensatz erstellt wird, wobei die Mikrosekunden nicht gefüllt werden müssen.

3.1.6 Fehlerkennzeichen

062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = Datensatz fehlerfrei **1** = Datensatz fehlerhaft

3.1.7 Anzahl der Fehler

063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**

3.1.8 Versicherungsnummer

064–075	012	an	m	VSNR	Versicherungsnummer in der Form: **bbttmmjjassp**

Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber nicht bekannt, ist die Versicherungsnummer mit dem Abrechnungsprogramm bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Betriebsnummer „66667777“) abzufragen.

3.1.9 Geburtsdatum

076–083	008	n	M	GEBURTSDAT	Geburtsdatum des Versicherten im Format **jhjjmmtt**

Tatsächliches Geburtsdatum des Arbeitnehmers; dieses kann vom Geburtsdatum, das sich aus der SV-Nummer ergibt, abweichen.

3.1.10 Betriebsnummer des Verursachers

084–098	015	an	M	BBNR-VU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle und umgekehrt ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. **nnnnnnnn**

Im diesem Feld wird der eigentliche Arbeitgeber bzw. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann eindeutig der Arbeitgeber identifiziert werden.

3.1.11 Kennzeichen des Datensatzes

099-130	032	an	M	DATENSATZ-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller

3.1.12 Produkt-Identifier

131-137	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER	Produkt-Identifier des geprüften Software-produktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.

3.1.13 Modifikations-Identifier

138-145	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDEN-TIFIER	Modifikations-Identifier des geprüften Software-produktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.

3.1.14 Verarbeitungsdatum

146-165	020	an	m	DATUM-VERARBEITUNG	Datum der Weiterleitung durch die Datenannah-mestelle Zeitpunkt der Weiterleitung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt** (Datum) **hhmmss** (Uhrzeit) **msmsms** (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)

3.1.15 Betriebsnummer der Krankenkasse

168–182	015	an	m	BBNR-KK	Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnn**

Die Betriebsnummer der für den Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse ist immer zu angeben, d.h. auch bei Meldungen an die DGUV, die RV oder die BA (Ausnahme PKV-Versicherte).

3.1.16 Betriebsnummer der Abrechnungsstelle

183–197	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater – 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnn**

Sofern der Arbeitgeber einen Steuerberater oder eine abrechnende Stelle beauftragt, ist in diesem Feld die Betriebsnummer des Abrechnungsdienstleisters oder des Steuerberaters anzugeben. Bei der Betriebsnummer der Abrechnungsstelle handelt es sich insoweit um eine Pflichtangabe, sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist.

3.1.17 Rückmeldung der Entgeltersatzleistung

198–198	001	an	M	RUECKMELDUNG-ENT-GELTERSATZLEISTUNG	Kennzeichen ob eine Rückmeldung der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber abgefordert wird: **N** = keine Rückmeldung **J** = Rückmeldung

Hier ist durch den Arbeitgeber anzugeben, ob der Sozialleistungsträger die Höhe der Entgeltersatzleistung an den Arbeitgeber zurückübermitteln soll. Dies ist mindestens dann der Fall, wenn im DBAE im Feld 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“ oder im DBMU im Feld 3.11.7 „Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus“ ein Betrag größer „Grundstellung“ gemeldet wird.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber hier auch explizit die Höhe der Entgeltersatzleistung anfordern, wenn dies für die Beurteilung oder Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes im Sinne des § 23c SGB IV im Einzelfall notwendig ist; eine regelmäßige Anforderung ist unzulässig.

3.1.18 Abgabegrund

199-200	002	n	M	ABGABEGRUND	Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze „**nn**“

Hier ist durch den Arbeitgeber und den Sozialleistungsträger anzugeben, aus welchem Grund die Meldung übermittelt wird. Die Abgabegründe sind:

Schlüssel	Beschreibung
„01“ =	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld
„02“ =	Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld
„03“ =	Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld
„04“ =	Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus
„11“ =	Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
„12“ =	Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
„21“ =	Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld
„22“ =	Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld
„23“ =	Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld
„31“ =	Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld
„41“ =	Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen
„42“ =	Anforderung Ende Entgeltersatzleistung
„51“ =	Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
„61“ =	Rückmeldung Vorerkrankungsmitteilungen
„62“ =	Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung

Schlüssel	Beschreibung
„66“ =	Rückmeldung falscher Abgabegrund
„71“ =	Höhe der Entgeltersatzleistung
„99“ =	Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel

Eine Meldung mit ABGABEGRUND „04“ = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus“ ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald eine Freistellung aufgrund einer aktuellen Mitaufnahme im Krankenhaus im Sinne des § 44b SGB V erfolgt. Eine Mitaufnahme in diesem Sinne liegt vor, wenn die Mitaufnahme des Arbeitnehmers für einen behinderten Menschen aus seinem engsten persönlichen Umfeld, der Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, medizinisch notwendig ist. Die medizinische Notwendigkeit ist vom Krankenhausarzt zu bescheinigen. Sofern Meldungen an die Krankenkasse mit Meldezeitpunkt vor dem 01.01.2023 erforderlich sind, sind diese bis zum 31.12.2022 mit ABGABEGRUND „01“ = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld“ zu melden. Im Rahmen des Krankengeldes nach § 44b SGB V steht einer Mitaufnahme im Krankenhaus eine ganztägige Begleitung von mindestens 8 Stunden gleich.

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber mit einem falschen Abgabegrund, so wird der Arbeitgeber hierüber mit Abgabegrund „66“ informiert und zur Stornierung und Neumeldung mit dem korrekten Abgabegrund aufgefordert. Dies bedeutet z.B. bei einer Meldung mit Grund „01“, wenn der Krankenkasse Informationen vorliegen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, dass der Arbeitgeber hierüber mit Abgabegrund „66“ informiert und zur Stornierung und Neumeldung mit Grund „21“ aufgefordert wird. Der in diesem Fall korrekte Abgabegrund „21“ wird unter 3.1.19 „Korrekter Abgabegrund“ angegeben. Dies gilt nicht, wenn fälschlicherweise mit dem Abgabegrund „21“ gemeldet wurde, obwohl tatsächlich kein Arbeitsunfall vorliegt, weil eine Berechnung des Krankengeldes aus den vorliegenden Daten für die Verletztengeldberechnung erfolgen kann.

Der Abgabegrund „99“ wurde im Datensatz mit der Version 9 eingeführt, um die Mehrfachmeldung der SV-Träger zu ermöglichen. So ist vorgesehen, dass z.B. das Ende der Entgeltersatzleistung bei einer Aussteuerung oder ein Verlängerungstatbestand bei Mutterschaftsgeld ohne weitere Anforderung des Arbeitgebers durch den SV-Träger versandt werden soll (siehe 3.7 „Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung“).

Um sicherzustellen, dass der Datensatz immer korrekt adressiert zurückgesandt wird, müssen die Sozialversicherungsträger daher durch die Arbeitgeber in solchen Fallgestaltungen über Veränderungen in der „Adressierung“ durch z.B. Wechsel der meldenden Stelle oder Systemwechsel informiert werden, weil sonst die Meldung an einen unzuständigen Empfänger erfolgt. Die Meldung mit dem Abgabegrund „99“ stellt daher nichts anderes, als eine Mitteilung einer Adressänderung im digitalen Verfahren dar. Der Sozialversicherungsträger nutzt daher ausschließlich die jeweils zuletzt vorliegende „Adresse“ pro Versicherten (3.1.2 „Absendernummer“) und aus dem Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten das Feld „Aktenzeichenverursacher“ für eine etwaige

Rückmeldung. Um die Belastung beidseitig auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist die Übermittlung des Abgabegrundes „99“ auf laufende Entgeltersatzleistungsfälle beschränkt. Sofern der Systemwechsel mit dem Tag des Endes der Entgeltfortzahlung zusammenfällt, ist durch den Arbeitgeber daher sicherzustellen, dass keine „99“-Meldung sondern eine Übermittlung der Verdienstangaben erfolgt. Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung und ist dieser noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen. Bei einem Krankenkassenwechsel innerhalb des laufenden EEL-Falles ist die Meldung an die zum Meldezeitpunkt zuständige Krankenkasse vorzunehmen.

Im Falle eines Systemwechsels kann es notwendig sein, dass zu übermittelnde Daten (Entgeltdaten, Zeiträume oder auch an die RV zurückzumeldende anrechenbaren Zeiten) im anfragenden Entgeltabrechnungssystem ggf. manuell eingepflegt werden müssen.

Handelt es sich bei der Ursprungsmeldung um einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und die Meldung erfolgt an die Berufsgenossenschaft, so ist auch zwingend ein DBUN dem Datensatz beizufügen.

3.1.19 Korrekter Abgabegrund

201-202	002	n	m	KORR-ABGABEGRUND	Korrigierter Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze „nn“

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber mit einem falschen Abgabegrund, so wird der Arbeitgeber hierüber mit Abgabegrund „66“ (3.1.18 „Abgabegrund“) informiert und zur Stornierung und Neumeldung mit dem korrekten Abgabegrund aufgefordert. Für die Neumeldung ist hier durch den Sozialversicherungsträger anzugeben, mit welchem Meldegrund der Arbeitgeber diese übermitteln soll. Es gelten die Abgabegründe analog 3.1.18 „Abgabegrund“.

Bei Meldung des Arbeitgebers, Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit Ausnahme des Abgabegrundes „66“ (3.1.18 „Abgabegrund“)) oder Zuständigkeit der BA ist hier nur Grundstellung (00) zulässig.

3.1.20 Angabe zum Abrechnungsprogramm

203-203	001	n	M	ABRECHNUNGSPRO-GRAMM	Art des verwendeten Abrechnungsprogramms:

					„1“ = systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm **„2“** = systemgeprüfte Ausfüllhilfe

3.1.21 Stornokennzeichen

204-204	001	an	M	KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: „N“ = Keine Stornierung „J“ = Stornierung

Von einer Kommentierung der weiteren Stellen 205 – 222 des DSLW wurde abgesehen.

3.2 Datenbaustein DBNA - Name

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.3 Datenbaustein DBAN – Anschrift

– keine Kommentierung vorgesehen –

3.4 Datenbaustein DBAL – Allgemeines

3.4.1 AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab

005-012	008	n	M	DATUM-AB	AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab **jhjjmmtt**

Angabe des Tages, ab dem die Arbeitsunfähigkeit (AU) bzw. die Leistung zur medizinischen Rehabilitation (med. Leist.), die Mitaufnahme im Krankenhaus oder die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) beginnt. Der Tag des Beginns der AU/ Mitaufnahme Krhs./ med. Leist. oder LTA kann auch ein Tag sein, an welchem noch teilweise gearbeitet wurde. Kann in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden, ist hier der erste vollständige AU-Tag anzugeben (vgl. 3.4.2 „Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA“).

3.4.2 Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA

013-013	001	n	M	AE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA wurde noch gearbeitet **N** = Nein **J** = Ja

Angabe, ob am Tag des Beginns der AU, der Mitaufnahme im Krankenhaus oder der med. Leist. bzw. LTA noch gearbeitet (ggf. auch teilweise) und damit Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Kann in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden und wurde daher unter 3.4.1 „AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab“ der erste vollständige AU-Tag angeben, ist hier ein „N“ anzugeben. In diesen Fällen erkennt die Krankenkasse durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde.

3.4.3 Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis

014-021	008	n	M	DATUM-EGZBIS	Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis **jhjjmmtt**

Wenn das Arbeitsentgelt während der AU, der Mitaufnahme im Krankenhaus oder der med. Leist. bzw. LTA weitergezahlt wird, ist der Tag anzugeben, bis zu dem diese Zahlung erfolgt.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Entgeltfortzahlung vor Ende des Kalendermonats endet und der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für diesen Monat aufgrund von besonderen vertraglichen Regelungen nicht kürzt, sondern es in voller Höhe fortzahlt. Das Arbeitsentgelt verlängert insoweit in derartigen Fällen die Dauer der Entgeltfortzahlung. In diesen Fällen ist daher auch keine Meldung des weitergewährten Arbeitsentgelts unter 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“ vorzunehmen.

Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU, der Mitaufnahme im Krankenhaus oder der med. Leist. bzw. LTA, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LTA anzugeben.

Wurde die Dauer der Entgeltfortzahlung aufgrund von anrechenbaren Vorerkrankungen verkürzt und es soll Übergangsgeld gewährt werden (3.1.18 „Abgabegrund“ = „11“ oder „12“), sind durch den Arbeitgeber unter 3.12 „Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten“ die Zeiträume der **anrechenbaren** Vorerkrankungen zu übermitteln.

3.4.4 Beendigung Beschäftigungsverhältnis am

022-029	008	n	m	ENDE-BV-AM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am **jhjjmmtt**

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages). Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.5 Beendigung Beschäftigungsverhältnis zum

030-037	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum **jhjjmmtt**

Angabe des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“).

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.6 Grund Beendigung

038-039	002	n	m	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses **„nn“**

Angabe des Grundes der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

„01“ = Kündigung des Arbeitgebers

„02“ = Kündigung des Arbeitnehmers

„03“ = befristetes Beschäftigungsverhältnis

„04“ = Aufhebungsvertrag

„05“ = Sonstiges

„06“ = zulässige Auflösung

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.7 Pflegeversicherungszuschlag Kinderlose

040-040	001	an	M	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose **N** = Nein **J** = Ja

Der Pflegeversicherungsbeitrag nach § 55 Abs. 1 SGB XI erhöht sich um einen Beitragszuschlag für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet und keine Elterneigenschaft im Sinne des § 55 Abs. 3 und Abs. 3a SGB XI nachgewiesen haben. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Demnach ist hier „J“ zu melden, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben. Maßgebend für die Prüfung der Voraussetzungen (Alter, Elterneigenschaft) ist im Zusammenhang mit der Meldung des Arbeitgebers im Rahmen des Datenaustausches der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten, ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.8 Teilnahme Arbeitszeitmodell (Wertguthaben)

041-041	001	an	M	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell (Wertguthaben § 7 Abs. 1a SGB IV) **N** = Nein **J** = Ja

Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist/LTA an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Tritt eine flexible Arbeitszeitregelung nach dem Meldezeitpunkt bzw. nach Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ein, ist der Sozialleistungsträger hierüber gesondert durch den Arbeitgeber zu informieren. Eine Neuerstellung des Datensatzes ist nicht erforderlich.

3.4.9 KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG

042-042	001	n	M	MM-KUG	Kug [1], Saison- [2]- oder Transfer-Kug [3] im Bemessungszeitraum (Monat 1 – 3) oder den Zeitraum der aktuellen AU, Mitaufnahme Krhs., med. Leist. oder der LTA **„1“** = KUG **„2“** = Saison-KUG **„3“** = Transfer-KUG „Grundstellung“ = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG

Hier ist die Art des gewährten Kurzarbeitergeldes anzugeben, sofern sich Kurzarbeit zum einen auf den zu bescheinigenden Zeitraum und/oder zum anderen auf die zu bescheinigenden Entgelte für den betreffenden Arbeitnehmer auswirkt, die im Datenbaustein DBAE gemeldet werden.

In Fällen, in denen bei einem Arbeitnehmer Zeiten mit Kurzarbeit unterschiedlicher Verfahren aufeinander folgen – z.B. Saison-KuG nach Konjunktur-KuG – sind diese Zeiten im Datensatz zusammenzufassen; es ist die aktuelle KUG-Bezugsart bei Beginn der AU bzw. LTA anzugeben.

Beim Bezug von Transfer-KUG ist der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – zu liefern (vgl. 3.17 „Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld“.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.10 Beginn Kurzarbeitszeit

043-050	008	n	m	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist) **jhjjmmtt**

Die Angaben in den Feldern 3.4.10 „Beginn Kurzarbeitszeit“ und 3.4.11 „Ende Kurzarbeitszeit“ sind nur zu machen, sofern für den betreffenden Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt wird/ wurde (3.4.9 „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ > „0“), welches zum einen auf den zu bescheini-

genden Zeitraum und/oder zum anderen auf die zu bescheinigenden Entgelte für den betreffenden Arbeitnehmer auswirkt, die im Datenbaustein DBAE gemeldet werden. Grundsätzlich sind KUG-Zeiten nur für die Berechnung der Entgeltersatzleistung relevant, sofern sich diese auf die Entgelte auswirken. Die Angabe hier soll jedoch auch weitergehende Rückschlüsse für die SV-Träger ermöglichen und dadurch vermeidbare Rückfragen verhindern. Die SV-Träger sollen anhand der Angaben nachvollziehen können, warum z.B. abweichende Entgeltabrechnungszeiträume oder Arbeitsentgelte gemeldet werden bzw. ob vorrangige Ansprüche bei der Arbeitsagentur bestehen.

Als Beginn der Bezugsdauer des KUG, Saison-KUG und Transfer-KUG ist daher regelmäßig der erste Tag des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

In Fällen, in denen bei einem Arbeitnehmer Zeiten mit Kurzarbeit unterschiedlicher Verfahren aufeinander folgen – z.B. Saison-KUG nach Konjunktur-KUG – sind diese Zeiten im Datensatz zusammenzufassen; in den Feldern 3.4.10 „Beginn Kurzarbeitszeit“ und 3.4.11 „Ende Kurzarbeitszeit“ ist der kumulierte Zeitraum der unterschiedlichen KUG-Arten anzugeben.

Die Daten sind dabei ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.11 Ende Kurzarbeitszeit

051-058	008	n	m	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)

Hier ist grundsätzlich das Ende des für den Betrieb geltenden KUG-Gewährungszeitraumes anzugeben, demnach entgegen der Aussagen im Feld 3.4.10 „Beginn Kurzarbeitszeit“ nicht das für diesen Arbeitnehmer individuelle Ende. Dies ist oft ein Datum, welches in der Zukunft liegt. Hintergrund ist, dass regelmäßig zum Zeitpunkt der Meldung nicht abschließend durch den Arbeitgeber beurteilt werden kann, wann tatsächlich der individuelle Bezug des Kurzarbeitergeldes enden wird und diese Angabe lediglich einen Anhaltspunkt für weitergehende Rückschlüsse für die SV-Träger genutzt wird.

Die Bezugsdauer endet gem. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III spätestens nach 12 Monaten. Diese Frist kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III durch Rechtsverordnung verlängern, und zwar bis zur Dauer von 24 Monaten, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als

KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Hierdurch soll den Krankenkassen der Nachvollzug ermöglicht werden, warum statt auf den Entgeltabrechnungszeitraum vor KUG auf den Abrechnungszeitraum mit KUG abgestellt wurde (siehe auch Besonderheiten zu KUG unter 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1").

Siehe auch 3.4.10 „Beginn Kurzarbeitszeit" und 3.11.9 „Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Beschäftigungsverhältnis".

Die Daten sind dabei ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.4.12 Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 1

059-066	008	n	m	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn **jhjjmmtt**

Anspruch auf Lohnausgleich im Baugewerbe besteht für das Gerüstbauerhandwerk auf Grundlage des "Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Gerüstbaugewerbe Berlin während der Winterperiode" (Berliner Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 20. Oktober 1985.

Im Bau- und Dachdeckergewerbe ist Lohnausgleich letztmalig in der Winterperiode 2005/2006 gewährt worden und wurde mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (BGBl. I 2006 S. 926 ff.) in das Saison-Kurzarbeitergeld überführt. Ab der Winterperiode 2006/2007 existiert im Bau- und Dachdeckergewerbe – mit Ausnahme des Gerüstbauerhandwerks – daher kein Anspruch auf Lohnausgleich mehr.

3.4.13 Lohnausgleich Baugewerbe Ende 1

067-074	008	n	m	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende **jhjjmmtt**

3.4.14 Lohnausgleich Baugewerbe Beginn 2

075-082	008	n	m	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn **jhjjmmtt**

3.4.15 Lohnausgleich Baugewerbe Ende 2

083-090	008	n	m	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende **jhjjmmtt**

3.5 Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt

3.5.1 Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen

005-012	008	n	m	WAEHREEL-BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Nach § 23c SGB IV gilt das vom Arbeitgeber während der Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen weitergezahlte laufende Arbeitsentgelt, als beitragspflichtige Einnahme, wenn es zusammen mit der Entgeltersatzleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR monatlich übersteigt. Hingegen bleibt eine Überschreitung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts bis zu 50,00 EUR im Monat unberücksichtigt und damit beitragsfrei. Zum laufenden Arbeitsentgelt gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse. Einmalzahlungen sind bei der Bestimmung des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen, weshalb dieses in der Regel dem zu meldenden laufenden Nettoarbeitsentgelt (3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“) bzw. dem vereinbarten Nettoarbeitsentgelt (3.5.10 „Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt“) entspricht.

Solange das Arbeitsentgelt während der Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe fortgezahlt wird, ist dieser Zeitraum unter 3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“ anzugeben. In diesem Fall ist das weitergezahlte Bruttoarbeitsentgelt hier nicht zu melden. Gleiches gilt auch, wenn das Arbeitsentgelt aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung in dem Monat, in dem die Entgeltfortzahlung endet, nicht gekürzt und daher in voller Höhe gewährt wird.

Wird über den Tag der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall/ Zahlung des Arbeitsentgeltes hinaus (vgl. 3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“) laufendes Arbeitsentgelt (z.B. Sachbezüge oder Krankengeldzuschuss) teilweise fortgezahlt, ist durch den Arbeitgeber prognostisch zu entscheiden, ob dieses zusammen mit der Sozialleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR im Monat übersteigt.

Da dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Übermittlung des Datensatzes regelmäßig die Höhe der Entgeltersatzleistung noch nicht bekannt ist, soll der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen nur prognostisch beurteilen, ob das teilweise weitergewährte laufende Arbeitsentgelt wie z.B. Sachbezüge oder Krankengeldzuschuss den Wert von 50,00 EUR monatlich überschreitet. Hintergrund der vereinfachten Prüfung ist, dass bei der Prognose das bisherige Nettoarbeitsentgelt

als Basis genommen werden kann, weil das Krankengeld (vor Abzug der Beiträge, nicht der Auszahlbetrag) im Zusammenhang mit Einmalbezügen maximal die Höhe des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts erreichen kann.

Übersteigt das weitergezahlte Arbeitsentgelt prognostisch 50,00 EUR im vollen Monat, ist der voraussichtliche monatliche Bruttobetrag des gesamten weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts hier anzugeben. Unter 3.1.17 „Rückmeldung der Entgeltersatzleistung“ ist in diesen Fällen ein „J“ zu setzen.

Unterschreitet das weitergezahlte Arbeitsentgelt prognostisch 50,00 EUR im vollen Monat oder wird kein Arbeitsentgelt fortgezahlt, ist hier „Grundstellung“ zu melden. Unter 3.1.17 „Rückmeldung der Entgeltersatzleistung“ ist in diesen Fällen grundsätzlich ein „N“ zu setzen. Wird auf Grund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen trotzdem die Höhe der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts benötigt, kann dies im Einzelfall beim Leistungsträger abgefordert werden, auch wenn hier „Grundstellung“ gemeldet wird.

Folgende Kombinationen der Felder können sich daher ergeben:

Rückmeldung Entgeltersatzleistung	WAEHREEL-BRUTTO	Bedeutung
N	„Grundstellung“	Es wird kein oder nur (teilweise) Arbeitsentgelt während des Bezuges der Entgeltersatzleistung fortgezahlt, welches nicht oder nicht mehr als 50,00 EUR beträgt. Die Höhe der Entgeltersatzleistung wird zur Berechnung des Zuschusses nicht benötigt. Es erfolgt daher keine Meldung mit Abgabegrund „71“ durch den Leistungsträger, weshalb der Arbeitgeber auch keine Meldung mit Abgabegrund „51“ an den Leistungsträger absetzen muss.
J	„Grundstellung“	Es wird (teilweise) Arbeitsentgelt während des Bezuges der Entgeltersatzleistung fortgezahlt, welches nicht oder nicht mehr als 50,00 EUR beträgt. Die Höhe der Entgeltersatzleistung wird zur Berechnung des Zuschusses benötigt. Nach Erhalt der Meldung mit Abgabegrund „71“ muss der Arbeitgeber grundsätzlich keine Meldung mit Abgabegrund „51“ an den Leistungs-

		träger absetzen. Die Meldung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn sich entgegen der Prognose ergibt, dass das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR überschritten wird.
N	Betrag > 50,00 EUR	Unzulässige Kombination
J	Betrag > 50,00 EUR	Es wird (teilweise) Arbeitsentgelt während des Bezuges der Entgeltersatzleistung fortgezahlt, welches voraussichtlich mehr als 50,00 EUR beträgt. Die Höhe der Entgeltersatzleistung wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme benötigt. Nach Erhalt der Meldung mit Abgabegrund „71“ muss der Arbeitgeber immer eine Meldung mit Abgabegrund „51“ an den Leistungsträger absetzen. Die Meldung muss ggf. mit dem Wert „0“ erfolgen, wenn die Berechnung ergab, dass das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt entgegen der Prognose nicht um mehr als 50,00 EUR überschritten wird.

Ist zum Zeitpunkt der Meldungserstellung die Höhe des sozialversicherungspflichtigen Anteils an einer weitergewährten Leistung noch nicht bekannt, weil die Abrechnung noch nicht erfolgt ist (z.B. bei arbeitgeberseitigen Leistungen zu einer betrieblichen Altersvorsorge), ist hilfsweise die gesamte weitergewährte laufende Arbeitgeberleistung zu melden. Im Rahmen der Meldung der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen mit dem DBBE ist dann die tatsächlich der Beitragspflicht unterliegende Höhe des weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts zu melden.

Die hier anzugebenden prognostischen Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen.

Eine Änderung der Höhe des weitergewährten laufenden Arbeitsentgelts während des Entgeltersatzleistungsbezugs bleibt ohne Einfluss auf den Zahlbetrag gesetzlicher Sozialleistungen. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen [Sozialleistungen] – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV – vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend zu informieren. Die Meldung hat außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG) zu erfolgen.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr berechnen, ist stets „Grundstellung“ zu melden. Dies gilt auch für die Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht.

3.5.2 Weiterzahlung teilweises Arbeitsentgelt bis

013-020	008	n	m	DATUM-AE-BIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum **jhjjmmtt** Bei laufender Zahlung = **99999999**

Sofern das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR überschritten wird (vgl. 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“), ist anzugeben, bis wann das teilweise Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.

3.5.3 Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1

021-028	008	n	M	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat / mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA Zeitraum 1 Beginn **jhjjmmtt**

Die Entgeltersatzleistungen werden auf Grundlage eines Regelentgelts ermittelt.

Ausgangsbasis für die Berechnung des Regelentgelts bildet das Arbeitsentgelt aus dem letzten vor Beginn der AU

- abgerechneten,
- abgelaufenen und
- mindestens 4 Wochen umfassenden Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum).

Liegt vor dem Beginn einer med. Leist. bzw. LTA keine AU, ist auf den letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Maßnahme abzustellen. Gleiches gilt für die Mitaufnahme im Krankenhaus nach § 44b SGB V.

Als “abgerechneter” Entgeltabrechnungszeitraum gilt ein Zeitraum, für den der Arbeitgeber üblicherweise die Entgeltberechnung abgeschlossen hat; der Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift beim Arbeitnehmer spielt keine Rolle.

Der Abrechnungszeitraum ist auch dann zu melden, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z.B. AU, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub, angeordnete Quarantäne nach dem IfSG bzw. Entschädigung für Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG) enthalten sind; es genügt, wenn für den Versicherten zumindest für einen Teil des Bemessungszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist.

Folgen Entgeltersatzleistungen direkt aufeinanderfolgenden, wird grundsätzlich von dem für die zuerst geleistete Entgeltersatzleistung bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen und eine erneute Meldung durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich. Die Hinweise der Anlage 3 zur Verfahrensbeschreibung sind entsprechend zu beachten.

Besonderheiten:

Beginn einer Beschäftigung

Hat die Beschäftigung erst kurz vor dem Beginn der AU/med. Leist. bzw. LTA begonnen und liegt deshalb

- ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. Hierbei dürfen ausschließlich Zeiträume vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA gemeldet werden. Umfasst der abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum auch Zeiträume nach dem Eintritt der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA, dürfen diese bei der Meldung nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgelts zugrunde zu legen.
- kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgelts zugrunde zu legen.
- ein **abgelaufener**, aber noch nicht abgerechneter Abrechnungszeitraum vor, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes maßgebend.
- ein abgerechneter, aber noch nicht abgelaufener Abrechnungszeitraum vor, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums zu bescheinigen.

Ist die AU bereits am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten, muss grundsätzlich durch die Krankenkasse bei 3.1.18 „Abgabegrund“ = „01“ geprüft werden, ob ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung gegeben ist. Besteht ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung, ist die Übermittlung der Verdienstangaben auf Anforderung durch die Krankenkasse vom Arbeitgeber

vorzunehmen. Die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgt außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG).

Elternzeit

Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA in die Zeit

- **nach** dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4 Wochen vorliegt, ist zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt. (Ausnahme: AU am ersten Tag nach der Elternzeit – hierzu siehe zweiten Spiegelstrich)
- der Elternzeit bzw. am ersten Tag nach der Elternzeit, so ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum mit Arbeitsentgelt **vor Beginn** der Elternzeit maßgebend.

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis – wie der Wechsel von Teilzeit nach Vollzeit – zwischen letztem Entgeltabrechnungszeitraum und Beginn der AU, bewirken keine Änderung des Bemessungszeitraums. Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten. Erfolgt in diesem Zusammenhang z.B. ein Wechsel der Personengruppe ist dies unerheblich für die Bestimmung des Bemessungszeitraums.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis, daher ist in diesen Fällen als Beginn der erste Tag des Arbeitsverhältnisses zu melden.

Aufeinanderfolgen verschiedener Entgeltersatzleistungen

Hat ein Arbeitnehmer eine Entgeltersatzleistung bezogen und folgt direkt im Anschluss eine weitere Entgeltersatzleistung, so ist nach § 69 SGB IX von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auch für die weitere Entgeltersatzleistung auszugehen. Wann durch den Arbeitgeber eine entsprechende Entgeltmeldung vorzunehmen ist, kann der Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung entnommen werden.

Bezug von KUG/ Saison-KUG/ Transfer-KUG

Wird für das Unternehmen KUG gewährt (3.4.9 „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ > „0“), ist hier nach folgenden Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1.) Eintritt einer AU **während** des KUG-/ Saison-KUG- oder Transfer-KUG-Bezugs

Tritt in einem Monat des tatsächlichen Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld die AU ein bzw. beginnt die Mitaufnahme im Krankenhaus, med. Leist. oder die LTA, ist hier der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt des Arbeitsausfalls aufgrund der Kurzarbeit, demnach vor dem tatsächlichen Bezug von KUG durch die/den jeweilige(n) Arbeitnehmer/in zu melden. Als bezogen gilt KUG bereits ab dem 01. des Monats des tatsächlichen Bezugs. Monate ohne tatsächlichen Bezug von KUG bleiben unberücksichtigt.

Tritt die AU hingegen während des tatsächlichen Bezuges von Transfer-KUG ein, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU zu melden, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum Transfer-KUG bezogen wurde oder nicht. Hintergrund der abweichenden Regelung ist, dass das Krankengeld im Zusammenhang mit KUG und Saison-KUG nach § 47b SGB V und bei Transfer-KUG nach § 47 SGB V zu berechnen ist.

2.) Eintritt einer AU **nach** dem KUG-/ Saison-KUG- oder Transfer-KUG-Bezug

Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU zu melden, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum KUG bezogen wurde oder nicht. Entgeltabrechnungszeiträume ohne laufendes Arbeitsentgelt werden hierbei nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass das Krankengeld einheitlich nach § 47 SGB V zu berechnen ist. In dieser Fallgestaltung ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (vgl. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“ und 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“ und die tatsächlichen Arbeitsstunden (3.6.1 „Anzahl Stunden“), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (vgl. 3.5.9 „Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt“, 3.5.10 „Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt“ anzugeben. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung (z.B. Stück- oder Akkordlohn), so sind die in den letzten drei Entgeltabrechnungszeiträumen tatsächlich erarbeiteten Arbeitsentgelte (vgl. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“, 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“, 3.5.13 „Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt“, 3.5.14 „Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt“, 3.5.17 „Zeitraum 3 SV- Bruttoarbeitsentgelt“ und 3.5.18 „Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt“) anzugeben.

Besonderheit KUG bei Übergangsgeld der Rentenversicherung:

Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld) im letzten Entgeltabrechnungszeitraum sind besondere Angaben erforderlich; abweichend von den vorgenannten Erläuterungen zu 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA - Zeitraum 1“ und denen zu 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“, 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“ und 3.6.1 „Anzahl Stunden“ ist Folgendes zu bescheinigen:

Wird das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu bescheinigen.

Wird das Arbeitsentgelt nicht als Monatsentgelt gezahlt (zum Beispiel als Stundenlohn), so ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU oder der Leistung zur Rehabilitation, unter 3.6.1 „Anzahl Stunden“ die zugehörige (verminderte) Stundenzahl und unter 3.6.2 „Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen.

Variable Entgeltbestandteile:

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z.B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen werden berücksichtigt, sofern sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile regelmäßig monatlich oder zweimonatlich zeitversetzt ausgezahlt, ist als Bruttoarbeitsentgelt das im Bemessungszeitraum tatsächlich abgerechnete Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In diesen Fällen ist der Monat mit der Abrechnung des tatsächlichen Arbeitsentgelts vollständig abgerechnet.

Diese – auch im Beitragsrecht angewandte – Vereinfachungsregelung gilt dagegen nicht, wenn die variablen Arbeitsentgeltbestandteile in größeren Zeitabständen als monatlich oder zweimonatig (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt werden. Dann sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Bemessungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten tatsächlich ausgeführt wurden.

3.5.4 Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1

029–036	008	n	M	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 -Ende **jhjjmmtt**

Vgl. 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“.

3.5.5 Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt

037–044	008	n	M	BRUTTO-1	Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende **beitragspflichtige** Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und des Übergangsbereiches nach § 20 SGB IV zu bescheinigen.

Liegt eine der unter 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ genannten Besonderheiten bezüglich des Beginns der Beschäftigung bzw. der Elternzeit vor, ist hier nur das im zu bescheinigenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt zu bescheinigen. Hierfür ist – sofern erforderlich – das Arbeitsentgelt zu schätzen. Ausgangspunkt für die Schätzung sind dabei in erster Linie die von den Arbeitsvertragsparteien getroffenen und praktizierten Vereinbarungen über die Höhe des Arbeitsentgelts. Liegt ein vereinbartes Monatsgehalt vor, ist dieses der Berechnung des Regelentgelts zu Grunde zu legen, da grundsätzlich von einer hinreichenden Aussagekraft auszugehen ist. Liegen auch variable Lohnbestandteile vor, welche aufgrund von individuellen Vereinbarungen voraussichtlich regelmäßig geleistet werden, sind diese bei der Schätzung entsprechend zu berücksichtigen. Sofern hierfür eine Aufteilung des im Entgeltabrechnung erzielten Arbeitsentgelts erforderlich ist, hat dies in Relation zu den Kalendertagen ohne Unterbrechungen (zu meldendes Arbeitsentgelt = tatsächliches Arbeitsentgelt / Kalendertage ohne Unterbrechungen * Kalendertage vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA) zu erfolgen. Hierdurch soll dem zuständigen SV-Träger ermöglicht werden, das für diesen Zeitraum übermittelte Entgelt auf einen Monatswert als Berechnungsgrundlage hochrechnen zu können. Tage des Entgeltabrechnungszeitraums vor dem Beginn der Beschäftigung oder vor dem Ende der Elternzeit sind wie Unterbrechungen zu werten; diese Tage bleiben unberücksichtigt. Gleichermaßen sind während der Elternzeit erzielte Arbeitsentgelte zu berücksichtigen. Ist die AU bereits am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten und der SV-Träger hat die Verdienstangaben angefordert, weil ein Entgeltersatzleistungsanspruch besteht, ist das fiktiv ermittelte monatliche Arbeitsentgelt außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG) zu übermitteln.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung im gemeldeten Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Gerüstbaugewerbe und steuerfreie, aber beitragspflichtige Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (siehe 3.10.4 „Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie

Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum“). Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, welches während Fehlzeiten (vgl. 3.8 „Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt“) gezahlt wird (z.B. betrieblicher PKW oder Dienstwohnung während eines Krankengeldbezuges), bleibt unberücksichtigt.

Erfasst werden auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z.B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen werden demnach berücksichtigt, sofern sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind. Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile regelmäßig monatlich zeitversetzt ausgezahlt, ist als Bruttoarbeitsentgelt das im Bemessungszeitraum tatsächlich abgerechnete Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Diese – auch im Beitragsrecht angewandte – Vereinfachungsregelung gilt dagegen nicht, wenn die variablen Arbeitsentgeltbestandteile in größeren Zeitabständen als monatlich (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt werden. Dann sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Bemessungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten tatsächlich ausgeführt wurden.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei rückwirkenden Erhöhungen des Arbeitsentgelts haben Korrekturen der bereits an die Krankenkasse per Datenaustausch übermittelten Angaben demnach nur dann zu erfolgen, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeits- oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA geschlossen worden sein. Berücksichtigung findet allerdings nur der Betrag der auf den Bemessungszeitraum entfällt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung der Nachzahlung ist folglich unerheblich.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis. Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses, die nach Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes wirksam werden (z.B. bei Übergang von Vollzeit- zur Teilzeitarbeit, bei Arbeitsplatzumbesetzungen, bei Beendigung des Probearbeitsverhältnisses) haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Regelentgelts (BSG, 25.06.1991 – 1/3 RK 6/90 – USK 9133). Das gilt selbst dann, wenn die Änderung vor Beginn der AU eingetreten ist. Das Regelentgelt ist aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu ermitteln.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist auch in solchen Fällen erforderlich, in denen Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, das dem Versicherten unrechtmäßig vorenthalten wurde und erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zur nachträglichen Vertragserfüllung zugeflossen ist.

Wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum durch eine Änderung des Steuerfreibetrags oder einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben, wirkt sich dies **nicht** auf das für die Leistungsberechnung relevante Nettoarbeitsentgelt aus. Wird die Steuerklasse rückwirkend für den Bemessungszeitraum geändert, sind demnach keine Korrekturen der bereits an die Krankenkasse per Datenaustausch übermittelten Angaben vorzunehmen. Gleiches gilt für die im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs/der Einkommensteuererklärung nachträglich erstattete Lohn- oder Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer.

Der Arbeitgeber hat jedoch Korrekturen der Entgeltdaten vorzunehmen, sofern die Datenbausteine unter Berücksichtigung der bis dahin geltenden Steuerklasse fehlerhaft gefüllt worden sind. Die Arbeitgeber sind verpflichtet Korrekturen dahingehend zu prüfen, ob diese Korrektur zu einer Änderung der Entgelte nach den vorgenannten Kriterien für eine Entgeltersatzleistung führen darf.

Nicht zum an dieser Stelle zu meldenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld. Gleiches gilt für Entschädigungen, welche Arbeitgeber für die Dauer einer angeordneten Quarantäne für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, auftragsweise auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Gleiches gilt auch für die Entschädigung für Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG. Im Rahmen der auftragsweisen Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber auch die Berechnung und Zahlung der Beiträge an die Einzugsstelle. Es handelt sich bei der auftragsweisen Zahlung der Entschädigung nicht um die Erfüllung eines Arbeitsentgeltanspruchs. Beitragsrechtlich ist die Entschädigungszahlung zwar wie die Zahlung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu behandeln, darf aber hier nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, welches im DTA EEL zu übermitteln ist, hinzugerechnet werden. Im DTA EEL sind diese Zeiten analog zu anderen Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung als Fehlzeiten zu berücksichtigen.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das ohne Abzug eines beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelt (z.B. zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung) erzielt worden wäre (vgl. 3.5.7 „Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate“).

Sofern sich der Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befindet und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielt, ist das im Entgeltabrechnungszeitraum – um das Wertguthaben reduzierte – der Beitragspflicht unterliegende laufende Arbeitsentgelt zu melden.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden. Vgl. 3.15.10 „Arbeitsentgelt im Übergangsbereich“.

Zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Bezug von KUG/ Saison-KUG und Transfer-KUG wird auf 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ verwiesen.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der BG Verkehr berechnen und der DBSF vorhanden ist, ist nur „Grundstellung“ zulässig. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (z.B. für die an Bord eines im „Internationalen Schifffahrtsregister – ISR“ eingetragenen Seeschiffes beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, die nicht nach EG-Recht oder Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind oder für Seeleute, für die die BG Verkehr eine Sonderregelung getroffen hat), nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist das in Euro umgerechnete im Sinne der Unfallversicherung beitragspflichtige Bruttoentgelt einschließlich des Beköstigungssatzes anzugeben.

3.5.6 Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt

045-052	008	n	M	NETTO-1	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Das hier anzugebende Nettoarbeitsentgelt ist aus dem unter 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“ gemeldeten Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts sind die gesetzlichen Abzüge zu berücksichtigen. Bei einem Arbeitnehmer, der versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist, gehören die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und sind als gesetzliche Abzüge generell bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts als „Sozialversicherungsbeiträge“ in Abzug zu bringen. Seeleute sind nach § 137b Abs. 2 SGB VI pflichtversichert in der Seemannskasse. Die Arbeitnehmeranteile gehören somit auch zu den gesetzlichen Abzügen, die bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts in Abzug zu bringen sind.

Bei einem freiwillig gesetzlich Versicherten ist der Beitrag für eine gesetzliche und bei einem privat Versicherten der Beitrag zur privaten Krankenversicherung vor dem Hintergrund der mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 (BGBl I, S. 818) eingeführten Regelung in § 23c SGB IV zu sehen: Gem. Satz 2 dieser Norm sind zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Privatversicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Insofern werden die Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherung den gesetzlichen Abzügen gleichgestellt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben sich darauf verständigt, dass auch im Rahmen der Krankengeldberechnung diese Beiträge (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) ebenfalls vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen sind.

Berechnung:

Gesamtbeitrag zur KV und PV
– Arbeitgeberzuschuss
= Beitragsanteil des Versicherten

Vom Bruttoarbeitsentgelt darf nur der Beitragsanteil des Versicherten abgezogen werden.

Bei privat Kranken- und Pflegeversicherten ergibt sich bei Teilmonaten die Besonderheit, dass der Arbeitnehmeranteil weiterhin als Differenz aus dem ungekürzten Gesamtbeitrag für den vollen Monat und dem reduzierten Arbeitgeberzuschuss für den Teilmonat zu berechnen ist.

Beiträge des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alterssicherung (z.B. VBL) sind keine gesetzlichen Abzüge und deshalb bei der Feststellung des Nettoarbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄndG) vom 19. Dezember 2007 (BGBl I S. 3024) wurden die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei der Ermittlung des Vergleichsnettoarbeitsentgelts nach § 23c Abs. 1 Satz 3 SGB IV mit Wirkung ab 1. Januar 2008 den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen gleichgestellt. Daher sind die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt. Gleiches gilt für Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie weitere gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmerbeiträge (z.B. Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)). Arbeitnehmeranteile an Beiträgen, welche ausschließlich auf Basis von Tarif- oder Arbeitsverträgen verpflichtend vorgesehen sind, gelten nicht als gesetzliche Abzüge.

Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, zählt der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und ist insoweit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen (BSG-Urteil vom 6. Februar 1991 – 1/3 RK 3/89). Diese Aussage bezieht sich jedoch nicht auf Personen die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung entrichten.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr berechnen und der DBSF vorhanden ist, ist nur „Grundstellung" zulässig. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (s. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt"), nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist das in Euro umgerechnete tatsächliche Nettoentgelt anzugeben.

Wenn ein Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum

- ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhält (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Einmalzahlung erzielt worden wäre),
- ein Bruttoarbeitsentgelt erhält, in welchem Sachbezüge enthalten sind (hierbei ist das Nettoarbeitsentgelt fiktiv aus Geldleistungen und Sachbezügen zu ermitteln),
- ein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 Abs. 2 SGB IV) erhält (Hierbei ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Übergangsbereich – zu ermitteln. Hintergrund ist, dass die besondere Beitragsberechnung bei der Berechnung der Sozialleistung keine Berücksichtigung findet. Daher hat eine fiktive Nettoarbeitsentgeltberechnung auf der Basis der „normalen" Beitragsberechnung zu erfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V, § 66 Abs.1 Satz 2 SGB IX),
- eine Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung durchführt (maßgebend für die Meldung ist das Nettoarbeitsentgelt, das ohne Abzug einer Entgeltumwandlung erzielt worden wäre, vgl. 3.5.7 (Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate)) oder
- in Deutschland versichert ist aber seinen Wohnort in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz (Grenzgänger) hat,

ist das Nettoarbeitsentgelt nach folgendem Berechnungsschema **fiktiv** zu ermitteln:

Steuer/ Sozialversicherungsbeiträge (A)	Nettoarbeitsentgelt (B)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt (SV-Brutto) - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (A) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag

	– Sozialversicherungsbeiträge wie gesetzliche Abzüge behandelt werden auch: • ggf. freiwillige KV/ PV-Beiträge bzw. Beiträge zu einer privaten KV/PV • ggf. Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen • ggf. Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes • Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)
– fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt/ bzw. laufendes Bruttoarbeitsentgelt • davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (unter Berücksichtigung aller Steuerabzugsmerkmale (inklusive Hinzurechnungsbeträge). • davon Sozialversicherungsbeiträge	– Nettoarbeitsentgelt (B)

Um eine einheitliche Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts sicherzustellen, ist bei der fiktiven Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für Grenzgänger anhand des vorherigen Berechnungsschemas

- für alleinstehende Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 1 zu Grunde zu legen; liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, ist für alle Beschäftigungen außer der Hauptbeschäftigung die Lohnsteuerklasse 6 anzusetzen.
- für verheiratete Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 4 zu Grunde zu legen; liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, ist für alle Beschäftigungen außer der Hauptbeschäftigung die Lohnsteuerklasse 6 anzusetzen.
- für Arbeitnehmer mit Kindern kein steuerlicher Kinderfreibetrag zu berücksichtigen; es ist jedoch auch kein Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung anzusetzen.
- für Arbeitnehmer keine Kirchsteuer aber ein Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

Liegt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale für den Arbeitnehmer vor, so ist dieses der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes zu Grunde zu legen.

3.5.7 Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate

053-060	008	n	m	UMGEWAE	Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen, ist nur „Grundstellung“ zulässig) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist der Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts zu melden. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung der Entgeltersatzleistung maßgebend ist (vgl. 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ und 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“). Hierbei ist das beitragsfrei umgewandelte laufende Arbeitsentgelt aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis **bei diesem Arbeitgeber** vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde, ist dieses ebenfalls hier zu bescheinigen; eine separate Anfrage des SV-Trägers entfällt dadurch. Als beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt in diesem Sinne gelten z.B. auch die beitragsfreien Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Eine Meldung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts erfolgt unabhängig davon, ob eine Entgeltumwandlung tatsächlich der Beitragspflicht unterlegen hätte, weil das laufende Arbeitsentgelt bereits die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet.

Gesetzlich ist die beitragsfreie Entgeltumwandlung auf jährlich 4% der Beitragsbemessungsgrenze RV begrenzt. Werden jedoch mehrere Durchführungswege nebeneinander praktiziert (z.B. Direktzusage bzw. Unterstützungskasse neben Pensionskasse bzw. Pensionsfonds und Direktversicherung), gelten für jeden Durchführungsweg die im Gesetz genannten Grenzen. Dies bedeutet, dass es in diesen Einzelfällen möglich ist, mehr als 4% der Beitragsbemessungsgrenze RV jährlich beitragsfrei umzuwandeln.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer der Beitragsübersicht der BG Verkehr berechnen und der DBSF vorhanden ist, ist nur „Grundstellung“ zulässig. Werden

die Beiträge im Ausnahmefall (vgl. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“) nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist das beitragsfrei umgewandelte laufende Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate in Euro anzugeben.

3.5.8 Entgeltart

061-061	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z.B. Akkord, Stücklohn, etc.)

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

3.5.9 Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt

062-069	008	n	m	BRUTTOAE	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Weicht das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt vom vereinbarten Monatsentgelt ab, ist das (ungekürzte) vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

Die unter 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“ dargestellten Besonderheiten (z.B. zum Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV) sind entsprechend zu beachten.

3.5.10 Nettoarbeitsentgelt aus vereinbartem Bruttoarbeitsentgelt

070–077	008	n	m	NETTOAE	Nettoarbeitsentgelt aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ermittelte Nettoarbeitsentgelt zu melden.

Die unter 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“ dargestellten Besonderheiten (z.B. zum Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV und Grenzgänger) sind entsprechend zu beachten.

3.5.11 Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2

078–085	008	n	m	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 -Beginn **jhjjmmtt**

Ist ein Stundenlohn (3.5.8 „Entgeltart“ = „1“) vereinbart, ist ausschließlich für den Entgeltabrechnungszeitraum 1 (3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ – 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“) das Arbeitsentgelt zu erfassen. Um die regelmäßig abweichenden Arbeitsentgelte zu übermitteln, müssen im Datenbaustein DBZA (3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ – 3.6.9 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3“) die bezahlten Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit angegeben werden.

Ist ein festes Monatsentgelt (3.5.8 „Entgeltart“ = „2“) vereinbart und weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab (z.B. durch regelmäßige Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 abgerechneten Monaten) oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) (3.5.8 „Entgeltart“ = „3“) vereinbart, müssen Zeitraum und Arbeitsentgelt (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Regelung zum Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV) gemeldet werden.

Bei med. Leist. bzw. LTA werden diese Angaben nicht benötigt. Auch bei schwankenden Bezügen bzw. Mehrarbeit ist ausschließlich das Entgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung/AU maßgebend.

3.5.12 Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2

086–093	008	n	m	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 -Ende **jhjjmmtt**

Vgl. 3.5.11 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2".

3.5.13 Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt

094–101	008	n	m	BRUTTO-2	Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt".

3.5.14 Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt

102–109	008	n	m	NETTO-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt".

3.5.15 Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3

110–117	008	n	m	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn **jhjjmmtt**

Vgl. 3.5.11 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2".

3.5.16 Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3

118–125	008	n	m	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 –Ende **jhjjmmtt**

Vgl. 3.5.11 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2".

3.5.17 Zeitraum 3 SV- Bruttoarbeitsentgelt

126–133	008	n	m	BRUTTO-3	Zeitraum 3 SV-Bruttoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt".

3.5.18 Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt

134–141	008	n	m	NETTO-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt".

3.5.19 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV

142–149	008	n	m	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der KV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur „Grundstellung" zulässig) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das zur Krankenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu melden. Hierbei sind die Einmalzahlungen aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen; eine separate Anfrage der Krankenkasse entfällt dadurch.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Gemäß § 23a Abs. 4 SGB IV ist in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen zur Beitragsberechnung dem Vorjahr zuzuordnen. Die Übertragung dieser “März-Klausel” auf die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung könnte allerdings dazu führen, dass das Krankengeld rückwirkend neu ermittelt werden müsste. In § 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V wird bezüglich der Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Krankengeldberechnung explizit auf die Verhältnisse vor Beginn der AU abgestellt. Daher scheidet eine rückwirkende Korrektur auf Grund der Anwendung der “März-Klausel” aus.

Eine rückwirkende Korrektur der Entgeltdaten ist ggf. aber erforderlich, wenn beitragspflichtige Einmalzahlungen nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden. Diese sind nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Da eine Zuordnung nur zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr in Betracht kommt, unterliegt das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur dann der Beitragspflicht, wenn bereits vorher in demselben Kalenderjahr von dem Arbeitgeber, der das einmalige Arbeitsentgelt zahlt, laufendes Arbeitsentgelt bezogen worden ist.

Bei Einmalzahlungen, die innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 Abs. 2 SGB IV) liegen, ist die tatsächliche (nicht die beitragspflichtige) Bruttoeinmalzahlung anzugeben.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht gemeldet werden.

Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z.B. wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, ist die Krankenkasse zu informieren.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Entgeltabrechnungszeitraum, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (vgl. 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA - Zeitraum 1“ und 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA - Zeitraum 1“) maßgebend ist.

Seefahrt:

Einmalzahlungen werden grundsätzlich bei der Festsetzung der Durchschnittsheuer berücksichtigt. Dies gilt auch für die Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht der BG Verkehr. Nur wenn sich die Beiträge im Ausnahmefall (z.B. für einen auf einem ISR-Schiff beschäftigten ausländischen Seemann oder aufgrund einer Sonderregelung der BG Verkehr) nach dem tatsächlichen Entgelt berechnen, kommen beitragspflichtige Einmalzahlungen in Betracht. Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist daher nur „Grundstellung“ zulässig.

3.5.20 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV

150-157	008	n	m	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur „Grundstellung“ zulässig) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen ist in den Versicherungszweigen jeweils der beitragspflichtige Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen zu melden, vgl. 3.5.19 „Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV“.

Bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur „Grundstellung“ zulässig.

3.5.21 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate ALV

158-165	008	n	m	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur „Grundstellung“ zulässig) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.5.20 „Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate RV“.

3.6 Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit

Hier sind die weiteren Angaben zur Arbeitszeit zu übermitteln. Eine Übermittlung der Daten erfolgt nur dann, wenn es sich bei dem Beschäftigten um einen Stundenlöhner (3.5.8 „Entgeltart“ = „1“) handelt.

3.6.1 Anzahl Stunden

005-009	005	n	M	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Anzugeben sind Dezimalstunden (z.B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden, Eingabe ist als 150 vorzunehmen).

Vgl. 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ und 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die Anzahl der Stunden für den Entgeltabrechnungszeitraum zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten – der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entsprechen.

3.6.2 Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

010-013	004	n	m	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen** Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben.

Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten (z.B. für Sommer- und Winterzeiten) ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Sofern sich Arbeitnehmer in einer flexiblen Arbeitszeitregelung befinden und Arbeitsentgelt für den Aufbau eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV erzielen, ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu melden, welche dem – um das Wertguthaben reduzierten – der Beitragspflicht unterliegenden laufenden Arbeitsentgelt entspricht.

Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben. Hier ist in diesen Fällen „Grundstellung“ zu melden.

3.6.3 Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1

014-018	005	n	m	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Maßgebend für die Angabe der Mehrarbeitszeit in diesem Feld ist der Zeitraum 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ und 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“.

Zu 3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ bis 3.6.9 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3“ ist die Kommentierung unter „Inhalt/Erläuterung“ im Datensatz (vgl. 3.6.2 „Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ zu beachten.

Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben.

Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Eine Meldung ist nur dann vorzunehmen, wenn

- keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder
- regelmäßig (in allen drei Entgeltabrechnungszeiträumen) bezahlte Mehrarbeitsstunden

vorliegen. Liegen in einem der Entgeltabrechnungszeiträume keine bezahlten Mehrarbeitsstunden vor, sind die Felder 014 – 060 nicht zu übermitteln.

3.6.4 Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2

019-026	008	n	m	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 -Beginn **jhjjmmtt**

Hier ist der Beginn des vorletzten Entgeltabrechnungszeitraums vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA zu melden.

Vgl.3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“.

3.6.5 Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2

027-034	008	n	m	AZENDE-2	Zeitraum 2 -Ende **jhjjmmtt**

Vgl. 3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ und 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

3.6.6 Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 2

035-039	005	n	m	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ und 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

3.6.7 Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3

040-047	008	n	m	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 -Beginn **jhjjmmtt**

Vgl. 3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ und 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

3.6.8 Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3

048-055	008	n	m	AZENDE-3	Zeitraum 3 -Ende **jhjjmmtt**

Vgl. 3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ und 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

3.6.9 Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 3

056-060	005	n	m	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.6.3 „Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1“ und 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

3.7 Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung

Das Ende der Entgeltersatzleistung benötigen die Arbeitgeber vom Sozialversicherungsträger, um eine Überzahlung von Arbeitsentgelt zu vermeiden oder eine Meldung zur Sozialversicherung (z.B. Anmeldung nach einer Unterbrechung oder Abmeldung bei Aussteuerung) erstellen zu können. Die Sozialversicherungsträger übermitteln dem Arbeitgeber daher auf Anforderung den Datenbaustein DBEE nach dem Ende der Entgeltersatzleistung.

Eine regelmäßige Anforderung durch den Arbeitgeber ist vor allem im Zusammenhang mit Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld sinnhaft, damit für die Dauer eines Entgeltersatzleistungsbezugs vermeidbare Abrufe von eAU im Verfahren nach § 109 SGB IV verhindert werden können.

Besteht ein Entgeltersatzleistungsbezug über das Ende eines Beschäftigungsverhältnisses hinaus, wird als Ende der Entgeltersatzleistung dem Arbeitgeber die Dauer der Zahlung der Entgeltersatzleistung bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestätigt.

Hat der SV-Träger das Ende der Entgeltersatzleistung wegen Ablauf der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten dies mitgeteilt, übermittelt der SV-Träger bereits zu diesem Zeitpunkt dem Arbeitgeber den DBEE **ohne** vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber, wenn aktuell ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Eine automatisierte Übermittlung des Endes der Entgeltersatzleistung erfolgt auch durch die Krankenkasse ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber, wenn das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Verlängerungstatbestandes (3.7.4 „Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung“ Grund „06“) gezahlt wird. Auch dies gilt ebenfalls nur, wenn bei dem Arbeitgeber aktuell ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

3.7.1 Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber

005-012	008	n	M	EEL-ABAG	Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber **jhjjmmtt**

Maßgebend für die Meldung des Arbeitgebers (3.1.18 „Abgabegrund“ „42“) ist der Tag des Beginns der Entgeltersatzleistung. Bei der Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (3.1.18 „Abgabegrund“ „62“) ist hier der Wert des Arbeitgebers zu melden. Meldet der SV-Träger den DBEE ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber, ist das Feld mit „Grundstellung“ zurückzumelden.

3.7.2 Abweichender Beginn der Entgeltersatzleistung beim SV-Träger

013-020	008	n	M	EEL-ABSV	Beginn der Entgeltersatzleistung SV-Träger **jhjjmmtt**

Weicht der dem Sozialversicherungsträger vorliegende Beginn der Entgeltersatzleistung vom dem vom Arbeitgeber gemeldeten Beginn (3.7.1 „Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber“) ab, ist hier der Tag des dem Sozialversicherungsträger vorliegenden Beginns der Entgeltersatzleistung anzugeben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der SV-Träger den DBEE ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber übermittelt. Liegt keine Abweichung vor, ist das Feld mit „Grundstellung“ zurückzumelden.

3.7.3 Ende der Entgeltersatzleistung

021-028	008	n	m	EEL-ENDE	Ende der Entgeltersatzleistung **jhjjmmtt**

Hier ist durch den Sozialversicherungsträger bei der Rückantwort (3.1.18 „Abgabegrund“ „62“) der letzte Tag anzugeben, für den die Entgeltersatzleistung gezahlt wurde.

Ist der Bezug der Entgeltersatzleistung noch laufend, ist hier „99999999“ zu melden; wurde hingegen keine Entgeltersatzleistung bezogen, ist hier „Grundstellung“ zu melden.

3.7.4 Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung

029-030	002	n	M	EEL-ENDE-GRUND	Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze (Schlüsselzahlen)

Angabe des Grundes der Beendigung der Entgeltersatzleistung; hierbei ist zu beachten, dass immer das Ende der Entgeltersatzleistung und nicht das der ggf. vorliegenden Arbeitsunfähigkeit oder Freistellung zu übermitteln ist. Die Angaben dienen als Hinweis/Anhaltspunkt für den Arbeitgeber, um die entsprechenden Fehlzeiten (Abwesenheiten) erfassen und damit die notwendige Meldung im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens absetzen zu können. Als Gründe für

die Beendigung einer Entgeltersatzleistung können gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“ folgende Schlüsselzahlen übermittelt werden:

„01“ = kein Leistungsbezug

„02“ = laufender Leistungsbezug

„03“ = Ende des Leistungsbezuges

„04“ = Ende wegen Bezug einer Erwerbsminderungsrente

„05“ = Ende wegen Ablauf der Leistungsdauer (Aussteuerung)

„06“ = Ende Mutterschaftsgeld bei Vorliegen eines Verlängerungstatbestandes

„99“ = Sonstiges Ende (z.B. wegen fehlender Mitwirkung, Wechsel der Krankenkasse, Ende des Beschäftigungsverhältnisses)

Die Übermittlung des Kennzeichens „02“ durch den SV-Träger stellt eine Zwischennachricht dar. Endet die Entgeltersatzleistung, wird durch den SV-Träger ohne erneute Anforderung durch den Arbeitgeber ein neuer Datensatz mit aktualisiertem Kennzeichen und aktualisierten Angaben unter 3.7.3 „Ende der Entgeltersatzleistung“ übermittelt.

Unter Ende des Leistungsbezuges Grund „03“ werden alle „normalen“ Beendigungen verstanden; diese sind z.B. Arbeitsfähigkeit bei Kranken-, Übergangs- und Verletztengeld, Gesundung des Kindes bei Kinderkranken- oder -verletztengeld oder Ende der Schutzfrist bei Mutterschaftsgeld.

Die Krankenkasse kennzeichnet durch die Angabe des Grundes „06“, dass sich das Ende des Mutterschaftsgeldes aufgrund einer Mehrlings- oder Frühgeburt oder der Geburt eines Kindes, bei welchem vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird, von 8 auf 12 Wochen (Schutzfrist) nach der Geburt verlängert. Hierbei ist zu beachten, dass der Zeitraum sich weiter verlängern kann, wenn die Schutzfrist vor der Entbindung (6 Wochen) aufgrund einer vorzeitigen Geburt nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnte. Zeiträume, in denen die Arbeitnehmerin freiwillig vor der Entbindung weitergearbeitet hat, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein Entgeltersatzleistungsbezug über das Ende eines Beschäftigungsverhältnisses hinaus, wird auf Anforderung des Arbeitgebers als Ende der Entgeltersatzleistung dem Arbeitgeber die Dauer der Zahlung der Entgeltersatzleistung bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit Angabe des Kennzeichens „99“ bestätigt.

3.8 Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

3.8.1 Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1

005-006	002	n	M	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage

Sofern Abwesenheitszeiten ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in den Zeiträumen unter 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ bis 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“, 3.5.11 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2“ bis 3.5.12 „Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2“ und 3.5.15 „Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3“ bis 3.5.16 „Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3“ oder bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.5.8 „Entgeltart“), 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ bis 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“, 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“ bis 3.6.5 „Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“ und 3.6.7 „Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3“ bis 3.6.8 „Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3“ vorliegen, sind diese mit dem Datenbaustein DBAW zu melden. Schließen die Fehltage arbeitsfreie Tage (z.B. AU ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben. Sofern an Tagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.

Maßgebend für die Angabe der Tage in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ bis 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“.

Bei Mutterschaftsgeld (3.1.18 „Abgabegrund“ = „03“) ist der DBAW lediglich bei Vorliegen von Fehlzeiten zu melden, wenn auch ein Austrittsdatum im Feld 3.11.5 „Ende Beschäftigungsverhältnis zum“ vorliegt.

3.8.2 Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 2

007–008	002	n	M	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage

Maßgebend für die Angabe der Tage in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.5.11 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2“ bis 3.5.12 „Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2“ bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.5.8 „Entgeltart“) der Zeitraum unter 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“ bis 3.6.5 „Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

Vgl. 3.8.1 „Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1“.

3.8.3 Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 3

009–010	002	n	M	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage

Maßgebend für die Angabe der Tage in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.5.15 „Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3“ bis 3.5.16 „Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3“ bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.5.8 „Entgeltart“) der Zeitraum unter 3.6.7 „Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3“ bis 3.6.8 „Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3“.

Vgl. 3.8.1 „Anzahl der Abwesenheitstage ohne Arbeitsentgelt im Zeitraum 1“.

3.9 Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

Erfolgt die Freistellung von der Arbeit aufgrund einer Schwersterkrankung des Kindes im Sinne des § 45 Abs. 4 SGB V, ist aufgrund der besonderen Berechnung dieses Kinderkrankengeldes (analog Krankengeld nach § 47 SGB V) eine Meldung im Rahmen des Datenaustausches mit dem Abgabegrund „01“ (Vgl. 3.1.18 „Abgabegrund“) vorzunehmen.

Sofern in einem Kalendermonat mehrere nicht zusammenhängende Freistellungen wegen einer Erkrankung/Verletzung des (auch desselben) Kindes vorliegen, ist für jeden einzelnen Zeitraum eine separate Meldung zu übermitteln.

Verläuft ein Freistellungszeitraum abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung nicht möglich, ist für jeden Entgeltabrechnungszeitraum eine Meldung für den anteiligen Freistellungszeitraum zu übermitteln.

Die Übermittlung einer Meldung (ggf. auch für einen Teilzeitraum der Freistellung bei abrechnungszeitraumübergreifendem Verlauf) ist nur dann vorzunehmen, wenn für den zu meldenden Freistellungszeitraum tatsächlich Arbeitsentgelt ausgefallen ist. Dies gilt gleichermaßen im Zusammenhang mit einer 100%igen Kurzarbeit (Kurzarbeit „Null“). Tritt die Erkrankung des Kindes während der Kurzarbeit „Null“ ein, erfolgt das Fernbleiben von der Arbeit weiterhin aufgrund der Kurzarbeit; die Erkrankung des Kindes führt hier zu keinem weitergehenden Arbeitsausfall, weshalb eine Meldung nicht vorzunehmen ist.

Für Auszubildende, Umschüler und Teilnehmer des 2. Bildungsweges, für welche das Berufsbildungsgesetz Anwendung findet, besteht bei der Erkrankung des Kindes ein Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung für bis zu 6 Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG). Das Kinderkrankengeld ruht daher in dieser Zeit und es ist keine Meldung an die Krankenkasse zu erstellen. Dies gilt nicht für Ausbildungsberufe, für die das BBiG keine Anwendung findet (z. B. bei Auszubildenden in der Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge); in diesen Fällen ist daher eine Meldung abzugeben.

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nur, wenn sowohl der Elternteil als auch das erkrankte Kind gesetzlich krankenversichert sind. Eine Meldung im DTA EEL ist daher ausschließlich in diesen Fällen durchzuführen. Grundlage für die Meldung des Arbeitgebers ist die ärztliche Bescheinigung (Muster 21). Wird diese vom Arzt ausgestellt und geht kein PKV-Status daraus hervor, meldet der Arbeitgeber auf dieser Basis den Datensatz.

Erfolgte eine Freistellung wegen einer Erkrankung des Kindes bereits am ersten Tag der Beschäftigung, muss grundsätzlich durch die Krankenkasse bei 3.1.18 „Abgabegrund“ = „02“ geprüft werden, ob ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung gegeben ist. Besteht ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung, ist die Übermittlung der Verdienstangaben auf Anforderung durch die Krankenkasse vom Arbeitgeber vorzunehmen. Die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgt außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG).

3.9.1 Ende Beschäftigungsverhältnis zum

005-012	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum **jhjjmmtt**

Angabe des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“), sofern dies in den Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) fällt.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt) wäre eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.9.2 Beginn Freistellung

013-020	008	n	M	FREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt vom **jhjjmmtt**

Angabe des Tages des Beginns der Freistellung. Für die Angabe des Beginns ist es unerheblich, ob für den Tag noch Arbeitsentgelt ggf. auch nur anteilig fortgezahlt oder unbezahlt freigestellt wurde (Beginn in der ärztlichen Bescheinigung).

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, der Tag des Beginns der Freistellung (Beginn in der ärztlichen Bescheinigung) anzugeben.
- das Ende der Freistellung fällt, der Tag des Beginns des für das Ende der Freistellung maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraums anzugeben.

3.9.3 Ende Freistellung

021-028	008	n	M	FREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt bis **jhjjmmtt**

Angabe des letzten Tages der Freistellung (Ende in der ärztlichen Bescheinigung). Für die Angabe des letzten Tages ist es unerheblich, ob für den Tag anteilig Arbeitsentgelt fortgezahlt oder unbezahlt freigestellt wurde.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, der Tag des Endes des für den Beginn der Freistellung maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraums anzugeben und ggf. eine weitere Meldung für den Restzeitraum der Freistellung vorzunehmen, sobald dieser Entgeltabrechnungszeitraum abgerechnet wurde.
- das Ende der Freistellung fällt, der Tag des Endes der Freistellung (Ende in der ärztlichen Bescheinigung) anzugeben.

Liegen in einem Entgeltabrechnungszeitraum mehrere nicht nahtlos aneinanderschließende Freistellungszeiträume vor, ist für jeden dieser Zeiträume eine Meldung abzugeben.

3.9.4 Vollständiges Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der Freistellung

029-029	001	an	M	VAE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? **N** = Nein **J** = Ja

Angabe, ob am Tag des Beginns der Freistellung noch gearbeitet (ggf. auch teilweise) und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt (ungekürzt) gezahlt wurde.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, die Beurteilung für den Beginn der Freistellung anzugeben.

- das Ende der Freistellung fällt, ein „N“ anzugeben, weil die Beurteilung des Beginns der Freistellung bereits in der für den vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum übermittelten Meldung erfolgt ist.

3.9.5 Anzahl der freigestellten Arbeitstage im Freistellungszeitraum

030-031	002	n	M	TAGE	Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt **Anzahl der Tage**

Hier ist ausschließlich die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungzeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen.

Wurde am ersten Tag der Freistellung noch gearbeitet (ggf. auch teilweise) **und** für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt (Auswahl „Ja“ im Feld 3.9.4 „Vollständiges Arbeitsentgelt am Tag des Beginns der Freistellung“), ist dieser Tag nicht als Arbeitstag mit anzugeben.

Bei Schichtarbeitern (z.B. Nachtschicht) verläuft ein Arbeitstag von Beginn der Schicht an einem Kalendertag bis zum Beginn der Schicht am nächsten Kalendertag.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, kann in besonderen Fallgestaltungen auch „Grundstellung“ zulässig sein.

3.9.6 Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

032-032	001	n	M	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum **0** = besteht teilweise **1** = ist ausgeschlossen durch Tarifvertrag **2** = ist ausgeschlossen durch Betriebsvereinbarung **3** = ist ausgeschlossen durch Arbeitsvertrag

Eine Meldung an die Krankenkasse ist nur abzugeben, wenn im Freistellungszeitraum tatsächlich Arbeitsentgelt ausgefallen ist. Wird für den Freistellungszeitraum vollständig bezahlt freigestellt, hat der Arbeitgeber keine Meldung an die Krankenkasse abzugeben.

Grundsätzlich besteht für jeden Arbeitnehmer ein Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber, sofern dieser Anspruch nicht abbedungen, also vertraglich ausgeschlossen wurde. Daher hat der Arbeitgeber hier für den Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) anzugeben, ob ein Anspruch auf bezahlte Freistellung teilweise besteht (Meldegrund = „0“) bzw. ob und wodurch dieser ausgeschlossen wurde (Meldegrund = „1“, „2“ oder „3“). Wird ein Anspruch auf bezahlte Freistellung gewährt und wurde dieser Anspruch bereits durch vorherige Freistellung(en) ausgeschöpft, ist hier der Meldegrund anzugeben, welcher den Anspruch auf die vorherige bezahlte Freistellung begründete.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen.

3.9.7 Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

033-034	002	n	m	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf **Anzahl der Arbeitstage**

Besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung innerhalb des aktuellen Freistellungszeitraums (Meldegrund „0“ im Feld 3.9.6 „Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum“, ist die Anzahl dieser Arbeitstage – bezogen auf den Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) – anzugeben.

3.9.8 Beginn bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

035-042	008	n	m	BEZFREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt vom **jhjjmmtt**

Angabe des Tages des Beginns der bezahlten Freistellung im Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“), vgl. 3.9.7 „Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum“.

3.9.9 Ende bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum

043-050	008	n	m	BEZFREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt bis **jhjjmmtt**

Angabe des letzten Tages der bezahlten Freistellung im Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“), vgl. 3.9.7 „Begrenzung des Anspruchs auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum“.

3.9.10 Bezahlte Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung

051-052	002	n	m	BEZFREIST-JAHR	Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung

Angabe aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen.

Verläuft eine Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend und ist eine zusammenhängende Meldung des Freistellungszeitraums nicht möglich, ist in diesem Feld für den Entgeltabrechnungszeitraum, in welchen

- der Beginn der Freistellung fällt, die Angabe aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor dem aktuell bescheinigten Beginn der Freistellung (3.9.2 „Beginn Freistellung“) liegen, anzugeben.
- das Ende der Freistellung fällt, die Angabe aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes, die vor dem aktuell bescheinigten Beginn der Freistellung (3.9.2 „Beginn Freistellung“) liegen, anzugeben; demnach auch bezahlte Freistellungstage aus dem für den Beginn der Freistellung maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum.

3.9.11 Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt

053-060	008	n	M	FREISTBRUTTO	Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das während des Freistellungszeitraums (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze) zu melden; notwendig u.a. für die Beitragsermittlung durch den Sozialversicherungsträger.

Als Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. Dabei ist zu beachten, dass sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlungen kein SV-Brutto im Sinne der EBV darstellen. Damit sind keine Besonderheiten – wie beim Krankengeld – zu berücksichtigen. Nicht zum Arbeitsentgelt in diesem Sinne gehören Entschädigungen, welche Arbeitgeber für die Dauer einer angeordneten Quarantäne für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, auftragsweise auszahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Im DTA EEL sind diese Zeiten analog zu anderen Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung als Fehlzeiten zu berücksichtigen (siehe 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“).

Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten.

Berechnung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt:

Ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt = Brutto 1 – Brutto 2

Zur Ermittlung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts müssen zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 ermittelt werden.

- Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären.
- Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung).

Liegen in einem Abrechnungszeitraum **mehrere nicht nahtlos aneinanderschließende Freistellungszeiträume** vor, ist das Brutto 1 für alle Freistellungstage kumuliert zu ermitteln. Da für jeden Freistellungszeitraum eine einzelne Meldung abzugeben ist, ist das ermittelte kumulierte

ausgefallene Bruttoarbeitsentgelt auf die Kalendertage der Freistellungen entsprechend zu verteilen. Als Freistellungszeiträume sind nur Zeiträume zu berücksichtigen, für welche tatsächlich Arbeitsentgelt ausgefallen ist. Freistellungszeiträume, bei denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vollständig bezahlt freigestellt hat und für die daher keine Kürzung des Arbeitsentgelts erfolgt, bleiben unberücksichtigt.

Aufteilung bei mehreren Freistellungen:

Bei mehreren Freistellungen (z.B. 1x 4 und 1x 5 Kalendertage) =

Berechnung des Brutto 1 für 9 Freistellungstage

Brutto 1 – Brutto 2 = Gesamtausfall für Freistellungen im Abrechnungszeitraum

Gesamtausfall /9 Tage * 4 Tage = ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt Freistellungszeitraum 1

Gesamtausfall /9 Tage * 5 Tage = ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt Freistellungszeitraum 2

Liegen neben der Freistellung weitere Fehlzeiten aus anderen Gründen (z.B. unbezahlter Urlaub, Bezug von Krankengeld) vor, sind diese bei der Ermittlung des Brutto 1 und 2 nicht gesondert herauszurechnen. Hierbei ist auf das tatsächliche Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung abzustellen, in welchem auch die Kürzung aufgrund der Fehlzeit(en) bereits enthalten ist.

Folgende allgemeine Vorgaben sind zu beachten:

- Eine Nachzahlung aufgrund einer **rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z.B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall mitbescheinigt, wenn sie sich auf den maßgebenden Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.
- Bei Arbeitsentgelten innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden.
- Bei **Seeleuten** ist die während der Freistellung ausgefallene Heuer zu melden.

Die Übermittlung einer Meldung (ggf. auch für einen Teilzeitraum der Freistellung bei abrechnungszeitraumübergreifendem Verlauf) ist nur dann vorzunehmen, wenn für den zu meldenden Freistellungszeitraum Arbeitsentgelt tatsächlich ausgefallen ist.

3.9.12 Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt

061–068	008	n	M	FREISTNETTO	Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das während des Freistellungszeitraums (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“) ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt zu melden. Das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Nettoarbeitsentgelt aus Brutto 1 (Definition siehe 3.9.11 „Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt“) und dem Nettoarbeitsentgelts aus Brutto 2 (3.9.11 „Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt“).

Berechnung ausgefallenes Nettoarbeitsgelt:

Ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt = Netto 1 – Netto 2

Zur Ermittlung des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts müssen zwei Hilfswerte Netto 1 und Netto 2 ermittelt werden.

- Netto 1 ist fiktiv aus dem Brutto 1 zu ermitteln.
- Netto 2 ist ggf. fiktiv aus dem Brutto 2 zu ermitteln.

Fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgelts:

Netto 1 = Brutto 1

	– fiktive Beitragslast des Versicherten aus Brutto 1
	– fiktive Steuerlast des Versicherten aus Steuerbrutto 1
Netto 2 =	Brutto 2
	– ggf. fiktive Beitragslast des Versicherten aus Brutto 2
	– ggf. fiktive Steuerlast des Versicherten aus Steuerbrutto 2

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts müssen fiktiv die Beitrags- und Steuerlast, unter Berücksichtigung der entsprechend anteiligen SV- und Steuertage, ermittelt werden. Eine fiktive Berechnung der Beitrags- und Steuerlast ist notwendig, weil z.B. beitragspflichtige Anteile von Einmalzahlungen oder die Besonderheiten innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 Abs. 2 SGB IV) nicht bei der Ermittlung des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts berücksichtigt werden dürfen, welche in den tatsächlich abgerechneten Werten enthalten sein können.

- Zur Bestimmung der Beitragslast werden die SV-Beiträge aus dem zu Grunde liegenden Bruttowerten (Brutto 1 bzw. 2 (3.9.11 „Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt“) berechnet.

    - Bei freiwillig Krankenversicherten ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Berechnung Beitragsanteil freiwilliger Versicherter zur KV/PV:

Gesamtbeitrag zur KV und PV

– Arbeitgeberzuschuss

= Beitragsanteil des Versicherten

Vom Bruttoarbeitsentgelt darf nur der Beitragsanteil des Versicherten abgezogen werden.

- Für privat Krankenversicherte ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag des Versicherten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen (3.1.18 „Abgabegrund“ = „23“).
- Beiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, für eine Winterbeschäftigungsumlage sowie weitere gesetzlich vorgesehene Beiträge (z.B. Arbeits- und Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland)) sind analog der gesetzlichen Abgaben vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Arbeitnehmeranteile an Beiträgen, welche ausschließlich auf Basis von Tarif- oder Arbeitsverträgen verpflichtend vorgesehen sind, sind keine gesetzlichen Abzüge.
- Bei Arbeitsentgelten innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Übergangsbereich – zu ermitteln.

- Zur Bestimmung der Steuerlast werden die Lohnsteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag aus dem Steuerbrutto (Steuerbrutto 1 bzw. 2) berechnet. Als Werte für die Steuerberechnung sind anzusetzen
  - Steuerbrutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende Steuerbrutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf die BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären.
  - Steuerbrutto 2 ist das laufende Steuerbrutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf die BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung).

Um eine einheitliche Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts sicherzustellen, ist bei der fiktiven Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für Grenzgänger anhand des vorherigen Berechnungsschemas

- für alleinstehende Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 1 zu Grunde zu legen; liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, ist für alle Beschäftigungen außer der Hauptbeschäftigung die Lohnsteuerklasse 6 anzusetzen.
- für verheiratete Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse 4 zu Grunde zu legen; liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, ist für alle Beschäftigungen außer der Hauptbeschäftigung die Lohnsteuerklasse 6 anzusetzen.
- für Arbeitnehmer mit Kindern kein steuerlicher Kinderfreibetrag zu berücksichtigen und auch kein Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung anzusetzen.
- für Arbeitnehmer keine Kirchsteuer aber ein Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

Liegt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale für den Arbeitnehmer vor, so ist dieses der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes zu Grunde zu legen.

Bei Kurzarbeit (auch Saison- oder Transferkurzarbeit) während der Freistellung setzt sich das Nettoarbeitsentgelt aus dem ausgefallenen Kurzarbeitergeld, dem ggf. tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt und dem ggf. ausgefallenen Aufstockungsbetrag zusammen. Das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt ist somit nicht aus dem SV-Brutto (Soll-Entgelt) zu ermitteln.

Liegen in einem Abrechnungszeitraum mehrere nicht nahtlos aneinander schließende Frei-stellungszeiträume, ist das Netto 1 entsprechend dem Brutto 1 (3.9.11 „Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt“) für alle Freistellungstage kumuliert zu ermitteln. Da für jeden Freistellungszeitraum eine einzelne Meldung abzugeben ist, ist das ermittelte kumulierte ausgefallene Nettoarbeitsentgelt auf die Kalendertage der Freistellungen entsprechend zu verteilen. Als Freistellungszeiträume sind nur Zeiträume zu berücksichtigen, für welche tatsächlich Arbeitsentgelt ausgefallen ist. Freistellungszeiträume, bei denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vollständig bezahlt freigestellt hat oder für die keine Kürzung des Arbeitsentgelts erfolgt, bleiben unberücksichtigt.

Aufteilung bei mehreren Freistellungen:

Bei mehreren Freistellungen (z.B. 1x 4 und 1x 5 Kalendertage) =

Berechnung des Netto 1 für 9 Freistellungstage

Netto 1 – Netto 2 = Gesamtausfall für Freistellungen im Abrechnungszeitraum

Gesamtausfall /9 Tage * 4 Tage = ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt Freistellungszeitraum 1

Gesamtausfall /9 Tage * 5 Tage = ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt Freistellungszeitraum 2

3.9.13 Beitragspflichtige Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate

069-069	001	an	M	FREISTEZ	Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?

					N = Nein **J** = Ja

Es ist zu bescheinigen, ob in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes dem Grunde nach sozialversicherungspflichtige Einmalzahlungen (§ 23a SGB IV) gewährt wurden (3.9.2 „Beginn Freistellung“). Die Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen Sozialversicherungsträger ist bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

3.10 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

3.10.1 Unfallaktenzeichen Unfallversicherungsträger

005-024	020	an	m	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers

3.10.2 Tag des Versicherungsfalls

025-032	008	n	m	V-TAG	Tag des Versicherungsfalls **jhjjmmtt**

3.10.3 Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers

033-047	015	n	m	IKUV	**Institutionskennzeichen** des Unfallversicherungsträgers (9 Stellen linksbündig) **nnnnnnnnn**

Zum Institutionskennzeichen vgl. § 293 SGB V.

3.10.4 Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum

048-055	008	n	m	ZUSCHL-1	Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.5.3 „Beginn letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“ bis 3.5.4 „Ende letzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 1“.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.

SFN-Zuschläge sind bis zu einem Grundlohn von 50,00 EUR pro Stunde steuerfrei. Beiträge müssen auf solche Zuschläge aber bereits ab einem Grundlohn von 25,00 EUR pro Stunde entrichtet werden. Diese steuerfreien, aber beitragspflichtigen SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und sind deshalb nicht hier, sondern unter 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“ zu berücksichtigen.

3.10.5 Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 2

056-063	008	n	m	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.5.11 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2“ bis 3.5.12 „Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA – Zeitraum 2“ bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.5.8 „Entgeltart“) der Zeitraum unter 3.6.4 „Beginn vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“ bis 3.6.5 „Ende vorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 2“.

Vgl. 3.10.4 „Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum“.

3.10.6 Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im Zeitraum 3

064-071	008	n	m	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Zeitraum unter 3.5.15 „Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3“ bis 3.5.16 „Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum vor AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./ LTA – Zeitraum 3“ bzw. bei Stundenlöhnern (Auswahl „1“ im Feld 3.5.8 „Entgeltart“) der Zeitraum unter 3.6.7 „Beginn vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3“ bis 3.6.8 „Ende vorvorletzter Entgeltabrechnungszeitraum mit Mehrarbeitsstunden oder geleisteten Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit – Zeitraum 3“.

Vgl. 3.10.4 „Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum“.

3.10.7 Während der Freistellung ausgefallene Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge

072-079	008	n	m	FREISTZUSCHL	Ausgefallene Zuschläge während der Freistellung **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Maßgebend für die Angabe in diesem Feld ist der Freistellungszeitraum (3.9.2 „Beginn Freistellung“ bis 3.9.3 „Ende Freistellung“).

Vgl. 3.10.4 „Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum“.

3.10.8 Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate UV

080-087	008	n	m	EZUV	Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LTA in der UV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach einer Durchschnittsheuer berechnen, ist nur „Grundstellung“ zulässig) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind die gesamten Einmalzahlungen zu melden. Bei der Prüfung sind die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung nicht zu berücksichtigen und das Entgelt entsprechend ungekürzt einzutragen. Die entsprechende Kürzung bei der Leistungsberechnung auf die Höchstentgeltgrenzen erfolgt durch den SV-Träger.

Siehe 3.5.19 „Beitragspflichtige Einmalzahlungen letzte 12 Kalendermonate KV“.

3.11 Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Für die Meldung des DBMU ist der Arbeitgeber zuständig, bei welchem die Arbeitnehmerin vor bzw. während der Schutzfrist beschäftigt ist. Sofern die Arbeitnehmerin während einer Elternzeit eine zulässige Teilzeitbeschäftigung ausübt und ihre Elternzeit mit Beginn der Schutzfrist beendet, ist nur der Arbeitgeber (Hauptbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung) zur Meldung verpflichtet, bei welchem die Arbeitnehmerin das höhere Arbeitsentgelt bezogen hat. Ist eine Meldung für geringfügig und kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen notwendig, ist diese Meldung außerhalb des DTA EEL an die Krankenkasse vorzunehmen (s. Anlage 3 GG). Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten.

3.11.1 Beginn der Schutzfrist

005-012	008	n	M	SCHUTZFR-BEGINN	Beginn der Schutzfrist **jhjjmmtt**

Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem vom Arzt errechneten voraussichtlichen Tag der Entbindung. Für die Beurteilung der Mutterschutzfrist ist bei Vorliegen mehrerer ärztlicher Bescheinigungen immer vom voraussichtlichen Tag der Entbindung aus der aktuellsten ärztlichen Bescheinigung auszugehen. Sofern die Arbeitnehmerin freiwillig nach dem Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung weiterarbeitet, wird der Beginn der Schutzfrist dadurch nicht verändert.

Entbindet die Arbeitnehmerin bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist hier das Datum der tatsächlichen Geburt zu melden.

3.11.2 Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

013-020	008	n	M	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses **jhjjmmtt**

Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

3.11.3 Letzter SV-Tag vor der Entbindung

021-028	008	n	m	LETZTTAG	Letzter SV-Tag vor der Entbindung **jhjjmmtt**

Hier ist grundsätzlich der letzte SV-Tag vor der Entbindung anzugeben. Der letzte SV-Tag, muss kein Arbeitstag sein, z.B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist anzugeben.

Sofern die Schutzfrist vor Ende des Kalendermonats beginnt, der Arbeitgeber aber das Arbeitsentgelt für diesen Monat aufgrund von besonderen vertraglichen Regelungen ungekürzt in voller Höhe auszahlt, ist bei der Meldung der letzte Tag des Monats zu melden. Das Arbeitsentgelt zählt in derartigen Fällen als Arbeitsentgelt, welches über den Beginn der Schutzfrist hinaus fortgezahlt wird, weshalb in diesen Fällen, der letzte Tag anzugeben ist, bis zu dem die Entgeltzahlung erfolgte. Eine Meldung des weitergewährten Arbeitsentgelts unter 3.11.7 „Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus“ ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Arbeitnehmerin freiwillig nach dem Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung weiterarbeitet, ist hier der letzte SV-Tag anzugeben, bis zu dem die Entgeltzahlung/Arbeitsleistung erfolgte. Wurde bereits ein Datensatz abgesetzt und die Arbeitnehmerin entscheidet sich erst danach zur freiwilligen Weiterarbeit bzw. verkürzt oder verlängert den Zeitraum der Weiterarbeit, ist die bisherige Meldung an die Krankenkasse zu stornieren und eine neue Meldung mit angepassten Daten abzusetzen.

Bei den anzugebenden SV-Tagen kann es sich auch um unbezahlte SV-Tage handeln.

Hat die Beschäftigung erst am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begonnen, besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgt in diesen Fallgestaltungen außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG).

3.11.4 Ende Beschäftigungsverhältnis am

029-036	008	n	m	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: **jhjjmmtt**

Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung), vgl. 3.4.4 „Beendigung Beschäftigungsverhältnis am“. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung der Mitarbeiterin zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neumeldung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.11.5 Ende Beschäftigungsverhältnis zum

037-044	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: **jhjjmmtt**

Hier ist der Tag anzugeben, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“), sofern dies innerhalb der Schutzfrist liegt. Die Schutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag. Sie endet 8 Wochen nach der Entbindung; bei Mehrlings- oder Frühgeburten sowie in Fällen, in denen bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird, 12 Wochen nach der Entbindung. Bei vorzeitigen Entbindungen, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor dem voraussichtlichen Entbindungstag verkürzt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis in der Schutzfrist durch Kündigung der Arbeitnehmerin oder durch Fristablauf (Grund „02“ oder „03“ im Feld 3.11.6 „Grund der Beendigung“), besteht ab dem Tag nach Beendigung der Beschäftigung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von Krankengeld nach § 24i Abs. 2 Satz 5 SGB V. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe von Krankengeld ist es erforderlich, dass der Krankenkasse zusätzlich zum Datenbaustein DBMU ebenfalls der Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt und sofern mit Daten belegbar die Datenbausteine DBZA – Arbeitszeit und DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt geliefert werden. Bei Arbeitnehmerinnen im Bereich der Seefahrt ist der Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute zu übersenden.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung der Mitarbeiterin zu einem späteren Zeitpunkt, Verlängerung der Schutzfrist durch vorzeitige Entbindung), ist eine Stornierung und Neumeldung des Datensatzes erforderlich.

3.11.6 Grund der Beendigung

045-046	002	n	m	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe **„nn“**

Angabe des Grundes der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“, Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

„01“ = Kündigung des Arbeitgebers

„02“ = Kündigung des Arbeitnehmers

„03“ = befristetes Beschäftigungsverhältnis

„04“ = Aufhebungsvertrag

„05“ = Sonstiges

„06“ = zulässige Auflösung

Vgl. 3.4.6 „Grund Beendigung“.

3.11.7 Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus

047-054	008	n	m	WAEHREEL-NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist der monatliche Betrag des weitergewährten laufenden Nettoarbeitsentgelts zu melden, sofern es der Beitragspflicht unterliegt.

Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Bruttoeinnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR (brutto) monatlich übersteigen (vgl. 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“).

Teilweise gezahltes Arbeitsentgelt bzw. weitergehende Zuschüsse des Arbeitgebers sind hier nur zu melden, sofern sie der Beitragspflicht unterliegen. Liegen keine beitragspflichtigen Einnahmen vor, ist „Grundstellung“ zu melden.

Übt die Frau mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus, ist dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Übermittlung des Datensatzes regelmäßig die Höhe der Entgeltersatzleistung noch nicht bekannt. Daher soll der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen nur prognostisch beurteilen, ob das teilweise weitergewährte laufende Arbeitsentgelt wie z.B. Sachbezüge oder weitergehende Zuschüsse über den Arbeitgeberzuschuss hinaus den Wert von 50,00 EUR monatlich überschreitet. Es gelten die entsprechenden Aussagen zur prognostischen Entscheidung analog dem Feld 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“.

Wird das Arbeitsentgelt in voller Höhe während der Mutterschutzfrist wegen freiwilliger Weiterarbeit der Arbeitnehmerin fortgezahlt, ist dies unter 3.11.3 „Letzter SV-Tag vor der Entbindung“ anzugeben. In diesem Fall ist das weitergezahlte Nettoarbeitsentgelt hier nicht zu melden. Gleiches gilt auch, wenn das Arbeitsentgelt aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung in dem Monat, in dem die Schutzfrist beginnt, nicht gekürzt und daher in voller Höhe gewährt wird.

Eine Änderung der Höhe des weitergewährten laufenden Arbeitsentgelts während des Entgeltersatzleistungsbezugs bleibt ohne Einfluss auf den Zahlbetrag gesetzlicher Sozialleistungen. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen [Sozialleistungen] – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV – vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend zu informieren. Die Meldung hat außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG) zu erfolgen.

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vgl. 3.11.20 „Nettoarbeitsentgelt Monat 1“.

3.11.8 Weiterzahlung teilweises Arbeitsentgelt bis

055-062	008	n	m	DATUM-AE-BIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum **jhjjmmtt** Bei laufender Zahlung = **99999999**

Sofern das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR überschritten wird (vgl. 3.11.7 „Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus“), ist anzugeben, bis wann das Arbeitsentgelt gezahlt wird.

3.11.9 Fehlzeit vor Beginn Schutzfrist oder bis Auflösung Beschäftigungsverhältnis

063–064	002	n	m	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses siehe Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze **„nn“**

Die Beurteilung der Fehlzeit erfolgt in Bezug auf den letzten Kalendertag vor Beginn der Schutzfrist; sofern das Beschäftigungsverhältnis zulässig vor dem Beginn der Schutzfrist aufgelöst wurde, für den letzten Kalendertag des Beschäftigungsverhältnisses. Die Angabe der Fehlzeiten erfolgt gem. Anlage 2 der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“, durch folgende Schlüsselzahlen:

„00“ = Keine Fehlzeit

„01“ = Unbezahlter Urlaub

„02“ = Bezug einer Entgeltersatzleistung

„03“ = Unentschuldigtes Fehlen/Arbeitsbummelei

„04“ = Elternzeit

„99“ = Sonstiges

Zeiten einer angeordneten Quarantäne nach § 56 Abs. 1 IfSG ohne Entgeltfortzahlung bzw. sowie Zeiten von Entschädigungszahlungen für Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG ohne Entgeltfortzahlung gelten als entschuldigte Fehlzeiten und sind daher mit Grund „99“ anzugeben.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber vor oder während der Schutzfrist zulässig aufgelöst wird, besteht für die Versicherte ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13,00 EUR und dem Arbeitsentgelt nach § 20 Abs. 3 MuSchG. Die Auszahlung erfolgt durch die Krankenkasse. Um das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss berechnen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Krankenkasse in den Feldern 3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“ bis 3.11.21 „Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ das erzielte Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate vor Beginn der Schutzfrist – unabhängig davon, ob es regelmäßig über 390,00 EUR bzw. 403,00 EUR liegt – mit der dazugehörigen Monatsangabe übermittelt wird. Das heißt, es müssen auch Angaben zu den Kalendermonaten bzw. zum Nettoarbeitsentgelt erfolgen, wenn der Arbeitgeber im Feld 3.11.10 „Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR“ ein „J“ angegeben hat.

3.11.10 Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR

065-065	001	an	M	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR. **N** = Nein **J** = Ja

Der Grenzwert von 390,00 EUR ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. 3.11.11 „Entgeltart“); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder -stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403,00 EUR. Werden die vorgenannten Grenzwerte überschritten, wird der Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13,00 EUR je Kalendertag gezahlt. **Werden die Grenzwerte unterschritten, sind Angaben in den Feldern** 3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“ **bis** 3.11.21 „Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ **erforderlich.** Übt die Arbeitnehmerin mehrere Beschäftigungen (unabhängig von deren SV-Pflicht) aus, so sind hiervon abweichend stets (auch bei regelmäßigem Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte i. H. v. 390,00 EUR bzw. 403,00 EUR) die Angaben in den Feldern 3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“ bis 3.11.21 „Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ erforderlich, damit die Krankenkasse die Höhe des anteiligen Mutterschaftsgeldes berechnen und an die Arbeitgeber zur Zuschussberechnung übermitteln kann; für geringfügig und kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen hat die Meldung außerhalb des DTA EEL zu erfolgen (s. Anlage 3 GG). Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten.

Bei dauerhaften Änderungen der Arbeitsentgelthöhe ist die geänderte Arbeitsentgelthöhe bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts zur Berechnung des Mutterschutzgeldes zugrunde zu legen. Wird diese Änderung bereits während des Berechnungszeitraums (letzte drei abgerechnete Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist) wirksam, ist sie für den gesamten Berechnungszeitraum zu berücksichtigen. Können dauerhafte Änderungen der Arbeitsentgelthöhe systemseitig nicht maschinell abgebildet werden, ist die Meldung außerhalb des Verfahrens an die Krankenkasse zu übermitteln (Anlage 3 Gemeinsame Grundsätze).

Erfolgt eine Änderung der Arbeitsentgelthöhe nach dem Berechnungszeitraum bzw. während des Mutterschaftsgeldbezuges und wurde der Berechnung des Mutterschaftsgeldes ein Nettoarbeitsentgelt von weniger als 390,00 EUR bzw. 403,00 EUR (AE-UEBER = „N“) zugrunde gelegt, ist die zuständige Krankenkasse über diese Änderung ebenfalls außerhalb des DTA EEL zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Berechnung des Mutterschaftsgeldes ein Nettoarbeitsentgelt von mehr als 390,00 EUR bzw. 403,00 EUR (AEUEBER = „J“) zu Grunde gelegt wurde, aber durch die Änderung dieser Wert unterschritten wird.

3.11.11 Entgeltart

066–066	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z.B. Akkord, Stücklohn, etc.)

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z.B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z.B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Vgl. 3.11.10 „Nettoarbeitsentgelt letzte 3 Kalendermonate vor Beginn Schutzfrist regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR“.

3.11.12 Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

067–074	008	n	m	BEGINN-1	Zeitraum – Beginn Monat 1 **jhjjmmtt**

Das Mutterschaftsgeld wird auf Grundlage des um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelts (Nettoarbeitsentgelt) der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG gezahlt.

Ein „abgerechneter“ Kalendermonat ist ein Zeitraum, für den der Arbeitgeber üblicherweise die Entgeltabrechnung abgeschlossen hat; der Zeitpunkt der Auszahlung oder der Bankgutschrift bei der Arbeitnehmerin spielt keine Rolle.

Ausgangspunkt für die Festsetzung des Berechnungszeitraums von drei Kalendermonaten ist der Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG; da dieser bei Abweichung zwischen voraussichtlichem Entbindungstag und tatsächlicher Entbindung unverändert bleibt, kann sich auch der Berechnungszeitraum von drei Kalendermonaten dadurch nicht verändern.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Arbeitnehmerin in jedem der drei Kalendermonate des Berechnungszeitraums ein vollständiges Arbeitsentgelt beanspruchen kann; es genügt, wenn zu-

mindest für einen Teil in jedem der drei Kalendermonate des Berechnungszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist. Fehlzeiten infolge AU, unbezahlten Urlaubs usw. sind deshalb hinsichtlich des Berechnungszeitraums von drei Monaten unschädlich.

Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, die Arbeitnehmerin ist der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben. Kalendermonate, in denen die Arbeitnehmerin vollständig unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist und daher kein Arbeitsentgelt abzurechnen war, sind auch im DTA EEL zu melden. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen ausschließlich unentschuldigte und entschuldigte Fehlzeiten zusammentreffen und daher kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen.

In diesem Zusammenhang können die nachfolgenden Besonderheiten auftreten, welche Auswirkungen auf die zu meldenden abgerechneten Kalendermonate haben. Nur in diesen Fallgestaltungen kann daher die Angabe nur für Monat 1 oder Monat 1 und 2 möglich sein, weshalb Monat 2 und 3 oder nur Monat 3 in diesen Fällen auch mit „99999999“ gemeldet werden können.

<u>Besonderheiten:</u>

1) **Beginn einer Beschäftigung**

Hat die Beschäftigung erst kurz vor dem Beginn der Schutzfrist begonnen und

- liegen weniger als drei abgerechnete Kalendermonate vor, so ist auf den Zeitraum vom Beginn der Beschäftigung an bis zum Ende des letzten vor Beginn der Schutzfrist abgerechneten Kalendermonats abzustellen.
- liegt ein abgelaufener, aber noch nicht abgerechneter Kalendermonat vor, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung an bis zum Ende des abgelaufenen Kalendermonats maßgebend.
- liegt noch kein abgelaufener und abgerechneter Kalendermonat vor, so ist der Zeitraum vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Beginn der Schutzfrist zugrunde zu legen.

Der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis begründet ein neues Beschäftigungsverhältnis, daher ist in diesen Fällen als Beginn der erste Tag des Arbeitsverhältnisses zu melden.

Hat die Beschäftigung erst am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begonnen, besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgt in diesen Fallgestaltungen außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG).

2) Änderungen im Arbeitsverhältnis

Änderungen der Höhe des Arbeitsentgelts im Berechnungszeitraum – wie z.B. der Wechsel von Teilzeit nach Vollzeit oder eine Gehaltserhöhung –, haben grundsätzlich keine Auswirkung auf den Berechnungszeitraum, sondern nur auf die Höhe des unter 3.11.20 „Nettoarbeitsentgelt Monat 1“ zu meldenden Nettoarbeitsentgelts.

Sofern eine Änderung der Höhe des Arbeitsentgelts erst nach dem Berechnungszeitraum wirksam wird, ist die Änderung der Arbeitsentgelthöhe ab Wirksamkeit zu berücksichtigen. Wurde zuvor durch den Arbeitgeber bereits der DBMU an die Krankenkasse abgegeben, hat der Arbeitgeber die Krankenkasse außerhalb des DTA EEL über die Änderungen zu informieren.

3) Schutzfristbeginn während Elternzeit

Sofern innerhalb einer Elternzeit aufgrund erneuter Schwangerschaft eine neue Schutzfrist beginnt, sind für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes die letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor der Elternzeit zu melden, sofern keine zulässige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, aus der ein höheres Arbeitsentgelt erzielt wird als aus der ursprünglichen Beschäftigung. Dabei ist der Monat, in dem die Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft begonnen hat, als abgerechneter Kalendermonat anzurechnen (Ausnahme: Die 1. Schutzfrist begann an 1. eines Monats.). Die Fehlzeit aufgrund des vorhergehenden Schutzfristbeginns ist als entschuldigte Fehlzeit (unter 3.11.18 „Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1“ oder 3.11.19 „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1“) anzugeben.

Wird hingegen eine zulässige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt und ist das erzielte Arbeitsentgelt höher als aus der ursprünglichen Beschäftigung sind die letzten drei abgerechneten Kalendermonate der Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der neuen Schutzfrist als Berechnungszeitraum zugrunde zu legen.

3.11.13 Ende letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1

075–082	008	n	m	ENDE-1	Zeitraum – Ende Monat 1 **jhjjmmtt**

Vgl. 3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“.

3.11.14 Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1

083-087	005	n	m	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin handelt, bei welcher das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird (3.11.11 „Entgeltart“ = „1“), sind hier die bezahlten Arbeitsstunden (inklusive bezahlter Fehlstunden) anzugeben. Sofern das Arbeitsentgelt nicht nach Stunden bemessen (Monats- bzw. Akkordlohn) ist, sind hier keine Daten anzugeben.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe – z.B. durch eine Gehaltserhöhung – im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind hier weiterhin die tatsächlich bezahlten Arbeitsstunden (inklusive bezahlter Fehlstunden) des jeweiligen Monats anzugeben.

3.11.15 Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1

088-092	005	n	m	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.11.14 „Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1“.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe – z.B. durch eine Gehaltserhöhung – im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind hier weiterhin die tatsächlich bezahlten Mehrarbeitsstunden des jeweiligen Monats anzugeben.

3.11.16 Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1

093-097	005	n	m	AZ-UNENT-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.11.14 „Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1“.

Hierbei handelt es sich um ein von der Arbeitnehmerin „verschuldetes Arbeitsversäumnis“, welches dem Tatbestand des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin handelt, bei welcher das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird (3.11.11 „Entgeltart“ = „1“), sind hier die unentschuldigten Arbeitsstunden anzugeben. Dabei ist es unerheblich, ob die unentschuldigten Arbeitsstunden für einen ganzen Tag oder nur für einen Teil des Tages vorliegen. Sofern das Arbeitsentgelt nicht nach Stunden bemessen (Monats- bzw. Akkordlohn) ist, sind hier keine Daten anzugeben, sondern die Tage unter 3.11.17 „Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1“ anzugeben.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe – z.B. durch eine Gehaltserhöhung – im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind hier weiterhin die ggf. tatsächlich angefallenen unbezahlten und unentschuldigten Arbeitsstunden des jeweiligen Monats anzugeben.

3.11.17 Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1

098-099	002	n	m	AZ-UNENT-TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1 **Tage ohne Kommastellen**

Sofern das Arbeitsentgelt nicht nach Stunden bemessen (3.11.11 „Entgeltart“ = „2“ oder „3“, Monats- bzw. Akkordlohn) ist, sind hier die unentschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen (siehe 3.11.20 „Nettoarbeitsentgelt Monat 1). Für Arbeitnehmerinnen, bei denen das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird (3.11.11 „Entgeltart“= „1“), sind hier keine Angaben zu tätigen; diese sind unter 3.11.16 „Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1“ zu erfassen.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe – z.B. durch eine Gehaltserhöhung – im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind hier weiterhin die ggf. tatsächlich angefallenen unbezahlten und unentschuldigten Arbeitstage des jeweiligen Monats anzugeben.

3.11.18 Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1

100-104	005	n	m	AZ-ENTSCH-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Vgl. 3.11.14 „Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1“.

Hierzu zählen z.B. Kurzarbeit, unverschuldeter Arbeitsausfall (vom Arbeitgeber zu vertreten) oder unverschuldetes Arbeitsversäumnis (wie z.B. unbezahlter Urlaub). Ebenso gehören hierzu Zeiten einer angeordneten Quarantäne nach § 56 Abs. 1 IfSG ohne Entgeltfortzahlung bzw. Zeiten, in denen Arbeitnehmer wegen der Betreuung von Kindern nach § 56 Abs. 1a IfSG ohne Entgeltfortzahlung der Arbeit fernbleiben müssen. Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Arbeitgebers.

Sofern es sich um eine Arbeitnehmerin handelt, bei welcher das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird (3.11.11 „Entgeltart“ = „1“), sind hier die entschuldigten Arbeitsstunden anzugeben. Dabei ist es unerheblich, ob die unentschuldigten Arbeitsstunden für einen ganzen Tag oder nur für einen Teil des Tages vorliegen. Sofern das Arbeitsentgelt nicht nach Stunden bemessen (Monats- bzw. Akkordlohn) ist, sind hier keine Daten anzugeben, sondern die Tage unter 3.11.19 „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1“ anzugeben.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe – z.B. durch eine Gehaltserhöhung – im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind hier weiterhin die ggf. tatsächlich angefallenen unbezahlten und entschuldigten Arbeitsstunden des jeweiligen Monats anzugeben.

3.11.19 Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1

105–106	002	n	m	AZ-ENTSCH-TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1 **Tage ohne Kommastellen**

Sofern das Arbeitsentgelt nicht nach Stunden bemessen (3.11.11 „Entgeltart“ = „2“ oder „3“, Monats- bzw. Akkordlohn) ist, sind hier sind die entschuldigten Arbeitstage anzugeben. Sofern an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen (siehe 3.11.20 „Nettoarbeitsentgelt Monat 1“). Für Arbeitnehmerinnen, bei denen das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen wird (3.11.11 „Entgeltart“= „1“), sind hier keine Angaben zu tätigen; diese sind unter 3.11.18 „Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1“ zu erfassen.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe – z.B. durch eine Gehaltserhöhung – im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind hier weiterhin die ggf. tatsächlich angefallenen unbezahlten und entschuldigten Arbeitstage des jeweiligen Monats anzugeben.

3.11.20 Nettoarbeitsentgelt Monat 1

107–114	008	n	m	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen

Das Nettoarbeitsentgelt ist grundsätzlich entsprechend 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“ zu berechnen.

Die Besonderheiten bei der Berechnung von Mutterschaftsgeld sind:

- **Regelung zum Übergangsbereich/ Entgeltumwandlung**

Sowohl im Rahmen der Regelung zum Übergangsbereich (§ 20 SGB IV) als auch bei einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (vgl. 3.5.7 „Beitragsfrei umgewandeltes lfd. Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate“) ist von dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentgelt auszugehen.

- **Teilarbeitstage**

Sofern das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen wird (3.11.11 „Entgeltart“ = „2“ oder „3“) und an Arbeitstagen noch teilweise gearbeitet wurde, werden diese nicht als Fehltage berücksichtigt (s. 3.11.17 „Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1“ und 3.11.19 „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1“). Etwaige Kürzungen des Arbeitsentgelts für diese Teiltage, die im Berechnungszeitraum wegen unverschuldeter (entschuldigten) Fehlzeiten (z.B. Kurzarbeit, Arbeitsausfall, unverschuldeten Arbeitsversäumnis) eintreten, bleiben unberücksichtigt. Für diese Tage ist daher das ungekürzte (demnach fiktiv hochzurechnende) Arbeitsentgelt zugrunde zu legen (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG). Demgegenüber sind Arbeitsentgeltkürzungen für Teiltage durch verschuldete (unentschuldigte) Fehlzeiten bei diesem Personenkreis zu berücksichtigen, sodass in diesen Fällen hier das entsprechend reduzierte Nettoarbeitsentgelt zu melden ist.

Wird das Arbeitsentgelt nach Stunden (3.11.11 „Entgeltart“ = „1“) bemessen, werden hingegen die Fehlstunden für Teiltage berücksichtigt (s. 3.11.16 „Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1“ und 3.11.18 „Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1“). Dementsprechend ist hier für Stundenlöhnerinnen das um die unbezahlten verschuldeten sowie unverschuldeten Fehlstunden reduzierte Nettoarbeitsentgelt anzugeben.

- **Beginn einer Beschäftigung**

Liegt eine der unter 3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“ genannten Besonderheiten bezüglich des Beginns der Beschäftigung vor, ist hier nur das im zu bescheinigenden Zeitraum erzielte Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen. Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nicht möglich, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigen Person abzustellen.

Hat die Beschäftigung erst am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begonnen, besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgt in diesen Fallgestaltungen außerhalb des DTA EEL (s. Anlage 3 GG).

Liegt eine unter 3.11.12 „Beginn letzter abgerechneter Kalendermonat vor Schutzfrist – Monat 1“ genannte Besonderheit vor, weshalb die Meldung für Monat 3 oder Monat 2 und 3 mit „Grundstellung“ erfolgt, ist hier ebenfalls Grundstellung für die entsprechenden Monate anzugeben.

- **Änderungen der Höhe des Arbeitsentgelts**

Änderungen der Höhe des Arbeitsentgelts im Berechnungszeitraum – wie z.B. der Wechsel von Teilzeit nach Vollzeit oder eine Gehaltserhöhung –, sind bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes für den gesamten Berechnungszeitraum zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 4 MuSchG). Dies gilt auch, wenn die Änderung erst kurz vor Beginn der Schutzfrist eintritt und daher noch keine drei abgerechneten Kalendermonate vorliegen. Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts danach nicht möglich, so ist für den nicht beurteilbaren Zeitraum auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar Beschäftigten abzustellen.

Sofern eine Änderung der Höhe des Arbeitsentgelts erst nach dem Berechnungszeitraum wirksam wird, ist die Änderung der Arbeitsentgelthöhe ab Wirksamkeit zu berücksichtigen. Wurde zuvor durch den Arbeitgeber bereits der DBMU an die Krankenkasse abgegeben, hat der Arbeitgeber die Krankenkasse außerhalb des DTA EEL über die Änderungen zu informieren.

Ergeben sich Änderungen der Arbeitsentgelthöhe im Berechnungszeitraum oder muss auf das Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person abgestellt werden, so sind in den Feldern 3.11.14 „Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1“ und 3.11.15 „Davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1“ die tatsächlich bezahlten (Mehr-)Arbeitsstunden im Berechnungszeitraum sowie die tatsächlichen Fehltage bzw. Fehlstunden im Berechnungszeitraum in den Feldern 3.11.16 „Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1“ bis 3.11.19 „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1“ anzugeben und hier das entsprechend reduzierte Arbeitsentgelt zu melden.

Hinweis: Vom Abdruck der Stellen 115 bis 210 (Monat 2 und 3) wurde abgesehen.

3.11.21 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

211–214	004	n	m	AZ-WOECH	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit **Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen**

Das Feld ist zu füllen, wenn es sich um einen Stundenlohn handelt. Dabei ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.

Ändert sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Berechnungszeitraum dauerhaft, ist hier die geänderte vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, ist hier „Grundstellung“ und unter 3.11.14 „Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1“ immer für die Monate 1 – 3 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen.

3.12 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Die Vorerkrankungsanfrage (3.1.18 „Abgabegrund“ = „41“) darf nur dann durch den Arbeitgeber ausgelöst werden, wenn

- dem Arbeitgeber für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt**,
- **zusätzlich in den letzten 6 Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens eine bescheinigte** potentielle Vorerkrankung in Bezug auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit im Datenbestand vorliegt und
- die **kumulierten Zeiten** aller potentiellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten zusammen mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Meldung **mindestens 30 Tage** umfassen. Werden im Entgeltabrechnungssystem die Fehlzeiten mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der Frist die AU mit einer Dauer von einer Woche in die Zukunft ab dem Tagesdatum zu beurteilen.

Als „bescheinigte“ Arbeitsunfähigkeitszeiten gelten auch die im elektronischen Arbeitsunfähigkeitsverfahren übermittelten Datensätze.

Bei der Anfrage sollen durch den Arbeitgeber möglichst alle potentiellen Vorerkrankungen angegeben werden, es muss mindestens eine Vorerkrankung angegeben sein. Es ist daher nicht erforderlich, dass die **übermittelten** kumulierten Zeiten aller potentiellen Vorerkrankungen zusammen mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage umfassen, systemseitig müssen jedoch weiterhin zusammen mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Meldung **mindestens 30 Tage** vorliegen. Dies bedeutet, dass möglichst alle Vorerkrankungen übermittelt werden, bei welchen zwischen dem Ende der vorhergehenden Erkrankung und dem Beginn der nachgehenden Erkrankung nicht mindestens 6 Monate vergangen sind. Hierbei ist bis zur erstmalig bescheinigten Erkrankung zurückzugehen (hierfür gilt keine zeitliche Begrenzung), welche keine Vorerkrankung innerhalb von 6 Monaten aufweist. Sofern der Arbeitnehmer aufgrund der Regelung im Entgeltfortzahlungsgesetz sich ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung krankgemeldet hat, kann die Krankenkasse keine Beurteilung auf Anrechnung als Vorerkrankung vornehmen, da ihr keine Daten vorliegen. Schließt sich keine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nahtlos an diese Zeiten an (Kurz-Arbeitsunfähigkeit), sind diese Zeiten nicht als potentielle Vorerkrankung zu übermitteln.

Der Arbeitgeber stellt eine „Vorerkrankungsanfrage“ bei **gesetzlich krankenversicherten** Arbeitnehmern im elektronischen Datenaustausch, unabhängig vom Grund der Arbeitsunfähigkeit (Unfall, Krankheit, Rehabilitation etc.), bei der für die aktuelle AU zuständigen gesetzlichen Krankenkasse. Die Anfrage ist vor dem Versand jeweils individuell durch den Arbeitgeber auf Sinnhaftigkeit zu prüfen.

Sofern der Arbeitnehmer privat krankenversichert oder geringfügig beschäftigt ist, ist eine Vorerkrankungsanfrage im Rahmen des DTA EEL nicht möglich. Die Besonderheiten zu geringfügigen Beschäftigten mit Bestandsschutz (2.4 „Beschäftigung mit Bestandsschutz (geringfügig Beschäftigte)“) sind zu beachten. Für diese Arbeitnehmer findet das Vorerkrankungsverfahren Anwendung.

Die Rückmeldung durch die Krankenkasse beinhaltet mindestens die vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsunfähigkeiten. Stellt die Krankenkasse bei der Prüfung weitergehende relevante Arbeitsunfähigkeiten fest, werden diese entsprechend hinzugefügt. Relevant für die Beurteilung der Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen sind alle Erkrankungen, bei welchen zwischen dem Ende der vorhergehenden Erkrankung und dem Beginn der nachgehenden Erkrankung nicht mindestens 6 Monate vergangen sind. Hierbei ist bis zur erstmalig bescheinigten Erkrankung zurückzugehen (jedoch maximal innerhalb der letzten 12 Monate), welche keine Vorerkrankung innerhalb von 6 Monaten aufweist. Sofern der Arbeitnehmer aufgrund der Regelung im Entgeltfortzahlungsgesetz sich ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung krankgemeldet hat, kann die Krankenkasse diese Zeiten bei der Beurteilung auf Anrechnung als Vorerkrankung nicht berücksichtigen. Auswirkungen vorhergehender Erkrankungen aufgrund derselben Erkrankung auf die Entgeltfortzahlung für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit können durch die Angabe der maßgebenden 12-Monatsfrist unter 3.12.5 „Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist“ nachvollzogen werden.

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber für GKV-Versicherte Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Übergangsgeld (3.1.18 „Abgabegrund“ = „11“, „12“) und die Dauer der Entgeltfortzahlung wurde aufgrund von anrechenbaren Vorerkrankungen verkürzt (3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“ < 6 Wochen), ist der DBVO durch den Arbeitgeber für Zeiten der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung **nur** mit den durch die Krankenkassen mit 3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“ unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ als „1“ = „**anrechenbar“** festgestellten Zeiträumen der Vorerkrankungen zu übermitteln. Wurden von der Krankenkasse an den Arbeitgeber mit 3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“ Zeiten unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ als „5“ = „**teilweise anrechenbar“** zurückgemeldet, sind dem Rentenversicherungsträger ebenfalls nur die **anrechenbaren Teilzeiträume** in den Feldern 3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ und 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““ zu übermitteln. Das Kennzeichen 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ ist in dem Fall mit „1“ = „**anrechenbar“** zu füllen und die Felder 3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ und 3.12.14 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“ mit Grundstellung zurückzumelden.

3.12.1 Grund der Anforderung

005 – 005	001	N	M	GRUNDAV	Grund der Anforderung **1** = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit **2** = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation **3** = Übermittlung anrechenbarer Vorerkrankungen bei Übergangsgeld

Meldegrund „3“ ist nicht bei Übergangsgeldfällen der BA und der UV zulässig, weil entsprechende Vorerkrankungszeiten keine Relevanz für den Übergangsgeldanspruch haben.

3.12.2 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber

006–013	008	N	M	AU-AB-AG	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme beim Arbeitgeber jhjjmmtt

Maßgebend ist der Tag aus der AU-Bescheinigung bzw. des Beginns der Krankenhausbehandlung bzw. der Maßnahme, welcher dem Arbeitgeber vorliegt. Bei der Rückmeldung durch den Sozialversicherungsträger ist hier der Wert des Arbeitgebers zu melden.

3.12.3 Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Sozialversicherungsträger

014–021	008	n	m	AU-AB-SV	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme beim Sozialversicherungsträger jhjjmmtt

Weicht der der Krankenkasse vorliegende Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit/ Maßnahme von dem des Arbeitgebers unter 3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“ ab, so ist der der Krankenkasse vorliegende abweichende Tag hier anzugeben. Bei Meldung des Arbeitgebers ist hier nur die „Grundstellung“ (00000000) zulässig.

3.12.4 Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit

022-022	001	n	m	KZ-AK-AU	Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit **4** = AU-Meldung liegt nicht vor

Sofern die Krankenkasse mit Kennzeichen „4“ antwortet, liegt dieser kein Arbeitsunfähigkeitsnachweis für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“) vor. Zur Prüfung ist der Versicherte durch den Arbeitgeber zur Vorlage eines AU-Nachweises aufzufordern. Die Übermittlung des Kennzeichens „4“ durch die Krankenkasse stellt daher lediglich eine Zwischennachricht dar.

Die Krankenkassen überprüfen regelmäßig nach Versand der Zwischennachricht, ob ein entsprechender Arbeitsunfähigkeitsnachweis eingegangen ist.

Liegt bei der erneuten Prüfung ein Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit

- vor, wird ein neuer Datensatz mit „Grundstellung“ und aktualisierten Angaben unter 3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ übermittelt.
- **nicht** vor, wird kein weiterer Datensatz an den Arbeitgeber übermittelt. Für den Arbeitgeber bedeutet daher die fehlende Übermittlung eines neuen Datensatzes durch die Krankenkasse, dass dieser weiterhin kein AU-Nachweis vorliegt. Sofern innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Anfrage kein Eingang des AU-Nachweises bei der Krankenkasse erfolgt ist und weiterhin eine Klärung des Sachverhaltes erforderlich erscheint, ist der Zeitraum durch den Arbeitgeber neu anzufragen.

Eine Stornierung des bisher abgesetzten Datensatzes erfolgt nur, wenn sich neben dem Kennzeichen „4“ in diesem Feld auch weitere Angaben verändern. Als weitere Veränderung die zu einer Stornierung führen, zählen jedoch nicht die aktualisierten Angaben unter 3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ und 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““, wenn die Werte ebenfalls als Zwischennachricht mit dem Kennzeichen „3“ oder „4“ übermittelt wurden.

Bei Meldung des Arbeitgebers ist hier nur die „Grundstellung“ (0) zulässig.

3.12.5 Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist

023-030	008	n	M	12-MONATSFRIST-AB	Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist jhjjmmtt

Hier wird durch die Krankenkasse angegeben, wann für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit die maßgebende 12-Monatsfrist beginnt.

Hintergrund der Angabe ist die Regelung des § 3 Abs. 1 EntgFG. Hiernach haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer jedoch infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Liegen demnach Arbeitsunfähigkeitszeiträume aufgrund derselben Erkrankung vor, bildet die Krankenkasse entsprechende 12-Monatsfristen, welche durch die Angabe hier gegenüber dem Arbeitgeber transparent werden.

Wird bei der Prüfung von Vorerkrankungen zurückgemeldet, dass eine Vorerkrankung nicht vorliegt (3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn“ = „4“), wird die 12-Monatsfrist bestimmt, als hätte für diesen Zeitraum keine Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Erkrankung vorgelegen.

Liegt die aktuelle Arbeitsunfähigkeit nicht vor (3.12.4 „Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit“ = „4“) oder erfolgt die Übermittlung des Datensatzes durch den Arbeitgeber, ist hier nur Grundstellung zulässig.

3.12.6 Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten

023-024	002	n	M	ANZAHL-AU	Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten im Datenbaustein in der Form: „nn“ Es folgen die Felder gemäß der Anzahl „nn“.

Hier ist die Anzahl der anzufragenden Vorerkrankungen durch den Arbeitgeber bei Abgabegrund „11“, „12“ und „41“ (3.1.18 „Abgabegrund“) anzugeben.

Bei der Rückmeldung durch die Krankenkasse ist hier mindestens die Anzahl an Arbeitsunfähigkeiten anzugeben, welche der Arbeitgeber gemeldet hat. Stellt die Krankenkasse bei der Prüfung weitergehende relevante Arbeitsunfähigkeiten fest, sind diese entsprechend hinzuzufügen.

Erfolgt die Übermittlung der anrechenbaren Vorerkrankungen im Zusammenhang mit Übergangsgeld (3.12.1 „Grund der Anforderung“ =“3“), sind hier die im Vorfeld durch die Krankenkasse dem Arbeitgeber übermittelten anrechenbaren Vorerkrankungen zu übermitteln. Nicht anrechenbare Zeiträume (auch Teilzeiträume) dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Die folgenden Felder (025-074) wiederholen sich entsprechend der Anzahl „nn“ im Feld „ANZAHL-AU“.

3.12.7 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn“

025-032	008	n	M	BEGINN-AU-„nn“	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-AU-„nn“ **jhjjmmtt**

Hier sollen vom Arbeitgeber die weiteren Arbeitsunfähigkeitszeiten angegeben werden, welche durch die Krankenkasse auf ihre Anrechenbarkeit auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit geprüft werden sollen, es muss jedoch mindestens eine Vorerkrankung angegeben werden. Die Arbeitsunfähigkeitszeiten sind chronologisch, beginnend mit der aktuellsten Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf 3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“, einzugeben. Arbeitsunfähigkeiten, zwischen welchen mehr als 6 Monate eine Arbeitsfähigkeit bestand, können nicht angerechnet werden, weshalb diese bei der Anfrage nicht zu berücksichtigen sind. Bei Meldung der Krankenkasse ist hier der Wert und die übersandte Reihenfolge der Arbeitsunfähigkeitszeiträume des Arbeitgebers zu übernehmen. Stellt die Krankenkasse bei der Prüfung weitergehende relevante Arbeitsunfähigkeiten fest, sind diese entsprechend nach den bisher vom Arbeitgeber gemeldeten Zeiträumen anzufügen.

Erfolgt die Übermittlung der anrechenbaren Vorerkrankungen für GKV-Versicherte im Zusammenhang mit Übergangsgeld (3.12.1 „Grund der Anforderung“ =“3“), sind hier die im Vorfeld durch die Krankenkasse dem Arbeitgeber übermittelten anrechenbaren Vorerkrankungen zu übermitteln. Nicht anrechenbare Zeiträume (auch Teilzeiträume) dürfen nicht berücksichtigt werden. Wurden von der Krankenkasse dem Arbeitgeber im Vorfeld Zeiträume von Vorerkrankungen mit 3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“ Zeiten unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ als „5“ = „**teilweise anrechenbar“** zurückgemeldet, sind dem Rentenversicherungsträger ebenfalls nur die **anrechenbaren Teilzeiträume** in den Feldern 3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ und 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““ zu übermitteln. Das Kennzeichen 3.12.11 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn““ ist in dem Fall mit „1“ = „**anrechenbar“** zu füllen und die Felder 3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ und 3.12.14 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“ mit Grundstellung zurückzumelden.

Erfolgt die Übermittlung der anrechenbaren Vorerkrankungen für PKV-Versicherte im Zusammenhang mit Übergangsgeld (3.12.1 „Grund der Anforderung“ =“3“), sind hier die Vorerkrankungszeiten anzugeben, die nach der dem Arbeitgeber vorliegenden ärztlichen Bestätigung als Vorerkrankung anrechenbar sind.

3.12.8 Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn“

033-040	008	N	M	ENDE-AU-„nn“	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-AU-„nn“ **jhjjmmtt**

Siehe 3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““.

3.12.9 Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn“

041-041	001	n	M	KZ-NACHWEIS „nn“	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeitsnachweis 1 = liegt vollständig vor 2 = liegt teilweise vor 4 = liegt nicht vor

Hier ist von der Krankenkasse anzugeben, ob für den zu prüfenden Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit (3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ – 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““) Nachweise vorliegen.

Hieraus ergeben sich für die Praxis folgende Absprachen zum Umgang mit den Rückmeldungen:

Rückmeldung	Bedeutung
1	Der Krankenkasse liegen für den gesamten vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraum Nachweise über das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit vor.

2	Der Krankenkasse liegen nur teilweise für den vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraum Nachweise über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit vor. Die Darstellung des Zeitraums der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit erfolgt unter 3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ und 3.12.14 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“).
4	Sofern die Krankenkasse mit Kennzeichen „4“ antwortet, liegt dieser keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für diese Vorerkrankung (3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ – 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““) vor. Zur Prüfung ist der Versicherte durch den Arbeitgeber zur Vorlage eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises bei der Krankenkasse aufzufordern. Die Übermittlung des Kennzeichens „4“ durch die Krankenkasse stellt daher lediglich eine Zwischennachricht dar. Liegt auch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit nicht vor (3.12.4 „Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit“ = „4“), dann erfolgt eine erneute Prüfung erst nach Vorlage des Nachweises für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit. Liegt der Krankenkasse die aktuelle Arbeitsunfähigkeit vor, wird regelmäßig nach Versand der Zwischennachricht überprüft, ob ein entsprechender Arbeitsunfähigkeitsnachweis eingegangen ist. Liegt bei der erneuten Prüfung ein Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit • vor, wird ein neuer Datensatz mit Kennzeichen „Grundstellung“ und aktualisierten Angaben unter 3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ übermittelt. • **nicht** vor, wird kein weiterer Datensatz an den Arbeitgeber übermittelt. Für den Arbeitgeber bedeutet daher die fehlende Übermittlung eines neuen Datensatzes durch die Krankenkasse, dass dieser weiterhin kein AU-Nachweis vorliegt. Sofern innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Anfrage kein Eingang des AU-Nachweises bei der Krankenkasse erfolgt ist und weiterhin eine Klärung des Sachverhaltes erforderlich erscheint, ist der Zeitraum durch den Arbeitgeber neu anzufragen.

Eine Stornierung des bisher abgesetzten Datensatzes erfolgt nur, wenn sich neben dem Kennzeichen „4“ in diesem Feld auch weitere Angaben verändern. Als weitere Veränderung die zu einer Stornierung führen, zählen jedoch nicht die aktualisierten Angaben unter 3.12.4 „Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit“ und 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ , wenn die Werte ebenfalls als Zwischennachricht mit dem Kennzeichen „3“ oder „4“ übermittelt worden waren.

Bei Meldung des Arbeitgebers ist hier nur die „Grundstellung“ zulässig.

3.12.10 Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“

042-049	008	n	m	TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-„nn“	Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Beginn “nn“ Jhjjmmtt

Liegt der Krankenkasse nur teilweise (3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ = „2“) für den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ – 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““) ein Nachweis vor, ist hier der Beginn des Zeitraums anzugeben, für welchen eine Bescheinigung vorlag.

Sofern dem Arbeitgeber für den der Krankenkasse nicht vorliegenden Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, ist zur Prüfung der Versicherte zur Vorlage aufzufordern. Sofern der Krankenkasse ein Nachweis für diesen Teil des angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums nachgereicht wird, wird die bisherige Meldung der Krankenkasse storniert und neu gemeldet. Sofern innerhalb von 8 Wochen nach Versand der Anfrage kein Eingang des AU-Nachweises bei der Krankenkasse erfolgt ist und weiterhin eine Klärung des Sachverhaltes erforderlich erscheint, ist der Zeitraum durch den Arbeitgeber neu anzufragen.

Liegt dem Arbeitgeber für den der Krankenkasse nicht vorliegenden Zeitraum ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, kann eine weitere Prüfung durch diesen nicht erfolgen.

Ist im Feld 3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ kein Kennzeichen „2“ gegeben oder erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber, ist hier nur die „Grundstellung“ zulässig.

3.12.11 Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“

050-057	008	n	m	TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-„nn“	Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Ende “nn“ Jhjjmmtt

Siehe 3.12.10 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““.

3.12.12 Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn“

058-058	001	n	M	KZ-AU-„nn“	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit 1 = anrechenbare Zeiten 2 = keine Anrechnung 3 = Prüfung der AU 5 = teilweise Anrechnung

Hier ist von der Krankenkasse anzugeben, ob der zu beurteilende Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit (3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ – 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““) auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit anrechenbar ist. Liegen der Krankenkasse nur teilweise Nachweise für die Arbeitsunfähigkeit vor (3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ = „2“), erfolgt die Angabe für den Zeitraum 3.12.10 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ – 3.12.11 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn““).

Hieraus ergeben sich für die Praxis folgende Absprachen zum Umgang mit den Rückmeldungen:

Rückmeldung	Bedeutung
1	Die Krankenkasse hat den vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsnachweis abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“) anrechenbar ist.
2	Die Krankenkasse hat den vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsnachweis abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“) nicht anrechenbar ist.
3	Die Krankenkasse hat den vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsnachweis geprüft und teilt mit, dass bisher eine abschließende Prüfung der Anrechnung auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“) nicht abschließend erfolgen konnte (z.B. Arztanfrage oder MDK-Beurteilung notwendig). Die Krankenkasse übermittelt nach Abschluss der Prüfung des Zeitraums erneut einen Datensatz mit aktualisiertem Kenn-

	zeichen an den Arbeitgeber. Eine Stornierung des bisher abgesetzten Datensatzes erfolgt nur, wenn sich neben dem Kennzeichen „3“ in diesem Feld auch weitere Angaben verändern. Als weitere Veränderung, die zu einer Stornierung führen, zählen jedoch nicht die aktualisierten Angaben unter 3.12.4 „Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit“ und 3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““, wenn die Werte ebenfalls als Zwischennachricht mit dem Kennzeichen „4“ übermittelt worden waren.
5	Die Krankenkasse hat den Arbeitsunfähigkeitszeitraum abschließend auf Anrechnung geprüft und teilt mit, dass dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“) teilweise anrechenbar ist. Die Darstellung des anrechenbaren Zeitraums erfolgt unter 3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ und 3.12.14 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“.

Liegt der Krankenkasse kein Nachweis über die aktuelle Arbeitsunfähigkeit vor (3.12.4 „Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit“ = „4“), kein Nachweis über die zu prüfende Vorerkrankung (3.12.9 „Kennzeichen Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit „nn““ = „4“) vor, konnte die Prüfung der Anrechenbarkeit nicht abgeschlossen werden (3.12.11 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn““ = 3) oder erfolgt die Übermittlung des Datensatzes bei Anforderung durch den Arbeitgeber, ist hier nur die „Grundstellung“ zulässig.

Im Zusammenhang mit der Meldung von Vorerkrankungszeiten bei Übergangsgeld (3.1.18 „Abgabegrund“ = „11“ oder „12“) ist lediglich das Kennzeichen „1“ zu verwenden, weil ausschließlich anrechenbare Zeiten übermittelt werden dürfen. Wurden von der Krankenkasse an den Arbeitgeber mit 3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“ Zeiten unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ als „5“ = „**teilweise anrechenbar“** zurückgemeldet, sind dem Rentenversicherungsträger ebenfalls nur die **anrechenbaren Teilzeiträume** in den Feldern 3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ und 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““ zu übermitteln. Das Kennzeichen 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ ist in dem Fall mit „1“ = „**anrechenbar“** zu füllen und die Felder 3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ und 3.12.14 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“.

3.12.13 Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn“

059-066	008	n	m	TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn“	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-“nn“ jhjjmmtt

Sofern die Krankenkasse den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ – 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““) oder bei nur teilweise vorliegenden Nachweisen den Arbeitsunfähigkeitszeitraum (3.12.10 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ – 3.12.11 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn““) abschließend auf Anrechnung geprüft hat und dieser auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (3.12.2 „Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Maßnahme beim Arbeitgeber“) nur teilweise anrechenbar ist (Angabe unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ = „5“), ist hier der Beginn des anrechenbaren Zeitraums anzugeben.

Sind unter 3.12.11 „Teilweiser Nachweis der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn““ die Kennzeichen „1“, „2“ oder „3“ angegeben oder erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber, ist hier nur die „Grundstellung“ zulässig.

Erfolgt die Meldung für GKV-Versicherte Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Übergangsgeld (3.1.18 „Abgabegrund“ = „11“, „12“), ist der DBVO durch den Arbeitgeber **nur** mit den durch die Krankenkassen mit 3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“ unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ als „1“ = „**anrechenbar“** festgestellten Zeiträumen der Vorerkrankungen zu übermitteln. Wurden von der Krankenkasse an den Arbeitgeber mit 3.1.18 „Abgabegrund“ = „61“ Zeiten unter 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ als „5“ = „**teilweise anrechenbar“** zurückgemeldet, sind dem Rentenversicherungsträger ebenfalls nur die **anrechenbaren Teilzeiträume** in den Feldern 3.12.7 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn „nn““ und 3.12.8 „Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende „nn““ zu übermitteln. Das Kennzeichen 3.12.12 „Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit „nn““ ist in dem Fall mit „1“ = „**anrechenbar“** zu füllen und die Felder 3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““ und 3.12.14 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“ mit Grundstellung zurückzumelden.

Erfolgt die Meldung für GKV-Versicherte Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Übergangsgeld (3.1.18 „Abgabegrund“ = „11“, „12“), ist der DBVO durch den Arbeitgeber ebenfalls **nur** mit den aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bestätigung als **anrechenbar** festgestellten Zeiträumen der Vorerkrankungen zu übermitteln.

3.12.14 Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-„nn“

067-074	008	n	m	TEIL-ANR-AU-ENDE-„nn“	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-“nn“ Jhjjmmtt

3.12.13 „Teilweise anrechenbare Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-„nn““

3.13 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

Bei Angabe eines Betrages größer „Grundstellung“ unter 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“ oder 3.11.7 „Teilweise Zahlung von Netto-Arbeitsentgelt über den letzten bezahlten Tag vor Beginn der Schutzfrist hinaus“ oder bei Angabe „J“ unter 3.1.17 „Rückmeldung der Entgeltersatzleistung“ durch den Arbeitgeber übermittelt der Sozialleistungsträger die Höhe der Entgeltersatzleistung an den Arbeitgeber zur Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe das weitergezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig ist.

Verändert sich die Höhe der Entgeltersatzleistung während des laufenden Bezugs der Entgeltersatzleistung aufgrund einer Dynamisierung, hat dies keine Auswirkung auf die Beitragspflicht des weitergewährten Arbeitsentgelts, weshalb keine erneute Prüfung durch den Arbeitgeber und daher auch keine zusätzliche Information an diesen erforderlich ist. Ändert sich hingegen die Art der Entgeltersatzleistung (z.B. Krankengeld zu Übergangsgeld oder Übergangsgeld zu Krankengeld) benötigt der Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt eine erneute Meldung über den Zeitpunkt und die Höhe der veränderten Entgeltersatzleistung, um die Beitragspflicht erneut zu prüfen. Aus diesem Grund ist im Datenaustausch zwischen RV und KV zu § 69 SGB IX vorgesehen, dass bei einem Wechsel der Entgeltersatzleistung der Arbeitgeber jeweils vom Leistungsträger einen DBHE über die Höhe der Entgeltersatzleistung übermittelt bekommt, wenn er die Rückmeldung angefordert hat. Arbeitgeber müssen daher einen weiteren DBHE des zweiten Sozialversicherungsträgers verarbeiten und einen erneuten DBBE versenden können.

Liegt eine Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers bzw. bei Mutterschaftsgeld mehrere Beschäftigungen der Arbeitnehmerin (unabhängig von der SV-Pflicht) vor, meldet der Sozialversicherungsträger jedem Arbeitgeber die jeweils dem Arbeitsentgelt entsprechende anteilige Höhe der Entgeltersatzleistung (siehe auch Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und Verletztengeld nach § 45 SGB VII, unter Punkt „Krankengeldberechnung bei Mehrfachbeschäftigten“).

In Fällen, in denen die Krankenkassen den DBHE übermittelt haben, ist – sofern erforderlich – vom Arbeitgeber der DBBE zurückzusenden. Der DBBE ist **nicht** an den RVT zurückzusenden.

Für die Adressierung des Arbeitgebers durch den zweitleistenden SV-Träger werden die Felder „AKTENZEICHEN-VERURSACHER“ aus dem 3.19 „Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten“ DBID, sowie 3.1.2 „Absendernummer“ durch die SV-Träger ausgetauscht.

3.13.1 Beginn der Zahlung

005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung **jhjjmmtt**

Hier ist der Beginn der Zahlung der Entgeltersatzleistung durch den Sozialversicherungsträger anzugeben. Hierbei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Hat der Arbeitgeber die Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung (3.1.17 „Rückmeldung der Entgeltersatzleistung“ Angabe = „J“) gefordert, es erfolgte jedoch

- **kein Leistungsbezug**

  Dies kann aufgrund einer fehlenden Vorlage der AU; eines bereits ausgeschöpften Höchstanspruchs von KIKG, einer fehlenden Beantragung etc. auftreten. Als Beginn der Zahlung der Entgeltersatzleistung ist hier das Datum des theoretischen ersten Leistungstages anzugeben. Dies ist entsprechend der Entgeltersatzleistung der Tag nach 3.4.1 „AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab“ bzw. 3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“, 3.9.2 „Beginn Freistellung“ bzw. 3.9.9 „Ende bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum“ oder 3.11.1 „Beginn der Schutzfrist“ bzw. 3.11.3 „Letzter SV-Tag vor der Entbindung“. Wird nachträglich die Leistung gewährt, ist der DBHE durch den SV-Träger entsprechend zu stornieren und neu zu melden.

- **ein verspäteter Leistungsbezug**

  Erfolgt Leistungsgewährung ausschließlich verspätet, z.B. AU zu spät eingereicht, freiwillige Weiterarbeit während der Schutzfrist vor der Entbindung, Ruhen des Leistungsanspruchs wegen Entgeltfortzahlung, Ruhen wegen bezahlter Freistellung bei KIKG, etc. ist hier der tatsächliche Zahlungsbeginn anzugeben.

- **eine Veränderung der Leistungshöhe**

  Veränderungen der Höhe der Entgeltersatzleistung (z.B. Dynamisierungen) haben keine Auswirkung auf die Beitragspflicht des weitergewährten Arbeitsentgelts, weshalb keine erneute Prüfung durch den Arbeitgeber und daher keine zusätzliche Information durch den SV-Träger an den Arbeitgeber erforderlich ist.

3.13.2 Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto

013-020	008	n	m	EEL-BRUTTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung brutto **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Erfolgt die Rückmeldung der Krankenkasse für Mutterschaftsgeld, weil z.B. mehrere Beschäftigungen für die Arbeitnehmerin vorliegen, so ist hier nur „Grundstellung“ zulässig, weil für Mutterschaftsgeld lediglich ein Nettobetrag vorliegt.

Erfolgt die Rückmeldung der Rentenversicherung für Übergangsgeld, sind die gemeldeten Brutto- und Nettobeträge regelmäßig gleich, weil die Rentenversicherung kein "Brutto-Übergangsgeld" kennt. Abweichende Beträge sind nur dann möglich, wenn ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung gezahlt wird.

Erfolgt die Rückmeldung im Zusammenhang mit einem fehlenden Leistungsbezug (siehe 3.13.1 „Beginn der Zahlung“), ist hier ein als Leistungshöhe 0,00 € (Angabe „00000000“) zu melden.

Werden Entgeltersatzleistungen (mit Ausnahme vom Mutterschaftsgeld) für einen ganzen Monat gezahlt, ist der Monat mit 30 anzusetzen. Mutterschaftsgeld wird für die tatsächlichen Kalendertage eines Monats gezahlt.

3.13.3 Höhe tägliche Entgeltersatzleistung netto

021-028	008	n	M	EEL-NETTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung netto **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Siehe 3.13.2 „Höhe tägliche Entgeltersatzleistung brutto“.

3.14 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Der Sozialleistungsträger erhält vom Arbeitgeber eine Meldung über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen, wenn dieses zusammen mit dem Kranken-/Versorgungskranken-/Verletztengeld bzw. Kranken-/Verletztengeld bei **schwerster** Erkrankung des Kindes, dem Übergangsgeld sowie dem Mutterschaftsgeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR übersteigt (vgl. 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“). Eine Meldung hat bei „normalem“ Kinderkranken- bzw. Kinderverletztengeld nicht zu erfolgen, weil das weitergewährte Arbeitsentgelt bereits bei der Ermittlung des ausgefallenen Arbeitsentgelts Berücksichtigung findet. Bei Kinderkrankengeld wegen Pflege eines schwersterkrankten Kindes ist aufgrund der abweichenden Berechnung auch analog dem Krankengeld eine Übermittlung erforderlich. Ist das weitergezahlte Arbeitsentgelt nicht beitragspflichtig, informiert der Arbeitgeber den Sozialleistungsträger lediglich dann, wenn er unter 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“ einen Betrag größer „Grundstellung“ gemeldet hat, damit die Auszahlung der ungekürzten Entgeltersatzleistung vorgenommen werden kann (ggf. auch Meldung mit dem Wert „0“). Liegt eine Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers bzw. bei Mutterschaftsgeld mehrere Beschäftigungen der Arbeitnehmerin (unabhängig von der SV-Pflicht) vor, ist bilateral zwischen den Arbeitgebern bei der Prüfung abzustimmen, ob durch die weitergewährten Arbeitsentgelte zusammen das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um 50,00 EUR überschritten wird. Liegt Beitragspflicht für das weitergezahlte Arbeitsentgelt vor, meldet jeder Arbeitgeber die Höhe seines anteilig weitergezahlten Arbeitsentgelts an den Sozialversicherungsträger.

Eine Änderung der weitergewährten Leistung bleibt ohne Einfluss auf eine bisherig abgesetzte Meldung. Erst wenn eine arbeitgeberseitige Leistung wegfällt oder hinzukommt, sowie bei Änderung der Sozialleistungsart findet eine neue Feststellung mit den aktuellen Beträgen statt (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen [Sozialleistungen] – Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV – vom 13. November 2007, Abschnitt 3.2). In diesen Fällen ist der Leistungsträger entsprechend außerhalb des Datenaustausches zu informieren.

3.14.1 Beginn der Zahlung

005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung **jhjjmmtt**

3.14.2 Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto

013-020	008	n	M	BEITRPFL-BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Wird Arbeitsentgelt während der Entgeltersatzleistung weitergezahlt und hierdurch das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50,00 EUR überstiegen (vgl. 3.5.1 „Bruttoarbeitsentgelt mtl. während Bezug Entgeltersatzleistungen“), ist hier der monatliche Bruttobetrag des gesamten weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts zu melden. Der monatliche Wert des weitergezahlten laufenden Arbeitsentgelts ist fiktiv auf Basis eines Monats zu ermitteln, in welchem vollständig eine Entgeltersatzleistung gezahlt wird.

3.14.3 Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto

021-028	008	n	M	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das Nettoarbeitsentgelt anzugeben, welches sich aus dem unter 3.14.2 „Höhe monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto“ angegebenem Betrag ergibt.

Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vgl. 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“.

3.15 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

3.15.1 Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

005–012	008	n	M	BV–SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Jhjjmmtt

Vgl. 3.11.2 „Beginn des Beschäftigungsverhältnisses“.

3.15.2 Beschäftigt bis

013–020	008	n	M	BV–BIS	Beschäftigt bis jhjjmmtt

Hier ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Arbeitnehmer beschäftigt war.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung der Mitarbeiterin zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neumeldung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.15.3 Beschäftigt als

021–050	030	an	M	BV–ALS	Beschäftigt als

Hier erfolgen möglichst genaue Angaben zur Tätigkeit am Ende des Bemessungszeitraumes. Angabe kann durch die fünfstellige laufende Nummer (LFDNR) der Berufsbezeichnung (Tabelle 1.1 der Klassifizierung der Berufe 2010) erfolgen.

Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten, ist eine Neumeldung des Datensatzes nicht erforderlich.

3.15.4 Berufsausbildungsverhältnis

051-051	001	an	M	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis **N** = Nein **J** = Ja

Berufsausbildungsverhältnisse werden über die Personengruppenschlüssel nach der DEÜV 102 bzw. 141 abgebildet. Maßgebend ist der Status am Ende des Bemessungszeitraumes.

3.15.5 Entgeltfortzahlung weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung

052-052	001	an	m	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ **N** = Nein **J** = Ja

Wenn wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts weniger als 6 Wochen beträgt, ist grundsätzlich das „J“ zu melden. Wird mit „J“ geantwortet, sind die anrechenbaren Vorerkrankungen zwingend mit dem DBVO zusätzlich zu melden.

Wurde ein Datensatz bereits vor dem 28.02.2020 in der Version 9 mit Angabe „J“ und dem Wert „99999999“ in den zwischenzeitlich entfallenen Feldern „VORER-BEGINN-1“, „VORER-ENDE-1“, „VORER-BEGINN-2“ und „VORER-ENDE-2“ an die Krankenkasse übermittelt, weil mehr als zwei Vorerkrankungen vorlagen, und muss der Datensatz aufgrund Veränderungen storniert und neu gemeldet werden, ist hier ein „N“ anzugeben. Hintergrund ist, dass durch die Angabe der „99999999“ sichergestellt wurde, dass der Sozialleistungsträger zur Klärung bereits Kontakt mit dem Arbeitgeber aufgenommen hat. Von einer Übermittlung der Vorerkrankungen kann in diesen Fallgestaltungen daher abgesehen werden.

Erfolgt die Übermittlung des Datensatzes mit Angabe unter 3.1.18 „Abgabegrund“ = „22“ oder "31", ist hier nur Grundstellung zulässig.

3.15.6 Weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen Arbeitgeber

053–058	006	n	m	VWL	Während LTA weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Sofern vermögenswirksame Leistungen über den in 3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“ genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden.

3.15.7 Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto)

059–066	008	n	m	BRUTTO-SB	Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Sofern Sachbezüge und Arbeitsentgelte über den in 3.4.3 „Weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis“ genannten Tag hinaus weitergezahlt werden, sind diese zu melden. Hier sind auch die Arbeitsentgelte anzugeben, die das Vergleich-Nettoarbeitsentgelt nicht um mindestens 50,00 EUR überschreiten.

3.15.8 Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag netto)

067–074	008	n	m	NETTO-SB	Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das Nettoarbeitsentgelt anzugeben, welches sich aus dem unter 3.15.7 „Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto)“ angegebenem Betrag ergibt.
Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts vgl. unter Punkt 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“.

Vgl. 3.15.7 „Weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (mtl. Gesamtbetrag brutto)“.

3.15.9 Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

075-075	001	an	m	MM-VERZICHT-BEI-TRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung N = Nein J = Ja

Hier wird die Frage beantwortet, ob der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat. Maßgebend ist der Kalendermonat vor Beginn der Leistung.

Erfolgt die Übermittlung des Datensatzes mit Angabe unter 3.1.18 „Abgabegrund“ = „22“ oder „31“, ist hier nur „Grundstellung“ zulässig.

3.15.10 Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

076-076	001	an	M	AE-UEBERGANGSBEREICH	Arbeitsentgelt im Übergangsbereich **N** = Nein **J** = Ja

Anzugeben ist, ob der Arbeitgeber bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) berücksichtigt hat. Maßgebend für die Beurteilung der Anwendung des Übergangsbereiches ist der dem gemeldeten Arbeitsentgelt zu Grunde gelegte Entgeltabrechnungszeitraum.

Erfolgt die Übermittlung des Datensatzes mit Angabe unter 3.1.18 „Abgabegrund“ = „22“ oder „31“, ist hier nur „Grundstellung“ zulässig.

3.15.11 Rechtskreis der Betriebsstätte

077-077	001	an	M	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte **W** = West **O** = Ost

Hier ist das Kennzeichen der Betriebsstätte (Rechtskreis) anzugeben:

(W = altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin, O = neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin). Maßgebend ist der Rechtskreis, in welchem die Beschäftigung im Bemessungszeitraum überwiegend bestanden hat.

Erfolgt die Übermittlung des Datensatzes mit Angabe unter 3.1.18 „Abgabegrund“ = „22“, ist hier nur „Grundstellung“ zulässig.

3.16 Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

3.16.1 An Bord/im Ausland arbeitsunfähig ab

005-012	008	n	M	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab jhjjmmtt

Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem bereits im Ausland bzw. an Bord AU bestand.

3.16.2 Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am

013-020	008	n	M	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am jhjjmmtt

Meldung des Tages, an dem der Arbeitsunfähige im Inland eingetroffen ist.

3.16.3 Urlaubsanspruch bei Ende Beschäftigungsverhältnis

021-022	002	n	M	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für **Anzahl der Tage**

3.16.4 Verlängerung Beschäftigungsverhältnis von

023-030	008	n	M	VERLAENG-VON	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von **jhjjmmtt**

Jedes Heuerverhältnis verlängert sich grundsätzlich um den erworbenen Urlaub, vergleiche § 25 Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV). Sofern der MTV – See keine Anwendung findet, darf grundsätzlich der Mindesturlaub nach § 54 Abs. 1 Seemannsgesetz (SeemG) von 2,5

Tagen je Kalendermonat nicht abgegolten werden. Nur wenn der Mindesturlaub wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, weil z.B. ein neues Beschäftigungsverhältnis besteht, ist eine Abgeltung nach § 60 SeemG zulässig. Die Zeit des nicht abgegoltenen Urlaubs ist hier zu melden.

3.16.5 Verlängerung Beschäftigungsverhältnis bis

031–038	008	n	M	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis **jhjjmmtt**

Vgl. 3.16.4 „Verlängerung Beschäftigungsverhältnis von“.

3.16.6 Kennzahl der Durchschnittsheuer

039–042	004	n	M	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr **Kennzahl**

3.16.7 Durchschnittsheuer

043–050	008	n	M	DHEU	Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG- Verkehr **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Anzugeben ist die im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist. bzw. LTA für die Beitragsberechnung maßgebliche Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Dies gilt auch für die Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht. Sofern laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde, ist die unter Berücksichtigung der Entgeltumwandlung ermittelte Durchschnittsheuer anzugeben. Wie die Durchschnittsheuer zu ermitteln ist, ergibt sich aus der Beitragsübersicht der BG Verkehr. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (z.B. für die an Bord eines im „Internationalen Seeschifffahrtsregister – ISR“ eingetragenen Seeschiffes beschäftigtenausländischen Arbeitnehmer, die nicht nach EG-Recht oder Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind oder für Seeleute, für die die BG Verkehr eine

Sonderregelung getroffen hat), nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist nur „Grundstellung“ zulässig. Das Bruttoentgelt ist im DBAE anzugeben vgl. 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“.

3.16.8 Nettoheuer

051-058	008	n	M	HEU-NETTO	Tatsächliches Nettoentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen

Vgl. 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“. Das tatsächliche Nettoentgelt kann im Einzelfall höher sein als die Durchschnittsheuer. Bei einer Entgeltumwandlung ist das um die beitragsfreie Entgeltumwandlung verringerte Nettoentgelt anzugeben. Werden die Beiträge im Ausnahmefall (s. 3.16.7 „Durchschnittsheuer“) nach dem tatsächlichen Bruttoentgelt berechnet, ist nur „Grundstellung“ zulässig. Das Nettoentgelt ist im DBAE anzugeben.

3.17 Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 3.5.5 „Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt“ und 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“ die geforderten Beträge an.

3.17.1 Brutto-Soll

005-012	008	n	M	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Brutto-Soll (Soll-Entgelt) ist gemäß § 111 Abs. 9 i. V. m. § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Bei der Berechnung des Soll-Entgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 106 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

3.17.2 Netto-Soll (fiktiv)

013-020	008	n	M	NETTO-SOLL	Das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das fiktive Netto-Soll anzugeben. Das individuelle Netto-Soll ist nach vgl. 3.5.6 „Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt“ zu berechnen.

3.17.3 Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG

021-028	008	n	M	TRANSFER-KUG	tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

3.17.4 Brutto-Ist

029-036	008	n	m	BRUTTO-IST	tatsächlich erzieltes Brutto-Arbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Bei Brutto-Ist (Ist-Entgelt) handelt es sich gemäß § 111 Abs. 9 i. V. m. § 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III um das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Bei der Ermittlung des Ist-Entgelts bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht (§ 106 Abs. 1 Satz 4 SGB III). Hierzu zählt auch der direkt beitragspflichtige Teil der Aufstockungsbeträge, weil dieser zusammen mit dem Transferkurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

3.17.5 Netto-Ist

037-044	008	n	m	NETTO-IST	tatsächlich erzieltes Netto-Arbeitsentgelt **Betrag mit 2 Nachkommastellen**

Hier ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzugeben. Hierzu zählt auch der direkt beitragspflichtige Teil der Aufstockungsbeträge, weil dieser zusammen mit dem Transferkurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Siehe 3.17.6 „Aufstockungsbetrag“.

3.17.6 Aufstockungsbetrag

045-052	008	n	m	AUFSTOCKUNGSBETRAG	Aufstockungsbetrag Betrag mit 2 Nachkommastellen

Werden dem Arbeitnehmer Zuschüsse zum Transferkurzarbeitergeld (sogenannte Aufstockungsbeträge) gewährt, sind diese hier aufzuführen, sofern diese nicht der direkten Beitragspflicht unterliegen.

Aufstockungsbeträge, welche direkt der Beitragspflicht unterliegen, weil sie zusammen mit dem Transferkurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen, sind als Netto-Arbeitsentgelt unter 3.17.5 „Netto-Ist“ zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

3.18 Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner

Hier sind die Daten der Ansprechpartner anzugeben. Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP oder DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (siehe Punkt 2.2.2.7 „Stornierung von Mitteilungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten“).

Eine weitergehende Kommentierung der einzelnen Datenfelder ist nicht vorgesehen

3.19 Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten

Hier sind die zusätzlichen Daten zur Identifikation anzugeben. Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP oder DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (siehe Punkt 2.2.2.7 „Stornierung von Mitteilungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten“).

Bei einer Rückmeldung durch den SV-Träger ist das vom Arbeitgeber gemeldete „AZ-VU“ entsprechend unverändert zurückzumelden.

Eine weitergehende Kommentierung der einzelnen Datenfelder ist nicht vorgesehen

4. Anlagen

Anlage 1 – Datensätze und Datenbausteine Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Anlage 2 – Fehlerkatalog mit Lang- und Kurztexten

Anlage 3 – Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen

Anlage 4 – Beispiele zum fachlichen Inhalt

Anlage 1 (VB) - Datensätze und Datenbausteine - Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Stand:	14.12.2021
Gültig ab:	01.01.2023
Version:	11.0.0

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungsprotokoll zur Anlage 1 (VB) ... 3
2 Datensatz VOSZ - Vorlaufsatz ... 6
3 Datensatz DSKO - Datensatz Kommunikation ... 9
4 Datensatz DSLW - Datensatz Leistungswesen ... 16
5 Datenbaustein DBNA - Name ... 35
6 Datenbaustein DBAN - Anschrift ... 40
7 Datenbaustein DBAL - Allgemeines ... 45
8 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt ... 49
9 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit ... 56
10 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung ... 59
11 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt ... 61
12 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes ... 63
13 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall ... 66
14 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld ... 69
15 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten ... 79
16 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung ... 84
17 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) ... 85
18 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe ... 86
19 Datenbaustein DBSF - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute 89
20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld ... 92
21 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner ... 94
22 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten ... 97
23 Datenbaustein DBFE - Fehler ... 98
24 Datensatz NCSZ - Nachlaufsatz ... 99

1 Änderungsprotokoll zur Anlage 1 (VB)

Version	Status	Datum	Autor	Abschnitt	Erläuterung
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	Anlage 1 (GG) und 2 (VB), Allg. Erläuterungen	Umdeutung der Art diverser Felder von "k" bzw. "K" in "m" unter Bedingungen, da die Angabe nur unter gewissen Bedingungen vorzunehmen ist
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	Diverse Felder	Im Nachgang zur Änderung in der VB wurden auch div. Felder von LT in LTA (Leistung zur Teilhabe) geändert.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	VOSZ/DSKO/NCSZ	Angleichung (Verwendung) aus Basis-Daten (Data-Dictionary), Angleichung DEÜV - Feld wurde Pflichtangabe
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - Diverse Felder	Prüfungen: neue Abgabegründe "04" und "66" in verschiede Prüfungen aufgenommen.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - VERSIONS-NR	Änderung der Prüfung DSLW041: Neue Versionsnummer "11"
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - DS-ID	Das Feld "DATENSATZ-ID" wird zum Pflichtfeld ("M"), damit bei Rückmeldungen regelhaft darauf referenziert werden kann.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - BBNR-KK	Umdeutung des Feldes in ein bedingtes "m", da bei Meldungen an die DGUV für PKV-Versicherte keine BBNR-KK vorliegt
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - RUECKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG	Neue Prüfungen: DSLW174 und DSLW176 - Unzulässige Kombination N und WAEHREEL-BRUTTO/NETTO im DBAE/DBMU
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - KORR-ABGABEGRUND	Neues Feld, zur Aufforderung des Arbeitgebers zur Übermittlung Storno/Neu mit korr. Abgabegrund, neue Prüfungen: DSLW196-198
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - ABRECHNUNGSPROGRAMM	Neues Feld zur Kennzeichnung des verwendeten Abrechnungsprogrammes, neue Prüfung: DSLW199, SLW202, DSLW200 /ehem. Prüfung DSLW200 /

Version	Status	Datum	Autor	Abschnitt	Erläuterung
					KENNZ.-STORNO wird in DSLW205 geändert).
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW - ABGABEGRUND	Geänderte Prüfung DSLW193 - Bei Meldungen an die BA sind auch die Gründe 66 und 99 gemäß der GG nicht zulässig.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBNA/DBAN (Erläuterungen)	Aufnahme eines Hinweises, dass die Genehmigung im DEÜV-Meldeverfahren vorgenommen wird. Abbildung der Datenbausteine. Angleichung (Verwendung) aus Basis-Daten (Data-Dictionary)
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAL - Diverse Felder	Die Mitaufnahme Krhs. (Neuer Abgabegrund 04) wurde in diversen Feldern nachvollzogen.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAL - AE-ERSTTAG	Prüfung DBAL031 entfernt. Einführung bereits zur Version 9
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAL - DATUM-EGZBIS	Prüfung DBAL040 geändert - Einführung bereits zur Version 9
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAL - MM-KUG	Inhalt/Erläuterung: Aufnahme "im Bemessungszeit-raum (Monat 1 – 3) oder den Zeitraum der aktuellen AU, Mitaufnahme Krhs., med. Leist. oder der LTA "
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE - WAEHREEL-BRUTTO	Neue Prüfung: DBAE042, die ausschließt, dass nur ein Wert >= 50 € enthalten ist.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE - Diverse Felder	Die Mitaufnahme Krhs. (Neuer Abgabegrund 04) wurde in diversen Feldern nachvollzogen.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE - WAEHREEL-BRUTTO	Neue Prüfung DBAE042 - Ausschluß von Summen kleiner 50 €.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE - BRUTTO-1	Prüfung DBAE071 geändert, da bei Seeleuten DHEU und nicht BROTTO-1 herangezogen wird.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE - ENTGART	Prüfungen DBAE101 und DBAE102 entfernt, da mit Einführung der Prüfungen DSLW256 und DSLW258 eine Doppelung aufgetreten ist.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBZA - REG-AZ	Die Mitaufnahme Krhs. (Neuer Abgabegrund 04) wurde im Feld REG-AZ nachvollzogen.

Version	Status	Datum	Autor	Abschnitt	Erläuterung
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBFR - FREIST-VOM	Geänderte Prüfung DBFR030: Der Datensatz darf erst ausgelöst werden, wenn der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBFR - KEINEFREIST	Die Erläuterungen des Feldes "KEINEFREIST" / “Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum” wurden erweitert, um die Befüllung näher zu erläutern
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBFR - BEGTZFREIST	Prüfung DBFR080 geändert, aufgrund der Corona-Pandemie sind bis max. 25 AT zulässig.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBMU - BEGINN-2/3	Neue Prüfung: DBMU212 und DBMU284: Gegenprüfung auf Inhalt in BEGINN-1, dadurch Grundstellung unzulässig
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBMU - entsch./unentsch. Tage	Neue Prüfungen: DBMU184, DBMU194, DBMU258, DBMU269, DBMU329, DBMU339, dadurch wird ausgeschlossen, dass bei Stundenlöhnern die Tage angegeben werden.
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBVO - 12-MONATS-FRIST	Neues Feld "12-MONATS-FRIST" Transparenz der gebildeten 12-Monats-Frist durch die Krankenkasse. Neue Prüfungen: DBVO052/54/56
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAP - EMAIL-ANSPRECHPARTNER	Angleichung (Verwendung) aus Basis-Daten (Data-Dictionary), Angleichung DEÜV - Feld wurde Pflichtangabe
11.0.0	Final	07.01.2022	GKV	DBAP - NAME3	Neue Prüfung: DBAP064, sofern In NAME2 kein Eintrag erfolgte, ist im Feld NAME3 auch kein Eintrag zulässig

2 Datensatz VOSZ - Vorlaufsatz

Der Vorlaufsatz (VOSZ) ist den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe **m** = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes **VOSZ**	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENSMERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt. Die zulässigen Verfahrensmerkmale sind der Anlage 2 („Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten “) zu entnehmen.	Zulässig sind nur die Werte gemäß Anlage 2 der GG Kommunikationsdaten. Fehlernummer: VOSZv10
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben.	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* In Abhängigkeit vom Verfahrensmerkmal VFMM (im VOSZ) ist zu prüfen, ob es sich um eine zulässige Absendernummer handelt. Fehlernummer: VOSZv20 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer ist die folgende Prüfung durchzuführen:* Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = "gem. Anlage 2 GG Kom“) muss es sich um eine zulässige

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **Annnnnnn**	gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: VOSZv25
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers der Datei einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers der Datei - vormals BBNR-EMPFAENGER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **Annnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Zulässig ist die Absendernummer des Empfängers der Datei. Fehlernummer: VOSZv30 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM gemäß GG für die Kommunikationsdaten) sind nur die Absendernummern der Anlage 17 GemRS zulässig. Fehlernummer: VOSZv35 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer ist die folgende Prüfung durchzuführen:* Bei der angegebenen EMPFAENGERNUMMER muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: VOSZv37
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: **jhjjmmtt**	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: VOSZv44
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer **000001 - 999999**	Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: VOSZv52
054-103	050	an	m	NAME ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders. Sofern eine Kurzbezeichnung vorhanden ist, ist diese anzugeben.	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes **01 – 99**	Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZv72

3 Datensatz DSKO - Datensatz Kommunikation

Der Datensatz Kommunikation (DSKO) ist den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation **DSKO**	Zulässig ist nur „DSKO“. Fehlernummer: DSKOv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 415. Fehlernummer: DSKO910 Zulässig ist im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGEEL“, „SVEEL“, „WLTKV", „WLTRV", „WLTUV", „RVTBA", „KVTWL", „RVTWL" oder „UVTWL". Fehlernummer: DSKO004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist. Die zulässigen Verfahren sind der Anlage 3 zu entnehmen.	Zulässig ist „LEIST“. Fehlernummer: DSKOv05
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen	Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes ABSENDERNUMMER aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOv15

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben. 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **Annnnnnn**	
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absender nummer nutzt, ist diese einzutragen. 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **Annnnnnn**	Bei der angegebenen EMPFAENGERNUMMER muss es sich um eine zulässige Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSKOv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) **01 - 99**	Gültig ist die Version „04" bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNGED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjj**mmtt (Datum) **hhmmss** (Uhrzeit) **msmsms** (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSKO054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = *Datensatz fehlerfrei* **1** = *Datensatz fehlerhaft*	Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSKO062 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) ist nur der Wert „0" zulässig. Fehlernummer: DSKOe40
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKO072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0" angegeben, ist hier nur ein Wert von „1" bis „9" zulässig. Fehlernummer: DSKO074 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSKOv52
064-078	015	an	M	ABSENDERNUMMER-ERSTELLER ABSNER	Absender-/Zahlstellennummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Krankenkasse identisch mit der Absender-/Zahlstellennummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	Bei der angegebenen ABSNER muss es sich um die Zahlstellen- oder Absendernummer einer Zahlstelle bzw. eines zugelassenen Rechenzentrums/Steuerberaters handeln. Fehlernummer: DSKOv80
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifier des geprüften Softwareproduktes,	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	Fehlernummer: DSKOv82
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOv84 Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOv86
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	m	NAME2-ABSENDER NAME2	zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei. Sofern ein zweiter Namensbestandteil vorhanden ist, ist dieser anzugeben.	
154-183	030	an	m	NAME3-ABSENDER NAME3	dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei. Sofern ein dritter Namensbestandteil vorhanden ist, ist dieser anzugeben.	
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO540
228-260	033	an	m	STRASSE-BETRIEB STR	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei. Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	
261-269	009	an	m	HAUS-NR-BETRIEB NR	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei. Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
270-270	001	an	M	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei **M** = *Männlich* **W** = *Weiblich*	Zulässig sind nur M oder W. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	NAME-ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO580
301-320	020	an	M	TELEFON-ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer muss durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO590
321-340	020	an	m	FAX-ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					länderbezogene Zusatznummer muss durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49). Sofern eine Faxnummer vorhanden ist, ist diese anzugeben.	
341-410	070	an	M	EMAIL-EMPFAENGER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Empfängers beim Ersteller der Datei, in der Form: <user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „§“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x’40’. Die E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO605 Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DSKO610 Das Zeichen „@“ oder „§“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO612
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSKO900

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
	xxx	an		DBFE - FEHLER	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

4 Datensatz DSLW - Datensatz Leistungswesen

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt **DSLW**	Zulässig ist „DSLW“. Fehlernummer: DSLWv01 Zulässig sind im Feld „VERFAHRENSMERKMAL“ im VOSZ (Stellen 005-009) nur die Werte „AGEEL“, „SVEEL“, "WLTKV", "WLTRV", "WLTUV", "RVTBA", "KVTWL", "RVTWL" oder "UVTWL". Fehlernummer: DSLW010
005-009	005	an	M	VERFAHREN	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist **LEIST** = Datenaustausch Entgeltersatzleistungen	Zulässig ist „LEIST“. Fehlernummer: DSLW012
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). **nnnnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen. **Annnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.	Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen: Die Absendernummer gemäß § 18n Abs. 1 SGB IV entspricht im Aufbau einer Betriebsnummer und ist gemäß des DEÜV-Rundschreibens, Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSLW020 Prüfung, ob es sich um eine zulässige Absendernummer handelt: -bei Meldungen der Arbeitgeber und der Sozialleistungsträger intern (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) muss es sich um eine zulässige Absendernummer bzw. gesonderte Absendernummer,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						-bei Meldungen der Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ = „SVEEL“) um eine gültige Sozialleistungsträger-Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSLWv10 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) muss die „ABSENDERNUMMER" gleich der „ABSENDERNUMMER" im VOSZ sein. Fehlernummer: DSLW022 Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen: Die gesonderte Absendernummer ist gemäß des DEÜV-Rundschreiben, Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. Fehlernummer: DSLW024 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = "AGEEL") muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSLWv12
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). **nnnnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2	Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind folgende Prüfungen durchzuführen: Die Absendernummer des Empfängers gemäß § 18n Abs. 1 SGB IV entspricht im Aufbau einer Betriebsnummer und ist gemäß des DEÜV-Rundschreibens, Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSLW030 Bei der angegebenen „EMPFAENGERNUMMER" muss es sich um eine zulässige Absendernummer bzw. gesonderte Absendernummer des Empfängers handeln. Fehlernummer: DSLWv20 Bei den Abgabegründen „01“-„04“ muss es sich um eine

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					SGB IV nutzt, ist diese einzutragen. **Annnnnnn** 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.	zulässige Absendernummer einer Krankenkasse handeln. Fehlernummer: DSLWv21 Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ muss es sich um die Absendernummer der DSRV (66667777) handeln. Fehlernummer: DSLW031 Beim Abgabegrund „22“ muss es sich um die Absendernummer der DGUV (22672327) oder der SVLFG (47056789) handeln. Fehlernummer: DSLW032 Beim Abgabegrund „31“ muss es sich um die Absendernummer der BA (76641777) handeln. Fehlernummer: DSLW033 Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen: Die gesonderte Absendernummer ist gemäß des DEÜV-Rundschreibens, Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. Fehlernummer: DSLW034 Bei der angegebenen "EMPFAENGERNUMMER" muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSLWv23
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **01 – 99**	Zulässig ist nur der Wert „11“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSLW041
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt** (Datum) **hhmmss** (Uhrzeit) **msmsms** (Mikrosekunde)	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSLW051 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSLW052 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Fehlernummer: DSLW053
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = Datensatz fehlerfrei **1** = Datensatz fehlerhaft	Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSLW061 Bei Meldungen vom Arbeitgeber zur Datenannahmestelle (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSLW063
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLW070 Ist im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSLW071 Ist im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) der Wert „1“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSLW072 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSLW073
064-075	012	an	m	VSNR	Versicherungsnummer in der Form: **bbttmmjjassp**	Zulässig ist eine Versicherungsnummer oder Grundstellung: Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Fehlernummer: DSLW081 Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Fehlernummer: DSLW082 Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums gemäß DEÜV, Ziffer 3.1.1.2 Fehlernummer: DSLW083 Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. Fehlernummer: DSLW084
076-083	008	n	M	GEBURTSDAT	Geburtsdatum des Versicherten im Format **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DSLW092 Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DSLW093 Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DSLW094
084-098	015	an	M	BBNR-VU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle	Bei allen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, zu prüfen. Fehlernummer: DSLW100

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					und umgekehrt ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetrieb es anzugeben. **nnnnnnnn**	
099-130	032	an	M	DATENSATZ-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Zulässig sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche. Fehlernummer: DSLW102 Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialversicherungsträger sind in diesem Feld ggf. Informationen auch für die evtl. Rückmeldung anzugeben. Darüber kann eine Zuordnung zum Personal-Sachbearbeiter erfolgen.
131-137	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER	Produkt-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSLWv54 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSLW104
138-145	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER	Modifikations-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSLWv56 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) muss das Erstellungsdatum der Datei im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSLWv58 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSLW105
146-165	020	n	m	DATUM-VERARBEITUNG	Datum der Weiterleitung durch	Dieses Feld steht ausschließlich den Datenannahme- und

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					die Datenannahmestelle Zeitpunkt der Weiterleitung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt** (Datum) **hhmmss** (Uhrzeit) **msmsms** (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Verteilstellen der Sozialversicherungsträger zur Verfügung. Zulässig ist die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DSLW106 Bei Meldungen ungleich Grundstellung darf das Verarbeitungsdatum nicht kleiner als das "DATUM-ERSTELLUNG" sein. Fehlernummer: DSLW107 Bei Meldungen ungleich Grundstellung muss die Uhrzeit logisch richtig sein. Fehlernummer: DSLW108
166-167	002	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung. Fehlernummer: DSLW109
168-182	015	an	m	BBNR-KK	Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**	Zulässig ist die Grundstellung oder eine Betriebsnummer gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2. Fehlernummer: DSLW110 Die Grundstellung ist nur bei Meldungen an die DGUV („EMPFAENGERNUMMER“ = 22672327) zulässig. Fehlernummer: DSLW112 Es muss sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handeln. Fehlernummer: DSLWv70 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig. Fehlernummer: DSLW111
183-197	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß DEÜV, Ziffer 1.3.2.2, zu prüfen. Fehlernummer: DSLW120

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					nnnnnnnn	
198-198	001	an	M	RUECKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG	Kennzeichen ob eine Rückmeldung der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber abgefordert wird: **N** = keine Rückmeldung **J** = Rückmeldung	Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ (Stellen 005-009) = „AGEEL“) ist nur das Zeichen „N“ oder „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW170 Bei Meldungen der Datenannahmestelle an den Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „SVEEL“) ist nur das Zeichen „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW171 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger mit dem Abgabegrund „41“ oder "42" ist nur das Zeichen „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW172 Ist das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 005-012) mit einem Wert größer 0 gefüllt, ist hier nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW174 Ist das Feld „WAEHREEL-NETTO“ im Datenbaustein „DBMU“ (Stellen 047-054) mit einem Wert größer 0 gefüllt, ist hier nur „J“ zulässig Fehlernummer: DSLW176
199-200	002	n	M	ABGABEGRUND	Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze **nn**	Zulässig sind nur die Abgabegründe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze. Fehlernummer: DSLW190 Zulässig sind nur die Ziffern „01“, „02“, „03“, „04", "11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42", „51“, „61“, „62", "66“ „71“ oder „99". Fehlernummer: DSLW191 Bei Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit („EMPFAENGERNUMMER" im DSLW = „76641777") ist der Abgabegrund „41", „42", "66" und „99" unzulässig. Fehlernummer: DSLW193 Bei Meldungen an die Rentenversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						(„EMPFAENGERNUMMER“ im DSLW = „66667777") ist der Abgabegrund „41“ unzulässig. Fehlernummer: DSLW195
201-202	002	n	m	KORR-ABGABEGRUND	Korrigierter Grund der Abgabe gemäß der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze in der Form: **nn**	Zulässig ist nur die Grundstellung und ein numerischer Wert der Anlage 2 der GG Fehlernummer: DSLW196 Ist im Feld "ABGABEGRUND" der Wert "66" enthalten, ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSLW197 Ist im Feld "ABGABEGRUND" ein Wert ungleich "66" enthalten, ist nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DSLW198
203-203	001	n	m	ABRECHNUNGS PROGRAMM	Art des verwendeten Abrechnungsprogramms: **„1“** = systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm **„2“** = systemgeprüfte Ausfüllhilfe	Im Feld "ABRECHNUNGSPROGRAMM" sind nur die Werte "1", "2" oder die Grundstellung (0) zulässig. Fehlernummer: DSLW199 Bei Meldungen der Arbeitgeber ungleich Stornierungen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sind nur die Werte „1“ oder „2“ zulässig. Fehlernummer: DSLW200 Bei Meldungen der SVT (VFMM im VOSZ = „SVEEL“) ist nur die die Grundstellung (0) zulässig. Fehlernummer: DSLW202
204-204	001	an	M	KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: **N** = Keine Stornierung **J** = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW205
205-205	001	an	M	MM-NAME	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: **N** = keine Daten- **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSLW210 Bei MM-NAME= „J“ muss der Datenbaustein-DBNA – Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW212
206-206	001	an	M	MM-ANSCHRIFT	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden:	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSLW220

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					N = keine Daten- **J** = Daten vorhanden	Bei MM-ANSCHRIFT = „J“ muss der Datenbaustein-DBAN – Anschrift vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW222
207-207	001	an	M	MM-ALLGEMEIN	Datenbaustein DBAL – Allgemeines vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW230 Bei MM-ALLGEMEIN = „J“ muss der Datenbaustein-DBAL – Allgemeines vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW231 Bei den Abgabegründen „01“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“ oder 31 der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW232 Bei den Abgabegründen „02“, „03“, „23“, „41“, „42", „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW233 Bei MM-ALLGEMEIN = „N“ darf der Datenbaustein-DBAL – Allgemeines nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW234
208-208	001	an	M	MM-ENTGELT	Datenbaustein DBAE – Arbeitsentgelt vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW240 Bei MM-ENTGELT = „J“ muss der Datenbaustein-DBAE– Arbeitsentgelt vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW241 Bei den Abgabegründen „01“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“ oder „31“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW242 Bei den Abgabegründen „02“, „23“ „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW243 Bei dem Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur „J“ zulässig,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (Stellen 037-044) des Datenbausteins DBMU ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DSLW244 Bei dem Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur „N“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (Stellen 037-044) des Datenbausteins DBMU Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DSLW245 Bei MM-ENTGELT = „N“ darf der Datenbaustein-DBAE – Arbeitsentgelt nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW246
209-209	001	an	M	MM-ZEITKG	Datenbaustein DBZA – Arbeitszeit vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW250 Bei MM-ZEITKG = „J“ muss der Datenbaustein-DBZA– Arbeitszeit vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW251 Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW252 Bei MM-ZEITKG = „N“ darf der Datenbaustein-DBZA – Arbeitszeit nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW253 Beim Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist ein „J“ nicht zulässig, wenn im DBMU im Feld „BV-GEKUEND“, (Stellen 045-046) Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DSLW254 Ist im Feld "ENTGART" (Stelle 061 im DBAE) der Grund 1 angegeben, ist hier nur ein "J" zulässig. Fehlernummer: DSLW256 Ist im Feld "ENTGART" (Stelle 061 im DBAE) der Grund "2"

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						oder "3" angegeben, ist hier nur ein "N" zulässig. Fehlernummer: DSLW258
210-210	001	an	M	MM-EELENDE	Datenbaustein DBEE – Ende Entgeltersatzleistung: **N** = keine Daten vorhanden **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW260 Bei MM-EELENDE = „J“ muss der Datenbaustein-DBEE – Ende Entgeltersatzleistung vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW261 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „51“, „61“, „66“, „71“ oder „99“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW262 Bei MM-EELENDE = „N“ darf der Datenbaustein-DBEE – Ende Entgeltersatzleistungen nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW263 Bei dem Abgabegrund „42" oder „62“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW264
211-211	001	an	M	MM-FEHLZEIT	Datenbaustein DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW270 Bei MM-FEHLZEIT = „J“ muss der Datenbaustein-DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW271 Bei den Abgabegründen „02“, „23“ „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW272 Bei MM-FEHLZEIT = „N“ darf der Datenbaustein-DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW273 Beim Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist ein „J“ nicht

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						zulässig, wenn im DBMU im Feld „BV-GEKUEND“, (Stellen 045-046) Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DSLW274
212-212	001	an	M	MM-FREISTELL	Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW280 Bei MM-FREISTELL = „J“ muss der Datenbaustein-DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW281 Bei den Abgabegründen „02“ oder „23" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW282 Bei den Abgabegründen „01“, „03“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“, „31“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW283 Bei MM-FREISTELL = „N“ darf der Datenbaustein-DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW284
213-213	001	an	M	MM-UNFALL	Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW290 Bei MM-UNFALL = „J“ muss der Datenbaustein-DBUN – Arbeits-/Schul- /Kindergartenunfall vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW291 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04", „11“, „12“, „31“, „61“, „62“, „66“ oder „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW292 Bei MM-UNFALL = „N“ darf der Datenbaustein-DBUN – Arbeits-/Schul- /Kindergartenunfall nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW293

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei den Abgabegründen „21“, „22“ und „23 der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW294 Bei Meldungen an die DGUV („EMPFAENGERNUMMER“ = 22672327), ist ein „N" unzulässig. Fehlernummer: DSLW295 Bei Meldungen mit dem Abgabegrund „99“ an einen Empfänger ungleich DGUV („EMPFAENGERNUMMER“ = 22672327) ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW297
214-214	001	an	M	MM-ENTMU	Datenbaustein DBMU – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW300 Bei MM-ENTMU = „J“ muss der Datenbaustein-DBMU– Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW301 Bei dem Abgabegrund „03“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW302 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW303 Bei MM-ENTMU = „N“ darf der Datenbaustein-DBMU– Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW304
215-215	001	an	M	MM-VOER	Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW320

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					N = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Bei MM-VOER = „J“ muss der Datenbaustein-DBVO – Vorerkrankungszeiten vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW321 Bei dem Abgabegrund "41" oder „61“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW322 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04", „21“, "22", „23“, „31“, „42“, „51“, „62“, „66“, „71“ oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW323 Bei MM-VOER = „N“ darf der Datenbaustein-DBVO – Vorerkrankungszeiten nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW324 Ist im Feld „VORER“ (Stelle 052-052 im DBLT) ein "J" angegeben, ist bei Meldungen ungleich Stornierungen hier ebenfalls nur ein "J" zulässig. Fehlernummer: DSLW326
216-216	001	an	M	MM-HOEENT	Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung vorhanden **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW330 Bei MM-HOEENT = „J“ muss der Datenbaustein-DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW331 Bei dem Abgabegrund „71“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW332 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW333 Bei MM-HOEENT = „N“ darf der Datenbaustein-DBHE – Höhe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						der Entgeltersatzleistung nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW334
217-217	001	an	M	MM-BEIEIN	Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) vorhanden **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW340 Bei MM-BEIEIN = „J“ muss der Datenbaustein-DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahme vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW341 Bei dem Abgabegrund „51“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW342 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW343 Bei MM-BEIEIN = „N“ darf der Datenbaustein-DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahme nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW344
218-218	001	an	M	MM-UEGLTA	Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe vorhanden **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW350 Bei MM-UEGLTA = „J“ muss der Datenbaustein-DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW351 Bei dem Abgabegrund „11“, „12“, „22“ oder „31“, der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „J“ zulässig. Fehlernummer: DSLW352 Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, „04", „21“, „23“, „41“, „42“ „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW353

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei MM-UEGLTA = „N“ darf der Datenbaustein-DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW354
219-219	001	an	M	MM-ENTSEE	Datenbaustein DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute vorhanden. **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW360 Bei MM-ENTSEE = „J“ muss der Datenbaustein- DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW361 Bei den Abgabegründen, „02“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „66“, „71“ oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW362 Bei MM-ENTSEE = „N“ darf der Datenbaustein-DBSF – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW363
220-220	001	an	M	MM-TRAKUG	Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW370 Bei MM-TRAKUG = „J“ muss der Datenbaustein-DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW371 Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61", „62“, „66“, „71“ oder „99" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist nur ein „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW372 Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 042 im DBAL) der Wert „3“ enthalten, ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur bei den Abgabegründen „01“, „03“, „04", "11", "12", „21“, "22" und „31“ein „J“ zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DSLW373 Bei MM-TRAKUG = „N“ darf der Datenbaustein-DBTK– Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW374 Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 042 im DBAL) der Wert Grundstellung, „1“ oder „2“ enthalten, ist hier nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSLW375
221-221	001	an	M	MM-ANSPRECH	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSLW380 Bei MM-ANSPRECH= „J“ muss der Datenbaustein-DBAP – Ansprechpartner vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW382
222-222	001	an	M	MM-ID	Datenbaustein DBID – Identifikationsdaten vorhanden: **N** = keine Daten **J** = Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLW390 Bei MM-ID = „N“ darf der Datenbaustein-DBID – Identifikationsdaten nicht vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW392 Bei MM-ID = „J“ muss der Datenbaustein-DBID – Identifikationsdaten vorhanden sein. Fehlernummer: DSLW394
	x	an	m	ERMITTLUNG DATENBAUSTEINE	Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 205-222. Die Reihenfolge der Datenbausteine **DBNA** - Name **DBAN** – Anschrift **DBAL** – Allgemeines **DBAE** – Arbeitsentgelt **DBZA** – Arbeitszeit **DBEE** – Ende Entgeltersatzleistung	Die Länge des festen Teils vom DSLW (222 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 205 bis 222) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Bei Meldungen der Arbeitgeber („ABGABEGRUND“ = „41“) und der SV-Träger („ABGABEGRUND“ = „61“) ergibt sich die Länge des variablen Datenbausteins DBVO

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					DBAW – Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt **DBFR** – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/ Verletzung des Kindes **DBUN** – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall **DBMU** – Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld **DBVO** – Vorerkrankungszeiten **DBHE** – Höhe der Entgeltersatzleistung **DBBE** – Höhe der beitragspflichtigen Ein-nahmen **DBLT** – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe **DBSF** – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute **DBTK** – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld **DBAP** - Ansprechpartner **DBID** – Identifikationsdaten muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des **DSLW**.	aus Addition der Länge des festen Teils des DBVO (24 Stellen) mit dem Ergebnis aus der Multiplikation des Feldes „ANZAHL-AU“ (Stelle 023-024) im DBVO mit der Länge des Wiederholteils im DBVO (Stellen 025-074). Fehlernummer: DSLW910
	x	n	m	DBFE - FEHLER (DATEN ZUM FEHLERSACHVERHALT)	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben im Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

5 Datenbaustein DBNA - Name

Der DBNA ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Genehmigung des Datenbausteins durch das BMAS findet ausschließlich im Genehmigungsverfahren nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB IV statt.

Hinweis: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. An der Stelle 125 des Datenbausteins ist daher nur Grundstellung zulässig.

Anmerkung: Änderungen des Namens sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBNA**	
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familienname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBNA005 Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DBNA021 Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld FMNA nicht durchzuführen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder Punkte. Fehlernummer: DBNA014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBNA015 Vor einer Ziffer oder Ziffernfolge muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBNA018 Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben zugelassen. Fehlernummer: DBNA020 Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBNA022
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBNA028 Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBNA037 Das Pluszeichen ist entweder im Feld FMNA oder VONA zulässig. Fehlernummer: DBNA039 Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stellen vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld FMNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld VONA nicht durchzuführen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA030 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA031 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA032 Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBNA034 Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe, ein Hochkomma oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBNA036 Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno). Fehlernummer: DBNA038 Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt). Fehlernummer: DBNA035
065-084	020	an	m	VORSATZWORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBNA040 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBNA044 Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA046 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA048 Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Fehlernummer: DBNA050
085-104	020	an	m	NAMENSZUSATZ NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA060 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBNA064 Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA066 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA068 Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). Fehlernummer: DBNA070
105-124	020	an	m	TITEL TITEL	Titel	Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH). Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBNA080

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. Fehlernummer: DBNA081 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBNA082 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. Fehlernummer: DBNA084 Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBNA086 Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBNA088 Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBNA089
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER KENNZAB	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens bzw. Kennzeichen Mehrling **A** = *Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)* **M** = *Kennzeichen für Mehrlingsgeburten im Vergabeverfahren* **Grundstellung (Leerzeichen)** = *Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung*	Zulässig ist „A“, „M“ oder Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DBNA090 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist KENNZAB = „M“ unzulässig. Fehlernummer: DBNA092

6 Datenbaustein DBAN - Anschrift

Der DBAN ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Genehmigung des Datenbausteins durch das BMAS findet ausschließlich im Genehmigungsverfahren nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB IV statt.

Anmerkung: Änderungen der Anschrift sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAN**	
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ LDKZ	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder ‘D’ zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, "D" oder „OFW“) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 Teil A anzugeben. Fehlernummer: DBAN012 Bei Meldungen von Auslandsanschriften ist die Angabe des Länderkennzeichens für Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Sudan (LDKZ = „YU“, „SCG“ oder „SUD“) unzulässig. Fehlernummer: DBAN013 Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) sind nur auf dem Meldeweg zwischen - den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = KVTWL oder WLTKV) - den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = KVTRV oder RVTKV) - der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = BATKV, KTTKV, WDTKV oder KVTKT) - der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = BATRV, KTTRV,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						RVTBA oder RVTKT) und - innerhalb der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = DSTBF oder BFTDS) zulässig. Fehlernummer: DBAN014
008-017	010	an	m	PLZ PLZ	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz und bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen und „D“) ist im Feld PLZ die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBAN018 Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBAN020 Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, „D“ und „OFW“) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN022 Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN024 Bei den in der Anlage 18 aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der Postleitzahl zulässig. Fehlernummer: DBAN026
018-051	034	an	M	WOHNORT ORT	Wohnort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) ist im Feld ORT die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Bei allen anderen Meldungen muss der Wohnort immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBAN118 Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN120

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. Fehlernummer: DBAN121 Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN124 Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN130 Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. Fehlernummer: DBAN126 Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBAN128 Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBAN132 Besonderheiten bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, „D“ und „OFW“): Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Kommata, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. Fehlernummer: DBAN140 Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBAN144
052-084	033	an	m	STRASSE STR	Straße	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN150 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Fehlernummer: DBAN151 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen oder Anführungszeichen. Fehlernummer: DBAN156 Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Fehlernummer: DBAN158 Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. Fehlernummer: DBAN160 Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, „D“ und „OFW“) ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Fehlernummer: DBAN162 Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen, ein Bindestrich, ein

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Schrägstrich, ein Komma oder ein Punkt stehen. Fehlernummer: DBAN164 Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Fehlernummer: DBAN166 Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen. Fehlernummer: DBAN168
085-093	009	an	m	HAUS-NR NR	Hausnummer	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBAN170 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Fehlernummer: DBAN174 Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Fehlernummer: DBAN176
094-133	040	an	m	ADR-ZUSATZ ADRZU	Anschriftenzusatz Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden. Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.	

7 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAL**	Zulässig ist „DBAL“. Fehlernummer: DBAL010
005-012	008	n	M	DATUM-AB	AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA ab **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL020 Bei „ABGABEGRUND“ im Datensatz „DSLW“ (Stellen 199-200) „01“, „04", "11“, „12“, „21“, „22“ oder „31“ nur ein logisch richtiges Datum zulässig. Fehlernummer: DBAL021
013-013	001	an	M	AE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit/Mit aufnahme Krhs./med. Leist./LTA wurde noch gearbeitet **N** = Nein **J** = JA	Zulässig ist nur „J“ oder „N“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL030
014-021	008	n	M	DATUM-EGZBIS	weitergezahltes Arbeitsentgelt bei AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA bis **jhjjmmtt**	Es ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig. Fehlernummer: DBAL040
022-029	008	n	m	ENDE-BV-AM	Beendigung des Beschäftigungsverhält nisses am **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL070 Ist im Feld „GRUNDBEEND“ im DBAL der Wert „01-02“ oder „04-06“ angegeben, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL071 Das Datum darf nicht größer als das Datum im Feld „ENDE-BV-ZUM“ sein. Fehlernummer: DBAL072
030-037	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhält nisses zum	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL080

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					jhjjmmtt	Ist im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL082
038-039	002	n	m	GRUNDBEEND	Grund der Beendigung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	Zulässig ist „01“, “02“, „03“, „04“, "05", "06" oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL090 Ist im Feld „ENDE-BV-AM„ ein logisch richtiges Datum, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL092
040-040	001	an	M	PFLZUSCHLAG	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAL100
041-041	001	an	M	ARBZEITMOD	Teilnahme an Arbeitszeitmodell (Wertguthaben § 7 Abs. 1a SGB IV) **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBAL110
042-042	001	n	M	MM-KUG	KUG [1], Saison- [2] oder Transfer-KUG [3] im Bemessungszeitraum (Monat 1 – 3) oder den Zeitraum der aktuellen AU, Mitaufnahme Krhs., med. Leist. oder der LTA **1** = KUG **2** = Saison-KUG **3** = Transfer-KUG Grundstellung = kein KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG	Zulässig ist nur ein „1“, „2“, „3“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBAL120
043-050	008	n	m	KUG-BEGINN	Beginn der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL130 Ist im Feld „MM-KUG“ der Wert „1“ oder „2“ enthalten, ist nur ein logisches Datum zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBAL131
051-058	008	n	m	KUG-ENDE	Ende der Kurzarbeitszeit (Bezugsfrist)	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL140 Ist im Feld „KUG-BEGINN“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL141 Ist im Feld „KUG-BEGINN“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL142 Das Datum darf nicht kleiner als das „Datum KUG-BEGINN“ sein. Fehlernummer: DBAL143
059-066	008	n	m	LAG-BEGINN 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL160
067-074	008	n	m	LAG-ENDE 1	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 1 Zeitraum-Ende **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL170 Ist im Feld „LAG-BEGINN 1“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL171 Ist im Feld „LAG-BEGINN 1“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL172 Das Datum darf nicht kleiner als das „Datum LAG-BEGINN 1“ sein. Fehlernummer: DBAL173
075-082	008	n	m	LAG-BEGINN 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL180 Zulässig ist nur ein Datum größer dem Datum „LAG-ENDE 1“.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBAL181
083-090	008	n	m	LAG-ENDE 2	Lohnausgleich im Baugewerbe Zeitraum 2 Zeitraum-Ende **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAL190 Ist im Feld „LAG-BEGINN 2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAL191 Ist im Feld „LAG-BEGINN 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAL192 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „LAG-BEGINN 2“ sein. Fehlernummer: DBAL193

8 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAE**	Zulässig ist „DBAE“. Fehlernummer: DBAE010
005-012	008	n	m	WAEHREEL-BRUTTO	Bruttoarbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen monatlich Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE040 Der numerische Wert im Feld "WAEHREEL-BRUTTO" darf nicht < 50 sein. Fehlernummer: DBAE042
013-020	008	n	m	DATUM-AE-BIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum **jhjjmmtt** Bei laufender Zahlung = **99999999**	Zulässig ist nur Grundstellung, 99999999 oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE045 Ein logisch richtiges Datum darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Verarbeitungsdatum abweichen. Fehlernummer: DBAE046 Wenn im Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ Grundstellung angegeben ist, ist hier nur Grundstellung zulässig, Fehlernummer: DBAE047 Ist im Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ ein Wert größer Grundstellung vorhanden, ist hier nur ein logisch richtiges Datum oder „99999999“ zulässig. Fehlernummer: DBAE048
021-028	008	n	M	EAZ-BEGINN 1	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum (ein Kalendermonat/ mind. 4 Wochen) vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LT Zeitraum 1 Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE050
029-036	008	n	M	EAZ-ENDE 1	Zeitraum 1 Ende	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					jhjjmmtt	Fehlernummer: DBAE060 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“ sein. Fehlernummer: DBAE061 Die Angaben Jahrhundert, Jahr und Monat müssen identisch oder Monat +1 (Jahreswechsel ist zulässig) sein mit den Angaben im Feld „EAZ-BEGINN 1“. Fehlernummer: DBAE062
037-044	008	n	M	BRUTTO-1	Zeitraum 1 SV-Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE070 Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 042) des Datenbausteins „DBAL“ „1“ oder „2“ enthalten, und im Feld DHEU (Stelle 043-050 im DBSF) Grundstellung vorhanden, ist hier nur ein Wert größer Null zulässig. Fehlernummer: DBAE071 Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 042) des Datenbausteins „DBAL“ „3“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE072
045-052	008	n	M	NETTO-1	Zeitraum 1 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE080 Der Wert muss kleiner oder gleich sein als der Wert im Feld „BRUTTO-1“. Fehlernummer: DBAE081 Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 042) des Datenbausteins „DBAL“ „1“ oder „2“ enthalten, ist hier nur ein Wert größer Null zulässig. Fehlernummer: DBAE082 Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 042) des Datenbausteins „DBAL“ „3“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE083
053-060	008	n	m	UMGEWAE	Beitragsfrei umgewandeltes laufendes	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE090

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen	
061-061	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart **1** = Stundenlohn **2** = festes Monatsentgelt **3** = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.)	Zulässig ist nur „1“, „2“ oder „3“. Fehlernummer: DBAE100
062-069	008	n	m	BRUTTOAE	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE110 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ oder „3“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE111 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert „2“ enthalten und der Wert im Feld „BRUTTO-2“ größer Grundstellung, dann ist Grundstellung hier nicht zulässig. Fehlernummer: DBAE112 Ist das Feld „BRUTTOAE“ mit dem Feld „BRUTTO-1“ identisch, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE113
070-077	008	n	m	NETTOAE	Nettoarbeitsentgelt aus dem vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE120 Der Wert darf nicht größer als der Wert im Feld „BRUTTOAE“ sein. Fehlernummer: DBAE121 Ist im Feld „BRUTTOAE“ ein numerischer Wert (größer Grundstellung) enthalten, ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBAE122
078-085	008	n	m	EAZ-BEGINN 2	Zeitraum 2 Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE130 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE131
086-093	008	n	m	EAZ-ENDE 2	Zeitraum 2 Ende **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE140 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE141 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAE142 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“ sein. Fehlernummer: DBAE143 Das Datum muss kleiner als das Datum „EAZ-BEGINN 1“ sein. Fehlernummer: DBAE144 Die Angaben Jahrhundert, Jahr und Monat müssen identisch oder Monat +1 (Jahreswechsel ist zulässig) sein mit den Angaben im Feld „EAZ-BEGINN 2“. Fehlernummer: DBAE145
094-101	008	n	m	BRUTTO-2	Zeitraum 2 SV-Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE150 Ist im Feld „EAZ-ENDE 2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE151
102-109	008	n	m	NETTO-2	Zeitraum 2 Nettoarbeitsentgelt	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE160

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Betrag mit 2 Nachkommastellen	Der Wert darf nicht größer als der Wert „BRUTTO-2“ sein. Fehlernummer: DBAE161 Ist im Feld „BRUTTO-2“ ein numerischer Wert (größer Grundstellung) enthalten, ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE162
110-117	008	n	m	EAZ-BEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE170 Ist im Feld „EAZ-ENDE 2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE171
118-125	008	n	m	EAZ-ENDE-3	Zeitraum 3 Ende **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBAE180 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 3“ Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE181 Ist im Feld „EAZ-BEGINN 3“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBAE182 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „EAZ-BEGINN 3“ sein. Fehlernummer: DBAE183 Das Datum muss kleiner dem Datum „EAZ-BEGINN 2“ sein. Fehlernummer: DBAE184 Die Angaben Jahrhundert, Jahr und Monat müssen identisch sein oder Monat +1 (Jahreswechsel ist zulässig) mit den Angaben im Feld „EAZ-BEGINN 3“. Fehlernummer: DBAE185
126-133	008	n	m	BRUTTO-3	Zeitraum 3 SV-Bruttoarbeitsentgelt	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE190

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Betrag mit 2 Nachkommastellen	Ist im Feld „EAZ-ENDE 3“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE191
134-141	008	n	m	NETTO-3	Zeitraum 3 Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE200 Der Wert darf nicht größer als der Wert „BRUTTO-3“ sein. Fehlernummer: DBAE201 Ist im Feld „BRUTTO-3“ ein numerischer Wert (größer Grundstellung) enthalten, ist nur ein Wert größer Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAE202
142-149	008	n	m	EZKV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der KV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE210
150-157	008	n	m	EZRV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der RV / knappschaftlichen RV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE220

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
158-165	008	n	m	EZALV	Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist./LTA in der ALV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBAE230

9 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBZA**	Zulässig ist „DBZA“. Fehlernummer: DBZA010
005-009	005	n	M	ANZAHL-STD	Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde. Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer „0". Fehlernummer: DBZA020
010-013	004	n	m	REG-AZ	Vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krhs./med. Leist/LTA Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen. Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor sind in den Stellen 014-060 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Ansonsten sind in den Stellen 014-060 die bezahlten Mehrarbeitsstunden anzugeben.	Zulässig ist ein numerischer Wert oder Grundstellung. Fehlernummer: DBZA030
014-018	005	n	m	MAZR-1	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBZA060
019-026	008	n	m	AZBEGINN-2	Zeitraum 2 Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA070

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
027-034	008	n	m	AZENDE-2	Zeitraum 2 Ende **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA080 Ist im Feld „AZBEGINN-2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA081 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „AZ-BEGINN-2“ sein. Fehlernummer: DBZA082 Das Datum muss kleiner als das Datum „EAZ-BEGINN-1“ (Stellen 021-028 im DBAE) sein. Fehlernummer: DBZA083
035-039	005	n	m	MAZR-2	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBZA090 Ist im Feld „AZBEGINN-2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA091 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBZA092
040-047	008	n	m	AZBEGINN-3	Zeitraum 3 Beginn **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA100 Ist im Feld „AZBEGINN-2“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA101
048-055	008	n	m	AZENDE-3	Zeitraum 3 Ende **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBZA110 Ist im Feld „AZBEGINN-3“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA111 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „AZBEGINN-3“ sein. Fehlernummer: DBZA112 Das Datum muss kleiner als das Datum „AZBEGINN-2“ sein. Fehlernummer: DBZA113

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
056-060	005	n	m	MAZR-3	Bezahlte Mehrarbeitsstunden oder geleistete Arbeitsstunden bei unregelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit Zeitraum 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBZA120 Ist im Feld „AZBEGINN-3“ Grundstellung enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBZA121 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBZA122

10 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBEE**	Zulässig ist „DBEE“. Fehlernummer: DBEE010
005-012	008	n	M	EEL-ABAG	Beginn der Entgeltersatzleistung Arbeitgeber **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung. Fehlernummer: DBEE020 Die Grundstellung ist nur für den „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „62“ zulässig. Fehlernummer: DBEE022
013-020	008	n	M	EEL-ABSV	Beginn der Entgeltersatzleistung SV-Träger **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBEE030 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „42“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBEE032 Weicht das Datum nicht vom Datum „EEL-ABAG“ ab, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBEE034
021-028	008	n	m	EEL-ENDE	Ende der Entgeltersatzleistung **jhjjmmtt** Bei laufender Zahlung = **99999999**	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder „99999999". Fehlernummer: DBEE040 Ein logisch richtiges Datum darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Verarbeitungsdatum abweichen. Fehlernummer: DBEE041 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „42“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBEE042

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Ein logisch richtiges Datum darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EELAB-SV“. Fehlernummer: DBEE044 Bei Meldungen der SV-Träger und „EEL-ENDE-GRUND“ „01“ ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBEE046 Bei Meldungen der SV-Träger und „EEL-ENDE-GRUND“ „02-06" und „99“ ist hier Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBEE048
029-030	002	n	M	EEL-ENDE-GRUND	Grund der Beendigung der Entgeltersatzleistung entsprechend der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze (Schlüsselzahlen)	Zulässig ist „01“, “02“, „03“, „04“, „05", „06", „99" oder Grundstellung. Fehlernummer: DBEE050 Ist im Feld „EEL-ENDE“ ein logisch richtiges Datum enthalten, ist Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBEE052 Ist im Feld „EEL-ENDE“ „99999999" enthalten, ist nur der Grund „02" zulässig. Fehlernummer: DBEE054 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „42“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBEE056

11 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAW**	Zulässig ist „DBAW“. Fehlernummer: DBAW010
005-006	002	n	M	TAGE-1	Zeitraum 1 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert gleich oder kleiner 31. Fehlernummer: DBAW040
007-008	002	n	M	TAGE-2	Zeitraum 2 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert gleich oder kleiner 31. Fehlernummer: DBAW070 Sind im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN-2“ (Stellen 078-085 im DBAE) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAW071 Ist im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-2 (Stellen 019-026 im DBZA) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAW072
009-010	002	n	M	TAGE-3	Zeitraum 3 Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert gleich oder kleiner 31. Fehlernummer: DBAW100 Sind im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN-3“ (Stellen 110-117 im DBAE) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAW101 Ist im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-3 (Stellen 040-047 im DBZA)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAW102

12 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBFR**	Zulässig ist „DBFR“. Fehlernummer: DBFR010
005-012	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum jhjjmmtt	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR020
013-020	008	n	M	FREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt vom **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum < "DATUM-ERSTELLUNG" (Stellen 040-047 im VOSZ). Fehlernummer: DBFR030
021-028	008	n	M	FREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt bis **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR040 Das Datum darf nicht kleiner sein, als das Datum im Feld „FREIST-VOM". Fehlernummer: DBFR042
029-029	001	an	M	VAE-ERSTTAG	Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist nur „J" oder „N". Fehlernummer: DBFR050
030-031	002	n	M	TAGE	Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein Wert größer (00). Fehlernummer: DBFR060
032-032	001	n	M	KEINEFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung im Freistellungszeitraum ist	Zulässig ist „1“, „2“, „3“ oder Grundstellung (0). Fehlernummer: DBFR070

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					0 = besteht teilweise **1** = ist ausgeschlossen durch Tarifvertrag **2** = ist ausgeschlossen durch Betriebsvereinbarung **3** = ist ausgeschlossen durch Arbeitsvertrag	
033-034	002	n	m	BEGRZFREIST	Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert kleiner „51“. Fehlernummer: DBFR080 Ein Wert größer „00“ ist nicht zulässig, wenn im Feld „KEINEFREIST“ die Werte „1“, „2“ oder „3“ enthalten sind. Fehlernummer: DBFR082 Wenn im Feld „KEINEFREIST" der Wert „0" angegeben ist, ist die Grundstellung hier unzulässig. Fehlernummer: DBFR084
035-042	008	n	m	BEZFREIST-VOM	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt vom **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR090 Wenn im Feld „KEINEFREIST“ die Werte „1“, „2“ oder „3“ enthalten sind, ist hier nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR094 Wenn im Feld „KEINEFREIST" der Wert „0" angegeben ist, ist die Grundstellung hier unzulässig. Fehlernummer: DBFR096
043-050	008	n	m	BEZFREIST-BIS	Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt bis **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBFR100 Wenn im Feld „BEZFREIST-VOM" Grundstellung enthalten ist, ist hier ebenfalls nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBFR102 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEZFREIST-VOM“ sein. Fehlernummer: DBFR104

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
051-052	002	n	m	BEZFREIST-JAHR	Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung Anzahl der Tage	Zulässig sind nur numerische Zeichen oder die Grundstellung (00). Fehlernummer: DBFR110
053-060	008	n	M	FREISTBRUTTO	Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert > 0. Fehlernummer: DBFR120
061-068	008	n	M	FREISTNETTO	Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert > 0. Fehlernummer: DBFR130
069-069	001	an	M	FREISTEZ	Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt? **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist nur „J" oder „N". Fehlernummer: DBFR140

13 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBUN**	Zulässig ist „DBUN“. Fehlernummer: DBUN010
005-024	020	an	m	UNFALLAZ	Unfallaktenzeichen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers	Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ (Stellen 025-039) im Datensatz DSLW die „ABSENDERNUMMER" der DGUV (22672327) oder der SVLFG (47056789) angegeben ist. Fehlernummer: DBUN011
025-032	008	n	m	V-TAG	Tag des Versicherungsfalles **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBUN020 Das Datum darf nicht größer sein als das Erstellungsdatum. Fehlernummer: DBUN021
033-047	015	an	m	IKUV	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers **nnnnnnnnn**	Zulässig ist Grundstellung oder ein gültiges Institutionskennzeichen. Fehlernummer: DBUNv10 Bei Abgabegrund „23“ der Anlage 2 der GG ist Grundstellung nicht zulässig, wenn im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ (Stellen 025-039) im Datensatz DSLW die „ABSENDERNUMMER" der DGUV (22672327) oder der SVLFG (47056789) angegeben ist. Fehlernummer: DBUN030 Bei den Abgabegründen „21“ und „22“ der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist die Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBUN031
048-055	008	n	m	ZUSCHL-1	Zuschläge im letzten Entgeltabrechnungszeitraum	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN040

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Betrag mit 2 Nachkommastellen	Bei „ABGABEGRUND" „23", „41“ und „42“ (Stellen 199-200 im DSLW) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN042
056-063	008	n	m	ZUSCHL-2	Zuschläge Zeitraum 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN050 Sind im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN-2“ (Stellen 078-085 im DBAE) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN051 Ist im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-2 (Stellen 019-026 im DBZA) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN052 Bei „ABGABEGRUND" „23", „41“ und „42“ (Stellen 199-200 im DSLW) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN053
064-071	008	n	m	ZUSCHL-3	Zuschläge Zeitraum 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN060 Sind im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN-3“ (Stellen 110-117 im DBAE) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN061 Ist im Feld „ENTGART“ (Stelle 061-061 im DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-3 (Stellen 040-047 im DBZA) Grundstellung enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN062 Bei „ABGABEGRUND" „23", „41“ und „42“ (Stellen 199-200 im DSLW) ist nur Grundstellung zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBUN063
072-079	008	n	m	FREISTZUSCHL	Ausgefallene Zuschläge während der Freistellung Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN070 Bei „ABGABEGRUND" „21", „22", „41“ und „42“ (Stellen 199-200 im DSLW) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN072
080-087	008	n	m	EZUV	Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT in der UV (bei Seeleuten, bei denen sich die Beiträge nach der Durchschnittsheuer berechnen ist nur Grundstellung zulässig). Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBUN080 Bei „ABGABEGRUND" „23", „41“ und „42“ (Stellen 199-200 im DSLW) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBUN082

14 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBMU**	Zulässig ist „DBMU“. Fehlernummer: DBMU010
005-012	008	n	M	SCHUTZFR-BEGINN	Beginn der Schutzfrist **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU020
013-020	008	n	M	BV-BEGINN	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU030 Das Datum „BV-BEGINN“ darf nicht größer als das Datum „SCHUTZFR-BEGINN" sein. Fehlernummer: DBMU031
021-028	008	n	m	LETZTTAG	Letzter SV-Tag vor der Entbindung **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU040
029-036	008	n	m	ENDE-BV-AM	Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet am: **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU050 Ist im Feld „BV-GEKUEND“ der Wert „01-02“ oder „04-06“ angegeben, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBMU051 Das Datum darf nicht größer sein als das Datum im Feld „ENDE-BV-ZUM“ sein. Fehlernummer: DBMU052
037-044	008	n	m	ENDE-BV-ZUM	Beschäftigungsverhältnis wurde beendet zum: **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU060 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BV-GEKUEND“ ein Wert größer Grundstellung enthalten ist. Fehlernummer: DBMU063

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
045-046	002	n	m	BV-GEKUEND	Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	Zulässig ist Grundstellung oder die Schlüsselzahlen „01“, „02“, „03“ „04“, „05" oder „06". Fehlernummer: DBMU070 Ist im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum vorhanden, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBMU071
047-054	008	n	m	WAEHREEL-NETTO	Nettoarbeitsentgelt während des Bezuges von Mutterschaftsgeld Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU090
055-062	008	n	m	DATUM-AE-BIS	Arbeitsentgelt wird gezahlt bis zum **jhjjmmtt** Bei laufender Zahlung = **99999999**	Zulässig ist nur Grundstellung, „99999999" oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU100 Ein logisch richtiges Datum darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Verarbeitungsdatum abweichen. Fehlernummer: DBMU103 Wenn im Feld „WAEHREEL-NETTO“ Grundstellung angegeben, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU101 Ist im Feld „WAEHREEL-NETTO“ ein Wert größer Grundstellung angegeben, ist hier nur ein logisch richtiges Datum oder „99999999“ zulässig. Fehlernummer: DBMU102
063-064	002	n	m	FEHLZEIT	Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses (siehe Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze)	Zulässig ist Grundstellung oder die Schlüsselzahlen „01“, „02“, „03“, „04“ oder 99. Fehlernummer: DBMU110
065-065	001	an	M	AE-UEBER	Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist betrug monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR.	Zulässig ist nur ein „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBMU120

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					N = Nein **J** = Ja	
066-066	001	n	M	ENTGART	Angabe der Entgeltart **1** = Stundenlohn **2** = festes Monatsentgelt **3** = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.)	Zulässig ist Grundstellung, "1", "2" oder "3". Fehlernummer: DBMU130 Grundstellung ist unzulässig, wenn im Feld „AE-UEBER“ der Wert „N“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU134 Grundstellung ist unzulässig, wenn im Feld „BV-GEKUEND“ der Wert „06“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU136
067-074	008	n	m	BEGINN-1	Zeitraum-Beginn Monat 1 **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU140 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „AE-UEBER“ der Wert „N“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU141 Grundstellung ist unzulässig, wenn im Feld „BV-GEKUEND“ der Wert „06“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU143
075-082	008	n	m	ENDE-1	Zeitraum-Ende Monat 1 **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBMU150 Ist im Feld „BEGINN-1“ Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU151 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU152 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEGINN-1“ sein. Fehlernummer: DBMU153
083-087	005	n	m	BEZAZ-1	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU160 Ein Wert größer Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						„ENTGART“ der Wert „1“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU162 Ein Wert größer Grundstellung ist unzulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „2“ oder „3“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU164 Grundstellung ist, bei Meldungen ungleich Stornierungen unzulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ und im Feld „AE-UEBER“ der Wert „N“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU166
088-092	005	n	m	MASTD-1	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastelle	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU170 Der Wert darf nicht größer dem Wert im Feld „BEZAZ-1“ sein. Fehlernummer: DBMU171
093-097	005	n	m	AZ-UNENT-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „361". Fehlernummer: DBMU180 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "2“ oder "3" enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU181
098-099	002	n	m	AZ-UNENT-TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 1 Tage ohne Kommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „31“. Fehlernummer: DBMU182 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU184
100-104	005	n	m	AZ-ENTSCH-STD-1	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 1 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „361". Fehlernummer: DBMU190 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert „2“ oder "3" enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU191
105-106	002	n	m	AZ-ENTSCH-TAGE-1	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 1	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „31“. Fehlernummer: DBMU192

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Tage ohne Kommastellen	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU194
107-114	008	n	m	NETTO-1	Nettoarbeitsentgelt Monat 1 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU200 Grundstellung ist, bei Meldungen ungleich Stornierungen unzulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU202
115-122	008	n	m	BEGINN-2	Zeitraum-Beginn Monat 2 **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder der Wert "99999999". Fehlernummer: DBMU210 Ist im Feld „BEGINN-1“ Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU211 Ist im Feld "BEGINN-1" ein logisch richtiges Datum enthalten, ist hier die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBMU212
123-130	008	n	m	ENDE-2	Zeitraum-Ende Monat 2 **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder der Wert "99999999". Fehlernummer: DBMU220 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU221 Grundstellung und "99999999" ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU222 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEGINN-2“ sein. Fehlernummer: DBMU224 Ist im Feld „BEGINN-2“ der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur der Wert „99999999“ zulässig. Fehlernummer: DBMU226

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
131-135	005	n	m	BEZAZ-2	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU230 Ein Wert größer Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU232 Ein Wert größer Grundstellung ist unzulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „2“ oder „3“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU234 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU236
136-140	005	n	m	MASTD-2	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU240 Der Wert darf nicht größer dem Wert im Feld „BEZAZ-2“ sein. Fehlernummer: DBMU241 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU243
141-145	005	n	m	AZ-UNENT-STD-2	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „361". Fehlernummer: DBMU250 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "2“ oder "3" enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU251 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU252
146-147	002	n	m	AZ-UNENT-TAGE-2	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 2	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „31“. Fehlernummer: DBMU253 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Tage ohne Kommastellen	Fehlernummer: DBMU256 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU258
148-152	005	n	m	AZ-ENTSCH-STD-2	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 2 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „361". Fehlernummer: DBMU260 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert „2“ oder "3" enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU261 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU262
153-154	002	n	m	AZ-ENTSCH-TAGE-2	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 2 Tage ohne Kommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „31“. Fehlernummer: DBMU263 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU267 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU269
155-162	008	n	m	NETTO-2	Nettoarbeitsentgelt Monat 2 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU270 Grundstellung ist, bei Meldungen ungleich Stornierungen unzulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU272 Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU274
163-170	008	n	m	BEGINN-3	Zeitraum-Beginn Monat 3	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder der Wert "99999999". Fehlernummer: DBMU280

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					jhjjmmtt	Ist im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU281 Ist im Feld „BEGINN-2“ der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur der Wert „99999999“ zulässig. Fehlernummer: DBMU283 Ist im Feld "BEGINN-1" ein logisch richtiges Datum enthalten, ist im hier die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBMU284
171-178	008	n	m	ENDE-3	Zeitraum-Ende Monat 3 **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung, ein logisch richtiges Datum oder der Wert "99999999". Fehlernummer: DBMU290 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung vorhanden, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU291 Grundstellung und "99999999" ist nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU292 Zulässig ist nur ein Datum kleiner dem Datum „BEGINN-2“. Fehlernummer: DBMU293 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum „BEGINN-3“ sein. Fehlernummer: DBMU294 Ist im Feld „BEGINN-3“ der Wert „99999999“ enthalten, ist nur der Wert „99999999“ zulässig. Fehlernummer: DBMU296
179-183	005	n	m	BEZAZ-3	Bezahlte Arbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein Wert. Fehlernummer: DBMU300 Ein Wert größer Grundstellung ist nur zulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU302 Ein Wert größer Grundstellung ist unzulässig, wenn im Feld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						„ENTGART“ der Wert „2“ oder „3“ enthalten ist. Fehlernummer: DBMU304 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU306
184-188	005	n	m	MASTD-3	davon bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU310 Der Wert darf nicht größer dem Wert im Feld „BEZAZ-3“ sein. Fehlernummer: DBMU311 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU313
189-193	005	n	m	AZ-UNENT-STD-3	Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt Monat 3 Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „361". Fehlernummer: DBMU320 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "2“ oder "3" enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU321 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU322
194-195	002	n	m	AZ-UNENT-TAGE-3	Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt Monat 3 Tage ohne Kommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „31“. Fehlernummer: DBMU323 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU327 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU329
196-200	005	n	m	AZ-ENTSCH-STD-3	Unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt Monat 3	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „361". Fehlernummer: DBMU330

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert „2“ oder "3" enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU331 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU333
201-202	002	n	m	AZ-ENTSCH-TAGE-3	Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt Monat 3 Tage ohne Kommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert < „31“. Fehlernummer: DBMU335 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU337 Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU339
203-210	008	n	m	NETTO-3	Nettoarbeitsentgelt Monat 3 Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU340 Grundstellung ist, bei Meldungen ungleich Stornierungen unzulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBMU342 Ist im Feld „BEGINN-3“ Grundstellung oder der Wert „99999999“ enthalten, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBMU344
211-214	004	n	m	AZ-WOECH	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Dezimalstunden mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBMU350 Wenn im Feld „BEZAZ-1“ Grundstellung enthalten ist, muss hier auch Grundstellung enthalten sein. Fehlernummer: DBMU351

15 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBVO**	Zulässig ist „DBVO“. Fehlernummer: DBVO010
005-005	001	n	M	GRUNDAV	Grund der Anforderung **1** = Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit **2** = Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Vorsorge/Rehabilitation **3** = Übermittlung anrechenbarer Vorerkrankungen bei Übergangsgeld	Zulässig ist nur „1“, „2“ oder „3" Fehlernummer: DBVO020 Der Grund „03" ist nur zulässig, wenn im Feld „ABGABEGRUND" (Stellen 199-200 im DSLW) die Werte „11" oder „12" angegeben sind. Fehlernummer: DBVO022
006-013	008	n	M	AU-AB-AG	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim Arbeitgeber) **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO030
014-021	008	n	m	AU-AB-SV	Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Maßnahme (beim Sozialversicherungsträger) **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO040 Ist im Feld „KZ-AK-AU“ der Wert „4“ enthalten, ist nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO041 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO042 Weicht das Datum nicht vom Datum „AU-AB-AG“ ab, ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO043
022-022	001	n	m	KZ-AK-AU	Kennzeichen aktuelle Arbeitsunfähigkeit	Zulässig ist der Wert „4“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBVO050

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					4 = AU-Meldung liegt nicht vor	Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO051
023-030	008	n	M	12-MONATSFRIST-AB	Beginn der maßgebenden 12-Monatsfrist **jhjjmmtt**	Im Feld "12-MONATS-FRIST-AB" ist nur die Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig. Fehlernummer: DBVO052 Ist im Feld "ABGABEGRUND" (Stellen 199-200 im DSLW) der Wert "11", "12" oder "41" angegeben, ist bei Meldungen ungleich Stornierungen hier nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO054 Ist im Feld "ABGABEGRUND" (Stellen 199-200 im DSLW) der Wert "61" und im Feld "KZ-AK-AU" die Grundstellung (0) angegeben, ist bei Meldungen ungleich Stornierungen die Grundstellung hier unzulässig. Fehlernummer: DBVO056
031-032	002	n	M	ANZAHL-AU	Anzahl der zu prüfenden Arbeitsunfähigkeiten im Datenbaustein in der Form: „**nn**“ Es folgen die Felder gemäß der Anzahl „nn“.	Zulässig sind nur numerische Zeichen größer Grundstellung (00). Fehlernummer: DBVO060
033-040	008	n	M	BEGINN-AU-„NN“	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Beginn-AU-„nn“ **jhjjmmtt** Die folgenden Felder (Stellen 025-057) wiederholen sich entsprechend der Anzahl „nn“ im Feld „ANZAHL-AU“.	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO070 Das Datum muss kleiner als das das Datum im Feld „AU-AB-AG“ sein. Fehlernummer: DBVO072

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
041-048	008	n	M	ENDE-AU-„NN“	Vorherige Arbeitsunfähigkeit Zeitraum-Ende-AU-„nn“ **jhjjmmtt**	Zulässig ist nur ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO074 Das Datum muss kleiner als das das Datum im Feld „AU-AB-AG“ sein. Fehlernummer: DBVO078 Das Datum darf nicht kleiner sein, als das Datum „BEGINN-AU-„nn“. Fehlernummer: DBVO079
049-049	001	n	M	KZ-NACHWEIS-„NN"	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeitsnachweis **1** = liegt vollständig vor **2** = liegt teilweise vor **4** = liegt nicht vor	Zulässig ist Grundstellung oder die Werte „1", „2" oder „4". Fehlernummer: DBVO080 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO082 Bei Meldungen der Krankenkasse „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „61“ sind nur die Werte „1", „2" oder „4"zulässig. Fehlernummer: DBVO084
050-057	008	n	m	TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-„NN“	Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-„nn“ **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO086 Sind im Feld „KZ-NACHWEIS-"nn" die Werte „1 oder 4“ angegeben, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO087 Ist im Feld „KZ-NACHWEIS-"nn" der Wert „2" angegeben, ist hier die Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBVO088 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO089
058-065	008	n	m	TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-„NN“	Teilzeitraum der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-„nn“	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO090

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					jhjjmmtt	Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-„nn“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO091 Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Feld „TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-„nn“ sein. Fehlernummer: DBVO092 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO093
066-066	001	n	M	KZ-AU-„NN“	Kennzeichen Arbeitsunfähigkeit **1** = anrechenbare Zeiten **2** = keine Anrechnung **3** = Prüfung der AU **5** = teilweise Anrechnung	Zulässig sind die Werte „1“, „2“, „3“, „5“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBVO094 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „11“ oder „12“ an die RV "EMPFAENGERNUMMER" im DSLW (Stellen 025-039) = 66667777 ist nur die "1" zulässig. Fehlernummer: DBVO095 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „41“ und ungleich "EMPFAENGERNUMMER" im DSLW (Stellen 025-039) = 66667777 ist nur die "Grundstellung" zulässig. Fehlernummer: DBVO096 Bei Meldungen der Krankenkasse „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = „61“ ist Grundstellung nur dann zulässig, wenn im Feld „KZ-AK-AU“ oder im Feld „KZ-NACHWEIS-nn“ der Wert „4“ enthalten ist. Fehlernummer: DBVO097
067-074	008	n	m	TEIL-ANR-AU-BEGINN-„NN“	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO100

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Arbeitsunfähigkeit Beginn-AU-„nn“ **jhjjmmtt**	Ist im Feld „KZ-AU-nn“ der Wert „5“ enthalten, ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBVO101 Sind im Feld „KZ-AU-nn“ die Werte „1-3“ angegeben, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO102 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO103
075-082	008	n	m	TEIL-ANR-AU-ENDE-„NN“	Teilweise anrechenbarer Zeitraum vorherige Arbeitsunfähigkeit Ende-AU-„nn“ **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBVO110 Grundstellung ist nicht zulässig, wenn im Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist. Fehlernummer: DBVO111 Das Datum darf nicht kleiner als das das Datum im Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn“ sein. Fehlernummer: DBVO112 Bei Meldungen der AG „ABGABEGRUND“ im DSLW (Stellen 199-200) = "11", "12" und „41“ ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBVO113

16 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBHE**	Zulässig ist „DBHE“. Fehlernummer: DBHE010
005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBHE020
013-020	008	n	m	EEL-BRUTTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer „0" oder Grundstellung. Fehlernummer: DBHE040
021-028	008	n	M	EEL-NETTO	Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung netto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer „0“ oder die Grundstellung. Fehlernummer: DBHE050

17 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBBE**	Zulässig ist „DBBE“. Fehlernummer: DBBE010
005-012	008	n	M	ZAHL-BEGINN	Beginn der Zahlung **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBBE020
013-020	008	n	M	BEITRPFL-BRUTTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBBE030
021-028	008	n	M	BEITRPFL-NETTO	Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist ein numerischer Wert größer gleich „0“. Fehlernummer: DBBE040 Zulässig ist nur ein numerischer Wert der nicht größer als der Wert im Feld „BEITRPFL-BRUTTO“ ist. Fehlernummer: DBBE041

18 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBLT**	Zulässig ist „DBLT“. Fehlernummer: DBLT010
005-012	008	n	M	BV-SEIT	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT020 Bei „ABGABEGRUND" „22“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT021 Bei „ABGABEGRUND" „11“, „12“ und „31“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBLT022
013-020	008	n	M	BV-BIS	Beschäftigt bis **jhjjmmtt**	Zulässig ist Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBLT030 Bei „ABGABEGRUND" „22“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT031
021-050	030	an	M	BV-ALS	Beschäftigt als	Bei „ABGABEGRUND" „12“, und „31“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBLT035 Bei „ABGABEGRUND" „22“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DBLT036
051-051	001	an	M	AUSBVERH	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBLT040

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					N = Nein **J** = Ja	
052-052	001	an	m	VORER	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist „N“ „J“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT050 Bei „ABGABEGRUND" „22“ oder „31“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT052 Bei „ABGABEGRUND" „11" oder "12" der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBLT054
053-058	006	n	m	VWL	Während LTA weitergezahlte vermögenswirksame Leistungen (monatlicher Betrag) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT190
059-066	008	n	m	BRUTTO-SB	Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT200
067-074	008	n	m	NETTO-SB	Während LTA weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT210 Wenn im Feld „BRUTTO-SB“ Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT211 Ein numerischer Wert (nicht Grundstellung) darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTO-SB“. Fehlernummer: DBLT212
075-075	001	an	M	MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei	Zulässig ist nur der Wert „N“ „J“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT220

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					geringfügiger Beschäftigung **N** = Nein **J** = Ja	Bei „ABGABEGRUND" „31“ oder „22" der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT221 Bei „ABGABEGRUND“ „11“ oder „12“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBLT222
076-076	001	an	M	AE-UEBERGANGSBEREICH	Arbeitsentgelt im Übergangsbereich **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist nur der Wert „N“, „J“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT230 Bei „ABGABEGRUND" „22“ oder „31“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT231 Bei „ABGABEGRUND" „11" oder „12“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBLT232
077-077	001	an	M	RECHTSKREIS	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte **W** = West **O** = Ost	Zulässig ist nur der Wert „W“ „O“ oder Grundstellung. Fehlernummer: DBLT250 Bei „ABGABEGRUND" „22“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBLT251 Bei „ABGABEGRUND" „11", „12“ oder „31“ der Anlage 2 der GG im DSLW (Stellen 199-200) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBLT252

19 Datenbaustein DBSF - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBSF**	Zulässig ist „DBSF“. Fehlernummer: DBSF010
005-012	008	n	M	AU-BORD	An Bord/im Ausland bereits arbeitsunfähig ab **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF020
013-020	008	n	M	AU-INLAND	Arbeitsunfähig im Inland eingetroffen am **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF030
021-022	002	n	M	U-ANSPRUCH	Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses bestand ein Urlaubsanspruch für Anzahl der Tage	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF040
023-030	008	n	M	VERLAENG-VON	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF050
031-038	008	n	M	VERLAENG-BIS	Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis **jhjjmmtt**	Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung. Fehlernummer: DBSF060
039-042	004	n	M	KZDHEU	Kennzahl der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Kennzahl	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF090 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert enthalten, ist im Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 005-012) nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF091 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert enthalten, ist im Feld „BRUTTO-1“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 037-044) nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF092

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert enthalten, ist im Feld „EZKV“ im Datenbau-stein „DBAE“ (Stellen 142-149) nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF093 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert enthalten, ist im Feld „EZRV“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 150-157) nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF094 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert enthalten, ist im Feld „EZALV“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 158-165) nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF095 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert enthalten, ist im Feld „UMGEWAE“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 053-060) nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF096
043-050	008	n	M	DHEU	Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der BG-Verkehr Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF100 Ist im Feld „KZDHEU“ Grundstellung enthalten, ist hier ebenfalls nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF101 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert ungleich Grundstellung enthalten, ist hier Grundstellung nicht zulässig. Fehlernummer: DBSF102
051-058	008	n	M	HEU-NETTO	Tatsächliches Nettoentgelt (Es kann im Einzelfall höher als die Durchschnittsheuer sein). Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBSF110 Ist im Feld „KZDHEU“ Grundstellung enthalten, ist hier ebenfalls nur Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBSF111 Ist im Feld „KZDHEU“ ein Wert ungleich Grundstellung enthalten, ist hier Grundstellung nicht zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBSF112

20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBTK**	Zulässig ist „DBTK“. Fehlernummer: DBTK010
005-012	008	n	M	BRUTTO-SOLL	Bruttoarbeitsentgelt, das für die Berechnung des Transfer-KUG zu Grunde gelegt wird Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert größer „0". Fehlernummer: DBTK020
013-020	008	n	m	NETTO-SOLL	Das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte BRUTTO-SOLL (Stellen 005-012) Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert größer „0". Fehlernummer: DBTK030 Der Wert muss kleiner oder gleich sein als der Wert im Feld „BRUTTO-SOLL“. Fehlernummer: DBTK031
021-028	008	n	M	TRANSFER-KUG	Tatsächlich zugeflossenes Transfer-KUG Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist nur ein numerischer Wert größer „0". Fehlernummer: DBTK040
029-036	008	n	m	BRUTTO-IST	Tatsächlich erzieltes Brutto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBTK050
037-044	008	n	m	NETTO-IST	Tatsächlich erzieltes Netto-Arbeitsentgelt Betrag mit 2 Nachkommastellen	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBTK060 Der Wert muss kleiner oder gleich sein als der Wert im Feld „BRUTTO-IST“. Fehlernummer: DBTK061
045-052	008	n	m	AUF-STOCKUNGS-BETRAG	Aufstockungsbetrag	Zulässig ist Grundstellung oder ein numerischer Wert. Fehlernummer: DBTK070

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Betrag mit 2 Nachkommastellen	

21 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAP**	Zulässig ist „DBAP". Fehlernummer: DBAP010
005-005	001	an	M	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger): **M** = Männlich, **W** = Weiblich, **S** = Sonstiges	Zulässig ist nur „M" „W" oder "S". Fehlernummer: DBAP020
006-035	030	an	M	NAME-ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger).	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP030
036-055	020	an	M	TELEFON-ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger) gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145, Durchwahlanschluss 04401 922-122, International +49 4401 922-131. (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49).	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP040
056-075	020	an	m	FAX-ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger) gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss, 04404 912145 Durchwahlanschluss, 04401 922-122, International +49 4401 922-131. (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49).	
076-145	070	an	M	EMAIL-ANSPRECHPARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners (Betrieb/SV-Träger) in der Form: <user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „§“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x’40’. Die E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DBAP050 Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DBAP052 Das Zeichen „@“ oder „§“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DBAP054
146-175	030	an	M	NAME1 NAME1	Name (Betrieb/SV-Träger)	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP060
176-205	030	an	m	NAME2 NAME2	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)	
206-235	030	an	m	NAME3 NAME3	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)	Ist im Feld "NAME2" die Grundstellung angegeben, ist hier ebenfalls nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBAP064
236-245	010	an	M	PLZ PLZ	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP070
246-279	034	an	M	ORT ORT	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP080
280-312	033	an	m	STRASSE STR	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)	
313-321	009	an	m	HAUS-NR NR	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)	

22 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBID**	Zulässig ist „DBID”. Fehlernummer: DBID010
005-024	020	an	m	AKTENZEICHEN -SV	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur freien Verfügung	Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialversicherungsträger sind in diesem Feld ggf. enthaltene Werte auch für die evtl. Rückmeldung anzugeben.
025-044	020	an	m	AKTENZEICHEN - VERURSACHER	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger und umgekehrt: z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/der Beschäftigten	Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Sozialleistungsträger sind in diesem Feld ggf. enthaltene Werte auch für die evtl. Rückmeldung anzugeben.

23 Datenbaustein DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBFE**	
005-076	072	an	M	FEHLER	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlerkurztext	

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) aus dem Datenteil “Daten zur Steuerung” des Datensatzes DSLW.

24 Datensatz NCSZ - Nachlaufsatz

Der Nachlaufsatz (NCSZ) ist den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes **NCSZ**	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENSMERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: *siehe Beschreibung im Vorlaufsatz*	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben. 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen	Gleicher Inhalt wie Feld ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Annnnnnn	
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers der Datei einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers der Datei - vormals BBNR-EMPFAENGER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen **Annnnnnn**	Gleicher Inhalt wie Feld EMPFAENGERNUMMER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: **jhjjmmtt**	Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer **000001 - 999999**	Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsatz)	Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes **01 - 99**	Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70 Konnte die Datei ohne Kernprüfungsfehler verarbeitet werden, ist ein Hinweis an den Verursacher auszugeben. Fehlernummer: NCSZH10

Anlage 2 (VB) - Fehlerkatalog Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Stand:	14.12.2021
Gültig ab:	01.01.2023
Version:	11.0.0

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungsprotokoll 3
2 Hinweise / Erläuterungen 4
3 Fehlerkatalog 6

1 Änderungsprotokoll

Version	Status	Datum	Autor	Abschnitt	Erläuterung
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	VOSZ	Geänderte Prüfungen: VOSZv10, VOSZv20, VOSZv25, VOSZv35,
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSKO	Geänderte Prüfungen: DSKOv80, DSKO540, DSKO580, DSKO590, DSKO612
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW	Geänderte Prüfungen: DSLWv21, DSLW041, DSLW191, DSLW193, DSLW232, DSLW233, DSLW242, DSLW243, DSLW252, DSLW262, DSLW272, DSLW283, DSLW292, DSLW303, DSLW323, DSLW333, DSLW243, DSLW353, DSLW362, DSLW372, DSLW373, DSLW910
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DSLW	Neue Prüfungen: DSLW174, DSLW176, DSLW196, DSLW197, DSLW198, DSLW199
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBNA	Neue Prüfungen des DBNA
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAN	neue Prüfungen des DBAN
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAL	Geänderte Prüfungen: DBAL021, DBAL030
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAL	Entfernte Prüfungen: DBAL031
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE	Neue Prüfungen: DBAE042
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE	Geänderte Prüfungen: DBAE071
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAE	Entfernte Prüfungen: DBAE101, DBAE102
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBFR	Geänderte Prüfungen. DBFR030, DBFR080
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBMU	Neue Prüfungen: DBMU184, DBMU194, DBMU212, DBMU258, DBMU269, DBMU284, DBMU329, DBMU339 (DBMU337 geändert)
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBVO	Neue Prüfungen: DBVO051, DBVO052, DBVO053
11.0.0	Final	14.12.2021	GKV-SV	DBAP	Geänderte Prüfungen: DBAP050, DBAP052, DBAP054

2 Hinweise / Erläuterungen

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04	Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.
Stellen 05 – 05	Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Ist die Stelle 05 mit „H“ befüllt, handelt es sich um einen Hinweis. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Verbandes der Krankenkassen auf Bundesebene überlagert:

A	AOK
D	BKK
E	Ersatzkassen
H	Hinweis
I	IKK
K	Knappschaft
L	LKK

Stellen 06 – 07	Fehlernummer Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung.

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab Dxxx900 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vor- und des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

3 Fehlerkatalog

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
BASIS	VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur "VOSZ“ zugelassen
BASIS	VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch	Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig
BASIS	VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig
BASIS	VOSZ	v20	ABSENDERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld ABSENDERNUMMER angegebene Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
BASIS	VOSZ	v25	Gesonderte ABSENDERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld ABSENDERNUMMER angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
BASIS	VOSZ	v35	EMPFAENGERNUMMER nicht in der Anlage 17 enthalten	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur die Absendernummern der Anlage 17 des Gemeinsamen Rundschreibens zulässig
BASIS	VOSZ	v30	EMPFAENGERNUMMER nicht tatsächlicher Empfänger	Die im Feld EMPFAENGERNUMMER angegebene Absendernummer entspricht nicht der Absendernummer des tatsächlichen Empfängers
BASIS	VOSZ	v37	EMPFAENGERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld EMPFAENGERNUMMER angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
BASIS	VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor
BASIS	VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend	Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend
BASIS	VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert „01“ zulässig
BASIS	DSKO	v01	KENNUNG ungleich DSKO	Im Feld Kennung des Datensatzes Kommunikation ist nur DSKO zulässig
BASIS	DSKO	910	Zulässig ist nur die Datensatzlänge von 415	
BNA	DSKO	004	Verfahrensmerkmal unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ)	Zulässig sind im Feld "VERFAHRENSMERKMAL" im VOSZ nur die Werte „AGEEL“, „SVEEL“, „WLTKV", „WLTRV", „WLTUV", „RVTBA", „KVTWL", „RVTWL" oder „UVTWL".
EEL	DSKO	v05	VERFAHREN ungleich LEIST	Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur LEIST zulässig.
BASIS	DSKO	v15	ABSENDERNUMMER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absendernummer im Datensatz DSKO gleich der Absendernummer im Vorlaufsatz sein
BASIS	DSKO	v20	EMPFAENGERNUMMER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung	Im Feld Empfängernummer muss eine zulässige Absendernummer angegeben werden
BASIS	DSKO	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 04 zulässig
BASIS	DSKO	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch
BASIS	DSKO	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum
BASIS	DSKO	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum
BASIS	DSKO	062	FEHLER-KZ ungleich 0 oder 1	Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig
EEL	DSKO	e40	FEHLER-KENNZ ungleich 0	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Feld "Fehler-Kennzeichen" nur die Angabe des Wertes 0 zulässig.
BASIS	DSKO	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird
BASIS	DSKO	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	Es ist nur der Wert zulässig, der der Anzahl der angehängten Fehler-Datenbausteine entspricht

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSKO	074	FEKZ gleich 1, FEAN ungleich 1 – 9	Ist im Feld "Fehler-Kennzeichen" ein Wert > 0 angegeben ist im Feld "Fehleranzahl" nur ein Wert zwischen 1 und 9 zulässig.
BASIS	DSKO	v80	ABSNER nicht Absendernummer eines zugelassenen Betriebes/RZ	Als Absendernummer-Ersteller ist nur die Angabe eines zugelassenen Betriebes/Rechenzentrums zugelassen
BASIS	DSKO	v82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Produkt-Identifier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
BASIS	DSKO	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Modifikations-Identifier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde
BASIS	DSKO	v86	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.
BASIS	DSKO	500	NAME1-ABSENDER ist leer	Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
EEL	DSKO	530	PLZ-BETRIEB ist leer	Die Postleitzahl der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.
BASIS	DSKO	540	DSKO540	Der Ort der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
BASIS	DSKO	570	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W	Die Anrede des Ansprechpartners darf nur M oder W sein
BASIS	DSKO	580	NAME-ANSPRECHPARTNER ist leer	Der Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
BASIS	DSKO	590	TELEFON-ANSPRECHPARTNER ist leer	Die Rufnummer beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
BASIS	DSKO	612	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende
BASIS	DSKO	605	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE ist leer	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
BASIS	DSKO	610	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nur die festgelegten Zeichen enthalten
BASIS	DSKO	900	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen)	In dem Reservefeld Stellen 411 – 415 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
EEL	DSLW	v01	KENNUNG ist ungleich DSLW	Im Feld „KENNUNG“ des „DSLW“ ist nur „DSLW“ zulässig.
EEL	DSLW	010	VERFAHRENSMERKMAL weicht vom VOSZ ab	Das Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz ist nicht „AGEEL“, „SVEEL“, „WLTKV", „WLTRV", „WLTUV", „RVTBA", „KVTWL", „RVTWL" oder „UVTWL".
EEL	DSLW	012	VERFAHREN ist ungleich LEIST	Im Feld „VERFAHREN“ ist nur „LEIST“ zulässig.
EEL	DSLW	020	ABSENDERNUMMER fehlerhaft	Die Absendernummer des Erstellers des Datensatzes ist unvollständig oder nicht plausibel (Ziffer 1.3.2.2 DEÜV-Rundschreiben).
EEL	DSLW	v10	ABSENDERNUMMER keine zugelassene ABSN	Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen.
EEL	DSLW	022	ABSENDERNUMMER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) muss die Absendernummer des Erstellers des Datensatzes gleich der des Erstellers des Datensatzes im Vorlaufsatz sein.
EEL	DSLW	024	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben)	Im Feld "ABSENDERNUMMER" ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
EEL	DSLW	v12	ABSENDERNUMMER keine zugelassene gesonderte Absendernummer	Die im Feld Absendernummer angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
EEL	DSLW	030	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft	Die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes ist unvollständig oder nicht plausibel (Ziffer 1.3.2.2 bzw. 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben).

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	v20	EMPFAENGERNUMMER unzulässige ABSN	Bei der im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ angegebenen Absendernummer muss es sich um eine zulässige Absendernummer bzw. gesonderten Absendernummer des Empfängers handeln.
EEL	DSLW	v21	Keine gültige EMPFAENGERNUMMER beim Abgabegrund "01" bis "03".	Bei der im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ angegebenen Absendernummer muss es sich um eine zulässige Absendernummer einer Krankenkasse handeln.
EEL	DSLW	031	Bei Abgabegrund "11" und "12" ist EMPFANGERNUMMER 66667777	Bei Abgabegründen „11" und „12" muss im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ die Absendernummer der Deutschen Rentenversicherung Bund angegeben werden.
EEL	DSLW	032	Beim Abgabegrund "22" ist EMPFANGERNUMMER falsch	Beim Abgabegrund „22" muss im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ die Absendernummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung oder der "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau" angegeben werden.
EEL	DSLW	033	Beim Abgabegrund "31" ist EMPFAENGERNUMMER 76641777	Beim Abgabegrund „31" muss im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ die Absendernummer der Bundesagentur für Arbeit angegeben werden.
EEL	DSLW	034	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben)	Im Feld "EMPFAENGERNUMMER" ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben.
EEL	DSLW	v23	EMPFAENGERNUMMER keine zugelassene gesonderte Absendernummer	Die im Feld "EMPFAENGERNUMMER" angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
EEL	DSLW	041	VERSIONS-NR ist ungleich 10	Im Feld „VERSIONS-NR“ ist nur der Wert „10“ zulässig.
EEL	DSLW	051	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DSLW	052	DATUM-ERSTELLUNG ist größer als Verarbeitungsdatum	Das im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ angegebene Datum darf nicht größer sein als das Verarbeitungsdatum.
EEL	DSLW	053	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ angegebene Uhrzeit ist logisch falsch.
EEL	DSLW	061	FEHLER-KENNZ ist ungleich 0 oder 1	Im Feld “FEHLER-KENNZ“ ist nur der Wert „0“ oder „1“ zulässig.
EEL	DSLW	063	FEHLER-KENNZ ist ungleich 0	Bei Meldungen vom Arbeitgeber zur Datenannahmestelle (VFMM im VOSZ = „AGEEL“) ist im Feld „FEHLER-KENNZ“ nur „0“ zulässig,
EEL	DSLW	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Im Feld “FEHLER-ANZAHL“ sind nur numerische Zeichen zulässig.
EEL	DSLW	071	FEHLER-ANZAHL ist ungleich 0, FEHLER-KENNZ ist gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht „0“, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit „0“ gemeldet wird.
EEL	DSLW	072	FEHLER-ANZAHL ist ungleich 1 – 9 bei FEHLER-KENNZ gleich 1	Ist im Feld „FEHLER-KENNZ“ der Wert „1“ eingetragen, sind im Feld „FEHLER-ANZAHL“ nur die Werte „1“ bis „9“ zulässig,
EEL	DSLW	073	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	Die Anzahl der Fehler im Feld „FEHLER-ANZAHL“ muss gleich der Anzahl der gezählten Fehler sein.
EEL	DSLW	081	VSNR unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen	Das Feld „VSNR“ ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen.
EEL	DSLW	082	VSNR unzulässige Bereichsnummer verwendet	Das Feld „VSNR“ enthält eine unzulässige Bereichsnummer.
EEL	DSLW	083	VSNR (Geburtsdatum) unlogisch bzw. unzulässig	Das Feld „VSNR“ enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum.
EEL	DSLW	084	VSNR - Prüfziffer falsch	Die Prüfziffer der im Feld „VSNR“ angegebenen Nummer ist falsch.
EEL	DSLW	092	GEBURTSDAT logisch falsch	Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DSLW	093	GEBURTSDAT kleiner Verarbeitungsdatum minus 150 Jahre	Ein Geburtsdatum, das mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegt, ist unzulässig.
EEL	DSLW	094	GEBURTSDAT ist größer als Verarbeitungsdatum	Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig.
EEL	DSLW	100	BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die im Feld „BBNR-VU“ angegebene Betriebsnummer ist unvollständig oder nicht plausibel.
EEL	DSLW	102	DATENSATZ-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld „DATENSATZ-ID" darf nur die festgelegten Zeichen enthalten.
EEL	DSLW			
EEL	DSLW	v54	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Produkt-Identifier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	104	PRODUKT-IDENTIFIER Grundstellung unzulässig (VFMM im VOSZ=AGEEL)	Im Feld „PRODUKT-IDENTIFIER" ist die Grundstellung (Leerzeichen) bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGEEL) unzulässig.
EEL	DSLW	v56	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Modifikations-Identifier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde.
EEL	DSLW	v58	Gültigkeit der Programmversion ist abgelaufen	Gültigkeit der Programmversion ist abgelaufen
EEL	DSLW	105	MOD-IDENTIFIER Grundstellung unzulässig (VFMM im VOSZ=AGEEL)	Im Feld „MODIFIKATIONS-IDENTIFIER" ist die Grundstellung (Leerzeichen) bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGEEL) unzulässig.
EEL	DSLW			
EEL	DSLW	106	DATUM-VERARBEITUNG ungleich Grundstellung oder logisches Datum	Im Feld „DATUM-VERARBEITUNG" ist nur die Grundstellung (0000000000000000000) oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DSLW	107	DATUM-VERARBEITUNG unlogisch gegen DATUM-ERSTELLUNG	Das im Feld „DATUM-VERARBEITUNG" angegebene Datum ist kleiner als das Datum im Feld „DATUM-ERSTELLUNG".
EEL	DSLW	108	DATUM-VERARBEITUNG Uhrzeit unlogisch	Die im Feld „DATUM-VERARBEITUNG" angegebene Uhrzeit ist unlogisch.
EEL	DSLW	109	RESERVE nicht Grundstellung	Im Feld "RESERVE" ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DSLW	110	BBNR-KK ungleich Grundstellung o. fehlerhaft	Der im Feld „BBNR-KK“ eingetragene Wert ist ungleich Grundstellung oder nicht plausibel.
EEL	DSLW	112	BBNR-KK Grundstellung unzulässig	Im Feld "BBNR-KK" ist die Grundstellung unzulässig, bei Meldungen ungleich an die DGUV ("EMPFAENGERNUMMER = 22672327).
EEL	DSLW	v70	BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse	Die im Feld „BBNR-KK“ eingetragene Betriebsnummer entspricht keiner gültigen Betriebsnummer einer Krankenkasse.
EEL	DSLW	111	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Feld „BBNR-KK“ die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig.
EEL	DSLW	120	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE fehlerhaft da ggf. BBNR fehlerhaft	Das Feld „BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE“ kann Grundstellung (Leerzeichen) enthalten
EEL	DSLW	170	RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG ist ungleich N oder J	Das Feld „RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	171	RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG ist ungleich N	Bei Meldungen der Datenannahmestellen an den Arbeitgeber ist nur das Zeichen "N" zulässig
EEL	DSLW	172	Bei ABGABEGRUND 41 und 42 ist nur N zulässig	Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialleistungsträger mit dem Abgabegrund „41“ und „42" ist nur das Zeichen „N“ zulässig.
EEL	DSLW	174	RUECKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG ist ungleich J	Ist das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ im Datenbaustein „DBAE“ (Stellen 005-012) mit einem Wert größer 0 gefüllt, ist nur „J“ zulässig.
EEL	DSLW	176	RUECKMELDUNG ENTGELTERSATZLEISTUNG ist ungleich J	Ist das Feld „WAEHREEL-NETTO“ im Datenbaustein „DBMU“ (Stellen 047-054) mit einem Wert größer 0 gefüllt, ist nur „J“ zulässig
EEL	DSLW	190	ABGABEGRUND entspricht nicht Anlage 2	Im Feld „ABGABEGRUND“ sind nur der Werte der Anlage 2 der GG zulässig.
EEL	DSLW	191	Werte ungleich unzulässig	Im Feld „ABGABEGRUND“ sind nur die Gründe „01“, „02“, „03“, "04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „51“, „61“,„62“, "66", „71“ oder „99“ zulässig.
EEL	DSLW	193	ABGABEGRUND 41, 42, 66 oder 99 unzulässig	Im Feld Abgabegrund sind die Gründe „41“, „42“, "66" und „99" unzulässig, wenn im Feld "EMPFAENGERNUMMER" (76641777) enthalten ist.
EEL	DSLW	195	ABGABEGRUND 41 unzulässig	Im Feld „ABGABEGRUND" ist der Grund „41“ unzulässig, wenn im Feld "EMPFAENGERNUMMER" (66667777) enthalten ist.
EEL	DSLW	196	KORR-ABGABEGRUND enthält unzulässige Zeichen	Im Feld "KORR-ABGABEGRUND" sind nur die Grundstellung (00) oder Werte der Anlage 2 der GG zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	197	KORR-ABGABEGRUND Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "ABGABEGRUND" der Grund "66" enthalten, ist hier die Grundstellung unzulässig.
EEL	DSLW	198	KORR-ABGABEGRUND ungleich Grundstellung	Ist im Feld "ABGABEGRUND" ein Wert ungleich "66" enthalten, ist nur die Grundstellung zulässig.
EEL	DSLW	199	ABRECHNUNGSPROGRAMM ungleich 1, 2 o. Grundstellung	Im Feld "ABRECHNUNGSPROGRAMM" sind nur die Werte "1", "2" oder die Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DSLW	200	ABRECHNUNGSPROGRAMM ungleich 1 oder 2	Im Feld "ABRECHNUNGSPROGRAMM" sind bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGDEU) nur die Werte "1" oder "2" zulässig.
EEL	DSLW	202	ABRECHNUNGSPROGRAMM ungleich Grundstellung	Im Feld "ABRECHNUNGSPROGRAMM" ist bei Meldungen der SVT (VFMM im VOSZ = „SVEEL“) nur die Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DSLW	205	KENNZ-STORNO ist ungleich N oder J	Das Feld „KENNZ-STORNO“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	210	MM-NAME nur J zulässig	Das Feld „MM-NAME“ nur „J“ enthalten.
EEL	DSLW	212	DBNA - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-NAME“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBNA“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	220	MM-ANSCHRIFT nur J zulässig	Das Feld „MM-ANSCHRIFT“ nur „J“ enthalten.
EEL	DSLW	222	DBAN - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ANSCHRIFT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAN“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	230	MM-ALLGEMEIN ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ALLGEMEIN“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	231	DBAL - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ALLGEMEIN“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAL“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	232	MM-ALLGEMEIN nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „01“, "04", „11“, „12“, „21“, „22“, oder „31“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ALLGEMEIN“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	233	MM-ALLGEMEIN nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02“, „03“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ALLGEMEIN“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	234	DBAL - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ALLGEMEIN" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAL" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	240	MM-ENTGELT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ENTGELT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	241	DBAE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ENTGELT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	242	MM-ENTGELT nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „01“, "04", „11“, „12“, „21“, „22“ oder „31“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTGELT“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	243	MM-ENTGELT nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02", „23", „41“, „42", „51“, „61“, „62", "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTGELT“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	244	MM-ENTGELT nur J zul. bei Abgabegr.03+ENDE-BV-ZUM(DBMU) logisch	Beim Abgabegrund „03“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist nur „J“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (DBMU) ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DSLW	245	MM-ENTGELT nur N zul. bei Abgabegr.03+ENDE-BV-ZUM(DBMU) Grundst.	Beim Abgabegrund „03“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist nur „N“ zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-ZUM“ (DBMU) Grundstellung enthalten ist.
EEL	DSLW	246	DBAE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ENTGELT" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	250	MM-ZEITKG ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ZEITKG“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	251	DBZA - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ZEITKG“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBZA“ vorhanden sein.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	252	MM-ZEITKIND nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „42", „51“, „61“, „62", "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ZEITKG“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	253	DBZA - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ZEITKG" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBZA" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	254	MM-ZEITKG ist J unzulässig	Beim Abgabegrund "03" (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist ein "J" nicht zulässig, wenn Feld "BV-GEKUEND" (DBMU) kein Wert enthalten ist.
EEL	DSLW	256	DBZA - muss vorhanden sein	Ist im Feld "ENTGART" (Stelle 061 im DBAE) der Grund 1 angegeben, ist die hier nur "J" zulässig.
EEL	DSLW	258	DBZA - darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "ENTGART" (Stelle 061 im DBAE) der Grund "2" oder "3" angegeben, ist hier nur "N" zulässig.
EEL	DSLW	260	MM-EELENDE ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-EELENDE“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	261	DBEE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-EELENDE“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBEE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	262	MM-EELENDE nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02", „03", "04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23", „31“, „41“, „51“, „61“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ZEITKIND“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	263	DBEE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-EELENDE" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBEE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	264	DBEE - Datenbaustein fehlt bei ABGABEGRUND 42 oder 62	Ist im Feld „ABGABEGRUND" der Wert „42" oder „62" angegeben, ist im Feld „MM-EELENDE" nur ein „J" zulässig.
EEL	DSLW	270	MM-FEHLZEIT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-FEHLZEIT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	271	DBAW - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-FEHLZEIT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBAW“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	272	MM-FEHLZEIT nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“,„42“, „51“, „61“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-FEHLZEIT“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	273	DBAW - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-FEHLZEIT" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBAW" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	274	MM-FEHLZEIT ist J unzulässig	Beim Abgabegrund "03" (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist ein "J" nicht zulässig, wenn im Feld "BV-GEKUEND" (DBMU) kein Wert enthalten ist.
EEL	DSLW	280	MM-FREISTELL ungleich N oder J	Das Feld „MM-FREISTELL“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	281	DBFR - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-FREISTELL“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBFR“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	282	MM-FREISTELL nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegründen „02“ oder „23“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-FREISTELL“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	283	MM-FREISTELL nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „03“, „11“, „12“, „21“, „22“, „31“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-FREISTELL“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	284	DBFR - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-FREISTELL" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBFR" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	290	MM-UNFALL ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-UNFALL“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	291	DBUN - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-UNFALL“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBUN“ vorhanden sein.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	292	MM-UNFALL nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, "04", „11“, „12“, „31“, „61“, „62“, "66" oder „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-UNFALL“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	293	DBUN - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-UNFALL" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBUN" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	294	DBUN - Datenbaustein fehlt	Bei den Abgabegründen „21“, „22“ und „23“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) muss der DBUN geliefert werden, d.h. im Feld „MMUNFALL“ ist nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	295	DBUN - Datenbaustein fehlt	Bei Meldungen an die DGUV („EMPFAENGERNUMMER“ = 22672327) ist ein „N" unzulässig.
EEL	DSLW	297	MM-UNFALL - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Bei Meldungen mit dem Abgabegrund „99“ an einen Empfänger ungleich DGUV („EMPFAENGERNUMMER“ = 22672327) ist nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	300	MM-ENTMU ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ENTMU“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	301	DBMU - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ENTMU“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBMU“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	302	MM-ENTMU nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „03“, (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTMU“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	303	MM-ENTMU nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, "04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTMU“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	304	DBMU - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ENTMU" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBMU" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	320	MM-VOER ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-VOER“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	321	DBVO - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-VOER“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBVO“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	322	MM-VOER nur J zulässig für diese Abgabegründe	Bei Abgabegrund "41" oder „61“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-VOER“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	323	MM-VOER nur N zulässig für diese Abgabegründe	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, "04", „21“, „22“, „23“, „31“, „42“, „51“ „62“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-VOER“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	324	DBVO - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-VOER" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBVO" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	326	MM-VOER muss J enthalten, wenn J in VORER im DBLT	Ist im Feld "VORER" im DBLT ein "J" enthalten, muss der DBVO vorhanden sein.
EEL	DSLW	330	MM-HOEENT ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-HOEENT“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	331	DBHE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-HOEENT“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBHE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	332	MM-HOEENT nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „71“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-HOEENT“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	333	MM-HOEENT nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, "04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „51“ „61“, „62“, "66" oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-HOEENT“ nur ein „N“ zulässig“
EEL	DSLW	334	DBHE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-HOEENT" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBHE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	340	MM-BEIEIN ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-BEIEIN“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	341	DBBE - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-BEIEIN“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBBE“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	342	MM-BEIEIN nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „51“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-BEIEIN“ nur ein J zulässig
EEL	DSLW	343	MM-BEIEIN nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, "04", „11“, „12“, „21“, „22“, „23“, „31“, „41“, „42“, „61“, „62“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-BEIEIN“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	344	DBBE - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-BEIEIN" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBBE" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	350	MM-UEGLTA ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-UEGLTA“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	351	DBLT - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-UEGLTA“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBLT“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	352	MM-UEGLTA nur J zulässig für diesen Abgabegrund	Bei Abgabegrund „11“, „12“, „22“ oder „31“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im „MM-UEGLTA“ nur ein „J“ zulässig.
EEL	DSLW	353	MM-UEGLTA nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „01“, „02“, „03“, "04", „21“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, "66", „71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im „MM-UEGLTA“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	354	DBLT - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-UEGLTA" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBLT" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	360	MM-ENTSEE ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-ENTSEE“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	361	DBSF - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-ENTSEE“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBSF“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	362	MM-ENTSEE nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, "66", “71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-ENTSEE“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	363	DBSF - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ENTSEE" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBSF" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	370	MM-TRAKUG ist ungleich N oder J	Das Feld „MM-TRAKUG“ darf nur „N“ oder „J“ enthalten.
EEL	DSLW	371	DBTK - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld „MM-TRAKUG“ ein „J“ enthalten, muss ein Datenbaustein „DBTK“ vorhanden sein.
EEL	DSLW	372	MM-TRAKUG nur N zulässig für diesen Abgabegrund	Bei den Abgabegründen „02“, „23“, „41“, „42“, „51“, „61“, „62“, "66", “71“ oder „99“ (Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze) ist im Feld „MM-TRAKUG“ nur ein „N“ zulässig.
EEL	DSLW	373	MM-TRAKUG nur J zulässig bei MM-KUG (DBAL) gleich 3	Im Feld „MM-TRAKUG“ ist nur bei den Abgabegründen „01", „03", "04", "11", "12", „21", "22" und "31" „J“ zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ (DBAL) der Wert „3“ enthalten ist.
EEL	DSLW	374	DBTK - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-TRAKUG" ein „N“ enthalten, darf der Datenbaustein "DBTK" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	375	MM-TRAKUG nur N zulässig bei MM-KUG gleich 1, 2 oder Grundst.	Ist im Feld „MM-KUG“ (Stelle 051 im DBAL) der Wert Grundstellung, „1“ oder „2“ enthalten, ist im Feld „MM-TRAKUG“ nur „N“ zulässig.
EEL	DSLW	380	MM-ANSPRECH ungleich J	Im Feld "MM-ANSPRECH darf nur ein "J" enthalten sein.
EEL	DSLW	382	DBAP - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld "MM-ANSPRECH" ein "J" enthalten muss der Datenbaustein "DBAP" vorhanden sein.
EEL	DSLW	390	MM-ID ungleich J oder N	Im Feld "MM-ID" darf nur ein "J" oder "N" enthalten sein.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DSLW	392	DBID - Datenbaustein darf nicht vorhanden sein	Ist im Feld "MM-ID" ein "N" enthalten, darf der Datenbaustein "DBID" nicht vorhanden sein.
EEL	DSLW	394	DBID - Datenbaustein fehlt	Ist im Feld "MM-ID" ein "J" enthalten, muss der Datenbaustein "DBID" vorhanden sein.
EEL	DSLW			
EEL	DSLW	910	Gesamtlänge DSLW ungleich der angehängten Datenbausteine	Die angehängten Datenbausteine entsprechen nicht den mit „J“ gekennzeichneten Feldern Merkmal Datenbaustein vorhanden.
BASIS	DBNA	014	FMNA unzulässiges Zeichen	Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt)
BASIS	DBNA	011	FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
BASIS	DBNA	015	FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen
BASIS	DBNA	010	FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBNA	018	FMNA enthält vor einer Ziffer(nfolge) kein Leerzeichen	Im Familiennamen muss vor einer Ziffer oder Ziffernfolge ein Leerzeichen stehen
BASIS	DBNA	022	FMNA endet mit einem unzulässigen Zeichen	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig
BASIS	DBNA	005	FMNA Grundstellung unzulässig	Im Familiennamen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
BASIS	DBNA	021	Im FMNA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	Im Familiennamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
BASIS	DBNA	012	FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
BASIS	DBNA	020	FMNA beginnt mit unzulässigem Zeichen	Der Familienname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben beginnen
BASIS	DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen	Der Vorname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe, ein Hochkomma oder ein Punkt zugelassen
BASIS	DBNA	030	VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBNA	035	VONA enthält fiktiven Vornamen	Im Feld Vorname ist ein fiktiver Inhalt wie Ohne, Unbekannt o.ä. angegeben
BASIS	DBNA	038	VONA und FMNA enthalten unzulässige Angaben	Im Feld Familienname ist in Verbindung mit dem Feld Vorname ein unzulässiger Inhalt angegeben
BASIS	DBNA	028	VONA Grundstellung unzulässig	Im Vornamen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
BASIS	DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Feld Vorname sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
BASIS	DBNA	039	Angabe + in beiden Feldern FMNA und VONA unzulässig	Das Pluszeichen ist entweder im Familiennamen oder im Vornamen zulässig
BASIS	DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen	Das Feld Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
BASIS	DBNA	037	Im VONA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	Im Vornamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
BASIS	DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
BASIS	DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
BASIS	DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
BASIS	DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
BASIS	DBNA	050	VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben)	Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)
BASIS	DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen	Das Feld Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
BASIS	DBNA	066	NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen
BASIS	DBNA	068	NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
BASIS	DBNA	064	NAZU unzulässiges Zeichen	Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
BASIS	DBNA	060	NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBNA	070	NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben)	Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)
BASIS	DBNA	080	TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBNA	082	TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Feld Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
BASIS	DBNA	084	TITEL unzulässiges Zeichen	Das Feld Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)
BASIS	DBNA	086	TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Titel muss mit einem Buchstaben beginnen
BASIS	DBNA	088	TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
BASIS	DBNA	089	TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer	Auf der letzten Stelle des Feldes Titel ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
BASIS	DBNA	081	TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
BASIS	DBNA	090	KENNZAB unzulässiges Zeichen	Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A, M oder Leerzeichen)
BASIS	DBNA	092	KENNZAB unzulässig	Das Feld Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) für Mehrlingsgeburten ist bei Meldungen der Arbeitgeber unzulässig
BASIS	DBAN	012	LDKZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Teil A Gem. Rundschreiben)	Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen, D oder OFW bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 Teil A bei Auslandsanschriften)
BASIS	DBAN	013	LAENDER-KENNZ = YU, SCG oder SUD unzulässig	Die Angabe des Länderkennzeichens für Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Sudan ist unzulässig
BASIS	DBAN	014	LAENDER-KENNZ = OFW unzulässig	Bei Meldungen ungleich den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunen und der Rentenversicherung ist als LDKZ = OFW unzulässig
BASIS	DBAN	024	PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche	Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBAN	020	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig	Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
BASIS	DBAN	026	PLZ enthält unzulässigen Aufbau	Der Aufbau der Postleitzahl entspricht nicht der Anlage 18
BASIS	DBAN	018	PLZ = Leerzeichen unzulässig	Im Feld Postleitzahlen sind nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz und bei Auslandsanschriften die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
BASIS	DBAN	022	PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen	Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)
BASIS	DBAN	118	ORT = Leerzeichen unzulässig	Im Feld Wohnort ist nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
BASIS	DBAN	128	WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben	Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen
BASIS	DBAN	132	WOHNORT (Inland) letztes Zeichen unzulässig	Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Inland) ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
BASIS	DBAN	130	WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben	Das Feld Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen
BASIS	DBAN	124	WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe	Das Feld Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen
BASIS	DBAN	121	WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
BASIS	DBAN	144	ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig	Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
BASIS	DBAN	120	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBAN	126	WOHNORT (Inland) unzulässige Zeichen	Das Feld Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern)
BASIS	DBAN	140	WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen	Das Feld Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern)
BASIS	DBAN	150	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
BASIS	DBAN	156	STRASSE enthält unzulässige Zeichen	Die Straße enthält Zeichen ungleich Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen oder Anführungszeichen
BASIS	DBAN	164	STRASSE enthält vor Ziffernfolge unzulässiges Zeichen	m Feld Straße muss vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen, ein Bindestrich, ein Schrägstrich, ein Komma oder ein Punkt stehen
BASIS	DBAN	166	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
BASIS	DBAN	162	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig	Beginnt das Feld Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen
BASIS	DBAN	160	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen	Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Hochkomma oder einem Anführungszeichen beginnen
BASIS	DBAN	151	STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM	Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str
BASIS	DBAN	158	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe	Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen
BASIS	DBAN	168	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen	Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen
BASIS	DBAN	174	NR unzulässiges Zeichen	Das Feld Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)
BASIS	DBAN	176	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer	Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein
BASIS	DBAN	170	NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
EEL	DBAL	010	KENNUNG ist ungleich DBAL	Im Feld „KENNUNG“ des „DBAL“ ist nur „DBAL“ zulässig.
EEL	DBAL	020	DATUM-AB ist logisch falsch	Das Feld „DATUM-AB“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBAL	021	DATUM-AB ist logisch falsch für diesen Abgabegrund	Das Datum im Feld „DATUM-AB“ darf bei den Abgabegründen „01“, „04“, „11“, „12“, „21“, „22“ oder „31“ (DSLW) nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAL	030	AE-ERSTTAG ungleich J, N oder Grundstellung	Das Feld „AE-ERSTTAG“ darf nur ein „J", „N" oder Grundstellung (Leerzeichen) enthalten.
EEL	DBAL	040	DATUM-EGZBIS ist logisch falsch	Das Feld „DATUM-EGZBIS“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAL	070	ENDE-BV-AM ist logisch falsch	Das Feld „ENDE-BV-AM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAL	071	ENDE-BV-AM Grundstellung unzulässig	Ist im Feld „GRUNDBEEND“ der Wert „01-02“ oder „04-06“ angegeben, ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig.
EEL	DBAL	072	ENDE-BV-AM ist größer als ENDE-BV-ZUM	Das Datum im Feld „ENDE-BV-AM“ darf nicht größer als das Datum im Feld „ENDE-BV-ZUM“ sein.
EEL	DBAL	080	ENDE-BV-ZUM ist logisch falsch	Das Feld „ENDE-BV-ZUM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAL	082	ENDE-BV-ZUM Grundst. unzulässig bei ENDE-BV-AM logisch	Im Feld „ENDE-BV-ZUM“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	090	GRUNDBEEND ist ungleich 01-06 o. Grundstellung (00)	Im Feld „GRUNDBEEND“ ist nur „01“, „02“, „03“ „04“, „05“, „06“ oder Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBAL	092	GRUNDBEEND Grundst. unzulässig bei ENDE-BV-AM logisch	Im Feld „GRUNDBEEND“ ist Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	100	PFLZUSCHLAG ist ungleich N oder J	Im Feld „PFLZUSCHLAG“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig.
EEL	DBAL	110	ARBZEITMOD ist ungleich N oder J	Im Feld „ARBZEITMOD“ ist nur „N“ oder „J“ zulässig.
EEL	DBAL	120	MM-KUG ist ungleich 1, 2, 3 oder Grundstellung (0)	Im Feld „MM-KUG“ ist nur „1“, „2“,“3“ oder Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBAL	130	KUG-BEGINN ist logisch falsch	Im Feld „KUG-BEGINN“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	131	KUG-BEGINN ist logisch falsch bei MM-KUG gleich 1 oder 2	Im Feld „KUG-BEGINN“ ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig, wenn im Feld „MM-KUG“ die Werte „1“ oder „2“ enthalten ist.
EEL	DBAL	140	KUG-ENDE ist logisch falsch	Im Feld „KUG-ENDE“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	141	KUG-ENDE ungleich Grundst. bei KUG-BEGINN gleich Grundstellung	Im Feld „KUG-ENDE“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „KUG-BEGINN“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	142	KUG-ENDE Grundst. unzulässig bei KUG-BEGINN logisch	Im Feld „KUG-ENDE“ ist Grundstellung (0000000) nicht zulässig, wenn im Feld „KUG-BEGINN“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	143	KUG-ENDE ist kleiner als KUG-BEGINN	Das Datum im Feld „KUG-ENDE“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „KUG-BEGINN“.
EEL	DBAL	160	LAG-BEGINN 1 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-BEGINN 1“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	170	LAG-ENDE 1 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-ENDE 1“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	171	LAG-ENDE 1 ungleich Grundst. bei LAG-BEGINN 1 gleich Grundst.	Im Feld „LAG-ENDE 1“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „LAG BEGINN 1“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	172	LAG-ENDE 1 Grundstellung unzulässig bei LAG-BEGINN 1 logisch	Im Feld „LAG-ENDE 1“ ist Grundstellung (0000000) nicht zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 1“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	173	LAG-ENDE 1 ist kleiner als LAG-BEGINN 1	Das Datum im Feld „LAG-ENDE 1“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „LAG-BEGINN 1“.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBAL	180	LAG-BEGINN 2 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-BEGINN 2“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	181	LAG-BEGINN 2 ist nicht größer als LAG-ENDE 1	Das Datum im „LAG-BEGINN 2“ muss größer sein als das Datum im Feld „LAG-ENDE 1“.
EEL	DBAL	190	LAG-ENDE 2 ist logisch falsch	Im Feld „LAG-ENDE 2“ ist nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAL	191	LAG-ENDE 2 ungleich Grundst. bei LAG-BEGINN 2 gleich Grundst.	Im Feld „LAG-ENDE 2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAL	192	LAG-ENDE 2 Grundstellung unzulässig bei LAG-BEGINN 2 logisch	Im Feld „LAG-ENDE 2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „LAG-BEGINN 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAL	193	LAG-ENDE 2 ist kleiner als LAG-BEGINN 2	Das Datum im Feld „LAG-ENDE 2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „LAG-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	010	Nur Kennung DBAE zulässig.	Im Feld Kennung des „DBAE“ ist nur „DBAE“ zulässig.
EEL	DBAE	040	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	042	WAEHREEL-BRUTTO <50	Der numerische Wert im Feld "WAEHREEL-BRUTTO" darf nicht < 50 sein.
EEL	DBAE	045	Nur Grundstellung, 99999999 o. logisch richtiges Datum zulässig	Im Feld „DATUM-AE-BIS“ ist nur Grundstellung (00000000), der Wert 99999999 oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBAE	046	DATUM-AE-BIS ungültiges Datum	Das Datum im Feld "DATUM-AE-BIS" darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Verarbeitungsdatum abweichen.
EEL	DBAE	047	DATUM-AE-BIS ungleich Grundstellung	Ist im Feld "WAEHREEL-BRUTTO" die Grundstellung (00000000) angegeben ist im Feld "DATUM-AE-BIS" ebenfalls nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	048	DATUM-AE-BIS ungültiges Datum	Ist im Feld "WAEHREEL-BRUTTO" ein logisch richtiges Datum angegeben, ist im Feld "DATUM-AE-BIS" ebenfalls nur ein logisch richtiges Datum oder "99999999" zulässig.
EEL	DBAE	050	EAZ-BEGINN 1: Nur logisch richtiges Datum zulässig.	Das Feld „EAZ-BEGINN 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAE	060	EAZ-ENDE 1: Nur logisch richtiges Datum zulässig.	Das Feld „EAZ-ENDE 1“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBAE	061	EAZ-ENDE 1 ist kleiner als EAZ-BEGINN 1.	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 1“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1“.
EEL	DBAE	062	Entgeltabrechnungszeitraum fehlerhaft	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 1" muss im gleichen Monat und im gleichen Jahr oder + 1 Monat sein wie das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1"
EEL	DBAE	070	BRUTTO-1: Nur Grundstellung oder numerischer Wert zulässig.	Das Feld „BRUTTO-1“ darf nur Grundstellung (00000000) oder einen numerischen Wert enthalten.
EEL	DBAE	071	Nur Wert größer Grundstellung zulässig - MM-KUG = 1 od. 2	Bei Wert „1“ oder „2“ im Feld „MM-KUG“ (DBAL) ist im Feld „BRUTTO-1“ nur ein Wert größer Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	072	Grundstellung nur zulässig, wenn MM-KUG = 3	Bei Wert „3“ im Feld „MM-KUG“ (DBAL) ist im Feld „BRUTTO-1“ nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	080	NETTO-1: Nur Grundstellung oder numerischer Wert zulässig.	Das Feld „NETTO-1“ darf nur Grundstellung (00000000) oder einen numerischen Wert enthalten.
EEL	DBAE	081	NETTO-1 ist größer als BRUTTO-1.	Der Wert im Feld "NETTO-1" darf nicht größer sein als der Wert im Feld "BRUTTO-1".
EEL	DBAE	082	Nur Wert größer Grundstellung zulässig - MM-KUG = 1 od. 2	Bei Wert „1“ oder „2“ im Feld „MM-KUG“ (DBAL) ist im Feld „NETTO-1“ nur ein Wert größer Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	083	Grundstellung nur zulässig wenn MM-KUG = 3	Bei Wert „3“ im Feld „MM-KUG“ (DBAL) ist im Feld „NETTO-1“ nur Grundstellung (00000000) zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBAE	090	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „UMGEWAE“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	100	ENTGART: Nur Werte 1, 2 oder 3 zulässig.	Im Feld „ENTGART“ sind nur die Werte „1“, „2“ oder „3“ zulässig.
EEL	DBAE	110	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „BRUTTOAE“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	111	Bei ENTGART = 1, 3 ist nur Grundstellung zulässig.	Im Feld „ENTGART“ sind die Werte „1“ oder „3“ gesetzt, somit ist nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	112	Bei ENTGART = 2 ist Grundstellung unzulässig	Bei "ENTGART" "2" und "BRUTTO-2" größer Grundstellung (00000000) ist im Feld "BRUTTOAE" Grundstellung (00000000) nicht zulässig.
EEL	DBAE	113	Bei BRUTTOAE gleich BRUTTO-1 ist nur Grundstellung zulässig	Ist das Feld „BRUTTOAE“ mit dem Feld „BRUTTO-1“ identisch, ist nur Grundstellung (00000000) zulässig
EEL	DBAE	120	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „NETTOAE“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	121	NETTOAE ist größer als BRUTTOAE.	Das „NETTOAE“ darf nicht größer sein als das „BRUTTOAE“.
EEL	DBAE	122	Grundstellung nicht zulässig, wenn Angabe zu BRUTTOAE.	Im Feld „NETTOAE“ ist Grundstellung (0000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTOAE“ ein numerischer Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	130	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-BEGINN 2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	131	Bei ENTGART = 1 ist nur Grundstellung zulässig.	Im Feld „ENTGART“ ist der Wert „1“ gesetzt, somit ist nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBAE	140	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-ENDE 2" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	141	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-BEGINN 2.	Im Feld „EAZ-ENDE 2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld "EAZ-BEGINN 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	142	Grundstellung nicht zulässig, wenn Angabe zu EAZ-BEGINN 2.	Im Feld „EAZ-ENDE 2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN 2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAE	143	EAZ-ENDE 2 ist kleiner als EAZ-BEGINN 2	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	144	EAZ-ENDE 2 ist nicht kleiner als EAZ-BEGINN 1	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 1".
EEL	DBAE	145	Entgeltabrechnungszeitraum fehlerhaft	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE 2“ muss im gleichen Monat und im gleichen Jahr oder + 1 Monat sein wie das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	150	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „BRUTTO-2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	151	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-ENDE 2	Im Feld „BRUTTO-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-ENDE 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	160	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „NETTO-2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	161	NETTO-2 ist größer als BRUTTO-2.	Der Wert im Feld „NETTO-2“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTO-2“.
EEL	DBAE	162	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu BRUTTO-2.	Im Feld „NETTO-2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTO-2“ ein Wert größer 0 enthalten ist.
EEL	DBAE	170	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-BEGINN-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBAE	171	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-ENDE 2.	Im Feld „EAZ-BEGINN-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-ENDE 2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	180	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „EAZ-ENDE-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	181	Grundstellung nur zulässig bei Grundstelltung EAZ-BEGINN-3.	Im Feld „EAZ-ENDE-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN-3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	182	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu EAZ-BEGINN-3.	Im Feld „EAZ-ENDE-3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „EAZ-BEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBAE	183	EAZ-ENDE 3 ist kleiner als EAZ-BEGINN 3	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE-3“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN-3“.
EEL	DBAE	184	EAZ-ENDE 3 ist nicht kleiner als EAZ-BEGINN 2	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE-3“ muss kleiner sein als das Datum im Feld „EAZ-BEGINN 2“.
EEL	DBAE	185	Entgeltabrechnungszeitraum fehlerhaft	Das Datum im Feld „EAZ-ENDE-3“ muss im gleichen Monat und im gleichen Jahr oder + 1 Monat sein wie das Datum im Feld „EAZ-BEGINN-3“.
EEL	DBAE	190	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „BRUTTO-3“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	191	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung EAZ-ENDE 3.	Im Feld „BRUTTO-3“ ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „EAZ-ENDE-3“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	200	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „NETTO-3“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	201	NETTO-3 ist größer als BRUTTO-3.	Der Wert im Feld „NETTO-3“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTO-3“.
EEL	DBAE	202	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu BRUTTO-3.	Im Feld „NETTO-3“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BRUTTO-3“ ein Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBAE	210	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „EZKV“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	220	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „EZRV“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBAE	230	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „EZALV“ darf nur ein einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	010	Nur Kennung DBZA zulässig.	Im Feld Kennung des „DBZA“ ist nur „DBZA“ zulässig.
EEL	DBZA	020	Feld darf nur numerische Werte größer 0 enthalten.	Das Feld „ANZAHL-STD“ darf nur numerische Werte größer 0 enthalten.
EEL	DBZA	030	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „REG-AZ“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (0000) enthalten.
EEL	DBZA	060	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „MAZR-1“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBZA	070	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZBEGINN-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung“ (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	080	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZENDE-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	081	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-2.	Im Feld „AZENDE-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	082	AZENDE-2 ist kleiner als AZBEGINN-2	Das Datum im Feld "AZENDE-2 darf nicht kleiner als das Datum „AZBEGINN-2“ sein.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBZA	083	AZENDE-2 ist größer als EAZ-BEGINN-1 im DBAE	Das Datum im Feld "AZENDE-2" muss kleiner als das Datum „EAZ-BEGINN-1“ (DBAE) sein.
EEL	DBZA	090	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „MAZR-2“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBZA	091	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-2.	Im Feld „MAZR-2“ ist nur Grundstellung (00000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	092	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu AZBEGINN-2.	Im Feld „MAZR-2“ ist Grundstellung (00000) nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBZA	100	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZBEGINN-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	101	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu AZBEGINN-2.	Im Feld „AZBEGINN-3" ist die Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-2" ein Wert größer Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	110	Nur logisch richtiges Datum oder Grundstellung zulässig.	Das Feld „AZENDE-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBZA	111	Nur Grundstellung zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-3.	Im Feld „AZENDE-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3" auch nur Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	112	AZENDE-3 ist kleiner als AZBEGINN-3	Das Datum im Feld "AZENDE-3 darf nicht kleiner als das Datum „AZBEGINN-3“ sein.
EEL	DBZA	113	AZENDE-3 ist größer als AZBEGINN-2	Das Datum im Feld "AZENDE-3" muss kleiner als das Datum „AZBEGINN-2“ sein.
EEL	DBZA	120	Feld darf nur numerische Werte oder Grundstellung enthalten.	Das Feld „MAZR-3“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBZA	121	Grundstellung nur zulässig bei Grundstellung AZBEGINN-3.	Im Feld „MAZR-3"“ ist nur Grundstellung (00000) zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3" auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBZA	122	Grundstellung nicht zulässig bei Angabe zu AZBEGINN-3.	Im Feld „MAZR-3“ ist Grundstellung (00000) nicht zulässig, wenn im Feld „AZBEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBEE	010	KENNUNG nur "DBEE" zulässig	Als Kennung des DBEE ist nur „DBEE“ zulässig.
EEL	DBEE	020	EEL-ABAG Datum logisch falsch	Im Feld „EEL-ABAG" ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	022	EEL-ABAG Grundstellung unzulässig	Im Feld "EEL-ABAG" ist die Grundstellung (00000000) nur bei "ABGABEGRUND" (DSLW) = "62" zulässig.
EEL	DBEE	030	EEL-ABSV Datum logisch falsch	Im Feld „EEL-ABSV" ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	032	EEL-ABSV ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 42 im DSLW	Ist im Feld „ABGABEGRUND" (DSLW) der Wert „42" angegeben, ist im Feld „EEL-ABSV" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	034	EEL-ABSV ungleich Grundstellung bei fehlender Abweichung	Weicht das Feld „EEL-ABSV" nicht vom Feld „EEL-ABAG" ab, ist nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	040	EEL-ENDE ungleich Grundstellung, logisches Datum oder 99999999	Im Feld „EEL-ENDE" ist nur ein logisch richtiges Datum, „99999999" oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	041	EEL-ENDE ungültiges Datum	Das Datum im Feld "EEL-ENDE" darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Verarbeitungsdatum abweichen.
EEL	DBEE	042	EEL-ENDE ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 42 im DSLW	Ist im Feld „ABGABEGRUND" (DSLW) der Wert „42" angegeben, ist im Feld „EEL-ENDE" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	044	EEL-ENDE kleiner als EEL-ABSV	Das Datum im Feld „EEL-ENDE" darf nicht kleiner sein, als das Datum im Feld „"EEL-ABSV".

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBEE	046	EEL-ENDE ungleich Grundstellung bei EEL-ENDE-GRUND 01	Ist im Feld „EEL-ENDE-GRUND" der Wert „01" enthalten, ist im Feld „EEL-ENDE" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBEE	048	EEL-ENDE Grundstellung nicht zulässig	Sind im Feld „EEL-ENDE-GRUND" die Werte „02-06" oder „99" enthalten, ist im Feld „EEL-ENDE" die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBEE	050	EEL-ENDE-GRUND ungleich 01-06, 99 oder Grundstellung	Im Feld „EEL-ENDE-GRUND" sind nur die Werte „01", „02", „03", „04", „05", „06" „99" oder die Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBEE	052	EEL-ENDE-GRUND Grundstellung nicht zulässig	Ist im Feld „EEL-ENDE" ein logisch richtiges Datum angegeben, ist im Feld „EEL-ENDE-GRUND" die Grundstellung (00) unzulässig.
EEL	DBEE	054	EEL-ENDE-GRUND ungleich 02 bei 99999999 in EEL-ENDE	Ist im Feld „EEL-ENDE" „99999999" angegeben, ist im Feld „EEL-ENDE-GRUND" nur der Wert „02" zulässig.
EEL	DBEE	056	EEL-ENDE-GRUND ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 42 im DSLW	Ist im Feld „ABGABEGRUND" (DSLW) der Wert „42" angegeben, ist im Feld „EEL-ENDE-GRUND" nur die Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBAW	010	KENNUNG nur „DBAW“ zulässig.	Als Kennung des „DBAW“ ist nur „DBAW“ zulässig.
EEL	DBAW	040	TAGE-1 zulässig Grundstellung oder Wert kleiner 32	TAGE-1 Wert für „Zeitraum 1 Anzahl der Tage“ darf nur kleiner „32“ sein.
EEL	DBAW	070	TAGE-2 zulässig Grundstellung oder Wert kleiner 32	TAGE-2 Wert für „Zeitraum 2 Anzahl der Tage“ darf nur kleiner „32“ sein.
EEL	DBAW	071	TAGE-2 ungleich Grundstellung	Sind im Feld „ENTGART“ (DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN 2“ (DBAE) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBAW	072	TAGE-2 ungleich Grundstellung	Ist im Feld „ENTGART“ (DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-2 (DBZA) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBAW	100	TAGE-3 zulässig Grundstellung oder Wert kleiner 32	TAGE-3 Wert für „Zeitraum 3 Anzahl der Tage“ darf nur kleiner „32“ sein.
EEL	DBAW	101	TAGE-3 ungleich Grundstellung	Sind im Feld „ENTGART“ (DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN 3“ (DBAE) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBAW	102	TAGE-3 ungleich Grundstellung	Ist im Feld „ENTGART“ (DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-3 (DBZA) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBFR	010	Als Kennung ist nur "DBFR" zulässig.	Im Feld Kennung des „DBFR“ ist nur „DBFR“ zulässig.
EEL	DBFR	020	ENDE-BV-ZUM ungleich Grundstellung oder logisches Datum	Das Feld „ENDE-BV-ZUM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBFR	030	FREIST-VOM logisch falsch oder zu groß	Das Feld „FREIST-VOM“ darf nur ein logisch richtiges Datum < "DATUM-ERSTELLUNG" enthalten.
EEL	DBFR	040	FREIST-BIS nur logisches Datum zulässig	Das Feld „FREIST-BIS“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBFR	042	FREIST-BIS kleiner als FREIST-VOM	Der Wert Im Feld „FREIST-BIS“ darf nicht kleiner sein, als der Wert im Feld „FREIST-VOM“.
EEL	DBFR	050	VAE-ERSTTAG ungleich J oder N	Im Feld "VAE-ERSTTAG" sind nur die Werte „J" oder „N" zulässig.
EEL	DBFR	060	TAGE unzulässiger Wert	Im Feld „TAGE" ist nur Grundstellung (00) oder ein Wert größer 0 zulässig.
EEL	DBFR	070	KEINEFREIST ungleich 1, 2, 3 oder Grundstellung	Im Feld „KEINEFREIST" sind nur die Werte „1", „2", „3" oder die Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBFR	080	BEGRZFREIST nur ein Wert < 51 oder Grundstellung zulässig	Das Feld „BEGRZFREIST" darf nur einen numerischen Wert < 51 oder die Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBFR	082	BEGRZFREIST Wert zu groß	Im Feld „BEGRZFREIST" ist ein Wert größer Grundstellung (00) unzulässig, wenn im Feld „KEINEFREIST" die Werte „1", „2", „3" enthalten sind.
EEL	DBFR	084	BEGRZFREIST Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "KEINEFREIST" der Wert "0" angegeben, ist im Feld "BEGRZFREIST" die Grundstellung (00) unzulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBFR	090	BEZFREIST-VOM ungleich Grundstellung oder logisches Datum	Im Feld „BEZFREIST-VOM" ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBFR	094	BEZFREIST-VOM nur Grundstellung zulässig b. 1,2,3 in KEINEFREIST	Sind im Feld „KEINEFREIST" die Werte „1", „2", „3" enthalten, ist im Feld „BEZFREIST-VOM" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBFR	096	BEGRZFREIST-VOM Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "KEINEFREIST" der Wert "0" angegeben, ist im Feld "BEGRZFREIST" die Grundstellung (00) unzulässig.
EEL	DBFR	100	BEZFREIST-BIS ungleich Grundstellung oder logisches Datum	Im Feld „BEZFREIST-BIS" ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBFR	102	BEZFREIST-BIS ungleich Grundstellung	Wenn das Feld „BEZFREIST-VOM" die Grundstellung (00000000) enthält, ist im Feld „BEZFREIST-BIS" ebenfalls nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBFR	104	BEZFREIST-BIS kleiner als BEZFREIST-VOM	Das Datum im Feld „BEZFREIST-BIS" darf nicht kleiner sein, als das Datum im Feld „BEZFREIST-VOM".
EEL	DBFR	110	BEZFREIST-JAHR nur numerische Zeichen o Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZFREIST-JAHR" sind nur numerische Zeichen oder die Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBFR	120	FREISTBRUTTO nur numerischer Wert > 0 zulässig	Im Feld „FREISTBRUTTO" ist nur ein numerischer Wert größer 0 zulässig.
EEL	DBFR	130	FREISTNETTO nur numerischer Wert > 0 zulässig	Im Feld „FREISTNETTO" ist nur ein numerischer Wert größer 0 zulässig.
EEL	DBFR	140	FREISTEZ ungleich J oder N	Im Feld „FREISTEZ" sind nur die Werte „J" oder „N" zulässig.
EEL	DBUN	010	Als Kennung ist nur "DBUN" zulässig	Im Feld Kennung des „DBUN" ist nur „DBUN" zulässig.
EEL	DBUN	011	Grundstellung unzulässig, DGUV/SVLFG Empfänger der Daten	Das Feld „UNFALLAZ" darf nur Grundstellung (Leerzeichen) enthalten, wenn im Feld „EMPFAENGERNUMMER" (DSLW) die Absendernummer der DGUV (22672327) oder der SVLFG (47056789) nicht angegeben ist.
EEL	DBUN	020	Zulässig ist Grundstellung oder logisch richtiges Datum	Das Feld „V-TAG" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	021	Datum darf nicht größer als Erstellungsdatum sein	Das Datum im Feld „V-TAG" darf nicht größer sein als das Erstellungsdatum.
EEL	DBUN	v10	Zulässig ist Grundstellung oder gültiges IK	Im Feld „Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers" ist nur ein gültiges Institutionskennzeichen eines Unfallversicherungsträgers oder Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DBUN	030	Grundstellung unzulässig, weil DGUV o. SVLFG Empfänger	Das Feld „IKUV" darf nur Grundstellung (Leerzeichen) enthalten, wenn im Feld „EMPFAENGERNUMMER" (DSLW) die Absendernummer der DGUV (22672327) oder der SVLFG (47056789) nicht angegeben ist.
EEL	DBUN	031	Grundstellung nicht zulässig bei "ABGABEGRUND" "21" u. "22"	Bei den Abgabegründen „21" und „22" der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze ist Grundstellung (Leerzeichen) nicht zulässig.
EEL	DBUN	040	Zulässig ist Grundstellung oder numerischer Wert	Das Feld „ZUSCHL-1" darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	042	ZUSCHL-1 ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 23, 41, 42	Im Feld „ZUSCHL-1" ist bei „ABGABEGRUND" „23", „41", und „42" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBUN	050	Zulässig ist Grundstellung oder numerischer Wert	Das Feld „ZUSCHL-2" darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	051	ZUSCHL-2 ungleich Grundstellung	Sind im Feld „ENTGART" DBAE) die Werte „2" oder „3" und im Feld „EAZ-BEGINN 2" (DBAE) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig
EEL	DBUN	052	ZUSCHL-2 ungleich Grundstellung	Ist im Feld „ENTGART" (DBAE) der Wert „1" und im Feld „AZBEGINN-2 (DBZA) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBUN	053	ZUSCHL-2 ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 23, 41, 42	Im Feld „ZUSCHL-2" ist bei „ABGABEGRUND" „23", „41", und „42" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBUN	060	Zulässig ist Grundstellung oder numerischer Wert	Das Feld „ZUSCHL-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBUN	061	ZUSCHL-3 ungleich Grundstellung	Sind im Feld „ENTGART“ (DBAE) die Werte „2“ oder „3“ und im Feld „EAZ-BEGINN-3“ (DBAE) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig
EEL	DBUN	062	ZUSCHL-3 ungleich Grundstellung	Ist im Feld „ENTGART“ (DBAE) der Wert „1“ und im Feld „AZBEGINN-3 (DBZA) Grundstellung (00000000) enthalten, ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBUN	063	ZUSCHL-3 ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 23, 41, 42	Im Feld „ZUSCHL-3" ist bei „ABGABEGRUND" „23", „41", und „42" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBUN	070	FREISTZUSCHL nur Grundstellung o. ein num. Wert zulässig	Im Feld „FREISTZUSCHL" ist nur die Grundstellung (00000000) oder ein numerischer Wert zulässig.
EEL	DBUN	072	FREISTZUSCHL ungleich Grundstellung bei ABGABEGR. 21, 22, 41, 42	Im Feld „FREISTZUSCHL" ist bei „ABGABEGRUND" „21", „22", „41", und „42" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBUN	080	EZUV ungleich Grundstellung oder numerischer Wert	Im Feld „EZUV" ist nur ein numerischer Wert oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBUN	082	EZUV ungleich Grundstellung bei ABGABEGRUND 23, 41, 42	Im Feld „EZUV" ist bei „ABGABEGRUND" „23", „41" und „42" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBMU	010	Die Kennung ist ungleich „DBMU“	Im Feld Kennung des „DBMU“ ist nur „DBMU“ zulässig.
EEL	DBMU	020	SCHUTZFR-BEGINN ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „SCHUTZFR-BEGINN“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBMU	030	BV-BEGINN ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „BV-BEGINN“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
	DBMU	031	BV-BEGINN groesser als SCHUTZFR-BEGINN	Das Datum „BV-BEGINN“ darf nicht größer als das Datum „SCHUTZFR-BEGINN" sein.
EEL	DBMU	040	LETZTTAG ist nur logisches Datum zulässig	Das Feld „LETZTTAG“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBMU	050	ENDE-BV-AM nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-BV-AM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	051	ENDE-BV-AM Grundstellung unzulässig	Bei Angabe der Werte "01-02" oder "04-06" im Feld "BV-GEKUEND" ist Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBMU	052	ENDE-BV-AM ist größer als "ENDE-BV-ZUM"	Das Datum "ENDE-BV-AM" darf nicht größer sein als das Datum "ENDE-BV-ZUM"
EEL	DBMU	060	ENDE-BV-ZUM nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-BV-ZUM“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	063	ENDE-BV-ZUM keine Grundstellung,wenn in "BV-GEKUEND" ein Datum	Im Feld „ENDE-BV-ZUM“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld "BV-GEKUEND" ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	070	BV-GEKUEND darf nur „01“ bis „06“ oder Grundstellung sein	Das Feld „BV-GEKUEND“ darf nur „01“, „02“, „03“, „04“, „05", „06" oder Grundstellung (00) enthalten (Anlage 2 der Gem. Grundsätze).
EEL	DBMU	071	BV-GEKUEND keine Grundstellung,wenn „ENDE-BV-AM“ ein Datum hat	Im Feld „BV-GEKUEND“ ist Grundstellung (00) nicht zulässig, wenn im Feld „ENDE-BV-AM“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	090	WAEHREEL-NETTO nur einen numerischen Wert oder Grundstellung	Das Feld „WAEHREEL-NETTO“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	100	Nur Grundstellung, 99999999 o. logisch richtiges Datum zulässig	Im Feld „DATUM-AE-BIS“ ist nur Grundstellung (00000000), der Wert 99999999 oder ein logisch richtiges Datum zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBMU	103	DATUM-AE-BIS ungültiges Datum	Das Datum im Feld "DATUM-AE-BIS" darf nicht mehr als +/- 60 Monate vom Verarbeitungsdatum abweichen.
EEL	DBMU	101	DATUM-AE-BIS ungleich Grundstellung	Ist im Feld "WAEHREEL-NETTO" die Grundstellung (00000000) angegeben ist im Feld "DATUM-AE-BIS" ebenfalls nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBMU	102	DATUM-AE-BIS ungültiges Datum	Ist im Feld "WAEHREEL-NETTO" ein logisch richtiges Datum angegeben, ist im Feld "DATUM-AE-BIS" ebenfalls nur ein logisch richtiges Datum oder "99999999" zulässig.
EEL	DBMU	110	FEHLZEIT darf nur „01"-„04", „99" oder Grundstellung sein	Das Feld „FEHLZEIT" darf nur „01", „02", „03", „04", „99" oder Grundstellung (00) enthalten (Anlage 2 der Gem. Grundsätze).
EEL	DBMU	120	AE-UEBER darf nur „N" oder „J" enthalten	Das Feld „AE-UEBER" darf nur „N" oder „J" enthalten.
EEL	DBMU	130	ENTGART darf nur „1", „2" „3" oder Grundstellung enthalten	Das Feld „ENTGART" darf nur „1", „2" „3" oder Grundstellung (0) enthalten.
EEL	DBMU	134	ENTGART Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "AE-UEBER" der Wert "N" enthalten, ist die Grundstellung (0) im Feld "ENTGART" unzulässig.
EEL	DBMU	136	ENTGART Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "BV-GEKUEND" der Wert "06" enthalten, ist die Grundstellung (0) im Feld "ENTGART" unzulässig.
EEL	DBMU	140	BEGINN-1 nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „BEGINN-1" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	141	BEGINN-1 nicht Grundstellung, wenn „AE-UEBER" gleich „N"	Im Feld „BEGINN-1" ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „AE-UEBER" ein „N" enthalten ist.
EEL	DBMU	143	BEGINN-1 nicht Grundstellung, wenn „BV-GEKUEND" gleich „06"	Im Feld „BEGINN-1" ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BV-GEKUEND" der Wert „06" enthalten ist.
EEL	DBMU	150	ENDE-1 nur logisches Datum oder Grundstellung zulässig	Das Feld „ENDE-1" darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	151	ENDE-1 nur Grundstellung, wenn „BEGINN-1" auch Grundstellung	Im Feld „ENDE-1" ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1" auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	152	ENDE-1 nicht Grundstellung, wenn in „BEGINN-1" ein Datum ist	Im Feld „ENDE-1" ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1" ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	153	ENDE-1 darf nicht kleiner sein als „BEGINN-1"	Das Datum im Feld „ENDE-1" darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-1".
EEL	DBMU	160	BEZAZ-1 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZAZ-1" ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	162	BEZAZ-1 größer Grundstellung nur, wenn „ENTGART" gleich „1"	Im Feld „BEZAZ-1" ist ein Wert größer Grundstellung (00000) nur zulässig, wenn im Feld „ENTGART" der Wert „1" enthalten ist.
EEL	DBMU	164	BEZAZ-1 größer Grundstellung unzulässig, wenn "ENTGART" "2"o."3"	Sind im Feld "ENTGART" die Werte "2" oder "3" enthalten, ist im Feld "BEZAZ-1" nur die Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	166	BEZAZ-1 Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "1" und im Feld "AE-UEBER" der Wert "N" enthalten, ist im Feld "BEZAZ-1" die Grundstellung (00000) unzulässig.
EEL	DBMU	170	MASTD-1 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „MASTD-1" darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	171	MASTD-1 darf nicht größer sein als „BEZAZ-1"	Der Wert im Feld „MASTD-1" darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BEZAZ-1".
EEL	DBMU	180	AZ-UNENT-STD-1 nur ein Wert < 361 o. Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-UNENT-STD-1" darf nur einen numerischen Wert kleiner "361" oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	181	AZ-UNENT-STD-1 ungleich Grundstellung bei "2"o."3" in "ENTGART"	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "2" oder "3" enthalten, ist im Feld „AZ-UNENT-STD-1" nur Grundstellung (00000) zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBMU	182	AZ-UNENT-TAGE-1 nur ein Wert < 31 o. Grundstellung zulässig	Das Feld "AZ-UNENT-TAGE-1 darf nur einen numerischen Wert kleiner 31 oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBMU	184	AZ-UNENT-TAGE-1 ungleich Grundstellung bei ENTGART 1	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist im Feld "AZ-UNENT-TAGE-1" nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	190	AZ-ENTSCH-STD-1 nur ein Wert < 361 o. Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-ENTSCH-STD-1“ darf nur einen numerischen Wert kleiner 361 oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	191	AZ-ENTSCH-STD-1 ungleich Grundstellung bei "2"o."3" in "ENTGART"	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "2" oder "3" enthalten, ist im Feld „AZ-ENTSCH-STD-1“ nur Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	192	AZ-ENTSCH-TAGE-1 nur ein Wert < 31 o. Grundstellung zulässig	Das Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-1 darf nur einen numerischen Wert kleiner 31 oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBMU	194	AZ-ENTSCH-TAGE-1 ungleich Grundstellung bei ENTGART 1	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-1" nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	200	NETTO-1 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „NETTO-1“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	202	NETTO-1 Grundstellung unzulässig bei Datum in BEGINN-1	Ist im Feld "BEGINN-1" ein richtiges Datum enthalten, ist im Feld "NETTO-1" die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBMU	210	BEGINN-2 nur logisches Datum, Grundst oder 99999999 zulässig	Das Feld „BEGINN-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum, Grundstellung (00000000) oder den Wert "99999999" enthalten.
EEL	DBMU	211	BEGINN-2 nur Grundstellung, wenn „BEGINN-1“ auch Grundstellung	Im Feld „BEGINN-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-1“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	212	BEGINN-2 Grundstellung unzulässig bei Datum in BEGINN-1	Ist im Feld "BEGINN-1" ein logisch richtiges Datum enthalten, ist im Feld "BEGINN-2" die Grundstellung unzulässig.
EEL	DBMU	220	ENDE-2 nur logisches Datum, Grundst oder 99999999 zulässig	Das Feld „ENDE-2“ darf nur ein logisch richtiges Datum, Grundstellung (00000000) oder den Wert "99999999" enthalten.
EEL	DBMU	221	ENDE-2 nur Grundstellung, wenn „BEGINN-2“ auch Grundstellung	Im Feld „ENDE-2“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	222	ENDE-2 Grundstellung unzulässig	Im Feld „ENDE-2“ ist Grundstellung (00000000) nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ ein logisch richtiges Datum oder der Wert "99999999" enthalten ist.
EEL	DBMU	224	ENDE-2 darf nicht kleiner sein als „BEGINN-2“	Das Datum im Feld „ENDE-2“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-2“.
EEL	DBMU	226	ENDE-2 ungleich 99999999	Ist im Feld "BEGINN-2" der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "ENDE-2" auch nur der Wert "99999999" zulässig.
EEL	DBMU	230	BEZAZ-2 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZAZ-2“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00000) zulässig.
	DBMU	232	BEZAZ-2 größer Grundstellung nur, wenn „ENTGART“ gleich „1“	Im Feld „BEZAZ-2“ ist ein Wert größer Grundstellung (00000) nur zulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ enthalten ist.
EEL	DBMU	234	BEZAZ-2 größer Grundstellung unzulässig, wenn "ENTGART" "2"o."3"	Sind im Feld "ENTGART" die Werte "2" oder "3" enthalten, ist im Feld "BEZAZ-2" nur die Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	236	BEZAZ-2 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "BEZAZ-2" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	240	MASTD-2 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „MASTD-2“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	241	MASDT-2 darf nicht größer sein als „BEZAZ-2“	Der Wert im Feld „MASDT-2“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BEZAZ-2“.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBMU	243	MASTD-2 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "MASTD-2" ebenfalls nur die grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	250	AZ-UNENT-STD-2 nur ein Wert < 361 o. Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-UNENT-STD-2“ darf nur einen numerischen Wert kleiner "361" oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	251	AZ-UNENT-STD-2 ungleich Grundstellung bei "2"o."3" in "ENTGART"	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "2" oder "3" enthalten, ist im Feld „AZ-UNENT-STD-2“ nur Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	252	AZ-UNENT-STD-2 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-UNENT-STD-2" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	253	AZ-UNENT-TAGE-2 nur ein Wert < 31 o. Grundstellung zulässig	Das Feld "AZ-UNENT-TAGE-2 darf nur einen numerischen Wert kleiner 31 oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBMU	256	AZ-UNENT-TAGE-2 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-UNENT-TAGE-2" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	258	AZ-UNENT-TAGE-2 ungleich Grundstellung bei ENTGART 1	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist im Feld "AZ-UNENT-TAGE-2"nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	260	AZ-ENTSCH-STD-2 nur ein Wert < 361 o. Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-ENTSCH-STD-2“ darf nur einen numerischen Wert kleiner 361 oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	261	AZ-ENTSCH-STD-2 ungleich Grundstellung bei "2"o."3" in "ENTGART"	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "2" oder "3" enthalten, ist im Feld „AZ-ENTSCH-STD-2“ nur Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	262	AZ-ENTSCH-STD-2 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-STD-2" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	263	AZ-ENTSCH-TAGE-2 nur ein Wert < 31 o. Grundstellung zulässig	Das Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-2 darf nur einen numerischen Wert kleiner 31 oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBMU	267	AZ-ENTSCH-TAGE-2 ungleich Grundstellung	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-2" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	269	AZ-ENTSCH-TAGE-2 ungleich Grundstellung bei ENTGART 1	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-2" nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	270	NETTO-2 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „NETTO-2“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	272	NETTO-2 Grundstellung unzulässig bei Datum in BEGINN-2	Ist im Feld "BEGINN-2" ein richtiges Datum enthalten, ist im Feld "NETTO-2" die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBMU	274	NETTO-2 ungleich Grundstellung	Ist im Feld "BEGINN-2" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "NETTO-2" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	280	BEGINN-3 nur logisches Datum, Grundst oder 99999999 zulässig	Das Feld „BEGINN-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum, Grundstellung (00000000) oder den Wert "99999999" enthalten.
EEL	DBMU	281	BEGINN-3 nur Grundstellung, wenn „BEGINN-2“ auch Grundstellung	Im Feld „BEGINN-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-2“ auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	283	BEGINN-3 ungleich 99999999	Ist im Feld "BEGINN-2" der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "BEGINN-3" ebenfalls nur der Wert "99999999" zulässig.
EEL	DBMU	284	BEGINN-3 Grundstellung unzulässig bei Datum in BEGINN-1	Ist im Feld "BEGINN-1" ein logisch richtiges Datum enthalten, ist im Feld "BEGINN-3" die Grundstellung unzulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBMU	290	ENDE-3 unzulässige Werte	Das Feld „ENDE-3“ darf nur ein logisch richtiges Datum, Grundstellung (00000000) oder den Wert "99999999" enthalten.
EEL	DBMU	291	ENDE-3 nur Grundstellung, wenn „BEGINN-3" auch Grundstellung	Im Feld „ENDE-3“ ist nur Grundstellung (00000000) zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3" auch Grundstellung (00000000) enthalten ist.
EEL	DBMU	292	ENDE-3 unzulässige Werte	Im Feld „ENDE-3“ sind die Grundstellung (00000000) und "999999999" nicht zulässig, wenn im Feld „BEGINN-3“ ein logisch richtiges Datum enthalten ist.
EEL	DBMU	293	ENDE-3 muss kleiner sein als „BEGINN-2“	Das Datum im Feld „ENDE-3" muss kleiner sein als das Datum im „BEGINN-2“.
EEL	DBMU	294	ENDE-3 darf nicht kleiner sein als „BEGINN-3“	Das Datum im Feld „ENDE-3“ darf nicht kleiner sein als das Datum im Feld „BEGINN-3“
EEL	DBMU	296	ENDE-3 ungleich 99999999	Ist im Feld "BEGINN-3" der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "ENDE-3" auch nur der Wert "99999999" zulässig.
EEL	DBMU	300	BEZAZ-3 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Im Feld „BEZAZ-3“ ist nur ein numerischer Wert oder Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	302	BEZAZ-2 größer Grundstellung nur, wenn „ENTGART“ gleich „1“	Im Feld „BEZAZ-3“ ist ein Wert größer Grundstellung (00000) nur zulässig, wenn im Feld „ENTGART“ der Wert „1“ enthalten ist.
EEL	DBMU	304	BEZAZ-3 größer Grundstellung unzulässig, wenn "ENTGART" "2"o."3"	Sind im Feld "ENTGART" die Werte "2" oder "3" enthalten, ist im Feld "BEZAZ-3" nur die Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	306	BEZAZ-3 ungleich Grundstellung	Ist im Feld "BEGINN-3" der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "BEZAZ-3" auch nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	310	MASTD-3 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „MASTD-3“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	311	MASTD-3 darf nicht größer sein als „BEZAZ-3“	Der Wert im Feld „MASTD-3“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BEZAZ-3“.
EEL	DBMU	313	MASTD-3 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-3" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "MASTD-3" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	320	AZ-UNENT-STD-3 nur ein Wert < 361 o. Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-UNENT-STD-3“ darf nur einen numerischen Wert kleiner "361" oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	321	AZ-UNENTSCH-STD-3 ungleich Grundst. bei "2"o."3" in "ENTGART"	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "2" oder "3" enthalten, ist im Feld „AZ-ENTSCH-STD-3“ nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	322	AZ-UNENTSCH-STD-3 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-3" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-STD-3" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	323	AZ-UNENT-TAGE-3 nur ein Wert < 31 o. Grundstellung zulässig	Das Feld "AZ-UNENT-TAGE-3 darf nur einen numerischen Wert kleiner 31 oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBMU	327	AZ-UNENT-TAGE-3 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-3" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-UNENT-TAGE-3" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	329	AZ-UNENT-TAGE-3 ungleich Grundstellung bei ENTGART 1	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist im Feld "AZ-UNENT-TAGE-3" nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	330	AZ-ENTSCH-STD-3 nur ein Wert < 361 o. Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-ENTSCH-STD-3“ darf nur einen numerischen Wert kleiner 361 oder Grundstellung (00000) enthalten.
EEL	DBMU	331	AZ-ENTSCH-STD-3 ungleich Grundstellung bei "2"o."3" in "ENTGART"	Ist im Feld "ENTGART" der Wert "2" oder "3" enthalten, ist im Feld „AZ-ENTSCH-STD-3“ nur Grundstellung (00000) zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBMU	333	AZ-ENTSCH-STD-3 nur Grundstellung zulässig	Ist im Feld "BEGINN-3" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-STD-3" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	335	AZ-ENTSCH-TAGE-3 nur ein Wert < 31 o. Grundstellung zulässig	Das Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-3 darf nur einen numerischen Wert kleiner 31 oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBMU	337	AZ-ENTSCH-TAGE-3 ungleich Grundstellung	Ist im Feld "BEGINN-3" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-3" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	339	AZ-ENTSCH-TAGE-3 ungleich Grundstellung bei ENTGART 1	Ist im Feld „ENTGART“ der Wert "1“ enthalten, ist im Feld "AZ-ENTSCH-TAGE-3" nur Grundstellung zulässig.
EEL	DBMU	340	NETTO-3 nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „NETTO-3“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBMU	342	NETTO-3 Grundstellung unzulässig bei Datum in BEGINN-3	Ist im Feld "BEGINN-3" ein richtiges Datum enthalten, ist im Feld "NETTO-3" die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBMU	344	NETTO-3 ungleich Grundstellung	Ist im Feld "BEGINN-3" Grundstellung (00000000) oder der Wert "99999999" enthalten, ist im Feld "NETTO-3" ebenfalls nur die Grundstellung (00000) zulässig.
EEL	DBMU	350	AZ-WOECH nur numerischer Wert oder Grundstellung zulässig	Das Feld „AZ-WOECH“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (0000) enthalten
EEL	DBMU	351	AZ-WOECH nur Grundstellung, wenn „BEZAZ-1“ auch Grundstellung	Im Feld „AZ-WOECH“ ist nur Grundstellung (0000) zulässig, wenn im Feld „BEZAZ-1“ Grundstellung (00000) enthalten ist.
EEL	DBVO	010	KENNUNG ungleich DBVO	Im Feld Kennung des „DBVO“ ist nur „DBVO“ zulässig.
EEL	DBVO	020	GRUNDAV nur „1“, „2“ oder "3" zulässig	Im Feld „GRUNDAV“ ist nur „1“, „2“ oder "3" zulässig.
EEL	DBVO	022	GRUNDAV Grund 3 unzulässig für Abgabegrund	Im Feld "GRUNDAV" ist der Wert "3" nur zulässig, wenn im Feld "ABGABEGRUND" (DSLW) die Werte "11" oder "12" enthalten sind.
EEL	DBVO	030	AU-AB-AG nur ein logisches Datum zulässig	Das Feld „AU-AB-AG“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBVO	040	AU-AB-SV nur Grundstellung oder ein logisches Datum zulässig	Im Feld "AU-AB-SV" ist nur Grundstellung (00000000) oder ein logisch richtiges Datum zulässig
EEL	DBVO	041	AU-AB-SV - nur Grundstellung zulässig bei KZ-AK-AU 4	Ist im Feld „KZ-AK-AU“ der Wert „4“ enthalten, ist nur die Grundstellung (00000000) zulässig
EEL	DBVO	042	AU-AB-SV ungleich Grundstellung bei diesem Abgabegrund	Das Feld „AU-AB-SV“ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	043	AU-AB-SV - ungleich Grundstellung bei fehlender Abweichung	Weicht das Datum im Feld „AU-AB-SV" nicht vom Datum im Feld "AU-AB-AG" ab, ist nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBVO	050	KZ-AK-AU nur 4 oder Grundstellung zulässig	Im Feld „KZ-AK-AU" ist nur der Wert „4" oder Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBVO	051	KZ-AK-AU ungleich Grundstellung bei diesem Abgabegrund	Das Feld „KZ-AK-AU“ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	052	12-MONATS-FRIST-AB ungleich Grundstellung o logisches Datum	Im Feld "12-MONATS-FRIST-AB" ist nur die Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBVO	054	12-MONATSFRIST-AB ungleich Grundstellung bei Grund 41	Ist im Feld "ABGABEGRUND" (Stellen 197-198 im DSLW) der Wert "41" angegeben, ist hier nur die Grundstellung zulässig.
EEL	DBVO	056	12-MONATSFRIST-AB Grundstellung unzulässig bei Grund 61	Ist im Feld "ABGABEGRUND" (Stellen 197-198 im DSLW) der Wert "61" angegeben, ist die Grundstellung hier unzulässig.
EEL	DBVO	060	ANZAHL-AU nur numerische Zeichen größer Grundstellung zulässig	Im Feld „ANZAHL-AU" sind nur numerische Zeichen größer der Grundstellung (00) zulässig.
EEL	DBVO	070	BEGINN-AU-nn nur ein logisches Datum zulässig	Im Feld „BEGINN-AU-„nn" ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBVO	072	BEGINN-AU-nn nicht kleiner als AU-AB-AG	Das Feld „BEGINN-AU-"nn" muss kleiner sein als das Feld „AU-AB-AG".
EEL	DBVO	074	ENDE-AU-nn nur ein logisches Datum zulässig	Im Feld „ENDE-AU-"nn" ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBVO	078	ENDE-AU-nn nicht kleiner als AU-AB-AG	Das Datum im Feld „ENDE-AU-„nn" muss kleiner sein als das Feld „AU-AB-AG".
EEL	DBVO	079	ENDE-AU-nn größer als BEGINN-AU-nn	Das Datum im Feld „ENDE-AU-„nn" darf nicht kleiner sein als das Feld „BEGINN-AU-nn".
EEL	DBVO	080	KZ-NACHWEIS-nn ungleich 1, 2, 4 oder Grundstellung	Im Feld „KZ-NACHWEIS-"nn" sind nur die Werte „1", „2", „4" oder Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBVO	082	KZ-NACHWEIS-nn nur Grundstellung zulässig bei Abgabegrund 41	Das Feld „KZ-NACHWEIS-nn“ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	084	KZ-NACHWEIS-nn ungleich 1, 2, 4 bei Abgabegrund 61	Im Feld "KZ-NACHWEIS-nn" sind nur die Werte "1", "2" oder "4" zulässig, wenn im Feld "ABGABEGRUND" im DSLW der Wert "61" angegeben ist.
EEL	DBVO	086	TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn kein logisches Datum o. Grundstellung	Im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn" ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBVO	087	TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn ungleich Grundstellung	Sind im Feld "KZ-NACHWEIS-nn" die Werte "1" oder "4" angegeben, ist im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn" nur die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBVO	088	TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "KZ-NACHWEIS-nn" der Wert "2" angegeben, ist im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn" die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBVO	089	TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn ungleich Grundstellung	Das Feld „TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn “ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	090	TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn kein logisches Datum o. Grundstellung	Im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn" ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBVO	091	TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn Grundstellung unzulässig	Ist im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn" ein logisch richtiges Datum enthalten, ist im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn" die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBVO	092	TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn zu klein	Das Datum im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn" darf nicht kleiner sein, als das Datum im Feld "TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-nn".
EEL	DBVO	093	Nur Grundstellung zulässig bei Abgabegrund 41	Das Feld „TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-nn “ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBVO	094	KZ-AU-nn ungleich 1, 2, 3, 5 oder Grundstellung	Im Feld „KZ-AU-"nn" sind nur die Werte „1", „2", „3", „5" oder Grundstellung (0) zulässig.
EEL	DBVO	095	KZ-AU-nn ungleich 1 bei Empfänger RV	Im Feld „KZ-AU-"nn“ ist bei Meldungen an die "EMPFAENGERNUMMER" (DSLW gleich 66667777) nur der Wert "1" zulässig.
EEL	DBVO	096	KZ-AU-nn nur Grundstellung zulässig bei diesem Empfänger	Im Feld „KZ-AU-"nn“ ist beim Abgabegrund „41“ (DSLW) nur die Grundstellung (0) zulässig, wenn "EMPFAENGERNUMMER" ungleich "66667777" lautet.
EEL	DBVO	097	KZ-AU-nn Grundstellung unzulässig bei diesem Abgabegrund	Im Feld „KZ-AU-"nn“ ist beim Abgabegrund „61“ (DSLW) Grundstellung (0) nur zulässig, wenn im Feld „KZ-AK-AU“ oder im Feld „KZ-NACHWEIS-nn“ der Wert „4“ enthalten ist.
EEL	DBVO	100	TEIL-ANR-AU-BEGINN-nn ungleich Grundstellung o. logisches Datum	Im Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn" ist nur Grundstellung (00000000) oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBVO	101	TEIL-ANR-AU-BEGINN-nn Grundstellung unzulässig bei KZ-AU-nn 5	Im Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-nn" ist Grundstellung (00000000) unzulässig, wenn im Feld „KZ-AU-nn" der Wert „5" enthalten ist.
EEL	DBVO	102	TEIL-ANR-AU-BEGINN-nn nur Grundst. zulässig bei KZ-AU-nn 1-3	Im Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn" ist Grundstellung (00000000) nur zulässig, wenn im Feld „KZ-AU-nn" die Werte „1-3" enthalten sind.
EEL	DBVO	103	TEIL-ANR-AU-BEGINN-nn ungleich Grundstellung	Das Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-nn “ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBVO	110	TEIL-ANR-AU-ENDE-nn ungleich Grundstellung o. logisches Datum	Im Feld „TEIL-ANR-AU-ENDE-„nn" ist nur Grundstellung (00000000) oder ein logisch richtiges Datum zulässig.
EEL	DBVO	111	TEIL-ANR-AU-ENDE-nn Grundstellung unzulässig	Ist im Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-„nn" ein logisch richtiges Datum enthalten, ist im Feld „TEIL-ANR-AU-ENDE-„nn" Grundstellung (00000000) unzulässig
EEL	DBVO	112	TEIL-ANR-AU-ENDE-nn Datum zu klein	Das Datum im Feld „TEIL-ANR-AU-ENDE-AU-„nn" darf nicht kleiner sein als das Feld „TEIL-ANR-AU-BEGINN-AU-„nn".
EEL	DBVO	113	TEIL-ANR-AU-ENDE-nn ungleich Grundstellung	Das Feld „TEIL-ANR-AU-ENDE-nn“ darf bei den Abgabegründen "11", "12" und „41“ (DSLW) nur Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBHE	010	KENNUNG ungleich DBHE	Im Feld Kennung des „DBHE“ ist nur „DBHE“ zulässig.
EEL	DBHE	020	ZAHL-BEGINN ist kein logisch richtiges Datum	Das Feld „Beginn der Zahlung“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBHE	040	EEL-BRUTTO ist kein num. Wert größer Null o. Grundstellung	Im Feld „EEL-BRUTTO“ ist nur ein numerischer Wert größer Null oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBHE	050	EEL-NETTO ist kleiner 0	Im Feld „Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung Netto“ ist nur ein numerischer Wert größer oder gleich "0" zulässig.
EEL	DBBE	010	KENNUNG ungleich DBBE	Im Feld Kennung des „DBBE“ ist nur „DBBE“ zulässig.
EEL	DBBE	020	ZAHL-BEGINN ist kein logisch richtiges Datum	Das Feld „Beginn der Zahlung“ darf nur ein logisch richtiges Datum enthalten.
EEL	DBBE	030	BEITRPFL-BRUTTO ist kein numerischer Wert	Im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto“ ist nur ein numerischer Wert zulässig.
EEL	DBBE	040	BEITRPFL-NETTO ist kein numerischer Wert	Im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto“ ist nur ein numerischer Wert größer gleich Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBBE	041	BEITRPFL-NETTO ist größer als BEITRPFL-BRUTTO	Der Wert im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen netto“ darf nicht größer sein als der Wert im Feld „Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto“.
EEL	DBLT	010	Kennung ungleich DBLT	Im Feld Kennung des „DBLT" ist nur „DBLT" zulässig.
EEL	DBLT	020	unzulässiges Beginn-Datum der Beschäftigung	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses; Zulässig ist ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung
EEL	DBLT	021	BV-SEIT ungleich Grundstellung bei Abgabegrund 23	Im Feld „BV-SEIT" ist beim Abgabegrund „22" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBLT	022	BV-SEIT Grundstellung unzulässig bei Abgabegrund 11, 12 und 31	Im Feld „BV-SEIT" ist beim Abgabegrund „11", „12" und „31" der Anlage 2 der GG (DSLW) die Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBLT	030	unzulässiges Bis-Datum der Beschäftigung	Zulässig ist Grundstellung (00000000) oder ein logisch richtiges Datum
EEL	DBLT	031	BV-BIS ungleich Grundstellung bei Abgabegrund 22	Im Feld „BV-BIS" ist beim Abgabegrund „22" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBLT	035	BV-ALS Grundstellung unzulässig bei Abgabegrund 12 und 31	Im Feld „BV-ALS" ist beim Abgabegrund „12" und „31" der Anlage 2 der GG (DSLW) ist Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBLT	036	BV-ALS ungleich Grundstellung bei Abgabegrund 22	Im Feld „BV-ALS" ist beim Abgabegrund „22" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBLT	040	unzulässiger Inhalt Ausbildungsverhältnis	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis: Zulässig ist „N“ oder „J“.
EEL	DBLT	050	unzulässiger Abgabegrund Vorerkrankungen	Besteht aufgrund von Vorerkrankungen für weniger als 6 Wochen EFZ: Zulässig ist „N“, „J“ oder Grundstellung.
EEL	DBLT	052	VORER ungleich Grundstellung bei Abgabegrund 22 oder 31	Im Feld „VORER" ist bei „ABGABEGRUND" „22" oder „31" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DBLT	054	VORER Grundstellung unzulässig bei Abgabegrund 11 und 12	Im Feld „VORER" ist beim Abgabegrund „11" oder "12" der Anlage 2 der GG (DSLW) die Grundstellung (0) unzulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBLT	190	VWL ungleich numerischer Wert oder Grundstellung	Im Feld „VWL" ist nur ein numerischer Wert oder die Grundstellung (000000) zulässig.
EEL	DBLT	200	BRUTTO-SB ungleich numerischer Wert oder Grundstellung	Im Feld „BRUTTO-SB" ist nur ein numerischer Wert oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBLT	210	NETTO-SB ungleich numerischer Wert oder Grundstellung	Im Feld „NETTO-SB" ist nur ein numerischer Wert oder die Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBLT	211	Angabe weitergezahlter Sachbezüge/Teil-EG (Netto) nicht zulässig	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) : Wenn im Feld „BRUTTO-SB“ Grundstellung enthalten ist, ist hier nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBLT	212	Betrag Sachbezüge/Teil-EG: Netto höher als Brutto ist unzulässig	Während LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag netto) : Ein numerischer Wert (nicht Grundstellung) darf nicht größer sein als der Wert im Feld „BRUTTO-SB“.
EEL	DBLT	220	unzulässige Angabe bei Verzicht auf Beitragsfreiheit	Verzicht auf Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung : Zulässig ist nur der Wert „N“, „J“ oder Grundstellung (Leerzeichen).
EEL	DBLT	221	MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI falscher Feldinhalt	Im Feld „MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI" ist bei „ABGABEGRUND", „22" oder „31" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DBLT	222	MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI falscher Feldinhalt	Im Feld „MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI" ist bei „ABGABEGRUND", „11" oder „12" der Anlage 2 der GG (DSLW) Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.
EEL	DBLT	230	unzulässige Angabe bei Arbeitsentgelt im Übergangsbereich	Arbeitsentgelt im Übergangsbereich: Zulässig ist nur der Wert „N“, „J“ oder Grundstellung (Leerzeichen).
EEL	DBLT	231	AE-UEBERGANGSBEREICH ungl. Grundstellung bei Abgabegr. 22 o. 31	Im Feld „AE-UEBERGANGSBEREICH" ist bei „ABGABEGRUND" „22" oder „31" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DBLT	232	AE-UEBERGANGSBEREICH Grundst. unzulässig b. Abgabegr. 11 o. 12	Im Feld „AE-UEBERGANGSBEREICH" ist beim Abgabegrund „11" oder „12" der Anlage 2 der GG (DSLW) die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.
EEL	DBLT	250	unzulässige Angabe des Rechtskreises	Angabe des Rechtskreises der Betriebsstätte: Zulässig ist nur der Wert „W“, „O“ oder Grundstellung (Leerzeichen).
EEL	DBLT	251	RECHTSKREIS ungleich Grundstellung bei Abgabegrund 22	Im Feld „RECHTSKREIS" ist bei „ABGABEGRUND" „22" der Anlage 2 der GG (DSLW) nur Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.
EEL	DBLT	252	RECHTSKREIS Grundstellung unzulässig b. Abgabegrund 11, 12 u. 31	Im Feld „RECHTSKREIS" ist beim Abgabegrund „11", „12" und „31" der Anlage 2 der GG (DSLW) die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.
EEL	DBSF	010	Im Feld Kennung des „DBSF“ ist nur „DBSF“ zulässig	Im Feld Kennung des „DBSF“ ist nur „DBSF“ zulässig.
EEL	DBSF	020	Datum im Feld AU-BORD nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „AU-BORD“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	030	Datum im Feld AU-INLAND nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „AU-INLAND“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	040	Inhalt im Feld U-ANSPRUCH nicht numerisch	Das Feld „U-ANSPRUCH“ darf nur einen numerischen Wert oder Grundstellung (00) enthalten.
EEL	DBSF	050	Datum im Feld VERLAENG-VON nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „VERLAENG-VON“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	060	Datum im Feld VERLAENG-BIS nicht logisch und nicht Grundstellung	Das Feld „VERLAENG-BIS“ darf nur ein logisch richtiges Datum oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	090	Feldinhalt KZDHEU nicht numerisch	Das Feld „KZDHEU“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	091	Im DBAL Feld "AEVERGLEICHNETTO" nur "N" zulässig	Ist in „KZDHEU" ein Wert ungleich Grundstellung enthalten, ist Feld „WAEHREEL-BRUTTO" (DBAE) nur Grundstellung (0000) zulässig.

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
EEL	DBSF	092	DBAE Feld "BRUTTO-1" ungleich Grundstellung	Ist in „KZDHEU" ein Wert ungleich Grundstellung (0000) enthalten, ist im Feld „BRUTTO-1" (DBAE) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	093	DBAE Feld "EZKV" ungleich Grundstellung	Ist in „KZDHEU" ein Wert ungleich Grundstellung (0000) enthalten, ist im Feld „EZKV" (DBAE) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	094	DBAE Feld "EZRV" ungleich Grundstellung	Ist in „KZDHEU" ein Wert ungleich Grundstellung (0000) enthalten, ist im Feld „EZRV" (DBAE) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	095	DBAE Feld "EZALV" ungleich Grundstellung	Ist in „KZDHEU" ein Wert ungleich Grundstellung (0000) enthalten, ist im Feld „EZALV" (DBAE) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	096	DBAE Feld "UMGEWAE" ungleich Grundstellung	Ist in „KZDHEU" ein Wert ungleich Grundstellung (0000) enthalten, ist im Feld „UMGEWAE" (DBAE) nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	100	Feldinhalt DHEU nicht numerisch	Das Feld „DHEU“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	101	DHEU ungleich Grundstellung	Wenn im Feld „KZDHEU" Grundstellung (0000) enthalten ist, ist im Feld „DHEU" ebenfalls nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	102	DHEU Grundstellung unzulässig	Ist im Feld „KZDHEU" ein Wert größer 0 enthalten, ist im Feld „DHEU" Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBSF	110	Feldinhalt HEU-NETTO nicht numerisch	Das Feld „HEU-NETTO“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBSF	111	HEU-NETTO ungleich Grundstellung	Wenn im Feld „KZDHEU" Grundstellung (0000) enthalten ist, ist im Feld „HEU-NETTO" ebenfalls nur Grundstellung (00000000) zulässig.
EEL	DBSF	112	HEU-NETTO Grundstellung unzulässig	Ist im Feld „KZDHEU" ein Wert größer Grundstellung (0000) enthalten, ist im Feld „HEU-NETTO" Grundstellung (00000000) unzulässig.
EEL	DBTK	010	Im Feld Kennung des „DBTK“ ist nur „DBTK“ zulässig.	Im Feld Kennung des „DBTK“ ist nur „DBTK“ zulässig.
EEL	DBTK	020	BRUTTO-SOLL kein numerischer Wert > 0	Das Feld „BRUTTO-SOLL“ darf nur ein einen numerischen Wert größer 0 enthalten.
EEL	DBTK	030	NETTO-SOLL nicht größer Grundstellung oder nicht numerisch	Das Feld „NETTO-SOLL“ darf nur ein einen numerischen Wert größer 0 enthalten.
EEL	DBTK	031	Das NETTO-SOLL darf nicht größer sein als das Brutto-Soll.	Das „NETTO-SOLL" darf nicht größer sein als das BRUTTO-SOLL.
EEL	DBTK	040	„TRANSFER-KUG“ nicht größer Grundstellung oder nicht numerisch	Das Feld „TRANSFER-KUG“ darf nur ein einen numerischen Wert größer 0 enthalten.
EEL	DBTK	050	Das Feld „BRUTTO-IST“ darf nur numerische Werte enthalten	Das Feld „BRUTTO-IST“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBTK	060	Das Feld „NETTO-IST“ darf nur numerische Werte enthalten	Das Feld „NETTO-IST“ darf nur numerische Werte oder Grundstellung (00000000) enthalten.
EEL	DBTK	061	Der Wert „NETTO-IST“ darf nicht größer sein als „BRUTTO-IST“	Der Wert „NETTO-IST“ darf nicht größer sein als der Wert „BRUTTO-IST“.
EEL	DBTK	070	AUFSTOCKUNGSBETRAG ungleich Grundstellung o. numerischer Wert	Im Feld „AUFSTOCKUNGSBETRAG" ist nur die Grundstellung (00000000) oder ein numerischer Wert zulässig.
EEL	DBAP	010	KENNUNG ungleich DBAP	Im Feld „KENNUNG" des „DBAP" ist nur „DBAP" zulässig.
EEL	DBAP	020	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M, W oder S	Im Feld „ANREDE-ANSPRECHPARTNER" sind nur die Werte „M", „W" oder „S" zulässig.
EEL	DBAP	030	NAME-ANSPRECHPARTNER Feldinhalt ist leer	Das Feld „NAME-ANSPRECHPARTNER" darf nicht leer sein.
EEL	DBAP	040	TELEFON-ANSPRECHPARTNER Feldinhalt ist leer	Das Feld „TELEFON-ANSPRECHPARTNER" darf nicht leer sein.
BASIS	DBAP	052	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nur die festgelegten Zeichen enthalten
BASIS	DBAP	054	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende

Kennung	Datenfeld-gruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
BASIS	DBAP	050	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE ist leer	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
EEL	DBAP	060	NAME1 Feldinhalt ist leer	Das Feld „NAME1" darf nicht leer sein.
EEL	DBAP	064	NAME3 nur Grundstellung zulaessig	Ist im Feld NAME2 die Grundstellung angegeben, ist hier ebenfalls nur die Grund-stellung zulässig.
EEL	DBAP	070	PLZ Feldinhalt ist leer	Das Feld „PLZ" darf nicht leer sein.
EEL	DBAP	080	ORT Feldinhalt ist leer	Das Feld „ORT" darf nicht leer sein.
EEL	DBID	010	KENNUNG ungleich DBID	Im Feld „KENNUNG" des „DBID" ist nur „DBID" zulässig.
EEL	DBID			
EEL	DBID			
BASIS	NCSZ	v01	KENNUNG ungleich NCSZ	Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zulässig
BASIS	NCSZ	v99	Länge NCSZ falsch, Abbruch	Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig
BASIS	NCSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein
BASIS	NCSZ	v20	ABSENDERNUMMER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Absendernummer muss identisch mit dem Feld Absendernummer des Vorlaufsatzes sein
BASIS	NCSZ	v30	EMPFAENGERNUMMER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Empfängernummer muss identisch mit dem Feld Empfängernummer des Vorlaufsatzes sein
BASIS	NCSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum-Erstellung des Vorlaufsatzes sein
BASIS	NCSZ	v50	LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein
BASIS	NCSZ	v60	ANZAHL-SAETZE fehlerhaft	Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz
BASIS	NCSZ	v70	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig
BASIS	NCSZ	H10	Datei wurde fehlerfrei verarbeitet	Die Datei konnte ohne Fehler (Plausibilitätsprüfung) verarbeitet werden.

Anlage 3 (VB) - Übersicht möglicher Kombinationen

Stand:	14.12.2021
Gültig ab:	01.01.2023
Version:	11.0.0

Inhaltsverzeichnis

1 Änderungsprotokoll 3
2 Kombination Abgabegründe Datensatz/Datenbausteine 4
2.1 Erläuterung Datensatz / Datenbausteine 6
2.2 Erläuterung Kennzeichen / Bedingungen 7
3 Kontinuität der Leistungsgewährung 8

1 Änderungsprotokoll

Version	Status	Datum	Autor	Abschnitt	Erläuterung
11.0.0	Final	29.09.2021	GKV-SV	Kapitel 2 - Kombination Abgabegründe Datensatz/Datenbausteine	Neue Abgabegründe "04" und "66" aufgenommen
11.0.0	Final	29.09.2021	GKV-SV	Kapitel 3 - Kontinuität der Leistungsgewährung	Neuen Abgabegrund "04" aufgenommen

2 Kombination Abgabegründe Datensatz/Datenbausteine

ABGABEGRUND	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBEE	DBAW	DBFR	DBUN	DBMU	DBVO	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK	DBAP	DBID
01 = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld [1]	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	m	m	J	m
02 = Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld [1]	J	J	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
03 = Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld	J	J	J	N	m	m	N	m	N	N	J	N	N	N	N	m	m	J	m
04 = Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	N	m	m	J	m
11 = Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen med. Reha	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	m	N	N	J	m	m	J	m
12 = Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	m	N	N	J	m	m	J	m
21 = Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	J	N	N	N	N	N	m	m	J	m
22 = Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	J	N	N	N	N	J	m	m	J	m
23 = Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld	J	J	J	N	N	N	N	N	J	J	N	N	N	N	N	N	N	J	m
31 = Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld	J	J	J	J	J	m	N	m	N	N	N	N	N	N	J	m	m	J	m
41 = Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen	J	J	J	N	N	N	N	N	N	m	N	J	N	N	N	N	N	J	m
42 = Anforderung Ende Entgeltersatzleistung	J	J	J	N	N	N	J	N	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m
51 = Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	J	J	J	N	N	N	N	N	N	m	N	N	N	J	N	N	N	J	m
61 = Rückmeldung Vorerkrankungsmitteilungen	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	N	J	m
62 = Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung	J	J	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
66 = Rückmeldung falscher Abgabegrund	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
71 = Höhe der Entgeltersatzleistung	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N	J	m

ABGABEGRUND	DSLW	DBNA	DBAN	DBAL	DBAE	DBZA	DBEE	DBAW	DBFR	DBUN	DBMU	DBVO	DBHE	DBBE	DBLT	DBSF	DBTK	DBAP	DBID
99 = Wechsel der meldenden Stelle und Systemwechsel	J	J	J	N	N	N	N	N	N	m	N	N	N	N	N	N	N	J	m

[1] Ist die Freistellung von der Arbeit aufgrund einer Schwersterkrankung des Kindes im Sinne des § 45 Abs. 4 SGB V erforderlich, ist aufgrund der besonderen Berechnung dieses Kinderkrankengeldes (analog Krankengeld nach § 47 SGB V) eine Meldung im Rahmen des Datenaustausches mit dem Abgabegrund „01“ vorzunehmen.

2.1 Erläuterung Datensatz / Datenbausteine

DSLW (Daten zur Steuerung)

DBNA (Datenbaustein Name)

DBAN (Datenbaustein Anschrift)

DBAL (Datenbaustein Allgemeines)

DBAE (Datenbaustein Arbeitsentgelt)

DBZA (Datenbaustein Arbeitszeit)

DBEE (Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung)

DBAW (Datenbaustein Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt)

DBFR (Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes)

DBUN (Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall)

DBMU (Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld)

DBVO (Datenbaustein Vorerkrankungszeiten)

DBHE (Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung)

DBBE (Datenbaustein Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen - § 23c SGB IV)

DBLT (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe)

DBSF (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Seeleute)

DBTK (Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld)

DBAP (Datenbaustein Ansprechpartner)

DBID (Datenbaustein Identifikationsdaten)

2.2 Erläuterung Kennzeichen / Bedingungen

J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

m = Datenbaustein darf (nur) bei entsprechenden Sachverhalten vorhanden sein

In der Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen wird auf die Ausnahme bei Stornierungen nicht näher eingegangen, sondern es wird lediglich der Regelfall abgebildet.

3 Kontinuität der Leistungsgewährung

Nach § 69 SGB IX wird bei der Berechnung von direkt aufeinanderfolgenden Entgeltersatzleistungen grundsätzlich von dem für die zuerst geleistete Entgeltersatzleistung bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Sozialversicherungsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Die Regelung des § 69 SGB IX findet jedoch nicht auf alle Sachverhalte und Entgeltersatzleistungen gleichartig Anwendung. In der nachfolgenden Tabelle wird daher aufgeführt, in welchen Fällen eine zweite Meldung durch den Arbeitgeber zu erstatten ist, auch wenn die Zeiträume zweier Entgeltersatzleistungen direkt aufeinanderfolgen.

Liegt mindestens ein Kalendertag (auch arbeitsfreie Tage) zwischen zwei Zeiträumen, ist stets eine zweite Meldung zu erstatten.

Hinweise zum Pflegeunterstützungsgeld:

Für das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI gilt § 69 SGB IX nicht, daher ist in jedem Einzelfall eine Übermittlung der Entgeltdaten an die Pflegekasse des zu Pflegenden erforderlich. Hierfür ist gesetzlich der Datenaustausch ausgeschlossen, weshalb die Bescheinigung entsprechend außerhalb des Verfahrens als Papierbescheinigung abzugeben ist.

ABGABEGRUND	Krankengeld (01/04)	Übergangsgeld (11, 12, 22, 31)	Verletztengeld (21)	Kinderkrankengeld (02)	Kinderverletztengeld (23)	Mutterschaftsgeld (03)
Krankengeld (01/04)	Keine erneute Meldung Fälle in denen die Arbeitsunfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Krankheiten besteht oder eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Krankenkasse erfolgt, sind als durchgehende Arbeitsunfähigkeit anzusehen, weshalb keine erneute Meldung durch den Arbeitgeber vorzunehmen ist.	Keine erneute Meldung Sofern eine Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme durchgeführt wird und deshalb Übergangsgeld gezahlt wird, ist grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Der leistende Träger wendet sich wegen der Berechnungsgrundlage bilateral an die Krankenkasse. Die Krankenkasse übermittelt die jeweilige, nicht auf die BBG gekürzte Bemessungsgrundlage.	Keine erneute Meldung Regelmäßig werden Fälle rückwirkend zu einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit umgedeutet. In diesen Fällen ist eine Neumeldung mit Grund „21 und Stornierung der Meldung „01" vorzunehmen. Sofern sich im Einzelfall ein Verletztengeldfall nahtlos an einen Krankengeldfall anschließt, z.B. wegen einer Materialentfernung, ist eine gesonderte Meldung für das Verletztengeld abzugeben. Maßgebend ist nach § 69 SGB IX die Daten für den für das Krankengeld maßgebenden Bemessungszeitraum.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Krankengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Krankengeld nach § 44a SGB V (Spende von Organen oder Geweben) (Kein Datenaustausch)	Meldung erforderlich Folgt Krankengeld nach § 44 SGB V einem Krankengeld nach § 44a SGB V ist durch den Arbeitgeber eine neue Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Krankengeld nach § 44a SGB V maßgebenden Bemessungszeitraum anzugeben.	Meldung erforderlich Sofern eine Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme durchgeführt wird und deshalb Übergangsgeld nach § 44a SGB V gezahlt wird, ist durch den Arbeitgeber eine neue Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Krankengeld nach § 44a SGB V maßgebenden Bemessungszeitraum anzugeben.	Meldung erforderlich Folgt Verletztengeld einem Krankengeld nach § 44a SGB V ist durch den Arbeitgeber eine neue Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Krankengeld nach § 44a SGB V maßgebenden Bemessungszeitraum anzugeben.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld nach § 44a SGB V bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Krankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Krankengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.

ABGABEGRUND	Krankengeld (01/04)	Übergangsgeld (11, 12, 22, 31)	Verletztengeld (21)	Kinderkrankengeld (02)	Kinderverletztengeld (23)	Mutterschaftsgeld (03)
Übergangsgeld (11,12,22,31)	Keine erneute Meldung Folgt Krankengeld im Nachgang zu einer Rehabilitation, ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Die Krankenkasse wendet sich wegen der Berechnungsgrundlage bilateral an die Übergangsgeldträger.	Keine erneute Meldung Folgen unterschiedliche Übergangsgeldzeiträume aufeinander, ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen.	Meldung erforderlich Folgt Verletztengeld im Nachgang zu einer Rehabilitation, ist durch den Arbeitgeber eine erneute Meldung im Datenaustausch vorzunehmen. Hierbei sind die Daten für den für das Übergangsgeld maßgeblichen Bemessungszeitraum anzugeben und eine neue Meldung vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme und damit das Übergangsgeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme und damit das Übergangsgeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23" durch den Arbeitgeber vorzunehmen	Meldung erforderlich Hierbei endet das Übergangsgeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Verletztengeld (21)	Keine erneute Meldung Folgt Krankengeld durch z.B. Wegfall des Arbeitsunfalls auf Verletztengeld, ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Sofern der Krankenkasse nicht alle notwendigen Informationen zur Berechnungsgrundlage vorliegen, werden diese bilateral von der Berufsgenossenschaft abgefordert.	Keine erneute Meldung Folgt Übergangsgeld auf Verletztengeld ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich keine neue Meldung vorzunehmen. Der Träger des Übergangsgeldes wendet sich bilateral an die Berufsgenossenschaft/Krankenkasse.	Keine erneute Meldung Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Krankheiten/Verletzungen besteht oder eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Berufsgenossenschaften erfolgt, sind als durchgehende Verletztengeldfälle anzusehen und es ist keine erneute Meldung durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Verletztengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Arbeitsunfähigkeit und damit das Verletztengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Verletztengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Kinderkrankengeld (02)	Meldung erforderlich Wenn durch die vorliegende Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf auf Kinderkrankengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „01" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Durch die Durchführung der Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ist grundsätzlich keine Betreuung des Kindes mehr möglich, weshalb der Anspruch auf Kinderkrankengeld bereits vorher endet. Es ist eine normale Meldung mit Grund „11", „12", „22" oder „31" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Wenn durch die vorliegende Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf auf Kinderkrankengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „21" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Ggf. Meldung erforderlich Sofern es sich um dasselbe Kind handelt, ist dies als ein durchgängiger Kinderkrankengeldfall zu werten und keine erneute Meldung abzusetzen. Handelt es sich um die Erkrankung eines anderen Kindes, so ist dies als neuer Fall zu werten und ein neuer Datensatz abzusetzen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Erkrankung des Kindes und damit das Kinderkrankengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „23" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Kinderkrankengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.

ABGABEGRUND	Krankengeld (01/04)	Übergangsgeld (11, 12, 22, 31)	Verletztengeld (21)	Kinderkrankengeld (02)	Kinderverletztengeld (23)	Mutterschaftsgeld (03)
Kinderverletztengeld (23)	Meldung erforderlich Wenn durch die Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf Kinderverletztengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „01" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Durch die Durchführung der Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ist grundsätzlich keine Betreuung des Kindes mehr möglich, weshalb der Anspruch auf Kinderverletztengeld bereits vorher endet. Es ist eine normale Meldung mit Grund „11", „12", „22" oder „31" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Wenn durch die Arbeitsunfähigkeit keine Betreuung des Kindes mehr möglich ist, endet der Anspruch auf Kinderverletztengeld bereits vorher. Es ist eine normale Meldung mit Grund „21" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei müssen die Erkrankung des Kindes und damit das Kinderverletztengeld bereits vorher abgeschlossen sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Ggf. Meldung erforderlich Sofern es sich um dasselbe Kind handelt, ist dies als ein durchgängiger Kinderverletztengeldfall zu werten und keine erneute Meldung abzusetzen. Handelt es sich um die Erkrankung eines anderen Kindes, so ist dies als neuer Fall zu werten und ein neuer Datensatz abzusetzen.	Meldung erforderlich Hierbei endet das Kinderverletztengeld spätestens am Tag vor Beginn des Mutterschaftsgeldes, daher ist eine normale Meldung mit Grund „03" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.
Mutterschaftsgeld (03)	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „01" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „11", „12", „22" oder „31" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „21" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund „02" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Meldung erforderlich Hierbei muss der Mutterschaftsgeldanspruch bereits beendet sein, daher ist eine normale Meldung mit Grund "23" durch den Arbeitgeber vorzunehmen.	Keine Fallgestaltung

Für das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI gilt § 49 SGB IX nicht. Daher sind keine Besonderheiten bei der Meldung zu beachten. Die Bescheinigung ist entsprechend der Papierbescheinigung abzugeben.

Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV – Beispiele zum fachlichen Inhalt in der ab 01.01.2023 an geltenden Fassung

Version 11.0

Stand 23.05.2022

1. Änderungsübersicht

Version	Änderungs-datum	Durchgeführte Änderung
11.0	23.05.2022	5.2.1.4 „Änderung der Arbeitsentgelthöhe im Berechnungszeitraum“ – Lösung angepasst, dass Meldung außerhalb des DTA EEL zu melden ist
11.0	23.05.2022	4.2.9 „Freistellung in einem Monat mit Kurzarbeit“ – Neu aufgenommen wurden Beispiele zur Ermittlung des ausgefallenen Arbeitsentgelts beim Zusammentreffen von Kurzarbeit und einer Erkrankung des Kindes
11.0	23.05.2022	7 „Abgabegrund 11 – Übergangsgeld Leistungen med. Reha“, 13 „Abgabegrund 41 – Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen“ und 16 „Abgabegrund 61 – Vorerkrankungszeiten KV“ – Beispiele wegen Aufnahme der Angabe 12-Monatsfrist in das Vorerkrankungsverfahrens um das Feld ergänzt.
11.0	23.05.2022	6 „Abgabegrund 04 – Krankengeld bei stationärer Mitaufnahme“ – Abschnitt wegen neuem gesetzlichen Anspruch aufgenommen
11.0	23.05.2022	18 „Abgabegrund „66“ – Rückmeldung falscher Abgabegrund“ – Aufnahme des neuen Meldegrundes als Unterpunkt sowie Anpassung aller relevanten Beispiele im Dokument

Inhalt

1. Änderungsübersicht 2
2. Vorbemerkungen 8
3. Abgabegrund 01 – Krankengeld 9
   3.1 Gehaltsempfänger ohne Besonderheiten 9
   3.2 Abwandlungen von Beispiel 3.1 „Gehaltsempfänger ohne Besonderheiten“ 11
   3.2.1 Beispiele zum Zeitraum EAZ-BEGINN-1 und EAZ-ENDE-1 11
      3.2.1.1 Abrechnung im Folgemonat 11
      3.2.1.2 Abrechnung am letzten Tag des Monats mit Besonderheiten im EAZ 12
      3.2.1.3 Abrechnung im Folgemonat mit Besonderheiten im EAZ 12
      3.2.1.4 Vollständige Fehlzeit im EAZ 12
      3.2.1.5 Abrechnung am 1. des laufenden Monats 13
      3.2.1.6 Beginn der AU vor Abrechnung am letzten Tag des Monats und Beschäftigungsbeginn im EAZ 13
      3.2.1.7 Abrechnung im Folgemonat und Beschäftigungsbeginn im EAZ 13
      3.2.1.8 Beginn der AU nach Abrechnung am letzten Tag des Monats und Beschäftigungsbeginn im EAZ 14
      3.2.1.9 Wiedereintritt in eine Beschäftigung 14
      3.2.1.10 AU nach Bezug von Kurzarbeitergeld (100 % Kurzarbeit) 14
      3.2.1.11 AU nach Bezug von Kurzarbeitergeld (anteilig) 15
      3.2.1.12 AU während des Bezugs von Kurzarbeitergeld 15
      3.2.1.13 AU während des Bezugs von Kurzarbeitergeld mit Unterbrechung des Bezugs 16
   3.2.2 Beispiele zu umgewandelten lfd. Arbeitsentgelt (UMGEWAE) 17
      3.2.2.1 Konstante Umwandlung während Jahresfrist 17
      3.2.2.2 Beginn der Umwandlung während der Jahresfrist 18
   3.2.3 Beispiele zur Arbeit am ersten Tag der AU (AE-ERSTTAG) 18
      3.2.3.1 Monatsentgelt 18
      3.2.3.2 Stundenlohn 18
      3.2.3.3 Erkrankung während der Arbeitszeit (Zeiterfassung mit untertägiger Abwesenheit) 18
      3.2.3.4 Erkrankung während der Arbeitszeit (Zeiterfassung ohne untertägiger Abwesenheit) 19
   3.2.4 AU-Beginn am ersten Tag der Beschäftigung 19
      3.2.4.1 Erkrankung am ersten Arbeitstag vor Arbeitsaufnahme 19
      3.2.4.2 Erkrankung am ersten Arbeitstag nach Arbeitsaufnahme 20
      3.2.4.3 Erkrankung am ersten Arbeitstag vor Arbeitsaufnahme (Anforderung der Krankenkasse) 20
   3.2.5 Beispiele zu weitergezahltem Arbeitsentgelt (WAEHREEL-BRUTTO) 21
      3.2.5.1 Weitergewährtes Arbeitsentgelt kleiner 50,00 € 21

3.2.5.2 Weitergewährtes Arbeitsentgelt größer 50,00 € 22
3.3 Beispiele für Seeleute 23
3.3.1 Seeleute mit festem Monatsgehalt 23
3.3.2 Seeleute mit festem Monatsgehalt und Einmalzahlung 26
4. Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld) 28
4.1 Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten 28
4.2 Abwandlungen von Beispiel 4.1 „Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten“ 29
4.2.1 Unregelmäßige Arbeitstage 29
4.2.2 Teilweise Arbeit am ersten Tag der Freistellung mit Entgeltfortzahlung 30
4.2.3 Teilweise Arbeit am ersten Tag der Freistellung ohne Entgeltfortzahlung 30
4.2.4 Weitergewährtes Arbeitsentgelt im Freistellungszeitraum 31
4.2.5 Bezahlte Freistellung 31
4.2.5.1 Bezahlte Freistellung im gesamten Freistellungszeitraum 31
4.2.5.2 Vorhergehende bezahlte Freistellung im aktuellen Kalenderjahr 32
4.2.5.3 Bezahlte Freistellung mit Wochenende 32
4.2.5.4 Bezahlte Freistellung unmittelbar vor einem Wochenende 33
4.2.5.5 Für Kalendertage vereinbarte bezahlte Freistellung 34
4.2.5.6 Bezahlte Freistellung nur vor dem aktuellen Freistellungszeitraum 34
4.2.6 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 35
4.2.6.1 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 35
4.2.6.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt über Beitragsbemessungsgrenze 35
4.2.7 Ausgefallenes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt 36
4.2.7.1 Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung 36
4.2.7.2 Entgeltabrechnungszeitraum mit steuer- und sv-freien SFN-Zuschlägen 37
4.2.7.3 Entgeltabrechnungszeitraum mit einmalig gezahltem Arbeitsentgelt 37
4.2.7.4 Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung und Mehrarbeit 37
4.2.7.5 Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung und Krankengeld 38
4.2.7.6 Entgeltabrechnungszeitraum mit mehreren Freistellungen (gleiche Dauer) 39
4.2.7.7 Entgeltabrechnungszeitraum mit mehreren Freistellungen (unterschiedliche Dauer) 40
4.2.7.8 Entgeltabrechnungszeitraum mit mehreren Freistellungen (eine Freistellung ohne Kürzung) 42
4.2.8 Abrechnungszeitraumübergreifender Freistellungszeitraum 43
4.2.8.1 Meldungen für Teilzeiträume 43
4.2.8.2 Unnötige Meldung für Teilzeitraum wegen bezahlter Freistellung 45
4.2.8.3 Meldung für Teilzeitraum ohne Arbeitstage 47
4.2.8.4 Meldung für Teilzeitraum ohne Arbeitstage wegen Wochenende 48
4.2.8.5 Meldung für Teilzeitraum ohne Arbeitstage 49
4.2.9 Freistellung in einem Monat mit Kurzarbeit 51
4.2.9.1 Freistellung in einem Monat mit Kurzarbeit außerhalb der Zeit mit Kurzarbeit 51

4.2.9.2 Freistellung während Kurzarbeit (50%) für einen Teil des Monats 52
4.2.9.3 Freistellung während Kurzarbeit (50%) für einen ganzen Monat 53
4.2.9.4 Freistellung während Kurzarbeit (100%) für einen Teil des Monats 55
4.2.9.5 Freistellung während eines vollständigen Monats mit Kurzarbeit (100%) 55
4.2.10 .....Private Krankenversicherung 56
4.2.10.1 Freigestelltes Elternteil ist privat krankenversichert 56
4.2.10.2 Erkranktes Kind ist privat krankenversichert 56
4.2.10.3 Erkranktes Kind und freigestelltes Elternteil sind privat krankenversichert.. 57
5. Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld 58
5.1 Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten mit festem Monatsentgelt 58
5.2 Meldung bei mehreren Beschäftigungen 60
5.2.1 Abwandlungen zu 5.2 „Meldung bei mehreren Beschäftigungen“ 65
5.2.1.1 Verkürzter Berechnungszeitraum (2 Monate) wegen Beschäftigungsbeginn.. 65
5.2.1.2 Verkürzter Berechnungszeitraum (1 Monat) wegen Beschäftigungsbeginn ... 66
5.2.1.3 Mehrere Beschäftigungen (eine geringfügig entlohnt) 66
5.2.1.4 Änderung der Arbeitsentgelthöhe im Berechnungszeitraum 67
5.2.1.5 Änderung der Arbeitsentgelthöhe nach dem Berechnungszeitraum 68
5.2.1.6 Privat krankenversichert 69
5.2.1.7 Entschuldigte Fehltage 69
5.2.1.8 Entschuldigte Teilfehltage 70
5.2.1.9 Unentschuldigte Teilfehltage 72
5.3 Stundenlöhnerin ohne Besonderheiten 73
5.3.1 Abwandlung zu 5.3 „Stundenlöhnerin ohne Besonderheiten“ 75
5.3.1.1 Entschuldigte Fehlstunden für ganze Tage 75
5.3.1.2 Entschuldigte Fehlstunden an Teiltagen 77
5.3.1.3 Unentschuldigte Fehlstunden 79
6. Abgabegrund 04 – Krankengeld bei stationärer Mitaufnahme 82
7. Abgabegrund 11 – Übergangsgeld Leistungen med. Reha 83
7.1 Festes Monatsentgelt mit Einkommensanrechnung (ML) 83
7.2 Stundenberechnung mit Einkommensanrechnung (ML) 87
7.3 Festes Monatsentgelt mit zwei Vorerkrankungen (ML) 91
8. Abgabegrund 12 – Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) 96
8.1 Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und Qualifikationsgruppen ohne Einmalzahlung 96
8.2 Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und Qualifikationsgruppen mit Einmalzahlung 96

9. Abgabegrund 21 – Verletztengeld 97
10. Abgabegrund 22 – Übergangsgeld (UV) 98
11. Abgabegrund 23 – Kinder-Verletztengeld (UV) 99
12. Abgabegrund 31 – Übergangsgeld (BA) 100
12.1 Beispiel festes Monatsentgelt 100
12.2 Beispiel Stundenlohn mit Mehrarbeit 103
13. Abgabegrund 41 – Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen 108
13.1 Anfrage bei einer Vorerkrankung 108
13.2 Mehrere Vorerkrankungen 109
13.3 Keine Vorerkrankungsanfrage wegen 6 Monatsfrist 110
13.4 Mehrere Vorerkrankungen ohne Mindestumfang 111
13.5 Mehrere Vorerkrankungen bei Verwaltung der AU ohne Enddatum 111
14. Abgabegrund 42 – Abfrage Ende der Entgeltersatzleistung 112
15. Abgabegrund 51 – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) 114
16. Abgabegrund 61 – Vorerkrankungszeiten KV 116
16.1 Anrechenbare Vorerkrankung 116
16.2 Abweichender AU-Beginn und erweiterte Rückmeldung durch die Krankenkasse 117
16.3 Mehrere Vorerkrankungen 120
16.4 Teilweise Anrechnung 121
16.5 Teilweise Anrechnung aufgrund teilweise fehlender AU-Bescheinigung 122
16.6 Keine Anrechnung, aber nur teilweise vorliegende AU-Bescheinigung 124
16.7 Fehlende Arbeitsunfähigkeiten 126
16.8 Fehlende Arbeitsunfähigkeiten 127
16.9 Zusammentreffen unterschiedlicher Rückmeldetatbestände 128
16.10 Mehrere anrechenbare Teilzeiträume während einer vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeit 130
16.11 Mehrere vom Arbeitgeber angefragte Teilzeiträume bilden eine durchgängige Arbeitsunfähigkeit 132
17. Abgabegrund 62 – Mitteilung Ende der Entgeltersatzleistung 134
17.1 Ende wegen Arbeitsfähigkeit 134
17.2 Abweichender Beginn der EEL und Leistungsablauf 135
17.3 Rückmeldung bei laufendem Leistungsbezug 136

17.4 Rückmeldung bei fehlendem Leistungsbezug 136
17.5 Meldung durch SVT bei Leistungsablauf ohne Anforderung 137
17.6 Rückmeldung wegen Mutterschaftsgeldbezug 138
17.6.1 ..... Entbindung am voraussichtlichen Entbindungstag 138
17.6.2 ..... Vorzeitige Entbindung 138
17.6.3 ..... Freiwillige Arbeit in der Schutzfrist vor der Entbindung 139
17.6.4 .....Verspätete Entbindung 139
17.6.5 ..... Vorliegen eines Verlängerungstatbestands 140
18. Abgabegrund „66“ – Rückmeldung falscher Abgabegrund 141
19. Abgabegrund 71 – Höhe der Entgeltersatzleistung 142
19.1 Meldung durch SVT bei Leistungsbezug 142
19.2 Meldung durch SVT bei fehlendem Leistungsbezug 143
19.3 Meldung durch SVT bei verspätetem Leistungsbezug 144
19.4 Meldung durch SVT bei Veränderung der Leistungshöhe 144
19.5 Meldung durch SVT als zweitleistender Träger 145
20. Abgabegrund 99 – Wechsel der meldenden Stelle 147

2. Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Beispielen sind jeweils nur beim Grundbeispiel der Datensatz DSLW und die relevanten Datenbausteine vollständig dargestellt. Bei den vom jeweiligen Grundbeispiel abgeleiteten Beispielen werden immer nur die abweichenden Inhalte der Datenbausteine dargestellt. Wenn in den Beispielen nicht anders beschrieben, ist der Abrechnungsmonat immer der Kalendermonat. Die Datenbausteine DBNA und DBAN (Name und Anschrift des Arbeitnehmers) sind in diesen Beispielen nicht dargestellt, da sie aus der DEÜV hinreichend bekannt sind und zum Verständnis der Beispiele nicht beitragen.

Um die Beispiele unabhängig von den Jahreszahlen zu gestalten, wurde statt den Jahreszahlen auf XX = aktuelles Jahr und YY = Vorjahr zurückgegriffen.

3. Abgabegrund 01 - Krankengeld

3.1 Gehaltsempfänger ohne Besonderheiten

Sachverhalt:	
Brutto:	2.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	1.353,84 €
Urlaubsgeld:	1.000,00 € (im Juni)
Weihnachtsgeld:	1.000,00 € (im November)
Weitergezahltes Arbeitsentgelt während EEL:	0,00 €
Elterneigenschaft:	nein
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 03.05.20XX
Ende der Arbeitsunfähigkeit:	offen
Ende der Entgeltfortzahlung:	So. 13.06.20XX
Entgeltbescheinigung zu erstellen am:	Fr. 04.06.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	letzten Tag des Monats
Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	April 20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	01	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0503	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX0613	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0401	

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-ENDE-1	20XX0430	
BRUTTO-1	00200000	
NETTO-1	00135384	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00200000	
EZRV	00200000	
EZALV	00200000	

3.2 Abwandlungen von Beispiel 3.1 „Gehaltsempfänger ohne Besonderheiten“

3.2.1 Beispiele zum Zeitraum EAZ-BEGINN-1 und EAZ-ENDE-1

3.2.1.1 Abrechnung im Folgemonat

Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0301	Da der April bei Beginn der AU noch nicht abgerechnet ist, ist hier der März anzugeben.
EAZ-ENDE-1	20XX0331	

3.2.1.2 Abrechnung am letzten Tag des Monats mit Besonderheiten im EAZ

Unbezahlter Urlaub vom Mo. 01.02.20XX bis zum Mo. 15.02.20XX, teilweise Kug vom Di. 16.02.20XX bis zum So. 28.02.20XX, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0201	
EAZ-ENDE-1	20XX0228	

3.2.1.3 Abrechnung im Folgemonat mit Besonderheiten im EAZ

Unbezahlter Urlaub vom Mo. 01.02.20XX bis zum Mo. 15.02.20XX, vollständig KUG vom Di. 16.02.20XX bis zum So. 28.02.20XX, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0101	
EAZ-ENDE-1	20XX0131	

3.2.1.4 Vollständige Fehlzeit im EAZ

Alternative A: Unbezahlter Urlaub vom Mo. 01.02.20XX bis zum So. 28.02.20XX,
Alternative B: Krankengeldbezug vom Mo. 01.02.20XX bis zum So. 28.02.20XX,
Beginn der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen Krankheit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0101	
EAZ-ENDE-1	20XX0131	

3.2.1.5 Abrechnung am 1. des laufenden Monats

Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils zum 01. des laufenden Monats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0201	
EAZ-ENDE-1	20XX0228	

3.2.1.6 Beginn der AU vor Abrechnung am letzten Tag des Monats und Beschäftigungsbeginn im EAZ

Beginn der Beschäftigung: Fr. 05.03.20XX, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	Inhalt	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0305	
EAZ-ENDE-1	20XX0309	

3.2.1.7 Abrechnung im Folgemonat und Beschäftigungsbeginn im EAZ

Beginn der Beschäftigung: Fr. 05.02.20XX, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils zum 15. des Folgemonats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0205	
EAZ-ENDE-1	20XX0228	

3.2.1.8 Beginn der AU nach Abrechnung am letzten Tag des Monats und Beschäftigungsbeginn im EAZ

Beginn der Beschäftigung: Fr. 05.02.20XX, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 10.03.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0205	
EAZ-ENDE-1	20XX0228	

3.2.1.9 Wiedereintritt in eine Beschäftigung

1. Beschäftigung vom Fr. 01.01.20XX bis zum Mi. 31.03.20XX
2. Beschäftigung ab dem Di. 01.06.20XX, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart
Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Mi. 30.06.20XX, Krankengeld ab Mi. 11.08.20XX, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0601	
EAZ-ENDE-1	20XX0629	
EAZ-BEGINN-2	00000000	Zeiträume 2 und 3 bleiben leer, da
EAZ-ENDE-2	00000000	Vorbeschäftigungen beim
EAZ-BEGINN-3	00000000	selben Arbeitgeber nicht berücksichtigt
EAZ-ENDE-3	00000000	werden.

3.2.1.10 AU nach Bezug von Kurzarbeitergeld (100 % Kurzarbeit)

Saison-KUG im Januar und Februar 20XX, im März durchgehend beschäftigt, im April teilweise KUG,
Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Di. 18.05.20XX, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0401	

Abgabegrund 01 – Krankengeld

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-ENDE-1	20XX0430	
EAZ-BEGINN-2	20XX0301	
EAZ-ENDE-2	20XX0331	
EAZ-BEGINN-3	20YY1201	
EAZ-ENDE-3	20YY1231	

Die im auf 3 Monate verlängerten Bemessungszeitraum liegenden Saison-Kug-Zeiträume bleiben unberücksichtigt, weil **vollständig** kein Arbeitsentgelt erzielt wurde.

3.2.1.11 AU nach Bezug von Kurzarbeitergeld (anteilig)

KUG im März und April 20XX, neben dem KUG wird weiterhin für 20 Stunden wöchentlich gearbeitet, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Di. 18.05.20XX, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0401	
EAZ-ENDE-1	20XX0430	
EAZ-BEGINN-2	20XX0301	
EAZ-ENDE-2	20XX0331	
EAZ-BEGINN-3	20XX0201	
EAZ-ENDE-3	20XX0229	

Für Versicherte, die nach dem Bezug von KUG arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld ganz normal nach § 47 Abs. 2 SGB V berechnet, demnach das Arbeitsentgelt aus dem letzten vor Beginn der AU abgerechneten EAZ zu Grunde gelegt. Die im auf 3 Monate verlängerten Bemessungszeitraum liegenden KUG-Zeiträume werden berücksichtigt, weil **teilweise** Arbeitsentgelt erzielt wurde. Das Kurzarbeitergeld soll sich nicht mindernd auf die Krankengeldberechnung auswirken, wenn im Bemessungszeitraum Kurzarbeitergeld bezogen wurde.

3.2.1.12 AU während des Bezugs von Kurzarbeitergeld

KUG im März und April 20XX, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Di. 07.04.20XX, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats.

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0201	
EAZ-ENDE-1	20XX0229	
EAZ-BEGINN-2	20XX0101	
EAZ-ENDE-2	20XX0131	
EAZ-BEGINN-3	20YY1201	
EAZ-ENDE-3	20YY1231	

Für Versicherte, die während des Bezuges von KUG arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach § 47b Abs. 3 SGB V nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde, berechnet. Der auf 3 Monate verlängerte Bemessungszeitraum beginnt daher vor dem Arbeitsausfall demnach mit dem Februar unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt neben dem KUG bezogen wurde oder nicht.

3.2.1.13 AU während des Bezugs von Kurzarbeitergeld mit Unterbrechung des Bezugs

KUG im März und Mai 20XX, neben dem KUG wird weiterhin für 20 Stunden wöchentlich gearbeitet, im April wurde vollständig gearbeitet, Beginn der Arbeitsunfähigkeit: Di. 07.05.20XX, es ist kein fester Monatslohn oder Stundenlohn vereinbart, Abrechnung erfolgt jeweils zum 05. des Folgemonats. KUG-Gewährungszeitraum: 01.02.20XX bis 31.10.20XX.

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
KUG-BEGINN	20XX0301	Es ist der Beginn des ersten KUG-Bezugsmonat des Versicherten und nicht der Beginn des Gewährungszeitraumes für das Unternehmen anzugeben. Der erste Bezugsmonat ist auch dann anzugeben, wenn der Versicherte in nachfolgenden Monate kein KUG bezog, der Versicherte aber im Monat des Beginns der AU oder (im oder in mindestens einem) bescheinigten Monat KUG bezog.
KUG-ENDE	20XX1031	Es ist hier das Ende des KUG-

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
		Gewährungszeitraums des Unternehmens anzugeben. Eventuelle Unterbrechungen des tatsächlichen KUG-Bezugs sind bei der Beurteilung unerheblich; Zukunftsdaten sind zulässig.

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-BEGINN-1	20XX0401	
EAZ-ENDE-1	20XX0430	
EAZ-BEGINN-2	20XX0301	
EAZ-ENDE-2	20XX0331	
EAZ-BEGINN-3	20XX0201	
EAZ-ENDE-3	20XX0229	

Für Versicherte, die während des Bezuges von KUG arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach § 47b Abs. 3 SGB V nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde, berechnet. Da im April vollständig gearbeitet wurde, ist der April als erster Entgeltabrechnungszeitraum vor dem Arbeitsausfall anzugeben. Der auf 3 Monate verlängerte Bemessungszeitraum verläuft zusammenhängend, sofern zumindest teilweise Arbeitsentgelt bezogen wurde.

3.2.2 Beispiele zu umgewandelten lfd. Arbeitsentgelt (UMGEWAE)

3.2.2.1 Konstante Umwandlung während Jahresfrist

Krank vom Do. 11.02.20XX bis zum Mi. 31.03.20XX, Krankengeld ab Do. 25.03.20XX.
Es werden monatlich 200,00 € des lfd. Arbeitsentgelts beitragsfrei umgewandelt.
Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU: Januar 20XX

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
UMGEWAE	00240000	umgewandeltes Entgelt im Jahreszeitraum von Februar 20YY bis Januar 20XX

3.2.2.2 Beginn der Umwandlung während der Jahresfrist

Krank vom Do. 11.02.20XX bis zum Mi. 31.03.20XX, Krankengeld ab Do. 25.03.20XX.
Es werden ab Do. 01.07.20YY monatlich 200,00 € des lfd. Arbeitsentgelts beitragsfrei umgewandelt.
Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU: Januar 20XX

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
UMGEWAE	00140000	umgewandeltes Entgelt im Jahreszeitraum von Februar 20YY bis Januar 20XX

3.2.3 Beispiele zur Arbeit am ersten Tag der AU (AE-ERSTTAG)

3.2.3.1 Monatsentgelt

Beginn der AU: Mo.,12.07.20XX
letzter Arbeitstag: Fr., 09.07.20XX
letzter bezahlter Tag: So., 11.07.20XX

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0712	
AE-ERSTTAG	N	

3.2.3.2 Stundenlohn

Beginn der AU: Mo.,12.07.20XX
letzter Arbeitstag: Fr., 09.07.20XX
letzter bezahlter Tag: Fr., 09.07.20XX

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0712	
AE-ERSTTAG	N	

3.2.3.3 Erkrankung während der Arbeitszeit (Zeiterfassung mit untertägiger Abwesenheit)

Am ersten Tag der AU (Mo. 12.07.20XX) wurden noch 4 Stunden gearbeitet.

Abgabegrund 01 – Krankengeld

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0712	
AE-ERSTTAG	J	

3.2.3.4 Erkrankung während der Arbeitszeit (Zeiterfassung ohne untertägiger Abwesenheit)

Am ersten Tag der AU (Mo. 12.07.20XX) wurden noch 4 Stunden gearbeitet.

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0713	Kann in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden, ist im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag anzugeben und im Feld „AE-ERSTTAG“ ein „N“. In diesen Fällen erkennt die Krankenkasse durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde.
AE-ERSTTAG	N	

3.2.4 AU-Beginn am ersten Tag der Beschäftigung

3.2.4.1 Erkrankung am ersten Arbeitstag vor Arbeitsaufnahme

Sachverhalt:
Am ersten Tag der AU (Mo. 03.05.20XX) beginnt gleichzeitig das Arbeitsverhältnis. Es wurde bisher nicht gearbeitet.

Ergebnis:
Die Arbeitsunfähigkeit ist vor Beginn der Tätigkeit eingetreten. Der Anspruch auf Krankengeld richtet sich nach dem Versicherungsverhältnis, welches an diesem Tag vorliegt. Aufgrund des fehlenden Arbeitsentgeltbezugs kann er Krankengeldanspruch noch nicht aus der aktuellen Beschäftigung abgeleitet werden. Es ist daher keine Meldung im DTA EEL an die Krankenkasse zu veranlassen. Die Krankenkasse prüft, inwieweit ein Anspruch auf Krankengeld besteht und auf welcher Basis dies berechnet werden muss. Sofern eine Meldung des aktuellen Arbeitgebers erforderlich erscheint, wird dies direkt dort abgefordert. Die Meldung erfolgt außerhalb des DTA EEL (Siehe Anlage 3 GG).

3.2.4.2 Erkrankung am ersten Arbeitstag nach Arbeitsaufnahme

Sachverhalt:
Am ersten Tag der AU (Mo. 03.05.20XX) beginnt gleichzeitig das Arbeitsverhältnis. Es wurden noch 4 Stunden gearbeitet.

Ergebnis:
Die Arbeitsunfähigkeit ist nach dem Beginn der Tätigkeit eingetreten. Der Anspruch auf Krankengeld richtet sich nach dem Versicherungsverhältnis, welches an diesem Tag vorliegt. Aufgrund der teilweisen Ausübung der Tätigkeit und dem hieraus entstehenden Anspruch auf Arbeitsentgelt kann der Krankengeldanspruch aus der aktuellen Beschäftigung abgeleitet werden. Es ist daher eine Meldung im DTA EEL an die Krankenkasse zu veranlassen.

3.2.4.3 Erkrankung am ersten Arbeitstag vor Arbeitsaufnahme (Anforderung der Krankenkasse)

Sachverhalt:
Am ersten Tag der AU (Mo. 12.07.20XX) beginnt gleichzeitig das Arbeitsverhältnis. Es wurde bisher nicht gearbeitet. Ein Krankengeldanspruch besteht nach Prüfung der Krankenkasse im Rahmen des nachgehenden Leistungsanspruchs vom 12.07.20XX – 15.07.20XX auf Basis des vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses. Die Krankenkasse fordert dort die Entgeltbescheinigung ab.

Abgabegrund 01 – Krankengeld

Ergebnis:
Die Arbeitsunfähigkeit ist vor Beginn der Tätigkeit eingetreten. Der Anspruch auf Krankengeld richtet sich nach dem Versicherungsverhältnis, welches an diesem Tag vorliegt. Aufgrund des fehlenden Arbeitsentgeltbezugs kann er Krankengeldanspruch noch nicht aus der aktuellen Beschäftigung abgeleitet werden. Es ist daher vom keine Meldung im DTA EEL an die Krankenkasse zu veranlassen. Die Krankenkasse hat geprüft, inwieweit ein Anspruch auf Krankengeld besteht und auf welcher Basis dies berechnet werden muss. Aufgrund der Anforderung durch die Krankenkasse ist daher eine Meldung durch den vorherigen Arbeitgeber erforderlich. Erkrankt ein Arbeitnehmer nach dem Ende seiner Beschäftigung und der SV-Träger hat die Verdienstangaben vom Arbeitgeber aufgrund eines bestehen Leistungsanspruchs abgefordert, so ist im Feld „DATUM-AB „ der Wert „99999999“ anzugeben.

3.2.5 Beispiele zu weitergezahltem Arbeitsentgelt (WAEHREEL-BRUTTO)

3.2.5.1 Weitergewährtes Arbeitsentgelt kleiner 50,00 €

Während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen werden lediglich Bezüge in Höhe von 26,59 € weitergezahlt.

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG	N/J	Sofern für die korrekte Berechnung von z.B. Zuschüssen zur Entgeltersatzleistung die Höhe der Entgeltersatzleistung benötigt wird, kann eine Rückmeldung angefordert werden.

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	Da das weitergewährte Arbeitsentgelt 50,00 € nicht übersteigt, ist die Prognose mit „Grundstellung“ zu beantworten.
DATUM-AE-BIS	00000000	

Die Krankenkasse teilt bei Rückmeldung Entgeltersatzleistung = „J“ als Antwort auf diese Meldung die Höhe der Entgeltersatzleistung mit (siehe Beispiel 19 „Abgabegrund 71 – Höhe der Entgeltersatzleistung“). Eine weitere Rückmeldung des Arbeitgebers an die Krankenkasse ist nicht notwendig.

3.2.5.2 Weitergewährtes Arbeitsentgelt größer 50,00 €

Während des Bezugs von Krankengeld wird ein Krankengeldzuschuss in Höhe von 150,00 EUR monatlich gezahlt und es steht weiterhin ein Dienstwagen zur Verfügung (Sachbezugswert 300,00 EUR), so dass das Vergleichsnetto voraussichtlich um mehr als 50,00 € überschritten wird.

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
RÜCKMELDUNG ENTGELTER-SATZLEISTUNG	J	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00045000	Der Arbeitgeber kennt die Höhe der Entgeltersatzleistung noch nicht. Da das Krankengeld maximal die Höhe des Nettoarbeitsentgeltes betragen kann, wird aus Vereinfachungsgründen das weitergezahlte Arbeitsentgelt zusammengerechnet und als Prognose der beitragspflichtigen Einnahmen eingetragen.
DATUM-AE-BIS	99999999	

Die Krankenkasse teilt als Antwort auf diese Meldung die Höhe der Entgeltersatzleistung mit (siehe Beispiel 19 „Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung“). Der Arbeitgeber ermittelt daraufhin die beitragspflichtigen Einnahmen und meldet diese der Krankenkasse (siehe Beispiel 15 „Abgabegrund 51 - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“).

3.3 Beispiele für Seeleute

3.3.1 Seeleute mit festem Monatsgehalt

Sachverhalt:	
Brutto:	7.919,49 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	4.424,56 €
Maßgebende Durchschnittsheuer gem. Beitragsübersicht der BG Verkehr:	6.450,00 € (nach der Kennzahl 5720)
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 abgerechneten Monate:	0,00 €
In Durchschnittsheuer eingeflossene beitragspflichtige Einmalzahlungen:	0,00 €
Weitergezahltes Arbeitsentgelt während EEL:	0,00 €
Elterneigenschaft:	Nein
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mi. 15.09.20XX
Ende der Arbeitsunfähigkeit:	offen
Ende der Heuerfortzahlung:	Di. 26.10.20XX
Entgeltbescheinigung zu erstellen am:	Di. 19.10.20XX
Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	August 20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
ABGABEGRUND	01	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	Inhalt	Bemerkungen
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	J	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0915	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX1026	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0801	
EAZ-ENDE-1	20XX0831	
BRUTTO-1	00791949	
NETTO-1	00442456	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBSF - Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
AU-BORD	00000000	
AU-INLAND	00000000	
U-ANSPRUCH	00	
VERLAENG-VON	00000000	
VERLAENG-BIS	00000000	

Abgabegrund 01 – Krankengeld

DBSF – Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
KZDHEU	5720	
DHEU	00645000	
HEU-NETTO	00000000	

3.3.2 Seeleute mit festem Monatsgehalt und Einmalzahlung

Sachverhalt wie Beispiel 1.3.1 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:	
Brutto:	6.602,38 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	3.691,00 €
Maßgebende Durchschnittsheuer gem. Beitragsübersicht der BG Verkehr:	5.500,00 € (nach der Kennzahl 6400)
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 abgerechneten Monate:	1.620,00 €
In Durchschnittsheuer eingeflossene beitragspflichtige Einmalzahlungen:	0,00 €
Beitragsfrei umgewandeltes laufendes Arbeitsentgelt der letzten 12 abgerechneten Monate:	2.472,00
Heuerverhältnis wurde befristet am:	Mi. 26.04.20XX (bei Vertragsabschluss)
zum:	Di. 26.10.20XX
Urlaubsanspruch bei Ende des Arbeitsverhältnisses:	28 Tage
Urlaubsanspruch vollständig abgegolten:	ja

DBAL – Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-AM	20XX0426	
ENDE-BV-ZUM	20XX1026	
GRUNDBEEND	03	

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BRUTTO-1	00000000	
NETTO-1	00000000	

Abgabegrund 01 - Krankengeld

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBSF - Datenbaustein Zusatzdaten für Seeleute		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
U-ANSPRUCH	28	
KZDHEU	6400	
DHEU	00550000	
HEUNETTO	00369100	

4. Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

4.1 Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Brutto 1:	3.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto aus Brutto 1 (Netto 1):	1.820,41 €
Brutto 2:	2.700,00 €
Netto aus Brutto 2 (Netto 2):	1.648,37 €
Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten:	keine
Bezahlte Freistellung ausgeschlossen:	ja, durch Arbeitsvertrag
Freistellung wegen Erkrankung des Kindes	
vom:	Mo., 01.06.20XX
bis zum:	Mi., 03.06.20XX
Arbeitstage:	5 Tage von Montag bis Freitag
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Vorausgegangene bezahlte Freistellungen im Kalenderjahr für Kind 1:	keine

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	02	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	J	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-ZUM	00000000	
FREIST-VOM	20XX0601	
FREIST-BIS	20XX0603	
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	03	
KEINEFREIST	3	
BEGRZFREIST	00	
BEZFREIST-VOM	00000000	
BEZFREIST-BIS	00000000	
BEZFREIST-JAHR	00	
FREISTBRUTTO	00030000	Brutto 1 (3.000,00 €) – Brutto 2 (2.700,00 €)
FREISTNETTO	00017204	Netto 1 (1.820,41 €) – Netto 2 (1.648,37 €)
FREISTEZ	N	

4.2 Abwandlungen von Beispiel 4.1 „Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten“

4.2.1 Unregelmäßige Arbeitstage

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX. Die Mutter arbeitet in der ersten Woche montags, mittwochs und freitags, in der zweiten Woche dienstags, donnerstags und samstags.

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0601	
FREIST-BIS	20XX0610	
TAGE	04	Im gesamten Zeitraum befinden sich nur 4 Arbeitstage

4.2.2 Teilweise Arbeit am ersten Tag der Freistellung mit Entgeltfortzahlung

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 03.06.20XX. Am Mo. 01.06.20XX wurde noch teilweise gearbeitet und durch den Arbeitgeber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0601	
FREIST-BIS	20XX0603	
VAE-ERSTTAG	J	
TAGE	02	Im gesamten Zeitraum befinden sich grundsätzlich 3 Arbeitstage. Da am ersten Arbeitstag noch teilweise gearbeitet und durch den Arbeitgeber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt wurde, ist dieser Arbeitstag bei der Angabe nicht zu berücksichtigen.

4.2.3 Teilweise Arbeit am ersten Tag der Freistellung ohne Entgeltfortzahlung

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 03.06.20XX. Am Mo. 01.06.20XX wurde noch teilweise gearbeitet, jedoch durch den Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für den freigestellten Restarbeitstag gekürzt.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0601	
FREIST-BIS	20XX0603	
VAE-ERSTTAG	N	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
TAGE	03	Im gesamten Zeitraum befinden sich 3 Arbeitstage. Da am ersten Arbeitstag noch teilweise gearbeitet, jedoch das Arbeitsentgelt nicht vollständig durch den Arbeitgeber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt wurde, ist dieser Arbeitstag bei der Angabe zu berücksichtigen.

4.2.4 Weitergewährtes Arbeitsentgelt im Freistellungszeitraum

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 03.06.20XX. Während der Freistellung kann der Dienstwagen weiterhin genutzt werden. Im Bruttoarbeitsentgelt (3.000,00 €) ist ein geldwerter Vorteil für die Nutzung des Dienstwagens in Höhe von 300,00 € enthalten. Für die Dauer der Freistellung beträgt der geldwerte Vorteil 30,00 €

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREISTBRUTTO	00027000	Brutto 1 (3.000,00 €; inklusive geldwerter Vorteil für Dienstwagen) – Brutto 2 (2.730,00 € Der geldwerte Vorteil während der Freistellung ist kein ausgefallenes Arbeitsentgelt und daher im Brutto 2 enthalten.
FREISTNETTO	00016004	Netto 1 (1.820,41 €) – Netto 2 (1.660,37 €)

4.2.5 Bezahlte Freistellung

4.2.5.1 Bezahlte Freistellung im gesamten Freistellungszeitraum

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 03.06.20XX. Während der Freistellung hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anspruch auf 5 bezahlte Arbeitstage im Kalenderjahr. Arbeitstage sind laut Arbeitsvertrag 5 Tage von Montag bis Freitag. Im Kalenderjahr erfolgte vor diesem Zeitraum keine Freistellung.

Lösung:
Der Arbeitgeber hat keine Meldung an die Krankenkasse abzugeben, weil für den gesamten Zeitraum Arbeitsentgelt ungekürzt fortgezahlt wurde und daher dem Arbeitnehmer kein Entgeltausfall entstanden ist.

Diese Arbeitstage müssen jedoch kindbezogen verwaltet werden, weil eine Meldung im Rahmen

einer ggf. folgenden Erkrankung/Verletzung des Kindes zwingend notwendig ist.

4.2.5.2 Vorhergehende bezahlte Freistellung im aktuellen Kalenderjahr

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 03.06.20XX. Während der Freistellung hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anspruch auf 5 bezahlte Arbeitstage im Kalenderjahr. Arbeitstage sind laut Arbeitsvertrag 5 Tage von Montag bis Freitag. Eine Freistellung erfolgte bereits für den Zeitraum vom Mo. 04.05.20XX – Mi. 06.05.20XX für 3 Arbeitstage.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-ZUM	00000000	
FREIST-VOM	20XX0601	
FREIST-BIS	20XX0603	
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	03	
KEINEFREIST	0	
BEGRZFREIST	02	Hier ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung für den aktuellen Freistellungszeitraum anzugeben, demnach 5 Arbeitstage Gesamtanspruch – 3 Arbeitstage bereits gewährter Anspruch für den Zeitraum vom 04.05.20XX – 06.05.20XX
BEZFREIST-VOM	20XX0601	
BEZFREIST-BIS	20XX0602	
BEZFREIST-JAHR	03	Hier sind die 3 bezahlt freigestellten Arbeitstage anzugeben für den Zeitraum vom 04.05.20XX – 06.05.20XX

4.2.5.3 Bezahlte Freistellung mit Wochenende

Das Kind ist krank von Fr. 05.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX. Laut Arbeitsvertrag hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anspruch auf 2 bezahlt freigestellte Arbeitstage je Freistellungsfall. Arbeitstage sind laut Arbeitsvertrag 5 Tage von Montag bis Freitag.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0605	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-BIS	20XX0610	
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	04	
KEINEFREIST	0	
BEGRZFREIST	02	
BEZFREIST-VOM	20XX0605	
BEZFREIST-BIS	20XX0608	Für jeden Freistellungszeitraum besteht für 2 Arbeitstage Anspruch auf bezahlte Freistellung. Die ersten beiden Arbeitstage sind in diesem Fall der 05.06. und 08.06.20XX, weil am 06.06. und 07.06.20XX Wochenende war und damit keine Arbeitstage vorlagen.

4.2.5.4 Bezahlte Freistellung unmittelbar vor einem Wochenende

Das Kind ist krank von Fr. 05.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX. Laut Arbeitsvertrag hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anspruch auf bezahlte Freistellung jeweils am ersten Arbeitstag je Freistellungsfall. Arbeitstage sind laut Arbeitsvertrag 5 Tage von Montag bis Freitag.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0605	
FREIST-BIS	20XX0610	
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	04	
KEINEFREIST	0	
BEGRZFREIST	01	
BEZFREIST-VOM	20XX0605	
BEZFREIST-BIS	20XX0605	Für jeden Freistellungszeitraum besteht für den ersten Arbeitstag Anspruch auf bezahlte Freistellung. Der erste Arbeitstag ist in diesem Fall der 05.06.20XX. Ab 06.06.20XX besteht Anspruch auf kalendertägliches Kinderkranken-/Kinderverletztengeld. Auf die

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
		Höchstanspruchsdauer werden jedoch nur die Arbeitstage angerechnet (in diesem Fall 4).

4.2.5.5 Für Kalendertage vereinbarte bezahlte Freistellung

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Fr. 12.06.20XX. Während der Freistellung hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Anspruch auf 10 bezahlte Kalendertage im Kalenderjahr. Arbeitstage sind laut Arbeitsvertrag 5 Tage von Montag bis Freitag.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0601	
FREIST-BIS	20XX0612	
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	10	
KEINEFREIST	0	
BEGRZFREIST	08	Die im Arbeitsvertrag vereinbarten 10 bezahlt freigestellten Kalendertage entsprechen dem Zeitraum vom 01.06. – 10.06.20XX, demnach 8 Arbeitstagen.
BEZFREIST-VOM	20XX0601	
BEZFREIST-BIS	20XX0610	
BEZFREIST-JAHR	00	

4.2.5.6 Bezahlte Freistellung nur vor dem aktuellen Freistellungszeitraum

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 03.06.20XX. Im Kalenderjahr hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin laut Tarifvertrag Anspruch auf 5 bezahlte Arbeitstage. Arbeitstage sind laut Arbeitsvertrag 5 Tage von Montag bis Freitag.
Eine bezahlte Freistellung lag bereits für den Freistellungszeitraum vom Mo. 13.04.20XX – Fr. 17.04.20XX vor.

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0601	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-BIS	20XX0603	
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	03	
KEINEFREIST	1	Die im Arbeitsvertrag vereinbarten bezahlten 5 freigestellten Arbeitstage wurden bereits im Freistellungszeitraum 13.04. – 17.04.20XX ausgeschöpft; ein weiterer Anspruch für den aktuellen Freistellungszeitraum ist daher durch den Tarifvertrag ausgeschlossen.
BEGRZFREIST	00	
BEZFREIST-VOM	00000000	
BEZFREIST-BIS	00000000	
BEZFREIST-JAHR	05	

4.2.6 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

4.2.6.1 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Das Kind ist krank von Mo. 08.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX. Eine Einmalzahlung wird jährlich im November geleistet.

FREISTEZ	J	Die Einmalzahlung wurde im November, demnach innerhalb der 12 (vor Beginn der Freistellung vorangegangenen) Kalendermonate (01.06.20YY – 31.05.20XX) bezogen und ist daher hier entsprechend mit „J“ zu melden. Die Höhe der Einmalzahlung ist dabei unerheblich.

4.2.6.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt über Beitragsbemessungsgrenze

Das Kind ist krank von Mo. 08.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX. Eine Einmalzahlung wird jährlich im November geleistet. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin überschreitet mit dem laufenden Arbeitsentgelt bereits die Beitragsbemessungsgrenze.

FREISTEZ	J	Die Einmalzahlung muss grundsätzlich der SV-Pflicht unterliegen; die Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen SV-

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

		Träger ist bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

4.2.7 Ausgefallenes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt

4.2.7.1 Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung

Das Kind ist krank von Mo. 08.06.20XX bis Fr. 19.06.20XX für 12 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

FREISTBRUTTO	00120000
FREISTNETTO	00064877

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Monat mit Freistellung wegen Erkrankung des Kindes

Daten aus der Entgeltabrechnung:

SV-Brutto, laufend (Brutto 2)	1.800,00 €
LSt. IV/1	154,58 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	131,40 €
KV Zusatzbeitrag	16,20 €
RV	168,30 €
AV	27,00 €
PV	21,15 €
Netto	1.281,37 €

Ermittlung Brutto 1:

Brutto 1 ist zu ermitteln, in dem die Freistellungstage, wie Tage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall behandelt werden.

Brutto 2	1.800,00 €
zzgl. ausgef. Brutto	1.200,00 €
Brutto 1	3.000,00 €

Berechnung Netto 1

Brutto 1	3.000,00 €
LSt. IV/1	443,75 €
Soli.	19,36 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	219,00 €
KV Zusatzbeitrag	27,00 €
RV	280,50 €
AV	45,00 €
PV	35,25 €
Netto 1	1.930,14 €

Berechnung Netto 2

Brutto2	1.800,00 €
LSt. IV/1	154,58 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	131,40 €
KV Zusatzbeitrag	16,20 €
RV	168,30 €
AV	27,00 €
PV	21,15 €
Netto 2	1.281,37 €

Bescheinigung nach § 107 SGB IV für Kinderkrankengeld:

Ausgefallenes Brutto-ArE:	1.200,00 €
Ausgefallenes Netto-ArE:	648,77 €

(Netto 1 – Netto 2 [1.930,14 € – 1.281,37 €])

4.2.7.2 Entgeltabrechnungszeitraum mit steuer- und sv-freien SFN-Zuschlägen

Das Kind ist krank von Mo. 08.06.20XX bis Fr. 19.06.20XX für 12 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Im Abrechnungszeitraum werden 200,00 € steuer- und sv-freie SFN-Zuschläge gezahlt.

FREISTBRUTTO	00120000
FREISTNETTO	00064877

Die Werte ermitteln sich analog dem Beispiel 4.2.7.1 „Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung“, weil die steuer- und sv-freien SFN-Zuschläge bei der Berechnung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Bei Kinderverletztengeld (Abgabegrund „23“) wären die steuer- und sv-freien SFN-Zuschläge hingegen zu berücksichtigen.

4.2.7.3 Entgeltabrechnungszeitraum mit einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Das Kind ist krank von Mo. 08.06.20XX bis Fr. 19.06.20XX für 12 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Im Abrechnungszeitraum werden 400,00 € Urlaubsgeld gezahlt.

FREISTBRUTTO	00120000
FREISTNETTO	00064877

Die Werte ermitteln sich analog dem Beispiel 4.2.7.1 „Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung“, weil Einmalzahlungen bei der Berechnung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden.

4.2.7.4 Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung und Mehrarbeit

Das Kind ist krank von Mo. 08.06.20XX bis Mi. 17.06.20XX für 10 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Im Abrechnungszeitraum werden 200,00 € für die Mehrarbeit gezahlt.

FREISTBRUTTO	00100000
FREISTNETTO	00053196

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Monat mit Freistellung wegen Erkrankung des Kindes

Daten aus der Entgeltabrechnung:		**Ermittlung Brutto 1:**
SV-Brutto, laufend (Brutto 2)		Brutto 1 ist zu ermitteln, in dem die Freistellungstage,
(enthält 200,00 € Mehrarbeit)	2.200,00 €	wie Tage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

LSt. IV/1	244,75 €
Soli.	9,03 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	160,60 €
KV Zusatzbeitrag	19,80 €
RV	205,70 €
AV	33,00 €
PV	25,85 €
Netto	1.501,27 €

behandelt werden.

Brutto 2	2.200,00 €
zzgl. ausgef. Brutto	1.000,00 €
Brutto 1	3.200,00 €

Berechnung Netto 1

Brutto 1	3.200,00 €
LSt. IV/1	497,41 €
Soli.	22,16 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	233,60 €
KV Zusatzbeitrag	28,80 €
RV	299,20 €
AV	48,00 €
PV	37,60 €
Netto 1	2.033,23 €

Berechnung Netto 2

Brutto 2	2.200,00 €
LSt. IV/1	244,75 €
Soli.	9,03 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	160,60 €
KV Zusatzbeitrag	19,80 €
RV	205,70 €
AV	33,00 €
PV	25,85 €
Netto 2	1.501,27 €

Bescheinigung nach § 107 SGB IV für Kinderkrankengeld:

Ausgefallenes Brutto-ArE:	1.000,00 €

Ausgefallenes Netto-ArE: 531,96 €

(Netto 1 – Netto 2 [2.033,23 € – 1.501,27 €])

4.2.7.5 Entgeltabrechnungszeitraum mit Freistellung und Krankengeld

Bezug von Krankengeld wegen eigener Arbeitsunfähigkeit von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX für 10 Kalendertage. Das Kind ist krank von Mo. 15.06.20XX bis Mi. 24.06.20XX für 10 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

FREISTBRUTTO	00100000
FREISTNETTO	00059901

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Monat mit Freistellung wegen Erkrankung des Kindes

Daten aus der Entgeltabrechnung:

SV-Brutto, laufend (Brutto 2)	1.000,00 €
LSt. IV/1	1,75 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	73,00 €

Ermittlung Brutto 1:

Brutto 1 ist zu ermitteln, in dem die Freistellungstage, wie Tage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall behandelt werden.

Brutto 2	1.000,00 €
zzgl. ausgef. Brutto	1.000,00 €

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

KV Zusatzbeitrag	9,00 €
RV	93,50 €
AV	15,00 €
PV	11,75 €
Netto	796,00 €

Brutto 1	2.000,00 €

Berechnung Netto 1

Brutto 1	2.000,00 €
LSt. IV/1	193,83 €
Soli.	6,66 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	146,00 €
KV Zusatzbeitrag	18,00 €
RV	187,00 €
AV	30,00 €
PV	23,50 €
Netto 1	1.395,01 €

Berechnung Netto 2

Brutto 2	1.000,00 €
LSt. IV/1	1,75 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	73,00 €
KV Zusatzbeitrag	9,00 €
RV	93,50 €
AV	15,00 €
PV	11,75 €
Netto 2	796,00 €

Bescheinigung nach § 107 SGB IV für Kinderkrankengeld:

Ausgefallenes Brutto-ArE:	1.000,00 €

Ausgefallenes Netto-ArE:	599,01 €

(Netto 1 – Netto 2 [1.395,01 € – 796,00 €])

4.2.7.6 Entgeltabrechnungszeitraum mit mehreren Freistellungen (gleiche Dauer)

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Mi. 10.06.20XX (**K1**) für 10 Kalendertage und von Mo. 15.06.20XX bis Mi. 24.06.20XX (**K2**) für 10 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

Für jeden Freistellungszeitraum ist eine eigene Meldung abzugeben.

Meldung für Zeitraum K1:

FREIST-VOM	20XX0601
FREIST-BIS	20XX0610
FREISTBRUTTO	00100000
FREISTNETTO	00056707

Meldung für Zeitraum K2:

FREIST-VOM	20XX0615
FREIST-BIS	20XX0624
FREISTBRUTTO	00100000
FREISTNETTO	00056707

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Monat mit Freistellung wegen Erkrankung des Kindes

Daten aus der Entgeltabrechnung:

SV-Brutto, laufend (Brutto 2)	1.000,00 €
LSt. IV/1	1,75 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	73,00 €
KV Zusatzbeitrag	9,00 €
RV	93,50 €
AV	15,00 €
PV	11,75 €
Netto	796,00 €

Ermittlung Brutto 1:

Brutto 1 ist zu ermitteln, in dem **alle** Freistellungstage in dem Entgeltabrechnungszeitraum **(Zeitraum K1 und K2)**, wie Tage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall behandelt werden.

Brutto 2	1.000,00 €
zzgl. ausgef. Brutto	2.000,00 €
Brutto 1	3.000,00 €

Berechnung Netto 1

Brutto 1	3.000,00 €
LSt. IV/1	443,75 €
Soli.	19,36 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	219,00 €
KV Zusatzbeitrag	27,00 €
RV	280,50 €
AV	45,00 €
PV	35,25 €
Netto 1	1.930,14 €

Berechnung Netto 2

Brutto 2	1.000,00 €
LSt. IV/1	1,75 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	73,00 €
KV Zusatzbeitrag	9,00 €
RV	93,50 €
AV	15,00 €
PV	11,75 €
Netto 2	796,00 €

Bescheinigung nach § 107 SGB IV für Kinderkrankengeld:

Ausgefallenes Brutto-ArE **K1**:
Ausgefallenes Brutto 1/ 20 Kalendertage * 10 Kalendertage (2.000,00 €/20*10) 1.000,00 €

Ausgefallenes Brutto-ArE **K2**:
Ausgefallenes Brutto 1/ 20 Kalendertage * 10 Kalendertage (2.000,00 €/20*10) 1.000,00 €

Ausgefallenes Netto-ArE **K1**:
Netto 1 – Netto 2 (1.930,14 € – 796,00 €)/ 20 Kalendertage * 10 Kalendertage (1.134,14 €/20*10) 567,07 €

Ausgefallenes Netto-ArE **K2**:
Netto 1 – Netto 2 (1.930,14 € – 796,00 €)/ 20 Kalendertage * 10 Kalendertage (1.134,14 €/20*10) 567,07 €

4.2.7.7 Entgeltabrechnungszeitraum mit mehreren Freistellungen (unterschiedliche Dauer)

Das Kind ist krank von Mo. 01.06.20XX bis Fr. 05.06.20XX (**K1**) für 5 Kalendertage und von Mi. 17.06.20XX bis Di. 23.06.20XX (**K2**) für 7 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

Für jeden Freistellungszeitraum ist eine eigene Meldung abzugeben.

Meldung für Zeitraum K1:

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

FREIST-VOM	20XX0601
FREIST-BIS	20XX0605
FREISTBRUTTO	00050000
FREISTNETTO	00027032

Meldung für Zeitraum K2:

FREIST-VOM	20XX0617
FREIST-BIS	20XX0623
FREISTBRUTTO	00070000
FREISTNETTO	00037845

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Daten aus der Entgeltabrechnung:

SV-Brutto, laufend (Brutto 2)	1.800,00 €
LSt. IV/1	154,58 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	131,40 €
KV Zusatzbeitrag	16,20 €
RV	168,30 €
AV	27,00 €
PV	21,15 €
Netto	1.281,37 €

Ermittlung Brutto 1:

Brutto 1 ist zu ermitteln, in dem **alle** Freistellungstage in dem Entgeltabrechnungszeitraum **(Zeitraum K1 und K2)**, wie Tage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall behandelt werden.

Brutto 2	1.800,00 €
zzgl. ausgef. Brutto	1.200,00 €
Brutto 1	3.000,00 €

Berechnung Netto 1

Brutto 1	3.000,00 €
LSt. IV/1	443,75 €
Soli.	19,36 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	219,00 €
KV Zusatzbeitrag	27,00 €
RV	280,50 €
AV	45,00 €
PV	35,25 €
Netto 1	1.930,14 €

Berechnung Netto 2

Brutto 2	1.800,00 €
LSt. IV/1	154,58 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	131,40 €
KV Zusatzbeitrag	16,20 €
RV	168,30 €
AV	27,00 €
PV	21,15 €
Netto 2	1.281,37 €

Bescheinigung nach § 107 SGB IV für Kinderkrankengeld:

Ausgefallenes Brutto-ArE **K1**:
Ausgefallenes Brutto 1 / 12 Kalendertage * 5 Kalendertage (1.200,00 €/12*5) 500,00 €

Ausgefallenes Brutto-ArE **K2**:
Ausgefallenes Brutto 1 / 12 Kalendertage * 700,00 €

Ausgefallenes Netto-ArE **K1**:
Netto 1 – Netto 2 (1.930,14 € – 1.281,37 €)/ 12 Kalendertage * 5 Kalendertage (648,77 €/12*5) 270,32 €

Ausgefallenes Netto-ArE **K2**:
Netto 1 – Netto 2 (1.930,14 € – 378,45 €

7 Kalendertage (1.200,00 €/12*7)

1.281,37 €)/ 12 Kalendertage * 7 Kalendertage (648,77 €/12*7)

4.2.7.8 Entgeltabrechnungszeitraum mit mehreren Freistellungen (eine Freistellung ohne Kürzung)

Das Kind ist krank am Mo. 01.06.20XX (**K1**) für 1 Kalendertag und von Mo. 08.06.20XX bis Fr. 19.06.20XX (**K2**) für 12 Kalendertage. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Am 01.06.20XX wurde durch den Arbeitnehmer noch teilweise gearbeitet und daher das Arbeitsentgelt ungekürzt fortgezahlt.

Für jeden Freistellungszeitraum ist die Abgabe einer eigenen Meldung zu prüfen.

Meldung für Zeitraum K1:
Als Freistellungszeiträume werden nur Zeiträume berücksichtigt, für welche tatsächlich Arbeitsentgelt ausgefallen ist. Für diesen Freistellungszeitraum wurde der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber vollständig bezahlt freigestellt und es erfolgte keine Kürzung des Arbeitsentgelts. Für diesen Zeitraum ist daher keine Meldung abzugeben.

Meldung für Zeitraum K2:

FREIST-VOM	20XX0608
FREIST-BIS	20XX0619
FREISTBRUTTO	00120000
FREISTNETTO	00064877

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Monat mit Freistellung wegen Erkrankung des Kindes

Daten aus der Entgeltabrechnung:

SV-Brutto, laufend (Brutto 2)	1.800,00 €
LSt. IV/1	154,58 €
Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €
KV	131,40 €
KV Zusatzbeitrag	16,20 €
RV	168,30 €
AV	27,00 €
PV	21,15 €
Netto	1.281,37 €

Ermittlung Brutto 1:

Brutto 1 ist zu ermitteln, in dem die Freistellungstage, wie Tage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall behandelt werden. Tage mit bezahlter Freistellung werden nicht berücksichtigt.

Brutto 2	1.800,00 €
zzgl. ausgef. Brutto	1.200,00 €
Brutto 1	3.000,00 €

Berechnung Netto 1

Brutto 1	3.000,00 €
LSt. IV/1	443,75 €

Berechnung Netto 2

Brutto2	1.800,00 €
LSt. IV/1	154,58 €

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Soli.	19,36 €	Soli.	0,00 €
KSt (keine)	0,00 €	KSt (keine)	0,00 €
KV	219,00 €	KV	131,40 €
KV Zusatzbeitrag	27,00 €	KV Zusatzbeitrag	16,20 €
RV	280,50 €	RV	168,30 €
AV	45,00 €	AV	27,00 €
PV	35,25 €	PV	21,15 €
Netto 1	1.930,14 €	Netto 2	1.281,37 €

Bescheinigung nach § 107 SGB IV für Kinderkrankengeld:

Ausgefallenes Brutto-ArE (K2):	1.200,00 €	Ausgefallenes Netto-ArE (K2):	648,77 €
		(Netto 1 – Netto 2 [1.930,14 € – 1.281,37 €])	

4.2.8 Abrechnungszeitraumübergreifender Freistellungszeitraum

4.2.8.1 Meldungen für Teilzeiträume

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Brutto 1 (Mai):	3.100,00 €
Netto 1 (Mai):	1.880,10 €
Brutto 1 (Juni):	3.000,00 €
Netto 1 (Juni):	1.820,41 €
Freistellungszeitraum:	Do. 28.05.20XX bis Mi. 03.06.20XX
Brutto 2 (Mai)	2.800,00 €
Netto 2 (Mai)	1.708,42 €
Brutto 2 (Juni):	2.700,00 €
Netto 2 (Juni):	1.648,37 €
Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten:	keine
Bezahlte Freistellung ausgeschlossen:	ja, durch Arbeitsvertrag
Arbeitstage:	5 Tage von Montag bis Freitag
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Vorausgegangene bezahlte Freistellungen im Kalenderjahr für Kind 1:	keine
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	

Lösung:

Für beide Entgeltabrechnungszeiträume ist jeweils eine getrennte Meldung durch den Arbeitgeber

abzugeben, weil der Freistellungszeitraum vom 28.05.20XX – 03.06.20XX nicht in einem Entgeltabrechnungszeitraum verläuft. Für jeden Entgeltabrechnungszeitraum muss daher (ggf. auch fiktiv) für den jeweiligen Teilzeitraum der Freistellung ein ausgefallenes Brutto-/Nettoarbeitsentgelt bestimmt werden.

Meldung für Freistellungszeitraum 1

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-ZUM	00000000	
FREIST-VOM	20XX0528	Beginn der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
FREIST-BIS	20XX0531	Ende des Entgeltabrechnungszeitraums
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	02	
KEINEFREIST	3	
BEGRZFREIST	00	
BEZFREIST-VOM	00000000	
BEZFREIST-BIS	00000000	
BEZFREIST-JAHR	00	
FREISTBRUTTO	00030000	
FREISTNETTO	00017168	Netto 1 Mai (1.880,10 €) – Netto 2 Mai (1.708,42 €)
FREISTEZ	N	

Meldung für Freistellungszeitraum 2

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-ZUM	00000000	
FREIST-VOM	20XX0601	Beginn des Entgeltabrechnungszeitraums
FREIST-BIS	20XX0603	Ende der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	03	
KEINEFREIST	3	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGRZFREIST	00	
BEZFREIST-VOM	00000000	
BEZFREIST-BIS	00000000	
BEZFREIST-JAHR	00	
FREISTBRUTTO	00030000	
FREISTNETTO	00017204	Netto 1 Juni (1.820,41 €) – Netto 2 Juni (1.648,37 €)
FREISTEZ	N	

4.2.8.2 Unnötige Meldung für Teilzeitraum wegen bezahlter Freistellung

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Brutto 1 (Mai):	3.100,00 €
Netto 1 (Mai):	1.880,10 €
Brutto 1 (Juni):	3.000,00 €
Netto 1 (Juni):	1.820,41 €
Freistellungszeitraum:	Do. 28.05.20XX bis Mi. 03.06.20XX
Brutto 2 (Juni):	2.800,00 €
Netto 2 (Juni):	1.709.42 €
Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten:	keine
Bezahlte Freistellung ausgeschlossen:	nein, besteht für 3 Arbeitstage je Kalenderjahr aufgrund Arbeitsvertrag
Arbeitstage:	5 Tage von Montag bis Freitag
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Vorausgegangene bezahlte Freistellungen im Kalenderjahr für Kind 1:	keine
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	

Lösung:

Für beide Entgeltabrechnungszeiträume ist jeweils eine getrennte Meldung durch den Arbeitgeber abzugeben, weil der Freistellungszeitraum vom 28.05.20XX – 03.06.20XX nicht in einem

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Entgeltabrechnungszeitraum verläuft. Für jeden Entgeltabrechnungszeitraum muss daher (ggf. auch fiktiv) für den jeweiligen Teilzeitraum der Freistellung ein ausgefallenes Brutto-/Nettoarbeitsentgelt bestimmt werden.

Meldung für Teilzeitraum der Freistellung 1

Der Arbeitgeber hat für den Teilzeitraum 28.05.20XX – 31.05.20XX keine Meldung an die Krankenkasse abzugeben, weil für den gesamten Entgeltabrechnungszeitraum Arbeitsentgelt ungekürzt fortgezahlt wurde und daher dem Arbeitnehmer kein Entgeltausfall entstanden ist. Diese bezahlten Freistellungstage müssen jedoch kindbezogen verwaltet werden, weil diese bei der Meldung für Teilzeitraum der Freistellung 2 oder einer später in diesem Kalenderjahr folgenden Erkrankung/Verletzung des Kindes angegeben werden müssen.

Meldung für Teilzeitraum der Freistellung 2

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-ZUM	00000000	
FREIST-VOM	20XX0601	Beginn des Entgeltabrechnungszeitraums
FREIST-BIS	20XX0603	Ende der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	03	
KEINEFREIST	00	
BEGRZFREIST	01	Hier ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung für den aktuellen Freistellungszeitraum anzugeben, demnach 3 Arbeitstage Gesamtanspruch – 2 Arbeitstage bereits gewährter Anspruch für den Zeitraum vom 28.05.20XX – 31.05.20XX
BEZFREIST-VOM	20XX0601	
BEZFREIST-BIS	20XX0601	
BEZFREIST-JAHR	02	Hier ist die Anzahl der bereits bezahlt freigestellten Arbeitstage für den Zeitraum vor der aktuellen Meldung (Teilzeitraum der Freistellung vom 28.05. – 31.05.20XX zzgl. ggf. weiterer im Kalenderjahr vorliegender bezahlter Freistellungszeiträume) anzugeben.
FREISTBRUTTO	00030000	
FREISTNETTO	00011099	Netto 1 Juni (1.820,41 €) – Netto 2 Juni

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
		(1.709.42 €)
FREISTEZ	N	

4.2.8.3 Meldung für Teilzeitraum ohne Arbeitstage

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Freistellungszeitraum:	Mo. 30.03.20XX bis Do. 02.04.20XX
Arbeitstage:	Mo., Mi., Do.
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	ja
Kürzung kalendertäglich Brutto	50,00 €
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	

Lösung:
Für die beiden betroffenen Entgeltabrechnungszeiträume ist jeweils eine getrennte Meldung durch den Arbeitgeber abzugeben, weil der Freistellungszeitraum vom 30.03.20XX – 02.04.20XX nicht in einem Entgeltabrechnungszeitraum verläuft.

Meldung für Freistellungszeitraum 1

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0330	Beginn der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
FREIST-BIS	20XX0331	Ende des Entgeltabrechnungszeitraums
VAE-ERSTTAG	J	
TAGE	00	Da am Mo. 30.03.20XX noch gearbeitet und volles Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist dieser als Arbeitstag hier nicht anzugeben. Da am Dienstag nicht gearbeitet wird, ist demnach „00“ anzugeben
FREISTBRUTTO	00005000	Kürzung Arbeitsentgelt für 31.03.20XX
FREISTNETTO	00002596	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Meldung für Freistellungszeitraum 2

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0401	Beginn des Entgeltabrechnungszeitraums
FREIST-BIS	20XX0402	Ende der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	02	
FREISTBRUTTO	00010000	Kürzung Arbeitsentgelt für 01./02.04.20XX
FREISTNETTO	00005344	

4.2.8.4 Meldung für Teilzeitraum ohne Arbeitstage wegen Wochenende

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Freistellungszeitraum:	Fr. 27.02.20XX bis Fr. 06.03.20XX (kein Schaltjahr)
Arbeitstage:	Mo. – Fr.
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	ja
Kürzung kalendertäglich Brutto	50,00 €
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	

Lösung:
Für die beiden betroffenen Entgeltabrechnungszeiträume ist jeweils eine getrennte Meldung durch den Arbeitgeber abzugeben, weil der Freistellungszeitraum vom 27.02.20XX – 06.03.20XX nicht in einem Entgeltabrechnungszeitraum verläuft.

Meldung für Freistellungszeitraum 1

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0227	Beginn der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
FREIST-BIS	20XX0228	Ende des Entgeltabrechnungszeitraums

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
VAE-ERSTTAG	J	
TAGE	00	Da am Fr. 27.02.20XX noch gearbeitet und volles Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist dieser als Arbeitstag hier nicht anzugeben. Da am Sa. den 28.02.20XX nicht gearbeitet wird, ist demnach „00“ anzugeben
FREISTBRUTTO	00005000	Kürzung Arbeitsentgelt für 28.02.20XX
FREISTNETTO	00002596	

Meldung für Freistellungszeitraum 2

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0301	Beginn des Entgeltabrechnungszeitraums
FREIST-BIS	20XX0306	Ende der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	05	
FREISTBRUTTO	00030000	
FREISTNETTO	00017376	

4.2.8.5 Meldung für Teilzeitraum ohne Arbeitstage

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Freistellungszeitraum:	Mo. 21.07.20XX bis Fr. 01.08.20XX
Arbeitstage:	Mo. – Do.
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Kürzung kalendertäglich Brutto	50,00 €
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	

Lösung:

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Für die beiden betroffenen Entgeltabrechnungszeiträume ist jeweils eine getrennte Meldung durch den Arbeitgeber abzugeben, weil der Freistellungszeitraum vom 21.07.20XX – 01.08.20XX nicht in einem Entgeltabrechnungszeitraum verläuft.

Meldung für Freistellungszeitraum 1

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0721	Beginn der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
FREIST-BIS	20XX0731	Ende des Entgeltabrechnungszeitraums
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	08	jeweils Mo. – Do.
FREISTBRUTTO	00055000	
FREISTNETTO	00033774	

Meldung für Freistellungszeitraum 2

DBFR – Datenbaustein Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
FREIST-VOM	20XX0801	Beginn des Entgeltabrechnungszeitraums
FREIST-BIS	20XX0801	Ende der Freistellung (laut ärztlicher Bescheinigung)
VAE-ERSTTAG	N	
TAGE	00	Da am Fr. 01.08.20XX nicht gearbeitet aber das Arbeitsentgelt gekürzte wurde, ist dieser als Arbeitstag hier nicht anzugeben.
FREISTBRUTTO	00005000	Kürzung Arbeitsentgelt für 01.08.20XX
FREISTNETTO	00002596	

4.2.9 Freistellung in einem Monat mit Kurzarbeit

Die nachfolgenden Beispiele dienen der Darstellung der Berechnung und Prüfung durch den Arbeitgeber.

4.2.9.1 Freistellung in einem Monat mit Kurzarbeit außerhalb der Zeit mit Kurzarbeit

Das Kind ist krank am Fr, 02.04.20XX, für 1 Kalendertag. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Vom 16.04.20XX bis 30.04.20XX befindet sich der Arbeitnehmer in Kurzarbeit (50%). Daher wird ein entsprechend reduziertes Arbeitsentgelt und anteilig Kurzarbeitergeld gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

FREISTBRUTTO	00008333
FREISTNETTO	00006668

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Abrechnungsmonat	April	Kalendertage	Bemerkungen
Bruttobezug	2.500,00 €	30	
Sollstunden/Tag	8		
Bruttobezug/Tag	83,33 €		
tatsächliches Entgelt	1.791,67 €		tatsächliches Entgelt = (Bruttobezug für Zeitraum ohne KUG – Bruttobezug/Tag für KIKG-Zeitraum) + Bruttobezug für Zeitraum mit KUG-Ausfall: (1.250,00 € [Brutto v. 01.-15.04.] – 83,33 € [Bruttobezug/Tag für den 02.04.]) + (1.250,00 € / 8 Sollstunden/Tag * 4 Iststunden/Tag [16.-30.04.]) = 1.791,67€
Steuerklasse 3			
1 Kind			
KUG-Zeitraum	16.04. – 30.04.	15	
Ausfallstunden/Tag		4	
Iststunden/Tag		4	
Freistellung mit KIKG	02.04.	1	außerhalb KUG-Zeitraum
KUG-Tage		15	
Soll-Entgelt	2.500,00 €		Leistungssatz 1.303,04 €
IST-Entgelt	1.875,00 €		Leistungssatz 1.007,68 €
			Kurzarbeitergeld **295,36 €**
Brutto 1	1.875,00 €		SV-Brutto ohne Berücksichtigung des KIKG-Zeitraums (tatsächliche Entgelt + Bruttobezug/Tag für KIKG-Zeitraum)

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Netto aus Brutto 1 (Netto 1)	1.500,46 €		
Brutto 2	1.791,67 €		SV-Brutto mit Berücksichtigung des KIKG-Zeitraums (immer das tatsächliche Arbeitsentgelt)
Netto aus Brutto 2 (Netto 2)	1.433,78 €		
Ausgefallenes Brutto-ArE (FREISTBRUTTO)	83,33 €		Brutto 1 (1.875,00 €) – Brutto 2 (1.791,67 €)
Ausgefallenes Netto-ArE (FREISTNETTO)	66,68 €		Netto 1 (1.500,46 €) – Netto 2 (1.433,78 €)

4.2.9.2 Freistellung während Kurzarbeit (50%) für einen Teil des Monats

Im April besteht ab dem 16.04.20XX eine 50%ige Kurzarbeit, d.h. der Arbeitnehmer arbeitet nur noch 50% der üblichen Arbeitszeit (hier 4h von sonst 8h). Vom 16.04.20XX bis 30.04.20XX wird neben einem entsprechend reduzierten Arbeitsentgelt ein anteiliges Kurzarbeitergeld gezahlt. Das Kind ist krank am Mo, 26.04.20XX, für 1 Kalendertag. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Es besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

FREISTBRUTTO	00008333
FREISTNETTO	00005479

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Abrechnungsmonat	**April**	**Kalendertage**	**Bemerkungen**	
Bruttobezug	2.500,00 €	30		
Sollstunden/Tag	8			
Bruttobezug/Tag	83,33 €			
tatsächliches Entgelt	1.833,33 €		tatsächliches Entgelt = Bruttobezug für Zeitraum ohne KUG + Bruttobezug für Zeitraum mit KUG-Ausfall: (1.250,00 € [Brutto v. 01.-15.04.] + [2.500,00 € / 30 KT * 14 KUG-Tage] / 8 Sollstunden/Tag * 4 Iststunden/Tag [16.-30.04. ohne den 26.04.]) = 1.833,33 €	
Steuerklasse 3				
1 Kind				
KUG-Zeitraum	16.04. – 30.04.	15		
Ausfallstunden/Tag		4		
Iststunden/Tag		4		
Freistellung mit KIKG	26.04.	1	innerhalb KUG-Zeitraum	
KUG-Tage		14		
KUG-Berechnung mit KIKG				
Soll-Entgelt	2.500,00 €		Leistungssatz 1.303,04 €	
IST-Entgelt	1.916,66 €*		Leistungssatz 1.029,12 €	** tatsächliches Entgelt +*

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

				Bruttobezug/Tag für KIKG-Zeitraum (fikt. Entgeltfortzahlung): 1.833,33€ + 83,33 € = 1.916,66 €
			Tatsächlich ausgezahltes Kurzarbeitergeld **273,92 €**	
Nebenrechnung für den DBFR: KUG-Berechnung ohne Berücksichtigung KIKG				
Soll-Entgelt	2.500,00 €		Leistungssatz 1.303,04 €	
IST-Entgelt	1.875,00 €*		Leistungssatz 1.007,68 €	** tatsächliches Entgelt ohne Berücksichtigung KIKG: 1.250,00 € (01.-15.04.) + ([2.500,00 € / 30 KT * 15 KUG-Bezugstage] /8 Sollstunden-Tag * 4 IststundenTag) (16.-30.04.) = 1.875,00 €*
			Kurzarbeitergeld **295,36 €**	
Differenz Kursarbeitergeld	21,44 €		295,36 € – 273,92 €	
Brutto 1	1.916,66 €			
Netto aus Brutto 1 (Netto 1)	1.533,81 €			
Brutto 2	1.833,33 €		SV-Brutto mit Berücksichtigung des KIKG-Zeitraums (immer das tatsächliche Arbeitsentgelt)	
Netto aus Brutto 2 (Netto 2)	1.467,12 €			
Ausgefallenes Brutto-ArE	83,33 €		Brutto 1 (1.916,66 €) – Brutto 2 (1.833,33 €)	
Ausgefallenes Netto-ArE	66,69 €		Netto 1 (1.533,81 €) – Netto 2 (1.467,12 €)	
FREISTBRUTTO	00008334			
FREISTNETTO	00005479		(Ausgefallene Netto / SollstundenTag * IststundenTag) + Differenz KUG: (66,69 € /8h * 4h = 33,35 €) + 21,44 € = 54,79 €	

Sollte der Arbeitgeber einen KUG-Zuschuss zahlen, wäre die Ermittlung identisch. Es gäbe lediglich einen zusätzlichen Aufstockungsbetrag zum Netto, der bei FREISTNETTO zu berücksichtigen wäre. Das FREISTBRUTTO bleibt auch in derartigen Fällen unverändert.

4.2.9.3 Freistellung während Kurzarbeit (50%) für einen ganzen Monat

Im April besteht für den ganzen Monat eine 50%ige Kurzarbeit, d.h. der Arbeitnehmer arbeitet in dem Monat nur noch 50% der üblichen Arbeitszeit (hier 4h von sonst 8h). Vom 01.04.20XX bis 30.04.20XX wird neben einem entsprechend reduzierten Arbeitsentgelt ein anteiliges Kurzarbeitergeld gezahlt. Das Kind ist krank am Mo, 26.04.20XX, für 1 Kalendertag. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Es besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

FREISTBRUTTO	00008333
FREISTNETTO	00005496

Die Werte ermitteln sich wie folgt:

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Abrechnungsmonat	April	Kalendertage	Bemerkungen	
Bruttobezug	2.500,00 €	30		
Sollstunden/Tag	8			
Bruttobezug/Tag	83,33 €			
tatsächliches Entgelt	1.208,33 €		tatsächliches Entgelt = Bruttobezug für Zeitraum mit KUG-Ausfall: (2.500,00 € [Brutto v. 01.-30.04.] / 30 KT * 29 KUG-Tage) / 8 Sollstunden/Tag * 4 Iststunden/Tag [01.-30.04. ohne den 26.04.]) = 1.208,33 €	
Steuerklasse 3				
1 Kind				
KUG-Zeitraum	01.04. - 30.04.	30		
Ausfallstunden/Tag		4		
Iststunden/Tag		4		
Freistellung mit KIKG	26.04.	1	innerhalb KUG-Zeitraum	
KUG-Tage		29		
KUG-Berechnung mit KIKG				
Soll-Entgelt	2.500,00 €		Leistungssatz 1.303,04 €	
IST-Entgelt	1.291,66 €*		Leistungssatz 696,98 €	** tatsächliches Entgelt + Bruttobezug/Tag für KIKG-Zeitraum (fikt. Entgeltfortzahlung): 1.208,33€ + 83,33 € = 1.291,66 €*
			Tatsächlich ausgezahltes Kurzarbeitergeld **606,06 €**	
Nebenrechnung für den DBFR: KUG-Berechnung ohne Berücksichtigung KIKG				
Soll-Entgelt	2.500,00 €		Leistungssatz 1.303,04 €	
IST-Entgelt	1.250,00 €*		Leistungssatz 675,36 €	** tatsächliches Entgelt ohne Berücksichtigung KIKG: 2.500,00 € / 8 SollstundenTag * 4 IststundenTag) (01.-30.04.) = 1.250,00 €*
			Kurzarbeitergeld **627,68 €**	
Differenz Kursarbeitergeld	21,62 €		627,68 € - 606,06 €	
Brutto 1	1.291,66 €			
Netto aus Brutto 1 (Netto 1)	1.033,65 €			
Brutto 2	1.208,33 €		SV-Brutto mit Berücksichtigung des KIKG-Zeitraums (immer das tatsächliche Arbeitsentgelt)	
Netto aus Brutto 2 (Netto 2)	966,97 €			
Ausgefallenes Brutto-ArE	83,33 €		Brutto 1 (1.291,66 €) - Brutto 2 (1.208,33 €)	
Ausgefallenes Netto-ArE	66,68 €		Netto 1 (1.033,65 €) - Netto 2 (966,97 €)	
FREISTBRUTTO	00008333			
FREISTNETTO	00005496		(Ausgefallene Netto / SollstundenTag * IststundenTag) + Differenz KUG: (66,68 € /8h * 4h = 33,34 €) + 21,62 € = 54,96 €	

Sollte der Arbeitgeber einen KUG-Zuschuss zahlen, wäre die Ermittlung identisch. Es gäbe lediglich einen zusätzlichen Aufstockungsbetrag zum Netto, der bei FREISTNETTO zu berücksichtigen wäre. Das FREISTBRUTTO bleibt auch in derartigen Fällen unverändert.

4.2.9.4 Freistellung während Kurzarbeit (100%) für einen Teil des Monats

Im April besteht ab dem 16.04.20XX eine 100%ige Kurzarbeit (sogenannte Kurzarbeit „Null“), d.h. der Arbeitnehmer arbeitet ab dem 16.04.20XX nicht mehr (0h von sonst 8h). Vom 16.04.20XX bis 30.04.20XX wird nur Kurzarbeitergeld gezahlt. Das Kind ist krank am Mo, 26.04.20XX, für 1 Kalendertag. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Es besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Ergebnis:

Es ist keine Meldung im DTA EEL abzugeben, weil während einer vollständigen Kurzarbeit kein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht. Grund hierfür ist, dass bei einer vollständigen Kurzarbeit (Kurzarbeit „Null“) bereits aufgrund der Kurzarbeit und nicht aufgrund der Erkrankung des Kindes der Arbeit ferngeblieben wird.

4.2.9.5 Freistellung während eines vollständigen Monats mit Kurzarbeit (100%)

Im April besteht eine 100%ige Kurzarbeit (sogenannte Kurzarbeit „Null“), d.h. der Arbeitnehmer arbeitet nicht mehr (0h von sonst 8h). Für April wird nur Kurzarbeitergeld gezahlt. Das Kind ist krank am Mo, 26.04.20XX, für 1 Kalendertag. Das Arbeitsentgelt wird kalendertäglich um 1/30 gekürzt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Es besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Ergebnis:

Es ist keine Meldung im DTA EEL abzugeben, weil während einer vollständigen Kurzarbeit kein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht. Grund hierfür ist, dass bei einer vollständigen Kurzarbeit (Kurzarbeit „Null“) bereits aufgrund der Kurzarbeit und nicht aufgrund der Erkrankung des Kindes der Arbeit ferngeblieben wird.

4.2.10 Private Krankenversicherung

4.2.10.1 Freigestelltes Elternteil ist privat krankenversichert

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Freistellungszeitraum:	Mo. 21.07.20XX bis Fr. 01.08.20XX
Arbeitstage:	Mo. – Do.
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Kürzung kalendertäglich Brutto	50,00 €
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	
Freistellung erfolgte für die privat krankenversicherte Mutter.	
Das Kind ist gesetzlich beim Vater krankenversichert	

Ergebnis:
Es ist keine Meldung im DTA EEL abzugeben, weil aufgrund der privaten Krankenversicherung der Mutter kein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht.

4.2.10.2 Erkranktes Kind ist privat krankenversichert

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Freistellungszeitraum:	Mo. 21.07.20XX bis Fr. 01.08.20XX
Arbeitstage:	Mo. – Do.
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Kürzung kalendertäglich Brutto	50,00 €
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	
Freistellung erfolgte für die gesetzlich krankenversicherte Mutter.	

Abgabegrund 02 – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld)

Das Kind ist privat krankenversichert.

Ergebnis:
Es ist keine Meldung im DTA EEL abzugeben, weil aufgrund der privaten Krankenversicherung des Kindes kein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht.

4.2.10.3 Erkranktes Kind und freigestelltes Elternteil sind privat krankenversichert

Sachverhalt:	
Erkrankung des Kindes 1	
Freistellungszeitraum:	Mo. 21.07.20XX bis Fr. 01.08.20XX
Arbeitstage:	Mo. – Do.
Am Tag des Beginns der Freistellung wurde noch gearbeitet:	nein
Kürzung kalendertäglich Brutto	50,00 €
Eine abrechnungszeitraumübergreifende und damit zusammenhängende Meldung ist nicht möglich.	
Freistellung erfolgte für die privat krankenversicherte Mutter.	
Das Kind ist privat krankenversichert.	

Ergebnis:
Es ist keine Meldung im DTA EEL abzugeben, weil aufgrund der privaten Krankenversicherung des Kindes und der Mutter kein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht.

5. Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

5.1 Gehaltsempfängerin ohne Besonderheiten mit festem Monatsentgelt

Sachverhalt:	
Brutto:	2.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	1.120,41 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do. 01.07.20YY
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Sa. 26.06.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Sa. 15.05.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte 3 abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	April, März und Februar 20XX
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Keine

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	03	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	J	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX0515	
BV-BEGINN	20YY0701	
LETZTTAG	20XX0514	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	J	
ENTGELTART	2	
BEGINN-1	00000000	
ENDE-1	00000000	
BEZAZ-1	00000	
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00000	
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00000000	
BEGINN-2	00000000	
ENDE-2	00000000	
BEZAZ-2	00000	
MASTD-2	00000	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
AZ-UNENT-STD-2	00000	
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00000000	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
BEZAZ-3	00000	
MASTD-3	00000	
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00000000	
AZ-WOECH	0000	

5.2 Meldung bei mehreren Beschäftigungen

Sachverhalt:	
Arbeitgeber 1:	
Brutto:	2.000,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	1.120,41 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do. 01.07.20YY
Arbeitgeber 2:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)
Brutto:	365,82 €
Netto:	keine
Einmalzahlungen:	Mi. 01.06.20XX
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do. 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do. 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der	

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Schutzfrist: Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Juli bis September 20XX Keine

Meldung Arbeitgeber 1:

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	03	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	J	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX1011	
BV-BEGINN	20YY0701	
LETZTTAG	20XX1010	
ENDE-BV-AM	00000000	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	J	Trotz Arbeitsentgelt oberhalb 390/ 403 € monatlich, sind aufgrund der Mehrfachbeschäftigung die Arbeitsentgelte zu übermitteln, damit die Krankenkasse die Höhe des anrechenbaren Mutterschaftsentgelts zur Bestimmung des Zuschusses mitteilen kann.
ENTGELTART	2	
BEGINN-1	20180901	
ENDE-1	20180930	
BEZAZ-1	00000	
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00000	
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00112041	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
BEZAZ-2	00000	
MASTD-2	00000	
AZ-UNENT-STD-2	00000	
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00112041	
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
BEZAZ-3	00000	
MASTD-3	00000	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00112041	
AZ-WOECH	0000	

Meldung Arbeitgeber 2:

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	03	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	J	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX1011	
BV-BEGINN	20XX0601	
LETZTTAG	20XX1010	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	J	
ENTGELTART	2	
BEGINN-1	20180901	
ENDE-1	20180930	
BEZAZ-1	00000	
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00000	
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00036582	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
BEZAZ-2	00000	
MASTD-2	00000	
AZ-UNENT-STD-2	00000	
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00036582	

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
BEZAZ-3	00000	
MASTD-3	00000	
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00036582	
AZ-WOECH	0000	

5.2.1 Abwandlungen zu 5.2 „Meldung bei mehreren Beschäftigungen“

5.2.1.1 Verkürzter Berechnungszeitraum (2 Monate) wegen Beschäftigungsbeginn

Arbeitgeber 2:	
Brutto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	365,82 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi. 01.08.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do. 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do. 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	August und September 20XX
Fehlzeiten während dieser Monate:	Keine

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-BEGINN	20XX0801	
BEGINN-3	00000000	Entgeltabrechnungszeitraum 3 ist mit Grundstellung zu melden, weil keine Entgelte
ENDE-3	00000000	

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
NETTO-3	00000000	hierfür vorliegen.

5.2.1.2 Verkürzter Berechnungszeitraum (1 Monat) wegen Beschäftigungsbeginn

Arbeitgeber 2:	
Brutto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	365,82 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi. 01.09.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do. 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do. 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	September 20XX
Fehlzeiten während dieser Monate:	Keine

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-BEGINN	20XX0901	
BEGINN-2	00000000	Entgeltabrechnungszeitraum 2 und 3 sind mit Grundstellung zu melden, weil keine Entgelte hierfür vorliegen
ENDE-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
BEGINN-3	00000000	
ENDE-3	00000000	
NETTO-3	00000000	

5.2.1.3 Mehrere Beschäftigungen (eine geringfügig entlohnt)

Arbeitgeber 2:	
Brutto:	300,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	300,00 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi 01.06.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do. 22.11.20XX

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Beginn der Schutzfrist: Abrechnung erfolgt jeweils am: letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist: Fehlzeiten während dieser Monate:	Do. 11.10.20XX 5. des Monats für den Vormonat Juli – September 20XX Keine

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-1	20180901	Auch für die geringfügige Beschäftigung besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld, weshalb für alle drei Kalendermonate die Entgelte aus beiden Beschäftigungen zu übermitteln sind, damit die Krankenkasse die Höhe des anrechenbaren Mutterschaftsgeldes zur Bestimmung des Zuschusses mitteilen kann.
ENDE-1	20180930	
NETTO-1	00030000	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
NETTO-2	00030000	
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
NETTO-3	00030000	

5.2.1.4 Änderung der Arbeitsentgelthöhe im Berechnungszeitraum

Sachverhalt:	
Arbeitgeber 2:	
Brutto: Netto: Im Juni 20XX wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, wodurch ab 01.09.20XX das Gehalt erhöht wird. Brutto: Netto: Einmalzahlungen: Beginn des Beschäftigungsverhältnisses: voraussichtlicher Tag der Entbindung: Beginn der Schutzfrist: Abrechnung erfolgt jeweils am: letzte abgerechnete Monate bei Beginn der	460,00 € (festes monatliches Gehalt) 365,82 € 488,41 € 388,08 € keine Mi. 01.06.20XX Do. 22.11.20XX Do. 11.10.20XX 5. des Monats für den Vormonat

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Schutzfrist: Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Juli bis September 20XX Keine

Das ab 01.09.20XX erhöhte Arbeitsentgelt liegt im Bemessungszeitraum für das Mutterschaftsgeld. Damit eine korrekte Berücksichtigung bei der Höhe des Mutterschaftsgeldes erfolgen kann, muss für alle 3 Kalendermonate das erhöhte Arbeitsentgelt gemeldet werden, demnach 388,08 €. Die Meldung hat außerhalb des DTA EEL zu erfolgen, sofern systemseitig keine maschinelle Abbildung möglich ist (siehe Ausschluss aus dem DTA EEL Anlage 3 GG).

5.2.1.5 Änderung der Arbeitsentgelthöhe nach dem Berechnungszeitraum

Sachverhalt:	
Arbeitgeber 2:	
Brutto: Netto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt) 365,82 €
Im Juni 20XX wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, wodurch ab 01.10.20XX das Gehalt erhöht wird.	
Brutto: Netto:	488,41 € 388,08 €
Einmalzahlungen: Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	keine Mi, 01.06.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung: Beginn der Schutzfrist: Abrechnung erfolgt jeweils am: letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist: Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Do, 22.11.20XX Do, 11.10.20XX 5. des Monats für den Vormonat Juli bis September 20XX Keine

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-1	20180901	Das ab 01.10.20XX erhöhte Arbeitsentgelt liegt außerhalb des Bemessungszeitraums für das Mutterschaftsgeld. Für alle 3 Kalendermonate
ENDE-1	20180930	
NETTO-1	00036582	

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

BEGINN-2	20XX0801	ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu melden, demnach 365,82 €. Damit eine korrekte Berücksichtigung der Höhe des Mutterschaftsgeldes erfolgen kann, muss außerhalb des DTA EEL die Krankenkasse über die veränderten Entgelte informiert werden (Ausschluss aus dem DTA EEL siehe Anlage 3 GG)
ENDE-2	20XX0831	
NETTO-2	00036582	
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
NETTO-3	00036582	

5.2.1.6 Privat krankenversichert

Sachverhalt:	
Arbeitgeber 1:	
Brutto:	5.500,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	3.210,84 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do. 01.07.20YY
Arbeitgeber 2:	
Brutto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	365,82 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi, 01.06.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do, 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do, 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli bis September 20XX
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Keine
Arbeitnehmerin ist privat krankenversichert	

Ergebnis:
Es ist keine Meldung im DTA EEL abzugeben, weil Mutterschaftsgeld nicht durch die Krankenkasse gezahlt wird. Die Arbeitnehmerin erhält lediglich ein pauschales Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt.

5.2.1.7 Entschuldigte Fehltage

Sachverhalt:

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Arbeitgeber 2:	
Brutto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	365,82 €
Abweichendes Arbeitsentgelt Juli	
Brutto:	414,00 € (Kürzung wegen unbez. Urlaub)
Netto:	329,24 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi, 01.06.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do, 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do, 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli bis September 20XX
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Unbezahlter Urlaub 04.07. – 06.07.20XX

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-1	20180901	
ENDE-1	20180930	
NETTO-1	00036582	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
NETTO-2	00036582	
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	03	Entschuldigte Fehlzeiten werden der Arbeitnehmerin nicht zu Last gelegt und daher durch die Krankenkasse bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes herausgerechnet.
NETTO-3	00032924	

5.2.1.8 Entschuldigte Teilfehltage

Sachverhalt:	
Arbeitgeber 2:	
Brutto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Netto:	365,82 €
Abweichendes Arbeitsentgelt Juli	
Brutto:	452,33 € (Kürzung wegen unbez. Urlaub)
Netto:	359,72 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi, 01.06.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do, 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do, 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli bis September 20XX
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Am 04.07.20XX erfolgte ein halbtägiger unbezahlter Urlaub

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-1	20180901	
ENDE-1	20180930	
NETTO-1	00036582	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
NETTO-2	00036582	
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	Entschuldigte Fehlzeiten für Teiltage dürfen der Arbeitnehmerin nicht zu Last gelegt werden. Eine Berücksichtigung durch die Krankenkasse bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes ist bei Teiltagen nicht möglich, weshalb der Arbeitgeber diesen Fehltag nicht angeben darf und das ausgefallene Arbeitsentgelt herausrechnen muss. In diesem Fall erfolgt daher die Übermittlung des ungekürzten Arbeitsentgelts.
NETTO-3	00036582	

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

5.2.1.9 Unentschuldigte Teilfehltage

Sachverhalt:	
Arbeitgeber 2:	
Brutto:	460,00 € (festes monatliches Gehalt)
Netto:	365,82 €
Abweichendes Arbeitsentgelt Juli	
Brutto:	452,33 € (Kürzung wegen Arbeitsbummelei)
Netto:	359,72 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Mi, 01.06.20XX
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Do, 22.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Do, 11.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli bis September 20XX
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Am 04.07.20XX erfolgte halbtägig eine Arbeitsbummelei.

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-1	20180901	
ENDE-1	20180930	
NETTO-1	00036582	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
NETTO-2	00036582	
BEGINN-3	20XX0701	
ENDE-3	20XX0731	
AZ-UNENTSCH-TAGE-3	00	Unentschuldigte Fehlzeiten für Teiltage werden der Arbeitnehmerin zu Last gelegt. Eine Angabe ist durch den Arbeitgeber jedoch nicht möglich, daher ist trotzdem im Feld Fehltage „00“ anzugeben, jedoch das gekürzte Arbeitsentgelt zu übermitteln.
NETTO-3	00035972	

5.3 Stundenlöhnerin ohne Besonderheiten

Sachverhalt:	
Brutto 1:	448,50 €
Netto 1:	358,29 €
Brutto 2:	448,50 €
Netto 2:	358,29 €
Brutto 3:	483,00 €
Netto 3:	386,28 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do, 01.05.20YY
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Sa, 21.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Sa, 10.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte 3 abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli, August und September 20XX
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Keine
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:	9 h

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	03	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	J	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX1010	
BV-BEGINN	20YY0501	
LETZTTAG	20XX1009	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	N	
ENTGELTART	1	
BEGINN-1	20XX0701	
ENDE-1	20XX0731	
BEZAZ-1	00039	
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00000	
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00035829	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEZAZ-2	00039	
MASTD-2	00000	
AZ-UNENT-STD-2	00000	
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00035829	
BEGINN-3	20XX0901	
ENDE-3	20XX0930	
BEZAZ-3	00042	
MASTD-3	00000	
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00038628	
AZ-WOECH	0009	

5.3.1 Abwandlung zu 5.3 „Stundenlöhnerin ohne Besonderheiten“

5.3.1.1 Entschuldigte Fehlstunden für ganze Tage

Sachverhalt:	
Brutto 1:	345,00 €
Netto 1:	275,91 €
Brutto 2:	448,50 €
Netto 2:	358,29 €
Brutto 3:	483,00 €
Netto 3:	386,28 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do, 01.05.20YY
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Sa, 21.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Sa, 10.10.20XX

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Abrechnung erfolgt jeweils am: letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist: Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	5. des Monats für den Vormonat Juli, August und September 20XX 9 h Unbezahlter Urlaub 06.07. – 08.07.20XX, 9 h

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX1010	
BV-BEGINN	20YY0501	
LETZTTAG	20XX1009	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	N	
ENTGELTART	1	
BEGINN-1	20XX0701	
ENDE-1	20XX0731	
BEZAZ-1	00030	Hier sind nur die tatsächlich bezahlten Arbeitsstunden zu melden.
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00000	
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00009	Es sind die entschuldigten Fehlstunden anzugeben.
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00027591	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEZAZ-2	00039	
MASTD-2	00000	
AZ-UNENT-STD-2	00000	
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00035829	
BEGINN-3	20XX0901	
ENDE-3	20XX0930	
BEZAZ-3	00042	
MASTD-3	00000	
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00038628	
AZ-WOECH	0009	

5.3.1.2 Entschuldigte Fehlstunden an Teiltagen

Sachverhalt:	
Brutto 1:	425,50 €
Netto 1:	339,89 €
Brutto 2:	448,50 €
Netto 2:	358,29 €
Brutto 3:	483,00 €
Netto 3:	386,28 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do, 01.05.20YY
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Sa, 21.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Sa, 10.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli, August und September 20XX

Abgabegrund 03 –Mutterschaftsgeld

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	9 h Am 04.07.20XX erfolgte ein unbezahlter Urlaub für 2 h

DBMU – Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX1010	
BV-BEGINN	20YY0501	
LETZTTAG	20XX1009	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	N	
ENTGELTART	1	
BEGINN-1	20XX0701	
ENDE-1	20XX0731	
BEZAZ-1	00037	Hier sind nur die tatsächlich bezahlten Arbeitsstunden zu melden.
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00000	
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00002	Es sind die entschuldigten Fehlstunden anzugeben.
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00033989	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
BEZAZ-2	00039	
MASTD-2	00000	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
AZ-UNENT-STD-2	00000	
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00035829	
BEGINN-3	20XX0901	
ENDE-3	20XX0930	
BEZAZ-3	00042	
MASTD-3	00000	
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00038628	
AZ-WOECH	0009	

5.3.1.3 Unentschuldigte Fehlstunden

Sachverhalt:	
Brutto 1:	425,50 €
Netto 1:	339,89 €
Brutto 2:	448,50 €
Netto 2:	358,29 €
Brutto 3:	483,00 €
Netto 3:	386,28 €
Einmalzahlungen:	keine
Beginn des Beschäftigungsverhältnisses:	Do, 01.05.20YY
voraussichtlicher Tag der Entbindung:	Sa, 21.11.20XX
Beginn der Schutzfrist:	Sa, 10.10.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzte abgerechnete Monate bei Beginn der Schutzfrist:	Juli, August und September 20XX
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:	9 h
Fehlzeiten während dieser 3 Monate:	Am 04.07.20XX erfolgte eine Arbeitsbummelei für 2 h.

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
SCHUTZFR-BEGINN	20XX1010	
BV-BEGINN	20YY0501	
LETZTTAG	20XX1009	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
BV-GEKUEND	00	
WAEHREEL-NETTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
FEHLZEIT	00	
AE-UEBER	N	
ENTGELTART	1	
BEGINN-1	20XX0701	
ENDE-1	20XX0731	
BEZAZ-1	00037	Hier sind nur die tatsächlich bezahlten Arbeitsstunden zu melden.
MASTD-1	00000	
AZ-UNENT-STD-1	00002	Es sind die unentschuldigten Fehlstunden anzugeben.
AZ-UNENT-TAGE-1	00	
AZ-ENTSCH-STD-1	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-1	00	
NETTO-1	00033989	
BEGINN-2	20XX0801	
ENDE-2	20XX0831	
BEZAZ-2	00039	
MASTD-2	00000	
AZ-UNENT-STD-2	00000	

Abgabegrund 03 -Mutterschaftsgeld

DBMU - Datenbaustein Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
AZ-UNENT-TAGE-2	00	
AZ-ENTSCH-STD-2	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-2	00	
NETTO-2	00035829	
BEGINN-3	20XX0901	
ENDE-3	20XX0930	
BEZAZ-3	00042	
MASTD-3	00000	
AZ-UNENT-STD-3	00000	
AZ-UNENT-TAGE-3	00	
AZ-ENTSCH-STD-3	00000	
AZ-ENTSCH-TAGE-3	00	
NETTO-3	00038628	
AZ-WOECH	0009	

6. Abgabegrund 04 – Krankengeld bei stationärer Mitaufnahme

Es gelten die Aussagen in den Beispielen zum Krankengeld (3 „Abgabegrund 01 – Krankengeld“)

analog

7. Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

7.1 Festes Monatsentgelt mit Einkommensanrechnung (ML)

Sachverhalt:	
Brutto:	3.369,00 €
Netto:	1.889,82 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	8.621,91 €
Elterneigenschaft:	nein
Beginn der Beschäftigung:	01.01.19YY
Rechtskreis:	West
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom:	Do. 02.03.20XX
bis zum:	Do. 06.04.20XX
arbeitsunfähig vom:	Mi. 15.02.20XX
bis zum:	Beginn der Rehabilitationsmaßnahme
anrechenbare Vorerkrankungszeit vom:	Di. 07.02.20XX
bis zum:	Di. 07.02.20XX
Entgeltfortzahlung bis zum:	Mo. 27.03.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Januar 20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	11	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	J	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0302	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX0327	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	J	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0101	
EAZ-ENDE-1	20XX0131	
BRUTTO-1	00336900	
NETTO-1	00188982	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00457200	Betrag unterschiedlich da KV-BBG geringer als RV
EZRV	00862191	
EZALV	00862191	

DBLT - Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-SEIT	19YY0101	
BV-BIS	00000000	
BV-ALS		
AUSBVERH	N	
VORER	J	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBLT - Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
AE-UEBERGANGSBEREICH	N	
RECHTSKREIS	W	

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	3	
AU-AB-AG	20XX0302	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0207	
ANZAHL-AU	1	
BEGINN-AU-1	20XX0207	Hier ist die von der Krankenkasse im Vorfeld der Meldung übermittelte anrechenbare Vorerkrankung anzugeben
ENDE-AU-1	20XX0207	
KZ-NACHWEIS 1	0	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU 1	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

7.2 Stundenberechnung mit Einkommensanrechnung (ML)

Sachverhalt:	
Brutto:	1.784,00 € (nach Stunden bemessen)
Netto:	925,51 €
regelmäßige Wochenarbeitszeit:	nicht vereinbart
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	1.494,31 €
Elterneigenschaft:	ja
Rechtskreis;	Ost
Beginn der Beschäftigung:	01.01.20YY
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	Di. 10.08.20XX
zum:	Do. 30.09.20XX
durch:	Aufhebungsvertrag
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom:	Mi. 26.05.20XX
bis zum:	Mi. 16.06.20XX
arbeitsunfähig vom:	Mo. 19.04.20XX
bis zum:	Beginn der Rehabilitationsmaßnahme
Entgeltfortzahlung bis zum:	So. 30.05.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	März 20XX
bezahlte Arbeitsstunden der letzten 3 Monate:	135,79 Std. im März 138,00 Std. im Februar 125,50 Std. im Januar

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	11	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0526	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX0530	
ENDE-BV-AM	20XX0810	
ENDE-BV-ZUM	20XX0930	
GRUNDBEEND	04	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0301	
EAZ-ENDE-1	20XX0331	
BRUTTO-1	00178400	
NETTO-1	00092551	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	1	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00149431	
EZRV	00149431	
EZALV	00149431	

DBZA - Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ANZAHL-STD	13579	
REG-AZ	0000	
MAZR-1	13579	
AZBEGINN-2	20XX0201	
AZENDE-2	20XX0228	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBZA - Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MAZR-2	13800	
AZBEGINN-3	20XX0101	
AZENDE-3	20XX0131	
MAZR-3	12550	

DBLT - Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-SEIT	20YY0101	
BV-BIS	00000000	
BV-ALS		
AUSBVERH	N	
VORER	N	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
AE-UEBERGANGSBEREICH	N	
RECHTSKREIS	O	

7.3 Festes Monatsentgelt mit zwei Vorerkrankungen (ML)

Sachverhalt:	
Brutto:	2.500,00 € (festes Monatsentgelt)
Netto:	1.500,00 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	keine
Elterneigenschaft:	ja
Beginn der Beschäftigung:	01.07.20YY
Rechtskreis:	West
Tätigkeit:	Maschinenbediener (lfd. Nr. 05948)
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	
vom:	Do. 22.04.20XX
bis zum:	unbestimmt
anrechenbare Vorerkrankungszeit vom:	Fr. 05.01.20XX
bis zum:	Di. 16.01.20XX
und vom:	Mo. 01.02.20XX
bis zum:	So. 21.02.20XX
Entgeltfortzahlung bis zum:	Fr. 30.04.20XX
Abrechnung erfolgt jeweils am:	5. des Monats für den Vormonat
letzter abgerechneter Monat bei Beginn der Leistung:	März 20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	11	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	J	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	J	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX0422	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX0430	
ENDE-BV-AM	00000000	
ENDE-BV-ZUM	00000000	
GRUNDBEEND	00	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0301	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-ENDE-1	20XX0331	
BRUTTO-1	00250000	
NETTO-1	00150000	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00000000	
EZRV	00000000	
EZALV	00000000	

DBLT - Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-SEIT	20YY0701	
BV-BIS	00000000	
BV-ALS	05948	Maschinenbediener
AUSBVERH	N	
VORER	J	
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBLT - Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI	N	
AE-UEBERGANGSBEREICH	N	
RECHTSKREIS	W	

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	3	
AU-AB-AG	20XX0422	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0105	
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0201	Hier ist die von der Krankenkasse im Vorfeld der Meldung übermittelte anrechenbare Vorerkrankung anzugeben
ENDE-AU-1	20XX0221	
KZ-NACHWEIS 1	0	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU 1	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0105	Hier ist die von der Krankenkasse im Vorfeld der Meldung übermittelte anrechenbare Vorerkrankung anzugeben
ENDE-AU-2	20XX0116	
KZ-NACHWEIS 2	0	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	

Abgabegrund 11 - Übergangsgeld Leistungen med. Reha

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
KZ-AU 2	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	

8. Abgabegrund 12 - Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

8.1 Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und Qualifikationsgruppen ohne Einmalzahlung

Bei Beginn einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem 31.12.2017 entsprechen die Angaben, die vom AG erforderlich sind, im Wesentlichen denen bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Angaben zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt sind nicht mehr erforderlich. Die maßgebliche Qualifikationsgruppe ermitteln die RV-Träger über den Versicherten.

8.2 Vergleichsberechnung zwischen festem Monatsentgelt und Qualifikationsgruppen mit Einmalzahlung

Bei Beginn einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem 31.12.2017 entsprechen die Angaben, die vom AG erforderlich sind, im Wesentlichen denen bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Angaben zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt sind nicht mehr erforderlich. Die maßgebliche Qualifikationsgruppe ermitteln die RV-Träger über den Versicherten.

9. Abgabegrund 21 - Verletztengeld

Sachverhalt wie Beispiel 3.1 mit folgenden zusätzlichen Angaben:	
Unfalltag:	Mo. 17.05.20XX
zuständig Unfallversicherung:	Verwaltungs-BG, BV Berlin
Aktenzeichen der Unfallversicherung:	X12345/888
Institutionskennzeichen (IK) der Unfallversicherung:	121191241
SV-freie SFN-Zuschläge:	231,78 € (regelmäßig)

DBUN - Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
UNFALLAZ	X12345/888	
V-TAG	20XX0517	
IKUV	121191241	
ZUSCHL-1	00023178	
ZUSCHL-2	00000000	
ZUSCHL-3	00000000	
FREISTZUSCHL	00000000	
EZUV	00200000	

10. Abgabegrund 22 – Übergangsgeld (UV)

Siehe übrige Beispiele zum Übergangsgeld (6 „Abgabegrund 04 – Krankengeld bei stationärer Mitaufnahme

Es gelten die Aussagen in den Beispielen zum Krankengeld (3 „Abgabegrund 01 – Krankengeld“)

analog

Abgabegrund 22 – Übergangsgeld (UV)

Abgabegrund 11 – Übergangsgeld Leistungen med. Reha“ und 8 „Abgabegrund 12 – Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)“). Zusätzlich ist hier der DBUN zu liefern.

11. Abgabegrund 23 - Kinder-Verletztengeld (UV)

Sachverhalt wie Beispiel 4.1 mit folgenden zusätzlichen Angaben:	
Unfalltag:	Mo. 07.06.20XX
Angaben laut Information der für die Einrichtung (Schule, Kita) zust. Berufsgenossenschaft:	
zuständig Unfallversicherung:	Unfallkasse Berlin
Aktenzeichen der Unfallversicherung:	923A-77/1
Institutionskennzeichen (IK) der Unfallversicherung:	121191913
SV-freie SFN-Zuschläge während der Freistellung:	20,00 €

DBUN - Datenbaustein Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
UNFALLAZ	923A-77/1	
V-TAG	20XX0607	
IKUV	121191913	
ZUSCHL-1	00000000	
ZUSCHL-2	00000000	
ZUSCHL-3	00000000	
FREISTZUSCHL	00002000	
EZUV	00000000	

12. Abgabegrund 31 – Übergangsgeld (BA)

12.1 Beispiel festes Monatsentgelt

Sachverhalt:	
Brutto:	3.500,00 € (festes Monatsentgelt)
Netto:	2.348,37 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	500,00 €
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers:	keine
Elterneigenschaft:	ja
Beginn der Beschäftigung:	01.01.20YY
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	Di. 10.08.20XX
zum:	Do. 30.09.20XX
durch:	Arbeitgeber
Rechtskreis:	West
Tätigkeit:	Kraftfahrer (lfd. Nr. 14465)
letzter bezahlter Tag vor Beginn der LTA:	Do. 30.09.20XX
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:	Mi. 01.12.20XX
letzter abgerechneter Entgeltabrechnungs-zeitraum vor Beginn der LTA:	September 20XX

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	31	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	

Abgabegrund 31 - Übergangsgeld (BA)

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX1201	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX0930	
ENDE-BV-AM	20XX0810	
ENDE-BV-ZUM	20XX0930	
GRUNDBEEND	01	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

Abgabegrund 31 - Übergangsgeld (BA)

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0901	
EAZ-ENDE-1	20XX0930	
BRUTTO-1	00350000	
NETTO-1	00234837	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	2	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00050000	
EZRV	00050000	
EZALV	00050000	

Abgabegrund 31 – Übergangsgeld (BA)

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-SEIT	20YY0101	
BV-BIS	20XX0930	
BV-ALS	14465	Kraftfahrer
AUSBVERH	N	
VORER		
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI		
AE-UEBERGANGSBEREICH		
RECHTSKREIS	W	

12.2 Beispiel Stundenlohn mit Mehrarbeit

Sachverhalt:	
Brutto:	2.486,08 € (Stundenlohn)
erzielt in:	179,50 Std.
Netto:	1.602,99 €
Einmalzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate:	250,00 €
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers:	keine
Elterneigenschaft:	ja
Beginn der Beschäftigung:	16.04.20YY
Beendigung des Arbeitsverhältnisses am:	Mo. 26.07.20XX
zum:	Di. 31.08.20XX
durch:	Arbeitnehmer
Rechtskreis:	West
Tätigkeit:	Tischler (lfd. Nr. 02595)
letzter bezahlter Tag vor Beginn der LTA:	Di. 31.08.20XX
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab:	Mi. 01.12.20XX
letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der LTA:	August 20XX 40,00 Std.

Abgabegrund 31 - Übergangsgeld (BA)

vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit:	
Mehrarbeit in den letzten 3 abgerechneten Monaten:	3,50 Std. im August 20XX 17,00 Std. im Juli 20XX 12,00 Std. im Juni 20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	31	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-ALLGEMEIN	J	
MM-ENTGELT	J	
MM-ZEITKG	J	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	J	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
DATUM-AB	20XX1201	
AE-ERSTTAG	N	
DATUM-EGZBIS	20XX0831	

Abgabegrund 31 - Übergangsgeld (BA)

DBAL - Datenbaustein Allgemeines		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ENDE-BV-AM	20XX0726	
ENDE-BV-ZUM	20XX0831	
GRUNDBEEND	02	
PFLZUSCHLAG	N	
ARBZEITMOD	N	
MM-KUG	0	
KUG-BEGINN	00000000	
KUG-ENDE	00000000	
LAG-BEGINN-1	00000000	
LAG-ENDE-1	00000000	
LAG-BEGINN-2	00000000	
LAG-ENDE-2	00000000	

DBAE - Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
WAEHREEL-BRUTTO	00000000	
DATUM-AE-BIS	00000000	
EAZ-BEGINN-1	20XX0801	
EAZ-ENDE-1	20XX0831	
BRUTTO-1	00248608	
NETTO-1	00160299	
UMGEWAE	00000000	
ENTGART	1	
BRUTTOAE	00000000	
NETTOAE	00000000	
EAZ-BEGINN-2	00000000	
EAZ-ENDE-2	00000000	
BRUTTO-2	00000000	
NETTO-2	00000000	
EAZ-BEGINN-3	00000000	

Abgabegrund 31 – Übergangsgeld (BA)

DBAE – Datenbaustein Arbeitsentgelt		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EAZ-ENDE-3	00000000	
BRUTTO-3	00000000	
NETTO-3	00000000	
EZKV	00025000	
EZRV	00025000	
EZALV	00025000	

DBZA – Datenbaustein Arbeitszeit		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ANZAHL-STD	17950	
REG-AZ	4000	
MAZR-1	00350	
AZBEGINN-2	20XX0701	
AZENDE-2	20XX0731	
MAZR-2	01700	
AZBEGINN-3	20XX0601	
AZENDE-3	20XX0630	
MAZR-3	01200	

DBLT – Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BV-SEIT	20YY0416	
BV-BIS	20XX0831	
BV-ALS	02595	Tischler
AUSBVERH	N	
VORER		Bei Meldung an die BA ist nur “Grundstellung” zulässig.
VWL	000000	
BRUTTO-SB	00000000	

Abgabegrund 31 - Übergangsgeld (BA)

DBLT - Datenbaustein Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
NETTO-SB	00000000	
MM-VERZICHT-BEITRAGSFREI		
AE-UEBERGANGSBEREICH		
RECHTSKREIS	W	

13. Abgabegrund 41 - Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen

13.1 Anfrage bei einer Vorerkrankung

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Di. 31.08.20XX
Vorherige Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	41	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	J	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

Abgabegrund 41 - Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	00000000	
ANZAHL-AU	1	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS 1	0	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU 1	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	

13.2 Mehrere Vorerkrankungen

Sachverhalt:	
Wie 12.1, jedoch folgende vorherige Arbeitsunfähigkeiten:	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX Do. 01.10.20YY – Mi. 28.10.20YY

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	

Abgabegrund 41 - Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	00000000	
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS 1	0	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU 1	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	
KZ-NACHWEIS 1	0	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU 1	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	

Die Arbeitsunfähigkeit vom 01.10.20YY – 28.10.20YY darf nicht mehr angefragt werden, weil zwischen dem 03.05.20XX und der 28.10.20YY mehr als 6 Monate liegen.

13.3 Keine Vorerkrankungsanfrage wegen 6 Monatsfrist

Sachverhalt:

Abgabegrund 41 - Anforderung Vorerkrankungsmitteilungen

Wie 12.1, jedoch nur folgende vorherige Arbeitsunfähigkeit:	10.01.20XX – 28.01.20XX

Eine Vorerkrankungsanfrage darf nicht erfolgen, weil zwischen dem Ende der Arbeitsunfähigkeit vom 10.01.20XX – 28.01.20XX und dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit am 31.08.20XX mehr als 6 Monate vergangen sind.

13.4 Mehrere Vorerkrankungen ohne Mindestumfang

Sachverhalt:	
Wie 12.1, jedoch folgende Arbeitsunfähigkeiten:	
Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Do. 10.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX
Voraussichtliches Ende der aktuellen AU	Di. 08.09.20XX

Es ist kein Datensatz abzugeben, weil die kumulierten Zeiten (01.06.20XX – 10.06.20XX = 10 Tage, 03.05.20XX – 06.05.20XX = 4 Tage, 31.08. 20XX – 08.09.20XX = 9 Tage, insgesamt 23 Tage) der anzufragenden Arbeitsunfähigkeiten mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Meldung nicht mindestens 30 Tage umfassen.

13.5 Mehrere Vorerkrankungen bei Verwaltung der AU ohne Enddatum

Sachverhalt:	
Wie 12.1, jedoch folgende Arbeitsunfähigkeiten:	
Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Do. 10.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX
Voraussichtliches Ende der aktuellen AU	Kein Ende im System erfasst
Tagesdatum:	02.09.20XX

Werden in Entgeltabrechnungssystemen die Fehlzeiten mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der Frist die AU mit einer Dauer von einer Woche in die Zukunft ab dem Tagesdatum zu beurteilen, demnach in diesem Fall bis zum 08.09.20XX.

Es ist kein Datensatz abzugeben, weil die kumulierten Zeiten (01.06.20XX – 10.06.20XX = 10 Tage, 03.05.20XX – 06.05.20XX = 4 Tage, 31.08. 20XX – 08.09.20XX = 9 Tage, insgesamt 23 Tage) der anzufragenden Arbeitsunfähigkeiten mit der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Meldung nicht mindestens 30 Tage umfassen

14. Abgabegrund 42 – Abfrage Ende der Entgeltersatzleistung

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung: Beginn Krankengeld:	 Di. 31.08.20XX Di. 12.10.20XX

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	42	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	J	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

Abgabegrund 42 – Abfrage Ende der Entgeltersatzleistung

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX1012	
EEL-ABSV	00000000	
EEL-ENDE	00000000	
GRUNDBEENDEEL	0	

15. Abgabegrund 51 - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Sachverhalt:	
Diese Meldung erfolgt als Antwort auf die Mitteilung der Höhe der Entgeltersatzleistung (19.1 „Meldung durch SVT bei Leistungsbezug“)	
Beginn der Zahlung:	Di. 01.09.20XX
Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen	
Brutto:	315,48 €
Netto:	241,12 €

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	51	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	J	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	

Abgabegrund 51 - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBBE - Datenbaustein Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0901	
BEITRPFL-BRUTTO	00031548	
BEITRPFL-NETTO	00024112	

16. Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

16.1 Anrechenbare Vorerkrankung

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund 41, Beispiel 12.1)	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Anrechenbare Vorerkrankungen:	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	61	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	J	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0601	
ANZAHL-AU	1	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	

16.2 Abweichender AU-Beginn und erweiterte Rückmeldung durch die Krankenkasse

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund 41, Beispiel 12.1)	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitgeber:	Mo. 31.08.20XX
Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei Krankenkasse:	Mi. 02.09.20XX
Anrechenbare Vorerkrankungen:	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Weitere der Krankenkasse Arbeitsunfähigkeiten, welche der Arbeitgeber nicht angefragt hat:	
Anrechenbare AU	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX
Nicht anrechenbare AU	Mo. 05.04.20XX – Mo. 12.04.20XX

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	20XX0902	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0503	
ANZAHL-AU	3	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	
BEGINN-AU-3	20XX0405	
ENDE-AU-3	20XX0412	
KZ-NACHWEIS-3	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-	00000000	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-3		
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-3	00000000	
KZ-AU-3	2	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-3	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-3	00000000	

Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet mindestens eine Vorerkrankung im Datensatz anzufragen. Die Krankenkasse meldet dem Arbeitgeber ggf. weitere für die Entgeltfortzahlung relevante Arbeitsunfähigkeitszeiten innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zurück; deshalb hier auch die Arbeitsunfähigkeit vom Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX als auch vom Mo. 05.04.20XX – Mo. 12.04.20XX. Bei der Rückmeldung etwaiger über die Anfrage hinausgehender anrechenbarer Arbeitsunfähigkeiten ist zu beachten, dass diese erst nach den bisher vom Arbeitgeber gemeldeten Zeiträumen anzufügen sind.

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

16.3 Mehrere Vorerkrankungen

Sachverhalt:	
Wie 15.1, jedoch folgende Arbeitsunfähigkeiten:	
Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0601	
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	2	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
TEIL-ANR_AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	

16.4 Teilweise Anrechnung

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Teilweise Anrechenbarkeit der Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX
für den Zeitraum	Fr. 04.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0604	
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	5	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	20XX0604	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	20XX0625	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	2	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	

Sofern eine Arbeitsunfähigkeit nur teilweise aufgrund derselben Diagnose wie die zu beurteilende Arbeitsunfähigkeit bestand, ist lediglich eine teilweise Anrechnung dieser Zeiten auf die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches möglich.

16.5 Teilweise Anrechnung aufgrund teilweise fehlender AU-Bescheinigung

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Angefragte Vorerkrankung:	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX
Vorliegende AU-Bescheinigung für Vorerkrankung:	Fr. 04.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Anrechenbarer Zeitraum:	Fr. 04.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0604	
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	2	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	20XX0604	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	20XX0625	
KZ-AU-1	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	2	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	

Sofern eine Arbeitsunfähigkeit nur teilweise vorliegt, kann die Krankenkasse nur die Anrechenbarkeit dieses Teilzeitraums prüfen. Der anrechenbare Teil wird entsprechend dem Arbeitgeber übermittelt.

Sofern dem Arbeitgeber für den der Krankenkasse nicht vorliegenden Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, ist der Versicherte durch den Arbeitgeber zur Vorlage

eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises bei der Krankenkasse zur weiteren Prüfung aufzufordern. Da die Krankenkasse nicht einschätzen kann, ob ein Nachweis für diesen Teil des angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums nachgereicht werden wird, ist der bisher nicht durch die Krankenkasse prüfbare Teilzeitraum bei Vorliegen eines Nachweises durch den Arbeitgeber erneut anzufragen; demnach sollte dieser Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut mit Meldegrund „41“ angefragt werden.

Liegt dem Arbeitgeber für den der Krankenkasse nicht vorliegenden Zeitraum ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, kann eine weitere Prüfung durch diesen nicht erfolgen.

16.6 Keine Anrechnung, aber nur teilweise vorliegende AU-Bescheinigung

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Angefragte Vorerkrankung:	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX
Vorliegende AU-Bescheinigung für Vorerkrankung:	Fr. 04.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Nicht anrechenbarer Zeitraum:	Fr. 04.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0831	
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	2	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	20XX0604	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	20XX0625	
KZ-AU-1	2	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	2	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	

Sofern eine Arbeitsunfähigkeit nur teilweise vorliegt, kann der Krankenkasse nur die Anrechenbarkeit dieses Teilzeitraums prüfen. Der nicht anrechenbare Teil wird entsprechend dem Arbeitgeber übermittelt.

Sofern dem Arbeitgeber für den der Krankenkasse nicht vorliegenden Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, ist der Versicherte durch den Arbeitgeber zur Vorlage eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises bei der Krankenkasse zur weiteren Prüfung aufzufordern. Da die Krankenkasse nicht einschätzen kann, ob ein Nachweis für diesen Teil des angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums nachgereicht werden wird, ist der bisher nicht durch die Krankenkasse prüfbare Teilzeitraum bei Vorliegen eines Nachweises durch den Arbeitgeber erneut anzufragen; demnach sollte dieser Zeitraum frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Rückantwort erneut mit Meldegrund „41“ angefragt werden.

Liegt dem Arbeitgeber für den der Krankenkasse nicht vorliegenden Zeitraum ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, kann eine weitere Prüfung durch diesen nicht erfolgen.

16.7 Fehlende Arbeitsunfähigkeiten

Sachverhalt:
Wie 12.1, jedoch liegt die aktuelle Arbeitsunfähigkeit ab Mo. 31.08.20XX liegt der Krankenkasse nicht vor.

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	4	
12-MONATSFRIST-AB	00000000	
ANZAHL-AU	1	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	0	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	

Durch die Angabe „1“ im Feld KZ-NACHWEIS-1 teilt die Krankenkasse dem Arbeitgeber mit, dass eine Prüfung der Vorerkrankung zwar aufgrund des fehlenden aktuellen Arbeitsunfähigkeitsnachweises nicht möglich ist, aber der Arbeitsunfähigkeitsnachweis für den Zeitraum 01.06.20XX - 25.06.20XX vorliegt.

Der Arbeitgeber fordert den Versicherten zur Vorlage eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises bei der Krankenkasse zur weiteren Prüfung auf. Die Übermittlung des Kennzeichens „4“ durch die Krankenkasse stellt daher lediglich eine Zwischennachricht dar.

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

16.8 Fehlende Arbeitsunfähigkeiten

Sachverhalt:
Wie 12.1, jedoch liegt sowohl die aktuelle Arbeitsunfähigkeit ab Mo. 31.08.20XX als auch die Vorerkrankung vom Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX der Krankenkasse nicht vor.

DBVO – Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	4	
12-MONATSFRIST-AB	00000000	
ANZAHL-AU	1	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	4	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	0	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	

Durch die Angabe „4“ im Feld KZ-NACHWEIS-1 teilt die Krankenkasse dem Arbeitgeber mit, dass eine Prüfung der Vorerkrankung sowohl aufgrund des fehlenden aktuellen Arbeitsunfähigkeitsnachweises nicht möglich ist, als auch der Arbeitsunfähigkeitsnachweis für den Zeitraum 01.06.20XX – 25.06.20XX fehlt. Um eine abschließende Prüfung vornehmen zu können, wird demnach ein Nachweis für die Vorerkrankung und die aktuelle Arbeitsunfähigkeit benötigt.

Der Arbeitgeber fordert den Versicherten zur Vorlage eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises zur weiteren Prüfung bei der Krankenkasse auf. Die Übermittlung des Kennzeichens „4“ durch die Krankenkasse stellt daher lediglich eine Zwischennachricht dar.

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

16.9 Zusammentreffen unterschiedlicher Rückmeldetatbestände

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Teilweise Anrechenbarkeit der Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Do. 25.06.20XX
für den Zeitraum	Fr. 04.06.20XX – Do. 25.06.20XX
Nicht anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mo. 03.05.20XX – Do. 06.05.20XX
Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Mi. 31.03.20XX – Do. 15.04.20XX
Nicht vorliegende Arbeitsunfähigkeit	Di. 12.01.20XX – Fr. 29.01.20XX
Weitere Prüfung der Arbeitsunfähigkeit	Mo. 19.10.20YY – So. 20.12.20YY

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0331	
ANZAHL-AU	5	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0625	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	5	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	20XX0604	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	20XX0625	
BEGINN-AU-2	20XX0503	
ENDE-AU-2	20XX0506	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	2	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	
BEGINN-AU-3	20XX0331	
ENDE-AU-3	20XX0415	
KZ-NACHWEIS-3	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-3	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-3	00000000	
KZ-AU-3	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-3	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-3	00000000	
BEGINN-AU-4	20XX0112	
ENDE-AU-4	20XX0129	
KZ-NACHWEIS-4	4	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-4	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-4	00000000	
KZ-AU-4	0	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-4	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-4	00000000	
BEGINN-AU-5	20YY1019	
ENDE-AU-5	20YY1220	
KZ-NACHWEIS-5	1	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-5	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-5	00000000	
KZ-AU-5	3	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-5	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-5	00000000	

Der Arbeitgeber fordert den Versicherten zur Vorlage eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises für den Zeitraum 12.01.20XX – 29.01.20XX zur weiteren Prüfung bei der Krankenkasse auf. Die Übermittlung der Kennzeichen „3“ und „4“ durch die Krankenkasse stellen daher lediglich eine Zwischennachricht dar. Sobald der Krankenkasse der AU-Nachweis vorliegt oder die Prüfung abgeschlossen wurde, übermittelt diese erneut einen Datensatz an den Arbeitgeber mit angepasstem Inhalt.

16.10 Mehrere anrechenbare Teilzeiträume während einer vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeit

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Teilweise Anrechenbarkeit der Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Mi. 30.06.20XX
für die Zeiträume	Di. 01.06.20XX – Do. 10.06.20XX
und	Mo. 14.06.20XX – Mi. 30.06.20XX

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0601	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ANZAHL-AU	2	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0630	
KZ-NACHWEIS-1	2	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	20XX0601	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	20XX0610	
KZ-AU-1	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0614	
ENDE-AU-2	20XX0630	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	1	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	

Bei der Krankenkasse liegt keine durchgängige anrechenbare Arbeitsunfähigkeit vom 01.06. bis 30.06.20XX vor. Da je gemeldeten Zeitraum nur ein anrechenbarer Teilzeitraum zurückgemeldet werden kann, meldet die Krankenkasse den zweiten Teilzeitraum als zusätzliche anrechenbare Arbeitsunfähigkeit zurück.

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

16.11 Mehrere vom Arbeitgeber angefragte Teilzeiträume bilden eine durchgängige Arbeitsunfähigkeit

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Mo. 31.08.20XX
Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Di. 01.06.20XX – Mi. 09.06.20XX
Anrechenbare Arbeitsunfähigkeit	Fr. 12.06.20XX – Mi. 30.06.20XX
Der Krankenkasse liegt eine durchgängige Arbeitsunfähigkeit vor:	Di. 01.06.20XX – Mi. 30.06.20XX

DBVO – Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
GRUNDAV	1	
AU-AB-AG	20XX0831	
AU-AB-SV	00000000	
KZ-AK-AU	0	
12-MONATSFRIST-AB	20XX0601	
ANZAHL-AU	3	
BEGINN-AU-1	20XX0601	
ENDE-AU-1	20XX0609	
KZ-NACHWEIS-1	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-1	00000000	
KZ-AU-1	1	
TEIL-ANR_AU-BEGINN-1	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-1	00000000	
BEGINN-AU-2	20XX0612	
ENDE-AU-2	20XX0630	
KZ-NACHWEIS-2	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-	00000000	

Abgabegrund 61 - Vorerkrankungszeiten KV

DBVO - Datenbaustein Vorerkrankungszeiten		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
BEGINN-2		
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-2	00000000	
KZ-AU-2	1	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-2	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-2	00000000	
BEGINN-AU-3	20XX0610	
ENDE-AU-3	20XX0611	
KZ-NACHWEIS-3	1	
TEIL-NACHWEIS-AU-BEGINN-3	00000000	
TEIL-NACHWEIS-AU-ENDE-3	00000000	
KZ-AU-3	1	
TEIL-ANR-AU-BEGINN-3	00000000	
TEIL-ANR-AU-ENDE-3	00000000	

Bei der Krankenkasse liegt eine durchgängige anrechenbare Arbeitsunfähigkeit vom 01.06.20XX bis 30.06.20XX vor. Der vom Arbeitgeber nicht erfragte Zeitraum (10.06.20XX - 11.06.20XX) wird von der Krankenkasse deshalb zusätzlich als weitere für die Entgeltfortzahlung relevante anrechenbare Arbeitsunfähigkeitszeit an die angefragten Zeiträume angefügt.

17. Abgabegrund 62 – Mitteilung Ende der Entgeltersatzleistung

17.1 Ende wegen Arbeitsfähigkeit

Sachverhalt:	
Sozialversicherungsträger antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund 42)	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Di. 31.08.20XX
Beginn Krankengeld:	Di. 12.10.20XX
Ende Krankengeld	Fr. 12.11.20XX
Beendigungsgrund	Arbeitsfähigkeit

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	62	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	J	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	

Abgabegrund 62 – Mitteilung Ende der Entgeltersatzleistung

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX1012	
EEL-ABSV	00000000	
EEL-ENDE	20XX1112	
GRUNDBEENDEEL	03	

17.2 Abweichender Beginn der EEL und Leistungsablauf

Sachverhalt:	
Sozialversicherungsträger antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund „42“)	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Di. 31.08.20XX
Beginn Krankengeld beim Arbeitgeber:	Di. 12.10.20XX
Beginn Krankengeld bei Krankenkasse	Do. 14.10.20XX
Ende Krankengeld	Fr. 12.12.20XX
Beendigungsgrund	Leistungsablauf

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX1012	
EEL-ABSV	20XX1014	
EEL-ENDE	20XX1212	
GRUNDBEENDEEL	05	

17.3 Rückmeldung bei laufendem Leistungsbezug

Sachverhalt:	
Sozialversicherungsträger antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund „42“) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Di. 31.08.20XX
Beginn Krankengeld beim Arbeitgeber:	Di. 12.10.20XX
Laufender Krankengeldbezug	

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX1012	
EEL-ABSV	00000000	
EEL-ENDE	99999999	
GRUNDBEENDEEL	02	

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“

Die Übermittlung des Kennzeichens „02“ durch die Krankenkasse stellt eine Zwischennachricht dar. Endet die Entgeltersatzleistung, wird durch die Krankenkasse ohne erneute Anforderung durch den Arbeitgeber ein aktualisierter Datensatz übermittelt.

17.4 Rückmeldung bei fehlendem Leistungsbezug

Sachverhalt:	
Sozialversicherungsträger antwortet auf Anfrage des Arbeitgebers (siehe Abgabegrund „42") Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Di. 31.08.20XX
Beginn Krankengeld beim Arbeitgeber:	Di. 12.10.20XX
Ende der Arbeitsunfähigkeit	Di. 12.10.20XX
Kein Krankengeldbezug wegen fehlender Vorlage einer AU-Bescheinigung	

Abgabegrund 62 – Mitteilung Ende der Entgeltersatzleistung

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX1012	
EEL-ABSV	00000000	
EEL-ENDE	00000000	
GRUNDBEENDEEL	01	

17.5 Meldung durch SVT bei Leistungsablauf ohne Anforderung

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	Do. 05.03.20YY
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Do. 05.03.20YY
Beginn Krankengeld bei Krankenkasse	Do. 16.04.20YY
Abschließende Berechnung und Mitteilung des Leistungsablaufs an den Versicherten	Di. 17.05.20XX
Ende Krankengeld	Mi. 31.08.20XX
Beendigungsgrund	Leistungsablauf

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt durch die Krankenkasse ohne Anforderung durch den Arbeitgeber, zeitnah nach der Mitteilung des Leistungsablaufs an den Versicherten am 17.05.20XX.

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG		
EEL-ABSV	20YY0305	
EEL-ENDE	20XX0831	
GRUNDBEENDEEL	05	

17.6 Rückmeldung wegen Mutterschaftsgeldbezug

17.6.1 Entbindung am voraussichtlichen Entbindungstag

Sachverhalt:	
Voraussichtlicher Tag der Entbindung laut Bescheinigung	Mi. 08.03.20XX
Schutzfristbeginn	Mi. 25.01.20XX
Mutterschaftsgeldbezug	Mi. 25.01.20XX – Mi. 03.05.20XX

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“.

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX0125	
EEL-ABSV		
EEL-ENDE	20XX0503	
GRUNDBEENDEEL	03	

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht für die Dauer der Schutzfristen, demnach 6 Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und 8 Wochen nach der Entbindung.

17.6.2 Vorzeitige Entbindung

Sachverhalt:
Wie 16.6.1 jedoch entbindet die Frau bereits vorzeitig am 01.03.20XX

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“.

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX0125	
EEL-ABSV		
EEL-ENDE	20XX0503	
GRUNDBEENDEEL	03	

Abgabegrund 62 – Mitteilung Ende der Entgeltersatzleistung

Für die Zeit, für welche Mutterschaftsgeld vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte, verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach der Entbindung entsprechend um diesen Zeitraum.

17.6.3 Freiwillige Arbeit in der Schutzfrist vor der Entbindung

Sachverhalt:
Wie 16.6.1 jedoch arbeitet die Frau noch freiwillig bis zum 08.02.20XX

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“.

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX0209	
EEL-ABSV		
EEL-ENDE	20XX0503	
GRUNDBEENDEEL	03	

Für die Zeit, für welche Mutterschaftsgeld vor der Entbindung aufgrund der freiwilligen Arbeit nicht in Anspruch genommen werden konnte, verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach der Entbindung **nicht**.

17.6.4 Verspätete Entbindung

Sachverhalt:
Wie 16.6.1 jedoch entbindet die Frau bereits erst am 15.03.20XX

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt nur auf dessen Anforderung mit Meldegrund „42“.

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX0125	
EEL-ABSV		

Abgabegrund 62 – Mitteilung Ende der Entgeltersatzleistung

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ENDE	20XX0510	
GRUNDBEENDEEL	03	

Erfolgt die Entbindung erst nach dem voraussichtlichen Entbindungstag, so verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld vor der Entbindung um diesen Zeitraum.

17.6.5 Vorliegen eines Verlängerungstatbestands

Sachverhalt:
Wie 16.6.1 jedoch entbindet die Frau Mehrlinge bereits am 22.02.20XX

Die Meldung an den Arbeitgeber erfolgt bei Vorliegen eines Verlängerungstatbestandes durch die Krankenkasse ohne Anforderung durch den Arbeitgeber, zeitnah nach der Mitteilung des Verlängerungstatbestandes durch die Versicherte.

DBEE – Datenbaustein Ende Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
EEL-ABAG	20XX0125	
EEL-ABSV		
EEL-ENDE	20XX0531	Der Februar hat in diesem Beispiel 28 Kalendertage.
GRUNDBEENDEEL	06	

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten von 8 Wochen auf 12 Wochen nach der Entbindung. Sofern auch hier Zeiten bestehen, für welche Mutterschaftsgeld vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte, verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach der Entbindung entsprechend um diesen Zeitraum.

18. Abgabegrund „66“ - Rückmeldung falscher Abgabegrund

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber mit einem falschen Abgabegrund, so wird der Arbeitgeber hierüber mit Abgabegrund „66“ informiert und zur Stornierung und Neumeldung mit dem korrekten Abgabegrund aufgefordert.

Liegen z.B. bei einer Meldung mit Grund „01“ der Krankenkasse Informationen vor, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, wird der Arbeitgeber hierüber mit Abgabegrund „66“ informiert und zur Stornierung und Neumeldung mit Grund „21“ aufgefordert.

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	66	
KORR-ABGABEGRUND	21	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

19. Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung

19.1 Meldung durch SVT bei Leistungsbezug

Sachverhalt:	
Krankenkasse antwortet auf Meldung des Arbeitgebers	
Beginn der Zahlung:	01.09.20XX
Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung	
Brutto:	63,00 €
Netto:	41,02 €

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	71	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	J	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	

Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung

DSLW - Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
MM-ID	N	

DBHE - Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0901	
EEL-BRUTTO	00006300	
EEL-NETTO	00004102	

19.2 Meldung durch SVT bei fehlendem Leistungsbezug

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	Do. 05.03.20XX
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Do. 05.03.20XX
Ende der Entgeltfortzahlung	Do. 15.04.20XX
Abschließende Berechnung und Mitteilung des Endes der Arbeitsunfähigkeit	Di. 17.04.20XX
Aufgrund fehlender Mitwirkung wird kein Krankengeld gezahlt	16.04.20XX – 17.04.20XX

DBHE - Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0416	Als Beginn der Zahlung der Entgeltersatzleistung wird hier das Datum des theoretischen ersten Leistungstages anzugeben sowie Grundstellung bei den Beträgen.
EEL-BRUTTO	00000000	
EEL-NETTO	00000000	

Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung

19.3 Meldung durch SVT bei verspätetem Leistungsbezug

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	Do. 05.03.20XX
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut	
Bescheinigung:	Do. 05.03.20XX
Ende der Entgeltfortzahlung	Do. 15.04.20XX
Abschließende Berechnung und Mitteilung des	
Aufgrund verspäteter Vorlage der AU-	
Bescheinigung ruht der Anspruch	
auf Krankengeld	16.04.20XX – 17.04.20XX
Beginn der Zahlung:	18.04.20XX
Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung	
Brutto:	63,00 €
Netto:	41,02 €

DBHE – Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0418	Als Beginn der Zahlung der Entgeltersatzleistung wird hier das Datum des tatsächlichen ersten Leistungstages angegeben.
EEL-BRUTTO	00006300	
EEL-NETTO	00004102	

19.4 Meldung durch SVT bei Veränderung der Leistungshöhe

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	Do. 05.03.20XX
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut	
Bescheinigung:	Do. 05.03.20XX
Ende der Entgeltfortzahlung	Do. 15.04.20XX
Abschließende Berechnung und Mitteilung des	
Beginn der Zahlung:	16.04.20XX
Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung	
Brutto:	63,00 €
Netto:	41,02 €
Dynamisierung des Krankengeldes zum	01.03.20ZZ

Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung

DBHE – Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0416	
EEL-BRUTTO	00006300	
EEL-NETTO	00004102	
Die Dynamisierung und damit Veränderung der Höhe des Krankengeldes ab 01.03.20XX werden dem Arbeitgeber außerhalb des DTA EEL übermittelt (Anlage 3 GG).		

19.5 Meldung durch SVT als zweitleistender Träger

Sachverhalt:	
Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	Do. 05.03.20XX
Beginn der Arbeitsunfähigkeit laut Bescheinigung:	Do. 05.03.20XX
Ende der Entgeltfortzahlung	Do. 15.04.20XX
Abschließende Berechnung und Mitteilung des Beginn der Zahlung des Krankengeldes:	16.04.20XX
Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung	
Brutto:	63,00 €
Netto:	41,02 €
Rehabilitationsleistung mit Übergangsgeldbezug:	14.05.20XX – 01.06.20XX
Höhe der täglichen Entgeltersatzleistung	
Brutto:	54,00 €
Netto:	35,16 €

1. Meldung der Krankenkasse

DBHE – Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0416	
EEL-BRUTTO	00006300	
EEL-NETTO	00004102	

Abgabegrund 71 - Höhe der Entgeltersatzleistung

2. Meldung des Rentenversicherungsträgers

DBHE – Datenbaustein Höhe der Entgeltersatzleistung		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ZAHL-BEGINN	20XX0514	
EEL-BRUTTO	00005400	
EEL-NETTO	00003516	
Aufgrund der gesetzlich in § 69 SGB IX vorgesehenen Kontinuität der Bemessungsgrundlage übermittelt die Krankenkasse dem Rentenversicherungsträger das der Bemessung zu Grunde gelegte Arbeitsentgelt außerhalb des DTA EEL. Nach Berechnung des Übergangsgeldes wird dem Arbeitgeber eine entsprechende Meldung der Höhe der Entgeltersatzleistung ohne Anforderung durch den Arbeitgeber übermittelt, weil die Krankenkasse neben den Entgeltdaten auch die Adressierungsdaten dem Rentenversicherungsträger übermittelt.		

20. Abgabegrund 99 – Wechsel der meldenden Stelle

Sachverhalt:	
Meldung mit Grund „01“ wegen Krankengeldbezugs durch den Arbeitgeber am	08.03.20XX
Meldestellenwechsel zum:	01.04.20XX
Bezug von Krankengeld durch den Arbeitnehmer bis	15.08.20XX

DSLW – Datensatz Leistungswesen		
Feld	**Inhalt**	**Bemerkungen**
ABGABEGRUND	99	
KORR-ABGABEGRUND	00	
MM-NAME	J	
MM-ANSCHRIFT	J	
MM-ALLGEMEIN	N	
MM-ENTGELT	N	
MM-ZEITKG	N	
MM-EELENDE	N	
MM-FEHLZEIT	N	
MM-FREISTELL	N	
MM-UNFALL	N	
MM-ENTMU	N	
MM-VOER	N	
MM-HOEENT	N	
MM-BEIEIN	N	
MM-UEGLTA	N	
MM-ENTSEE	N	
MM-TRAKUG	N	
MM-ANSPRECH	J	
MM-ID	N	

Abgabegrund 99 – Wechsel der meldenden Stelle

Dem Sozialversicherungsträger ist aufgrund des laufenden Entgeltersatzleistungsbezugs der Wechsel der meldenden Stelle durch die Abgabe einer Meldung mit Grund „99“ bekanntzugeben.

Hat der Leistungsbezug bereits geendet oder ist lediglich die Abfrage des Endes der Entgeltersatzleistung oder Anforderung einer Vorerkrankungsanfrage versandt worden, so ist eine Meldung nicht erforderlich.